

3. Sitzung

Dienstag, 21. März 2023, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Susanne Koch Hauser, Die Mitte, Präsidentin

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Simon Bürki, Jennifer Rohr, Philippe Ruf, Silvia Stöckli, Christian Thalmann

DG 0038/2023

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Guten Morgen allerseits, liebe Frau Landammann, Damen und Herren Regierungsräte, Herr Staatsschreiber, liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, liebe Mitarbeiterinnen und liebe Mitarbeiter der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei, ich begrüsse Sie herzlich zur Frühlingssession, der zweiten Session im Jahr 2023. Ich hoffe, dass wir die traktandierten Geschäfte mit Elan und erfolgreich durcharbeiten und behandeln können. Die Solothurner Zeitung hat getitelt: «Ein buntes Programm». Ich hoffe, dass das Programm uns allen auch passt und dass wir bis zum Schluss kommen. Ich komme nun zu den Mitteilungen. Wir haben eine beachtliche Anzahl an Todesfällen zu vermelden. Es gibt auch hierzu eine Neuerung, denn wir werden das auch publizieren. Wir nehmen Abschied von Fritz Ochsenbein-Boder aus Dornach. Er war von 1977 bis 1989 für die CVP im Kantonsrat. Er hat in vielfältigen Geschäftsvorbereitungen mitgewirkt, wie beispielsweise 1988 in der Kommission zur Vorberatung der besseren Information im Schwarzbubenland. Er war Stimmzähler und von 1981 bis 1985 Mitglied der Justizkommission. Weiter ist Eugen Kiener-Kissling aus Fulenbach verstorben. Er war von 1981 bis 1993 für die CVP im Kantonsrat. Nebst diversen Vorbereitungskommission war er 1985 bis 1986 Mitglied der Baukommission und von 1986 bis 1990 war er Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Im Weiteren ist Josef Zürcher-Holdener aus Lommiswil verstorben. Er war von 1981 bis 1989 für die FDP im Kantonsrat. Unter anderem war er Mitglied der Kommission für Inneres. Ebenfalls verstorben ist Barbara Strausak-Bieri aus Biberist. Sie war von 1993 bis 1997 für die FDP im Kantonsrat. Sie war in keiner Kommission tätig. Zumindest ist das so notiert in den Fichen, die man über uns führt. Weiter ist Ilse Wolf-Mariotti aus Derendingen verstorben. Sie war von 1985 bis 1997 für die FDP im Kantonsrat. Unter anderem war sie von 1985 bis 1989 Mitglied der Gesundheits- und Umweltschutzkommission. Im Jahr 1991 war sie Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Vorlage Um- und Ausbau Kantonsspital Olten. Weiter verstorben ist Josef Guldemann aus Lostorf. Er war Mitglied der CVP und gehörte von 1977 bis 1989 dem Kantonsrat an. 1977 war er Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Vorlage über den Ersatz der Datenverarbeitungsanlage. Von 1981 bis 1985 war er Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission. Weiter ist Roman Schreier-Linder aus Etziken verstorben. Er war von 1981 bis 1993 für die FDP im Kantonsrat und war in diversen vorberatenden Kommissionen engagiert. Insbesondere hat er sich mit Gesetzesvorlagen auseinandergesetzt, wie beispielsweise im Jahr 1990 mit dem Energiegesetz oder der Revision der Katasterschätzung. Ich bitte Sie, sich im Gedenken und Andenken an die Verstorbenen zu erheben und eine Ruheminute zu halten (*der Rat erhebt sich für eine Schweigeminute*).

Unter den Mitteilungen darf oder muss ich eine Demission verlesen: «Werte Kantonsratspräsidentin, liebe Susanne, nach zehn prägenden Jahren im Kantonsrat ist es nun an der Zeit, den Stuhl im Kanton zu übergeben und weiterzuziehen. Als neuer Präsident der Schweizer Zuckerrübenpflanzer wende ich mich nun einer süsseren Beschäftigung zu. Ich war und bin immer noch beeindruckt, was und wen es alles braucht, um den Kanton am Laufen zu halten und weiterzuentwickeln. Die Ansprüche der Gesellschaft steigen, was es nicht einfacher macht, das Schiff zu steuern. Über die Jahre ist mir aufgefallen, dass die Diskussionen im Rat mehr Richtung Parteipolitik und immer weniger sachdienlich verlaufen. Ich hoffe, dass dieser Trend wieder mehr in Richtung kompromiss- und lösungsorientierter Politik miteinander geht. Persönlich werde ich gerne an die interessanten Begegnungen, Gespräche und Besichtigungen zurückdenken. Ich habe mit Stolz mitgearbeitet und bin auch daran gewachsen - nicht körperlich, da habe ich genug. Bedanken möchte ich mich bei den Parlamentsdiensten, der Verwaltung und einfach bei allen, die sich für den Kanton einsetzen. Meiner Nachfolgerin wünsche ich einen guten Start in der Mai-Session. Machets guet. Martin Flury» (*Beifall im Saal*). Martin Flury zeichnen diverse spezielle Eigenschaften aus. Er war zehn Jahre lang immer der erste. Es ist zwar nicht alleine sein Verdienst, dass er am 1. Januar seinen Geburtstag feiert. Als Multi-Parteikenner hat er rund die Hälfte seiner Zeit im Kantonsrat mit einer «VFP» verbracht. Für die jüngeren Kantonsräte unter uns: Das war die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion. Für den Rest seiner Amtszeit hat er die Fraktion gewechselt. Ich nehme an, dass dies wegen der besseren Aussicht im Saal gewesen ist. Sein Palmarès weist acht Jahre Mitarbeit in der Justizkommission auf und seit 2021 war er Mitglied der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Vielleicht mag er sich auch noch an sein allererstes Votum als Fraktionssprecher im 2013 erinnern. Es war zum Auftrag Felix Lang, Grüne, Lostorf: «Überprüfung des Spar- und Effizienzpotentials im Zivilschutzwesen». Im Namen des Kantonsrats danke ich Martin Flury für die gemeinsamen zehn Jahre. Wir wünsche ihm für seine Zukunft, unter anderem als Präsident der Schweizer Zuckerrübenpflanzer, alles Gute. Vielen Dank für seine Arbeit (*Beifall im Saal*).

Ich komme nun zu den organisatorischen Hinweisen und zu den Abgabezeiten der Vorstösse. Die dringlichen Interpellationen sollten bis spätestens heute Dienstag um 11 Uhr eingereicht werden. Auch dringliche Aufträge sollten nach Möglichkeit bis heute um 11 Uhr eingereicht werden. Alle Vorstösse ohne Dringlichkeitsantrag können bis am Mittwoch in einer Woche, also bis am 29. März 2023 um 11 Uhr eingereicht werden. Wir kommen nun zur Bereinigung der Tagesordnung. Sie wurde am 8. März 2023 publiziert. Ich frage an, ob es zur Tagesordnung Anmerkungen oder Änderungsanträge gibt. Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir verfahren demnach gemäss dieser Liste. Der Regierungsrat hat einige Kleine Anfragen beantwortet, die dem Kantonsrat an dieser Session schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Es ist eine stattliche Zahl. Wer noch etwas durchatmen möchte, hat jetzt die Möglichkeit dazu.

K 0199/2022

Kleine Anfrage David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Hilfefristen Rettungsdienst Nr. 2

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. November 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Februar 2023:

1. *Vorstosstext.* Die Antworten der Regierung auf die Kleine Anfrage K 0169/2022 sind aus Sicht des Antragstellers nicht zufriedenstellend beantwortet worden. Die gewünschten Zahlen wurden nicht ausgewiesen. Im Kanton Baselland war es möglich, die Zahlen auf die Bezirke, inkl. unserem Bezirk Thierstein, aufzuschlüsseln. Die Antwort des Regierungsrates Baselland zu einer Interpellation im Landrat zeigt für den Bezirk Thierstein ein gravierend schlechteres Bild:

Kantonsspital Baselland (KSBL) Hilfefristen (Auszug 2022 aus Antwort Regierung BL)

Jahr	Monat	Bezirk	Anzahl	Hilfefrist %	Mittlere Hilfefrist (min)
2022	Jan	Thierstein	27	77.78	13.78
2022	Apr	Thierstein	24	70.83	12.02
2022	Jun	Thierstein	33	78.79	13.53
2022	Aug	Thierstein	16	75.00	14.03

Diese Zahlen zeigen ein klar anderes Bild, als dies in der Beantwortung der ersten Kleinen Anfrage aufgezeigt wird. Der Rettungsdienst des Kantonsspitals Baselland, der für den Bezirk Thierstein zuständig ist, ist am Limit. Der Leistungsauftrag ist infrage gestellt. Die Gründe dafür sind wohl unterschiedlicher Natur. Weiter zeigen diese Zahlen nur die Einsätze P1 nicht aber P2. Hierzu gilt es festzuhalten, dass, wenn ein Rettungswagen einen P1/P2 Einsatz fährt, dieser für ca. 2 Stunden (Anfahrt, vor Ort-Betreuung, Spitalanfahrt, Retourfahrt) nicht zur Verfügung steht. Dies ist vor allem problematisch, weil im Laufental und Thierstein nur ein Rettungswagen zu Verfügung steht. Deshalb ist es wichtig, die P2 Einsätze als zusätzliche Kennzahlen zu erhalten. Ein in allen Situationen professioneller und funktionierender Rettungsdienst ist für die Bevölkerung des Thierstein von höchster Bedeutung.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Die Zahlen der Erfolgsquoten sind bekannt. Ohne diese wäre es dem Kanton Baselland nicht möglich gewesen, die Zeiten für das Thierstein auszuweisen. Wieso schreibt der Regierungsrat Solothurn, die Zahlen seien zurzeit nicht bekannt?
2. Wie haben sich die monatlichen Hilfsfristen der Rettungsdienste (soH, RD NWS, Grenchen) im Kanton Solothurn pro Bezirk (Thierstein, Dorneck, Bucheggberg, Wasseramt, Thal und Lebern) in den vergangenen 12 Monaten entwickelt, P1 und P2? Die Zahlen sind separat aufzuschlüsseln.
3. Wieso schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage K 0169/2022, dass die Zahlen der Hilfsfristen vom publizierten Durchschnitt abgeleitet werden können, wenn dies laut Zahlen des Kantons Baselland definitiv falsch wäre für den Bezirk Thierstein?
4. Wieviele Rega- oder Alpine Air-Ambulanz-Einsätze haben im 2022 in den Bezirken Thierstein und Dorneck stattgefunden, aufgeschlüsselt nach Monat und Bezirk? Wie sehen die Gesamtzahlen für die Bezirke in den Jahren 2019 - 2022 aus?
5. Kann der Leistungsauftrag für das Thierstein nach wie vor zu 100 % erfüllt werden, obwohl nur ein Rettungswagen in Laufen stationiert ist?
6. Wie kann der Leistungsauftrag erfüllt werden, wenn sich der in Laufen stationierte Rettungswagen in einem Einsatz befindet und ein zweiter Vorfall wird gemeldet? Wie ist hier das Vorgehen?
7. Wie oft war der Rettungsdienst RD NWS im Einsatz für P1 und P2 Einsätze pro Monat im Jahr 2022 im Bezirk Thierstein?
8. Wie sah die Fluktuationsrate im Rettungsdienst der soH der letzten drei Jahre aus? Gibt es aktuell unbesetzte Stellen? Wo sieht die Regierung Optimierungspotential in der Bewirtschaftung der Personalbestände?
9. Hat die Regierung einen Notfallplan, um den Grundauftrag im Rettungsdienst sicherzustellen, sollte sich die Personalsituation weiter zuspitzen? Wie sieht dieser aus?
10. Wieso ist das Thierstein dem Rettungsdienst des KSBL (Liestal) zugeteilt und nicht z.B. beim RD NWS (Reinach)? Dies, obwohl Reinach geografisch dem Thierstein näher ist.

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Solothurner Spitäler AG (soH) ist beauftragt, den Rettungsdienst im gesamten Kantonsgebiet sicherzustellen. Sie betreibt dazu einen eigenen Rettungsdienst (Rettungsdienst soH) und kann Leistungsvereinbarungen mit weiteren Rettungsorganisationen abschliessen (vgl. § 3^{quater} Abs. 2 Spitalgesetz [SpiG; BGS 817.11]). Zu den im Rahmen des Auftrags der soH eingebundenen Rettungsdiensten gehören neben dem Rettungsdienst soH der Rettungsdienst Nordwestschweiz (RD NWS) sowie der Rettungsdienst Grenchen. Die Kosten der Einsätze sind über die Krankenversicherung gedeckt, der Kanton kommt für die Vorhalteleistungen auf. Die untenstehenden Ausführungen zur Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage wurden bei der soH eingeholt. Die in der Stellungnahme des Regierungsrates zur Kleinen Anfrage K 0169/2022 unter Vorbemerkungen aufgeführten Begründungen gelten auch für die vorliegende Anfrage als Grundlage und werden durch nachfolgende Ausführungen nur noch ergänzt. Für die Hilfsfristen ist die Richtlinie des Interverbands für Rettungswesen massgebend: «Der Richtwert für die Hilfsfrist Rettungsdienst bei P1-Einsätzen beträgt im Einzugsgebiet des Rettungsdienstes 15 Minuten in 90 % der Fälle...». (Interverband für Rettungswesen: Richtlinien zur Anerkennung von Rettungsdiensten, Version 1.2., Aarau, 2022). Aus dieser Definition geht hervor, dass die Rettungsdienste in ihrem Einzugsgebiet bei Einsätzen der höchsten Dringlichkeitsstufe (P1) in mindestens 90 % der Fälle unter 15 Minuten vor Ort sein sollen. P2 Einsätze unterliegen nicht der Hilfsfrist nach der 90-15-Regel, da diese Kategorie bei «...stabilen Patienten mit geringem bis mittlerem Risiko einer Verschlechterung» angewendet wird.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Die Zahlen der Erfolgsquoten sind bekannt. Ohne diese wäre es dem Kanton Baselland nicht möglich gewesen, die Zeiten für das Thierstein auszuweisen. Wieso schreibt der Regierungsrat Solothurn, die Zahlen seien zurzeit nicht bekannt?* Die geforderten Zahlen waren damals nicht bekannt

und mussten durch die Erstellung von neuen Abfragen ermittelt werden. Die einzelnen Rettungsdienste verfügen über verschiedene Software-Tools, welche für die Verrechnung der Einsätze und für statistische Auswertungen verwendet werden. Diese Programme unterscheiden sich dadurch, dass sie nicht dieselben Möglichkeiten bieten. Insbesondere beim Detailierungsgrad der Auswertungsmöglichkeiten machen sich die Unterschiede bemerkbar. So ist es dem Rettungsdienst Grenchen beispielsweise nicht möglich, eine Auswertung pro Bezirk zu erstellen. Wie die meisten Rettungsdienste wertet auch der Rettungsdienst soH seine Hilfsfristen auf der Basis des Einzugsgebiets aus. Dies deshalb, weil der Inter-Verband für Rettungswesen den Richtwert so definiert (vgl. Vorbemerkungen).

3.2.2 Zu Frage 2: Wie haben sich die monatlichen Hilfsfristen der Rettungsdienste (soH, RD NWS, Grenchen) im Kanton Solothurn pro Bezirk (Thierstein, Dorneck, Bucheggberg, Wasseramt, Thal und Lebern) in den vergangenen 12 Monaten entwickelt, P1 und P2? Die Zahlen sind separat aufzuschlüsseln.

Rettungsdienst soH 2022

Es sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung der Hilfsfristen nach Bezirken keinen Sinn macht. Vielmehr ist die Betrachtung nach Regionen im Sinne von Einzugsgebieten oder Perimeter in Bezug auf die Rettungsdienststandorte aussagekräftig. Der Vollständigkeit halber wurden alle Bezirke im Kanton Solothurn ausgewertet. Auf eine Auswertung pro Monat wurde zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet, da keine signifikanten Unterschiede zwischen den Monaten festzustellen sind.

Bezirk	Anzahl Einsätze	Hilfsfrist Erreichungsgrad bei 15 min.	Hilfsfrist Mittelwert [min.]	Hilfsfrist Median [min.]
Bucheggberg	106	45 %	14.9	16.0
Gäu	723	93 %	9.5	9.0
Gösgen	498	91 %	9.8	9.0
Lebern	590	91 %	10.6	10.0
Olten	1562	93 %	8.9	8.0
Solothurn	690	97 %	6.5	6.0
Thal	466	77 %	12.6	11.0
Thierstein	2	0 %	23.0	23.0
Wasseramt	1'279	96 %	9.0	8.0

Diese Tabelle zeigt, dass die Bewertung der Hilfsfristen auf der Basis der 90-15-Regel in ländlichen Bezirken nur bedingt aussagekräftig ist. Diese Aussage lässt sich an den Beispielen der Bezirke Bucheggberg und Thal gut aufzeigen. In diesen beiden Bezirken liegen die Werte «Hilfsfrist Erreichungsgrad bei 15 min.» unter 90 %, im Bezirk Bucheggberg bei 45 % und im Bezirk Thal bei 77 %. Trotzdem liegen die durchschnittlichen Hilfsfristen («Hilfsfrist Mittelwert») unter 15 Minuten: 14.9 Minuten (Bucheggberg) bzw. 12.6 Minuten (Thal). Bei grösseren Entfernungen und geringer Einsatzzahl in entlegeneren Gebieten ist diese durchschnittliche Hilfsfrist in Minuten statistisch aussagekräftiger. Der Erreichungsgrad von 0 % im Bezirk Thierstein ist nicht aussagekräftig: es handelt sich um lediglich zwei Einsätze, diese wurden als Simultaneinsätze durchgeführt. Das heisst, dass eine längere Anfahrtsdauer nötig war. Es handelte sich dabei um lediglich einen Einsatz, bei welchem ein Rettungsmittel und der Notarzt aufgeboden wurden.

Rettungsdienst Grenchen 2022

Der Rettungsdienst Grenchen versorgt die Stadt Grenchen und den westlichen Teil des Bezirks Bucheggberg. Bei Bedarf werden für dieses Gebiet auch die umliegenden Rettungsdienste aufgeboden (insbesondere der Rettungsdienst soH) und umgekehrt.

2022	Anzahl Einsätze	Hilfsfrist Erreichungsgrad bei 15 min.
Januar	65	91 %
Februar	77	95 %
März	72	92 %
April	73	90 %
Mai	69	96 %
Juni	88	89 %
Juli	87	82 %
August	82	90 %
September	79	90 %
Oktober	95	89 %
November	78	94 %
Dezember	76	88 %
Total	941	90 %

Rettungsdienst Nordwestschweiz 2022

Die nachfolgend aufgeführten Hilfsfristen beziehen sich auf das gesamte zugeteilte Einzugsgebiet des RD NWS (Region Dorneck und Teile Basellandschaft). Die Hilfsfrist für die Region Dorneck kann nicht separat ausgewiesen werden.

Einzugsgebiet RD NWS Kt. BL und SO	Hilfsfrist Erreichungsgrad bei 15 min.	Anzahl Einsätze P1	Anzahl Einsätze P2
Januar	95 %	190	266
Februar	94 %	177	210
März	94 %	232	271
April	94 %	219	213
Mai	92 %	229	230
Juni	94 %	234	233
Juli	94 %	275	219
August	94 %	247	191
September	96 %	261	207
Oktober	95 %	265	168
November	96 %	248	201
Dezember	95 %	311	265
Gesamt	94 %	2888	2674

Für die Hilfsfristen des RD KSBL wird auf die vom Regierungsrat Basel-Landschaft in Zusammenhang mit der Interpellation 2022/478 separat zur Verfügung gestellten Angaben verweisen.

3.2.3 Zu Frage 3: Wieso schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage K 0169/2022, dass die Zahlen der Hilfsfristen vom publizierten Durchschnitt abgeleitet werden können, wenn dies laut Zahlen des Kantons Baselland definitiv falsch wäre für den Bezirk Thierstein? Da für den RD NWS keine Auswertung nach Bezirken möglich ist, muss auf den Gesamtwert abgestützt werden. Dieser Gesamtwert repräsentiert den Durchschnitt der Versorgungsregion. Diese wiederum setzen sich aus einem oder mehreren Teilen von Bezirken zusammen. Der Gesamtwert ist deshalb die beste Näherung für das Total der betroffenen Bezirke, Unterschiede zwischen Bezirken können damit jedoch nicht abgebildet werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Wieviele Rega- oder Alpine Air-Ambulanz-Einsätze haben im 2022 in den Bezirken Thierstein und Dorneck stattgefunden, aufgeschlüsselt nach Monat und Bezirk? Wie sehen die Gesamtzahlen für die Bezirke in den Jahren 2019 - 2022 aus?

Dorneck

Jahr	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Total
2019						2	2		1	1	2	1	9
2020	1			2	1	1	1	2			1		9
2021			1										1
2022	2		3	1	1	2	X	X	X	X	X	X	9
Total													28

Thierstein

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Total
2019													0
2020		2						3			1		6
2021	2	1	1	2			3			1	1		11
2022						2	X	X	X	X	X	X	2
Total													19

Die Flugrettungseinsätze sind von Januar 2019 bis und mit Juni 2022 aufgeführt. In diesem Zeitfenster wurden die Luftrettungsorganisationen in den Bezirken Dorneck und Thierstein durch die Kantonale Alarmzentrale Solothurn aufgeboden.

X: Seit dem 1. Juli 2022 obliegt die Disposition des RD NWS und damit auch das Aufgebot der Luftrettung in dieser Region bei der Einsatzzentrale Basel-Stadt. Deshalb fehlen die Einträge in der Tabelle ab diesem Zeitpunkt. Die Einsatzzentrale Basel war aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage, die gewünschten Angaben in der nötigen Frist zur Verfügung zu stellen.

3.2.5 Zu Frage 5: Kann der Leistungsauftrag für das Thierstein nach wie vor zu 100 % erfüllt werden, obwohl nur ein Rettungswagen in Laufen stationiert ist? Der Leistungsauftrag kann aktuell nicht zu 100 % erfüllt werden, da es hierfür einen zusätzlichen Rettungswagen benötigt, welcher personalbedingt zurzeit nicht besetzt werden kann. Als Sofortmassnahme werden die Simultaneinsätze durch den RD NWS geleistet.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie kann der Leistungsauftrag erfüllt werden, wenn sich der in Laufen stationierte Rettungswagen in einem Einsatz befindet und ein zweiter Vorfall wird gemeldet? Wie ist hier das Vorgehen? Temporär unbesetzte Standorte können durch sogenannte «Gebietsverschiebungen» abgesichert werden. Das heisst, dass die Equipe vom einen zum anderen Standort verschoben wird. Die Entscheidung, ob diese oder eine andere Massnahme getroffen wird, liegt in der ganzen Schweiz bei der disponierenden Einsatzzentrale (für diese Region die Einsatzzentrale Basel). Diese verfügt über die Gesamtübersicht aller Rettungsmittel (luft- und bodengebunden) in der Region. Die Next-best-Strategie kommt bei der Entscheidungsfindung zur Anwendung. «Next-best beschreibt ein Prinzip, in dessen Anwendung Sanitätsnotrufzentralen bei P1-Einsätzen das zeitlich schnellste, qualifizierte Rettungsmittel disponieren, um die Hilfsfrist zu reduzieren.» (Terminologie IVR/IAS, Version 3.1, Aarau, 2022).

3.2.7 Zu Frage 7: Wie oft war der Rettungsdienst RD NWS im Einsatz für P1 und P2 Einsätze pro Monat im Jahr 2022 im Bezirk Thierstein?

Rettungsdienst Nordwestschweiz, Bezirk Thierstein

2022	P1	P2
Januar	1	3
Februar	5	3
März	6	4
April	2	2
Mai	5	3
Juni	3	2
Juli	6	8
August	5	3
September	12	2
Oktober	9	1
November	4	6
Dezember	23	5
Gesamt	81	42

3.2.8 Zu Frage 8: Wie sah die Fluktuationsrate im Rettungsdienst der soH der letzten drei Jahre aus? Gibt es aktuell unbesetzte Stellen? Wo sieht die Regierung Optimierungspotential in der Bewirtschaftung der Personalbestände?

Fluktuation Rettungsdienst soH 2020-2022

	2020	2021	2022
Fluktuation in %	7.3 %	10.6 %	9.7 %

Die Fluktuationsrate des Rettungsdienstes soH ist trotz der Pandemie und der hohen Auslastung durch die stark steigenden Einsatzzahlen stabil geblieben und befindet sich in einem gesunden Bereich. Stand Dezember 2022 waren im Rettungsdienst soH insgesamt vier Stellen nicht besetzt.

3.2.9 Zu Frage 9: Hat die Regierung einen Notfallplan, um den Grundauftrag im Rettungsdienst sicherzustellen, sollte sich die Personalsituation weiter zuspitzen? Wie sieht dieser aus? Der Fachkräftemangel – auch im Rettungsdienst – ist eine Herausforderung, welche sich der ganzen Schweiz stellt. Um den Grundauftrag im Rettungsdienst sicherzustellen, braucht es einen Markt, aus welchem hoch qualifiziertes Personal rekrutiert werden kann. Da dieser Markt aktuell nicht existiert und auch mittelfristig nicht vorhanden sein wird, sind innovative Massnahmen gefragt. Eine Massnahme, welche der Rettungsdienst soH im Jahr 2023 umsetzen wird, ist die Einführung von sogenannten «Verleger-Teams». Diese sind zuständig für Fahrten der Kategorien P3, S3 und S4 und bestehen aus Personal, welches weniger hoch qualifiziert sein kann. Die Rekrutierung dieser Personen gestaltet sich etwas weniger schwierig. Die strukturelle Trennung zwischen dem eigentlichen Rettungsdienst (P1, P2, S1, S2) und des Transports medizinisch stabiler Patienten (P3, S3 und S4), ist eine Strategie, welche nicht nur dem Fachkräftemangel entgegenwirken soll. Gleichzeitig kann dadurch auch die Problematik der stark steigenden Einsatzzahlen und die damit verbundene Schwierigkeit der Fahrzeugdisposition etwas entschärft werden. Zudem ist es wichtig, dass der Rettungsdienst soH für Mitarbeitende weiterhin attraktiv bleibt und die Fluktuation im Normbereich gehalten werden kann. Aufgrund der steigenden Einsatzzahlen und der Tendenz zum Fachkräftemangel befindet sich das Berufsbild des präklinischen Fachspezialisten in Entstehung. Dies ist eine neue Idee, die derzeit in Zürich im Rahmen eines Pilotprojektes voraussichtlich etabliert wird. Dieses Berufsbild deckt die lückenhafte oder fehlende ambulante Betreuung ab (Hausärztemangel). Hieraus erklären sich teils auch die steigenden Einsatzzahlen und die Überlastung der Notfallstationen. Da diese Entwicklung als gegeben anerkannt werden muss, ist die Etablierung des präklinischen Fachspezialisten zur Abdeckung des ambulanten Bereiches unbedingt weiter zu verfolgen. Diese Idee wurde seitens der soH bereits aufgegriffen und befindet sich in Evaluation.

3.2.10 Zu Frage 10: Wieso ist das Thierstein dem Rettungsdienst des KSBL (Liestal) zugeteilt und nicht z.B. beim RD NWS (Reinach)? Dies, obwohl Reinach geografisch dem Thierstein näher ist. Die Zuständigkeit der Rettungsdienste in dieser Region ist historisch gewachsen. Ursprünglich wurde die Region durch

die Rettungsdienste Käch AG (Dornach) und Paramedic AG (Laufen) versorgt. Anfang 2018 wurde der private Rettungsdienst Paramedic AG am Standort Laufen durch das KSBL übernommen und in diesen Rettungsdienst integriert. Bereits zwei Jahre zuvor, im Jahr 2016, wurde der damalige Rettungsdienst Käch, mit Sitz in Dornach, durch die Firma Falck AG übernommen. Letztere zog sich schon nach kurzer Zeit wieder aus dem Rettungsdienstbereich zurück. Der daraus entstandene Rettungsdienst NWS (Knecht Firmengruppe) nutzte bis 2019 die Rettungswache von Käch in Dornach und zog danach nach Reinach.

K 0205/2022

Kleine Anfrage Marie-Theres Widmer (Die Mitte, Steinhof): Fragen im Nachgang der Interpellation «Sinnvolle Planung von Logistikzentren»

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 9. November 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Februar 2023:

1. *Vorstosstext.* In der Junisession wurde meine Interpellation «Sinnvolle Planung von Logistikzentren» (I 0025/2022) als letztes Geschäft vor den Sommerferien behandelt. Einige Fragen wurden wegen Zeitproblemen nur noch knapp beantwortet. Der Vollständigkeit halber stelle ich sie jetzt nochmals auf diesem Weg.

1. Logistikzentren sollen bodensparend und nachhaltig gebaut werden. Welche Anforderungen stellt die Regierung konkret?
2. Wie stellt der Kanton Solothurn sicher, dass sich diese Bauten langfristig lohnen und nicht schon bald wieder leer oder halbleer stehen?
3. Wie wird die Umsetzung der Massnahmen kontrolliert? Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es?
4. Wo bestehen zurzeit Industriebrachen im Kanton und welche Bestrebungen bestehen, um sie wieder sinnvoll zu nutzen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Im Raumplanungsgesetz ist festgehalten, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen (Art. 8 Abs. 2 RPG; SR 700). Dazu gehören auch «verkehrsintensive Anlagen», wozu auch Logistikzentren zählen. Der kantonale Richtplan als räumliches Koordinations- und Steuerungsinstrument ist geeignet, um die langfristige räumliche Sicherung von Flächen für Logistiktutzungen vorzunehmen. Vorgängig zur Festlegung von Standorten sind eine stufengerechte Interessenabwägung und eine überregionale Abstimmung vorzunehmen. Auf Stufe der Richtplanung können Rahmenbedingungen festgelegt werden, damit die Standorte möglichst leistungsfähig aber auch möglichst raum-, umwelt- und infrastrukturverträglich sind. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes des Bundes und dem im Jahr 2018 vom Bund genehmigten kantonalen Richtplan steht die Siedlungsentwicklung nach innen und damit auch eine effiziente Nutzung der Arbeitszonen im Zentrum. Im kantonalen Richtplan in Kapitel S-3.3 sind Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen festgelegt. Dabei wird zwischen publikums- und güterverkehrsintensiven Anlagen unterschieden: Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt, und als güterverkehrsintensiv, wenn sie mehr als 400 Lastwagenfahrten pro Tag generiert. Die Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen beinhalten: a) einen Anschluss an den nächsten übergeordneten Verkehrsträger, möglichst ohne grössere Wohngebiete zu tangieren, b) die Nutzung eines bestehenden oder die Möglichkeit für den Bau eines neuen Industriegleisanschlusses sowie c) den Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten. Die Auswirkungen der güterverkehrsintensiven Anlagen sind in jedem Fall soweit wie möglich zu minimieren. Die Gemeinden mit geeigneten Standorten sind im kantonalen Richtplan beauftragt, spätestens bei Vorliegen eines konkreten Projektes für eine güterverkehrsintensive Anlage ihre Bauzonen im Sinne der Standortkriterien zu überarbeiten und zu differenzieren. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden zu koordinieren und bedarf einer umfassenden Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1), welche einen vorgesehenen Standort gesamthaft als geeignet beurteilt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Logistikzentren sollen bodensparend und nachhaltig gebaut werden. Welche Anforderungen stellt die Regierung konkret? Die grundlegenden Vorgaben zur Siedlungsentwicklung nach innen und damit zu flächensparenden Bauten und Anlagen ergeben sich aus der Raumplanungsgesetzgebung. Art. 3 Abs. 3 RPG fordert, dass die Ausdehnung der Siedlungen begrenzt wird, unter anderem mit Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche. Gemäss Raumplanungsverordnung haben die Kantone in den kantonalen Richtplänen Aufträge zu erteilen, um die bestehenden und neu geschaffenen Bauzonen bodensparend und effizient zu bebauen und zu verdichten (Art. 5a bs. 3 Bst. b RPV). Der Richtplan des Kantons Solothurn trifft im Planungsgrundsatz S-1.1 Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach innen. Neue Logistikvorhaben oder Erweiterungen von bestehenden Logistikanlagen werden als Vorhaben in den kantonalen Richtplan aufgenommen, sofern die Standorte die im Richtplan festgelegten Kriterien erfüllen. Die Standortfestlegungen werden insbesondere in neuerer Zeit mit Handlungsanweisungen für die nachfolgende Planung ergänzt. Für güterverkehrsintensive Anlagen wird unter anderem eine dichte und bodensparende Nutzung mit hoher Qualität vorausgesetzt. Im Falle einer Einzonung gelten zusätzlich die Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen nach Richtplanbeschluss S-1.1.10. Dabei muss gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung eingeführt haben, die eine häusliche Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Nach der Standortfestsetzung im Richtplan erfolgt das Nutzungsplanverfahren. Für verkehrsintensive Anlagen ist gemäss § 46 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) ein Gestaltungsplan zu erarbeiten. Diese Pläne bezwecken eine architektonisch und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zusammenhängender Flächen (§ 44 Abs. 1 PBG). Bestandteil der Planung ist immer ein Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV, welcher aufzeigt, wie die Pläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Mitwirkung der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den kantonalen Richtplan berücksichtigen. Die Gestaltungspläne werden - wie alle Nutzungspläne - vom Amt für Raumplanung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit vorgeprüft und schliesslich durch den Regierungsrat genehmigt. Die Gestaltungspläne werden in der Regel durch Sonderbauvorschriften ergänzt, welche wichtige Themen wie beispielsweise Nutzung, Gestaltung, Erschliessung etc. genauer regeln. Diese sind spezifisch auf den Ort und die Art der Nutzung ausgerichtet.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie stellt der Kanton Solothurn sicher, dass sich diese Bauten langfristig lohnen und nicht schon bald wieder leer oder halbleer stehen? Im Rahmen der Vorprüfung zur Nutzungsplanung äussert sich auch die kantonale Standortförderung zu den Unterlagen und damit zum Vorhaben. Sie stützt sich dabei auf ihr Branchenwissen sowie die Umfeldentwicklung und nach Möglichkeit auch auf konkrete Betriebskenntnisse. Es bestehen jedoch im Kanton keine Möglichkeiten, die langfristige und komplette Auslastung von Bauten und Anlagen sicherzustellen. Die kantonale Standortförderung betreibt, zusammen mit ihren fünf Regionalpartnern, einen erheblichen Aufwand, um eine möglichst lückenlose Übersicht über freie Industrie- und Gewerbeimmobilien sowie bebaubare Flächen innerhalb der Industriezonen zu haben und diese Übersicht à jour zu halten. Basierend auf diesen aggregierten Daten kann die Aussage gemacht werden, dass seit vielen Jahren die Nachfrage nach Logistik-Flächen das Angebot übersteigt. Es sind so gut wie keine Leerstände - geschweige denn freie Flächen - auszumachen und falls doch, so werden diese Flächen sehr schnell (wieder) genutzt. Ausserdem sind die Investoren aus Gründen der Profitabilität darauf bedacht, Leerstände möglichst zu vermeiden.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie wird die Umsetzung der Massnahmen kontrolliert? Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es? Sollte mit «Massnahmen» gemeint sein, Leerstände bei (Logistik)Bauten zu vermeiden oder deren Profitabilität sicherzustellen, so gibt es seitens Kanton keine solche staatlichen Massnahmen. Entsprechend existieren dazu auch keine Sanktionsmöglichkeiten.

3.2.4 Zu Frage 4: Wo bestehen zurzeit Industriebrachen im Kanton und welche Bestrebungen bestehen, um sie wieder sinnvoll zu nutzen? Eine der Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung nach innen besteht darin, dass Industriebrachen weiter genutzt bzw. einer neuen Nutzung zugeführt werden. Der Kanton nimmt nach Möglichkeit aktiv Einfluss auf die (Neu-)Nutzung von Industriebrachen. Grosse Umstrukturierungsgebiete sind im kantonalen Richtplan aufgenommen. Dazu zählen auch folgende drei grosse Industriebrachen: Papierfabrik Biberist, Von Roll Breitenbach, Swissmetal Dornach. Diese Industriegebiete sind mit zum Teil sehr alten Strukturen besetzt, welche zum grösseren Teil nicht direkt und adäquat genutzt werden können. Bei allen drei Brachen sind Umsetzungen in Gange, welche aus heutiger Sicht in relativ naher Zukunft das Erscheinungsbild und die Nutzung vollständig anders aussehen lassen werden. Mit der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung, die auf der Grundlage des kantonalen Richtplans eingeführt wird und sich derzeit im Aufbau befindet, verfügen Gemeinden, Regionen und Kanton über ein geeignetes Instrument zur Steuerung der Nutzung vorhandener Flächen in Arbeitszonen. Mit der

flächendeckenden Inventarisierung aller Arbeitszonen, die in einigen Regionen des Kantons bereits abgeschlossen ist, liegt eine wichtige Grundlage vor, um einen Überblick über das vorhandene Potenzial an Flächen zu gewinnen. So lässt sich feststellen, ob und wo für Ansiedlungen geeignete, bereits eingezonte aber noch unbebaute Flächen, unternutzte Flächen, leerstehende Bauten oder andere Brachen vorhanden sind. Dieses Inventar ergänzt die unter Antwort zu Frage 2 aufgeführte Übersicht über freie Industrie- und Gewerbeimmobilien sowie bebaubare Flächen innerhalb der Industriezonen der kantonalen und regionalen Standortförderungen.

K 0232/2022

Kleine Anfrage Mark Winkler (FDP.Die Liberalen, Witterswil): Kunst und Kosten. Wie viel Kunst verträgt der Kanton?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 21. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Februar 2023:

1. *Vorstosstext.* Der Kanton Solothurn hat mit über 4000 Werken einen grossen Fundus an Gemälden, Plastiken, Zeichnungen und Skulpturen etc. Viele dieser Werke sind in den verschiedensten öffentlichen Gebäuden platziert. Zudem werden Bilder und Skulpturen in verschiedenen Lagern aufbewahrt. Zudem werden jährlich verschiedene Ankäufe getätigt.

Die Regierung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Ankäufe - Stückzahl und Summe - wurden in den letzten zehn Jahren durchschnittlich getätigt?
 2. Wie sind die Pläne des Kantons für künftige Ankäufe pro Jahr und gibt es eine Langzeitplanung?
 3. Ist das Verzeichnis aller sich im Besitz des Kantons befindenden Werke aktuell?
 4. Wieso werden Werke, die unabhängig vom Kuratorium durch die Departemente eingekauft werden, nicht systematisch ins Inventar aufgenommen?
 5. Macht es Sinn, dass die Departemente unabhängig vom Kuratorium Kunst beschaffen können? Gibt es eine entsprechende Kontrolle?
 6. Wie viele Gemälde und Skulpturen sind in öffentlichen Gebäuden in Verwendung?
 7. Wie viele dieser Werke werden in Museen ausgestellt? Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den drei städtischen Museen Solothurn/Olten/Grenchen?
 8. Wie viele Gemälde/Kunstwerke sind in einem Depot oder mehreren Depots eingelagert?
 9. Was kosten diese Kunstdepots den Kanton (Miete, Pflege, Unterhalt, Personalkosten) jährlich?
 10. Sind diese Depots (Räumlichkeiten) konservatorisch und sicherheitstechnisch auf dem neusten Stand?
 11. Sind alle Werke (im Einsatz oder im Depot) versichert und wenn ja, wie hoch ist die Jahresprämie?
 12. Wie viele der eingelagerten Werke wurden in den letzten Jahren nicht mehr ausgestellt oder verwendet?
 13. Wie lange werden die nicht mehr verwendeten Bilder und Skulpturen vom Kanton aktuell aufbewahrt?
 14. Kann sich die Regierung vorstellen, Werke, die in den letzten zehn Jahren nicht ausgestellt wurden, respektive für die der Kanton keine Verwendung mehr sieht, unter Berücksichtigung der Urheberrechte, an einer öffentlichen Auktion zu versteigern?
 15. Kann sich die Regierung vorstellen, den Nettoerlös dieser Auktion einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen?
 16. Kann sich die Regierung vorstellen, Werke, die an dieser Auktion keine Interessenten finden, unter Berücksichtigung der Urheberrechte zu zerstören (Deakzession)?
 17. Wenn sich die Regierung dieses Vorgehen nicht vorstellen kann, gibt es Konzepte, wie lange die Werke aufbewahrt werden sollen?
 18. Wenn ja, welche Kategorien sind vorgesehen, die über die Aufbewahrungsdauer entscheiden?
 19. Kann sich die Regierung vorstellen, die Anzahl der sich im Besitz befindenden Werke einzufrieren? Das heisst, bei Neuankäufen die entsprechende Anzahl der Deakzession zuzuführen?
2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.
3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 Zu Frage 1: Wie viele Ankäufe - Stückzahl und Summe - wurden in den letzten zehn Jahren durchschnittlich getätigt? Es wurden pro Jahr durchschnittlich 150'000 Franken für Werkankäufe (visuelle Kunst) zulasten des Swisslos-Fonds ausgegeben. Im Jahr 2019 hatten wir den Rahmenkredit für Ankäufe von Kunstwerken erstmals von 120'000 Franken auf 150'000 Franken angehoben, um dem zunehmenden Bedürfnis nach grossformatigen Kunstwerken in öffentlich zugänglichen Gebäuden des Kantons Solothurn Rechnung zu tragen. Ab Mitte März 2020 hat sich die finanzielle Situation der Künstlerinnen und Künstler im Kanton Solothurn aufgrund der Corona-Pandemie drastisch verschlechtert. Wir haben deshalb den Rahmenkredit, als gezielte Unterstützungsmassnahme zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Kulturbereich, temporär bei 150'000 Franken belassen bzw. für ein Jahr (2021) auf 200'000 Franken erhöht. Es wurden jährlich durchschnittlich rund 50 Kunstwerke angekauft. Mehrteilige Kunstwerke, wie beispielsweise Serien, werden als ein Werk gezählt.

3.2 Zu Frage 2: Wie sind die Pläne des Kantons für künftige Ankäufe pro Jahr und gibt es eine Langzeitplanung? In der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) ist der Wille der Solothurner Bevölkerung festgehalten, Kultur zu fördern, zu schützen, zu erhalten und zu vermitteln. Artikel 102 KV beschreibt als staatliche Aufgaben des Kantons und der Gemeinden die Förderung der individuellen schöpferischen Entfaltung, die Erleichterung der Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Schutz und den Erhalt des Kulturguts. Das Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) bildet bis heute die Grundlage der öffentlichen Kulturpflege und Kulturförderung des Kantons Solothurn. Es statuiert in § 2 Buchstaben c, d und i die Unterstützung des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens, die Anschaffung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung von Kunstwerken als Aufgaben der öffentlichen Kulturpflege. Die dazugehörige Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) sowie die Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004 (BGS 431.115) enthalten die entsprechenden Konkretisierungen. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage haben wir den Auftrag «Richtlinien zum Umgang mit Kunstwerken im Eigentum des Kantons Solothurn» (KRB Nr. A 0196/2015 vom 18.5.2016) in Form eines Handbuches umgesetzt (RRB Nr. 2020/835 vom 9.6.2020). Das Handbuch zum Umgang mit Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn (im Folgenden als Handbuch bezeichnet) enthält Grundlagen und Handlungsanweisungen für eine umsichtige, verhältnismässige und zukunftsgerichtete Pflege der Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn. Am 27. Oktober 2020 haben wir dem Kulturleitbild des Kantons Solothurn zugestimmt und zu dessen Umsetzung einen Katalog von Massnahmen verabschiedet (RRB Nr. 2020/1494 vom 27.10.2020). Diese Dokumente beinhalten die Langzeitplanung in den verschiedenen Bereichen – von der Sammlungsstrategie über die Akzession und Deakzession bis hin zur Kunstpflegeplanung. Es wird ausgeführt, dass wir den Bestand im Sinne der Kulturförderung laufend erweitern wollen (Handbuch, Seite 24). Diese Bestandserweiterungen erfolgen in der Regel in Form von Ankäufen auf Antrag des Kuratoriums für Kulturförderung oder im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten, seltener als Schenkungen. Eine Massnahme, die das Handbuch vorsieht, ist die Erstellung eines Sammlungskonzeptes. Dieses soll die Voraussetzungen schaffen, um in den kommenden Jahren eine gezielte thematisch-inhaltliche Ergänzung der Sammlungsbestände vornehmen zu können. So können allfällige Sammlungslücken erkannt und geschlossen werden. Das solothurnische Kunstschaffen kann auf diese Weise zunehmend prägnant repräsentiert und fortlaufend dokumentiert werden.

3.3 Zu Frage 3: Ist das Verzeichnis aller sich im Besitz des Kantons befindenden Werke aktuell? Das Inventar befindet sich noch nicht auf dem aktuellen Stand. Die Führung des Hauptinventars für Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn obliegt dem Amt für Kultur und Sport (AKS). Das Inventar umfasst heute rund 4'000 Kunstwerke. Bisher nicht systematisch in die Inventar-Datenbank aufgenommen wurden Werke, welche im Rahmen von Kunst und Bau entstanden sind oder erworben wurden. Diese sind in separaten Listen aufgeführt. Dazu kommt eine unbekannte Anzahl von kantonalen Kunstwerken, welche früher durch verschiedene Dienststellen selber angeschafft, aber nicht zur Aufnahme in das Hauptinventar gemeldet wurden. Das Vorgehen zur Inventarisierung sämtlicher Werke haben wir als eine Massnahme zum Handbuch definiert. Die bisherige Inventarisierungspraxis ist demnach zu überprüfen und an die im Handbuch definierten Mindeststandards (Handbuch, Seiten 8 f. und 28) anzupassen. Darüber hinaus sollen zur Vervollständigung der Inventarisierung sämtliche Werke – auch Werke aus dem Bereich Kunst und Bau –, welche bis heute noch nicht ins Inventar aufgenommen wurden, auf ihren künstlerischen Wert hin überprüft und inventarisiert werden.

3.4 Zu Frage 4: Wieso werden Werke, die unabhängig vom Kuratorium durch die Departemente eingekauft werden, nicht systematisch ins Inventar aufgenommen? Wie bereits erwähnt, haben früher verschiedene Dienststellen selber kantonale Kunstwerke angeschafft, diese aber nicht zur Aufnahme in das Hauptinventar gemeldet. Diese Kunstwerke sind deshalb im Inventar nicht enthalten. Die systematische Nachinventarisierung steht an, sie ist als Massnahme aus dem Handbuch vorgesehen.

3.5 Zu Frage 5: Macht es Sinn, dass die Departemente unabhängig vom Kuratorium Kunst beschaffen können? Gibt es eine entsprechende Kontrolle? Im Handbuch sind die Zuständigkeiten und der Anschaffungsprozess festgehalten. Wer einen Ankauf tätigen will, muss sich zuvor mit dem AKS und dem Kuratorium für Kulturförderung absprechen (Handbuch, Seiten 24 f.). Der Massnahmenkatalog sieht zudem verschiedene Sensibilisierungsmöglichkeiten vor. Im Rahmen der regelmässigen Standortkontrollen wird diesen Fragen nachgegangen.

3.6 Zu Frage 6: Wie viele Gemälde und Skulpturen sind in öffentlichen Gebäuden in Verwendung? Aktuell sind rund 60 Prozent der Sammlung ausgeliehen.

3.7 Zu Frage 7: Wie viele dieser Werke werden in Museen ausgestellt? Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den drei städtischen Museen Solothurn/Olten/Grenchen? Es befinden sich rund 200 Kunstwerke als Dauerleihgabe oder als Schenkung in den städtischen Kunstmuseen Solothurn und Olten sowie in der Stiftung Kunsthaus Grenchen. Zudem werden auf Anfrage Kunstwerke für Wechsellausstellungen temporär an Schweizer Kulturinstitutionen ausgeliehen. Bei der Erarbeitung des Sammlungskonzeptes (vgl. Antwort zu Frage 2) ist ein Austausch mit den Museen vorgesehen.

3.8 Zu Frage 8: Wie viele Gemälde/Kunstwerke sind in einem Depot oder mehreren Depots eingelagert? Wir verfügen über ein Hauptdepot, welches zurzeit rund 40 Prozent der Kunstsammlung beherbergt. Ein kleiner Werkbestand befindet sich in einem Aussendepot; der Transfer ins Hauptdepot wird zurzeit vorbereitet. Ein Gemälde, welches 1992 angeschafft wurde, im Palais Besenval aufgehängt war und zu gross für das Hauptdepot ist, wird temporär extern zwischengelagert, bis ein geeigneter Standort für eine dauerhafte Lagerung oder Präsentation gefunden ist.

3.9 Zu Frage 9: Was kosten diese Kunstdepots den Kanton (Miete, Pflege, Unterhalt, Personalkosten) jährlich? Der Aufwand für die beiden Kunstdepots beträgt 41'513 Franken pro Jahr. Das grossformatige Werk war von 2005 bis 2020 zusammen mit zwei anderen Werken in einem weiteren Aussendepot gelagert. Die jährlichen Kosten betragen zuletzt 1'930 Franken. Dieser Lagerstandort wurde aufgehoben und die beiden Werke ins Hauptdepot überführt. Das grossformatige Werk hingegen wurde während eines Jahres öffentlich ausgestellt. In dieser Zeit fielen keine Lagerkosten an. Danach erfolgte eine temporäre Zwischenlagerung. Die Kosten dafür belaufen sich auf monatlich 150 Franken (total 2'620 Franken, Stand Dezember 2022). Die Abklärungen für eine dauerhafte Lösung werden zurzeit vorgenommen.

3.10 Zu Frage 10: Sind diese Depots (Räumlichkeiten) konservatorisch und sicherheitstechnisch auf dem neusten Stand? Das heutige Hauptdepot ermöglicht eine sichere Lagerung der Kunstwerke, hinsichtlich Klima und Zugänglichkeit besteht jedoch Optimierungsbedarf. Wir werden prüfen, ob die heutige Depotsituation im Kanton Solothurn mit einem Kulturgüterschutzraum für verschiedene Kulturgüter hinsichtlich Sicherheit, Klima, Zugänglichkeit zu verbessern wäre. Dazu ist eine umfassende Bedürfnisabklärung vorzunehmen.

3.11 Zu Frage 11: Sind alle Werke (im Einsatz oder im Depot) versichert und wenn ja, wie hoch ist die Jahresprämie? Die Kunstwerke sind – ob ausgeliehen oder im Depot – in der Sachversicherung des Kantons mitversichert. In der Versicherungspolice ist keine separate Prämie für die Kunstsammlung ausgewiesen.

3.12 Zu Frage 12: Wie viele der eingelagerten Werke wurden in den letzten Jahren nicht mehr ausgestellt oder verwendet? Rund ein Viertel der Werke wurde länger nicht ausgeliehen. Dies hat verschiedene Gründe: Grossformatige Gemälde, Skulpturen und Objekte sind nur an ausgewählten Orten platzierbar. Ein weiterer grösserer Bestand umfasst Werke eines Grafikwettbewerbs aus dem Jahr 1970. Hier sind vom selben Motiv mehrere Blätter verfügbar. Des Weiteren sind einige Landammann-Portraits in der Sammlung verblieben. Vereinzelt sind grössere Werkgruppen aus Nachlässen in der Sammlung, die sich, aufgrund der Motive oder wegen der Materialisierung, eher weniger für eine Präsentation in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in staatlichen Institutionen mit reglementiertem Zugang (beispielsweise Büros) eignen.

3.13 Zu Frage 13: Wie lange werden die nicht mehr verwendeten Bilder und Skulpturen vom Kanton aktuell aufbewahrt? Bereits 1926 wurde ein Kunstkredit zur Förderung der Bildenden Kunst im Kanton Solothurn geschaffen. Der heutige Bestand von Kunstwerken in der kantonalen Kunstsammlung ist deshalb das Resultat einer jahrzehntelangen Fördertätigkeit und stellt eine einzigartige Sammlung des solothurnischen Kunstschaflens dar – eine Geschichte der Bildenden Kunst des Kantons Solothurn. Kunstwerke im Eigentum des Kantons Solothurn sind ein kultureller Speicher der kantonalen Geschichte und damit Teil unseres kulturellen Erbes. Bei der Aufnahme in die kantonale Kunstsammlung stellen die zuständigen Fachstellen den besonderen Wert eines Objekts fest und sichern seinen Erhalt für nachfolgende Generationen. Diese Kunstwerke bleiben dauerhaft in der Kunstsammlung. In wenigen Fällen ist eine Aussonderung im Rahmen der gesetzlichen und ethischen Vorgaben, unter bestimmten Voraussetzungen, vertretbar und kann für die Sammlungspflege notwendig sein.

3.14 Zu Frage 14: Kann sich die Regierung vorstellen, Werke, die in den letzten zehn Jahren nicht ausgestellt wurden, respektive für die der Kanton keine Verwendung mehr sieht, unter Berücksichtigung der Urheberrechte, an einer öffentlichen Auktion zu versteigern? Wir haben die Voraussetzungen und das Vorgehen bei einer Deakzession von Objekten aus der Sammlung definiert (Handbuch, Seiten 13 bis 15). Unter «Deakzession» wird die Aussonderung (Abgabe oder Vernichtung) von Objekten aus der Sammlung sowie die formale Bewilligung und Dokumentation verstanden. Der Verkauf von Kunstwerken ist eine mögliche Form der Deakzession. Die Versteigerung an einer öffentlichen Auktion ist als Möglichkeit vorgesehen.

3.15 Zu Frage 15: Kann sich die Regierung vorstellen, den Nettoerlös dieser Auktion einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen? Im Handbuch haben wir festgelegt, dass Gelder oder Ersatzleistungen, die durch eine Deakzession von Kunstwerken aus der Sammlung erlangt wurden, wiederum ausschliesslich zum Nutzen der kantonalen Kunstsammlung zu verwenden sind (Handbuch, Seite 14). Die Zuweisung des Erlöses aus dem Verkauf eines Kunstwerks zu einem gemeinnützigen Zweck ist nicht vorgesehen.

3.16 Zu Frage 16: Kann sich die Regierung vorstellen, Werke, die an dieser Auktion keine Interessenten finden, unter Berücksichtigung der Urheberrechte zu zerstören (Deakzession)?

Mögliche Formen einer Deakzession sind (Handbuch, Seite 13):

1. die Rückgabe an Leihgeber (Einwilligung des Eigentümers nötig, sofern Drittperson) oder Donator oder
2. die Abgabe an ein Museum (Aufwertung des Kunstwerks durch Integration in eine andere Sammlung) oder
3. die Abgabe an öffentliche Institutionen (Denkmalpflege, Bibliothek, Archiv etc.) oder
4. der Verkauf oder
5. die Entsorgung / Vernichtung unter Berücksichtigung des Urheberrechts.

Wir weisen im Handbuch ausdrücklich darauf hin, dass wir in jedem Fall die Rückgabe an Leihgeber oder Donatoren sowie die Abgabe an Museen und andere Institutionen einem Verkauf oder einer Entsorgung vorziehen.

3.17 Zu Frage 17: Wenn sich die Regierung dieses Vorgehen nicht vorstellen kann, gibt es Konzepte, wie lange die Werke aufbewahrt werden sollen? Siehe Antwort zu Frage 13.

3.18 Zu Frage 18: Wenn ja, welche Kategorien sind vorgesehen, die über die Aufbewahrungsdauer entscheiden? Kunst im Eigentum des Kantons Solothurn wird für die Öffentlichkeit treuhänderisch verwaltet. Um den Wert dieser einzigartigen Sammlung kantonalen Kunstschaffens für die Bevölkerung und die nachfolgenden Generationen als kulturelles Erbe zu erhalten, verbleiben die Werke wie bereits erwähnt in der Regel dauerhaft im Eigentum des Kantons. Eine verantwortungsbewusste Aussonderung ist im Rahmen der gesetzlichen und ethischen Vorgaben unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar und kann für eine verantwortungsvolle Sammlungspflege notwendig sein. Im Handbuch haben wir die Voraussetzungen für eine Deakzession festgelegt (Handbuch, Seite 13). Es sind dies:

6. Es besteht ein Sammlungskonzept, welches die Geschichte und die Ziele der Sammlung berücksichtigt.
7. Die Bestimmungen in Verträgen, Testamenten etc. sowie die Urheberrechte werden beachtet.
8. Die Anspruchsträger werden in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.
9. Eine Deakzession dient der Verbesserung der Qualität der Sammlung.

Bei der Beurteilung für oder gegen eine Deakzession sind verschiedene Aspekte gegeneinander abzuwägen. Die Themenbereiche bzw. Kategorien haben wir im Handbuch umrissen (Handbuch, Seite 13).

3.19 Zu Frage 19: Kann sich die Regierung vorstellen, die Anzahl der sich im Besitz befindenden Werke einzufrieren? Das heisst, bei Neuankäufen die entsprechende Anzahl der Deakzession zuzuführen? Dank der vorausschauenden Aufgabenerfüllung vorangehender Generationen verfügt der Kanton Solothurn heute über einen vielfältigen und wertvollen Bestand an Kunstwerken, welcher das künstlerische Schaffen mehrerer Generationen von Solothurner Künstlerinnen und Künstler dokumentiert und repräsentiert. Um den Wert dieser einzigartigen Sammlung kantonalen Kunstschaffens für die Bevölkerung und die nachfolgenden Generationen als kulturelles Erbe zu erhalten und die Geschichtsschreibung adäquat fortzusetzen, gilt es, dieses sachgerecht und umsichtig in eine gesicherte Zukunft zu führen. Dazu sind in den kommenden Jahren, neben gezielten Massnahmen zur langfristigen Erhaltung und zum Schutz der Kunstwerke, auch kontinuierlich gezielt Akzessionen vorzunehmen. Die Förderung der individuellen schöpferischen Entfaltung, die Erleichterung der Teilnahme am kulturellen Leben sowie der Schutz und Erhalt des Kulturgutes gehören zu den Aufgaben des Kantons und der Gemeinden. Ein Vorgehen, welches Werkankäufe in Abhängigkeit zu Deakzessionen setzt, widerspricht den rechtlichen Vorgaben.

K 0207/2022

Kleine Anfrage Mathias Stricker (SP, Bettlach): Ammoniak im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 9. November 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. März 2023:

1. *Vorstosstext.* Ammoniak (NH₃) zählt in der Schweiz und im Kanton Solothurn zu den wichtigsten Luftschadstoffen. Die Ammoniakemissionen, die grösstenteils auf die Landwirtschaft (93 %) und insbesondere auf die Tierhaltung (86 %) zurückzuführen sind, verharren seit der Jahrtausendwende auf einem hohen Niveau. Dies führt zu einem Übermass an Stickstoffeinträgen - mit negativen Folgen für die Ökosysteme, die Luft- und Wasserqualität, die menschliche Gesundheit und folglich für unsere Lebensgrundlagen. Eine kürzlich veröffentlichte Studie mit dem Titel «Ammoniak: die Situation in ausgewählten Kantonen» (https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2022-05/Analyse_Ammoniak_D_2022.pdf) analysierte in neun Kantonen, in denen die Tierzahlen besonders hoch sind, die eingeführten Instrumente und Massnahmen. Die Studie zeigt auf: Obwohl das Problem in vielen Kantonen erkannt ist und teilweise teure Massnahmenpläne erarbeitet wurden, werden die kantonalen und nationalen Reduktionsziele (bei weitem) nicht erreicht.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sehen die Entwicklung der letzten Jahre und der aktuelle Stand der Stickstoff-verluste der Landwirtschaft in unserem Kanton aus? Wie beurteilt der Regierungsrat den Handlungsbedarf im Hinblick auf die Erreichung der Ziele, die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» festgelegt worden sind (Reduktion der Stickstoffverluste der Schweizer Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 % im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016)?
2. Wie sehen die Entwicklung der letzten Jahre und der aktuelle Stand der Ammoniakemissionen in unserem Kanton aus? Wie beurteilt der Regierungsrat den Handlungsbedarf im Hinblick auf die Erreichung der Umweltziele für die Landwirtschaft (Begrenzung der Ammoniakemissionen der Schweizer Landwirtschaft auf maximal 25'000 Tonnen Stickstoff pro Jahr)?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung der Ammoniakemissionen in den letzten Jahren im Vergleich zu den Critical Levels für Ammoniak und den Critical Loads für Stickstoff? Falls kein klarer Abwärtstrend vorhanden ist: Was sind die Gründe dafür?
4. An welchen Standorten im Kanton sind die Critical Loads und Levels um wieviel überschritten (in kg N/ha/Jahr bzw. in µg NH₃/m³ und in %)?
5. Sind unsere Wälder (und insbesondere unsere Schutzwälder) angesichts des am 02.05.2022 erschienenen BAFU-Dossiers «Weshalb zu viel Stickstoff den Wald krank macht» und der vom Institut für Angewandte Pflanzenbiologie im November 2021 publizierten Studie «Wie geht es unserem Wald? 38 Jahre Walddauerbeobachtung» durch übermässige Stickstoffeinträge gefährdet? Wenn ja, was unternimmt der Regierungsrat, um die Wälder vor der schleichenden zerstörerischen Wirkung von Stickstoffeinträgen zu schützen?
6. Massnahmenplan: Die Luftreinhalteverordnung (LRV) sieht in ihrem Art. 31 vor, dass der Kanton einen Massnahmenplan ausarbeiten muss, «wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass trotz vorsorglicher Emissionsbegrenzungen übermässige Immissionen entstehen oder verursacht werden». Zwar sieht Anhang 7 der LRV keinen Immissionsgrenzwert für Ammoniak vor, doch da die Schweiz 2005 das Göteborg-Protokoll ratifiziert hat, können die auf internationaler Ebene geltenden Critical Loads & Levels zur Bestimmung übermässiger Immissionen angewendet werden.
 - 6.1 Hat der Regierungsrat einen Massnahmenplan zur Reduktion der Ammoniakemissionen erstellt? Wenn nein, warum nicht?
 - 6.2 Wenn ja, wie lauten die Reduktionsziele, welche Massnahmen sieht er vor, welche Frist wurde für die Erreichung der Ziele gesetzt?
 - 6.3 Falls keine Reduktionsziele gesetzt wurden oder sie mit keiner Umsetzungsfrist versehen wurden: Warum ist dies der Fall? Ist der Regierungsrat bereit, ein Reduktionsziel für die Ammoniakemissionen zu definieren, das den Zielen des Bundes entspricht, dieses mit einer Umsetzungsfrist zu versehen und einen konsequenten und realistischen Reduktionspfad zu entwickeln? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann wird er dies tun?
 - 6.4 Welche konkreten Massnahmen und Mittel wird er einsetzen, um das Ziel zu erreichen?

7. Umsetzung der Massnahmen

- 7.1 Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherige Umsetzung der kantonalen Bemühung zur Reduktion der Ammoniakemissionen? Siehe auch Rechenschaftsbericht 2012-17 zum Luftmassnahmenplan 2008, LMP 2008, S. 9 Zielsetzung und weiteres Vorgehen (https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-afu/40_Luft/2_Luft/sb_18_01_Imp_rechen-schaftsbericht.pdf).
- 7.2 Entsprechen sie seinen Erwartungen? Wenn ja, warum? Wenn nein, was müsste er unternehmen, um diese Situation zu ändern?
- 7.3 Gibt es andere effektive Massnahmen, die die Ammoniakemissionen schnellstmöglich und langfristig reduzieren könnten? Wenn ja, welche?
- 7.4 Werden diese in Betracht gezogen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann werden sie umgesetzt?

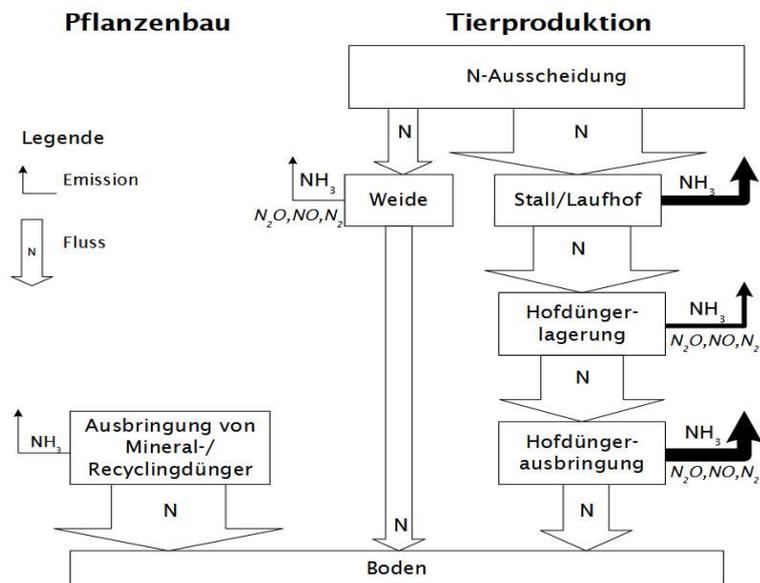
2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Wie im Vorstosstext beschrieben, ist Ammoniak (NH₃) ein wichtiger Luftschadstoff, welcher zu einem Übermass an Stickstoffeinträgen in empfindlichen Ökosystemen beiträgt und zu Feinstaub führt. Der grösste Teil der NH₃-Emissionen stammt aus der Tierhaltung. Somit sind die NH₃-Emissionen dort am höchsten, wo die meisten Tierbestände gehalten werden. Es besteht Handlungsbedarf.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie sehen die Entwicklung der letzten Jahre und der aktuelle Stand der Stickstoffverluste der Landwirtschaft in unserem Kanton aus? Wie beurteilt der Regierungsrat den Handlungsbedarf im Hinblick auf die Erreichung der Ziele, die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» festgelegt worden sind (Reduktion der Stickstoffverluste der Schweizer Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 % im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016)? Grundsätzlich ist in der Problematik zwischen Stickstoffverlusten allgemein, gasförmigen Stickstoffverlusten in die Atmosphäre und den spezifischen Ammoniakemissionen zu unterscheiden. Eine gute Übersicht der gasförmigen Verluste bietet die schematische Darstellung aus dem Bericht «Ammoniakemissionen der schweizerischen Landwirtschaft 1990 bis 2020» der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften:



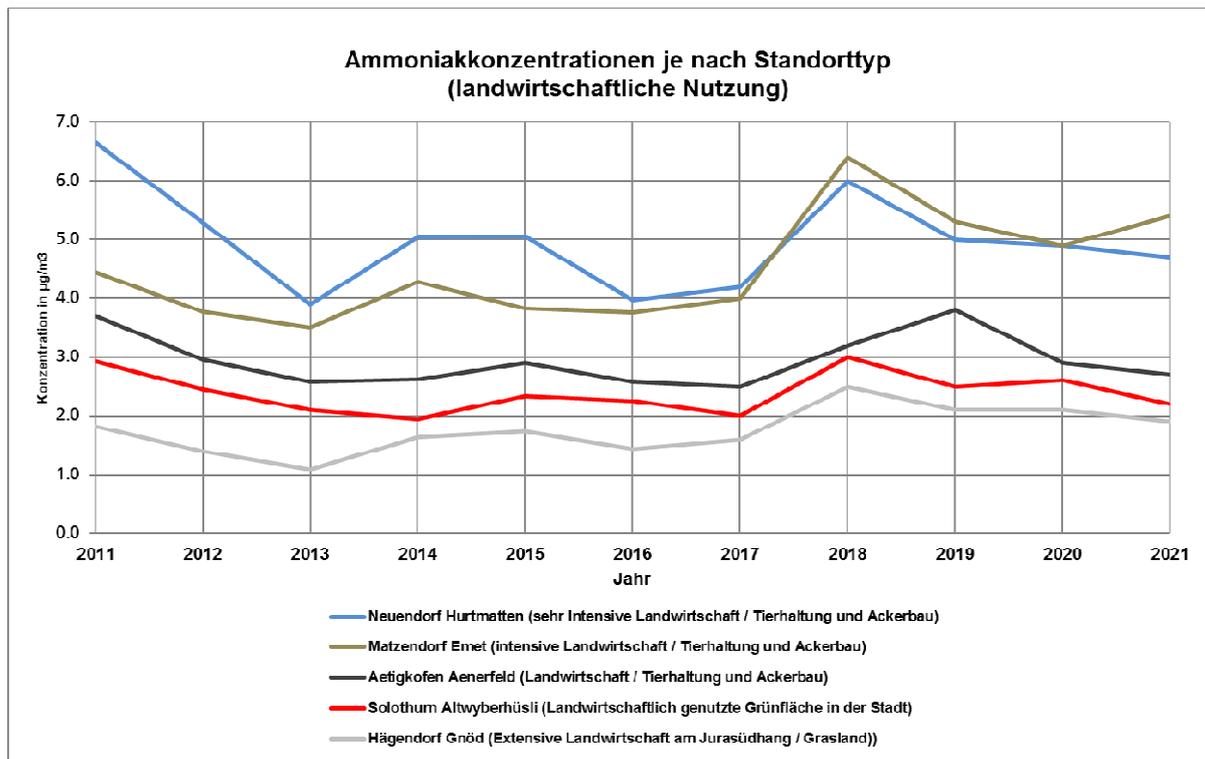
Die genauen Stickstoffverluste in der Landwirtschaft sind im Kanton Solothurn nicht bekannt. Sie dürften sich im ähnlichen Rahmen wie im Schweizer Durchschnitt bewegen. In Bezug auf die gesamten Stickstoffverluste wie auch auf die Ammoniakemissionen ist aber festzuhalten, dass der Tierbesatz im Kanton Solothurn, mit einem durchschnittlichen Wert von ca. einer Düngergrossvieheinheit pro Hektare, niedrig ist und als standortangepasst beurteilt werden kann. Der Rindviehbestand hat sich zudem im Verlauf der letzten 80 Jahre kaum verändert. Eine Reduktion der Stickstoff- bzw. Ammoniakverluste über die Verringerung der Tierbestände erachten wir daher im Kanton Solothurn nicht als zielführend. Rinder leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Vielfalt der Futterbauflächen sowie der Kulturlandschaft, zur Proteinversorgung der Bevölkerung und zum Humuserhalt im Boden. Die im

Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 (Pa.IV.) angestrebte Reduktion der gesamten Stickstoffverluste aus der Landwirtschaft wird begrüsst. Folgende Massnahmen sind bereits beschlossen, werden in den nächsten Jahren umgesetzt und helfen aller Voraussicht nach, die Zielvorgaben des Bundes (Absenkpfad) hinsichtlich Reduktion der Stickstoffverluste zu erreichen:

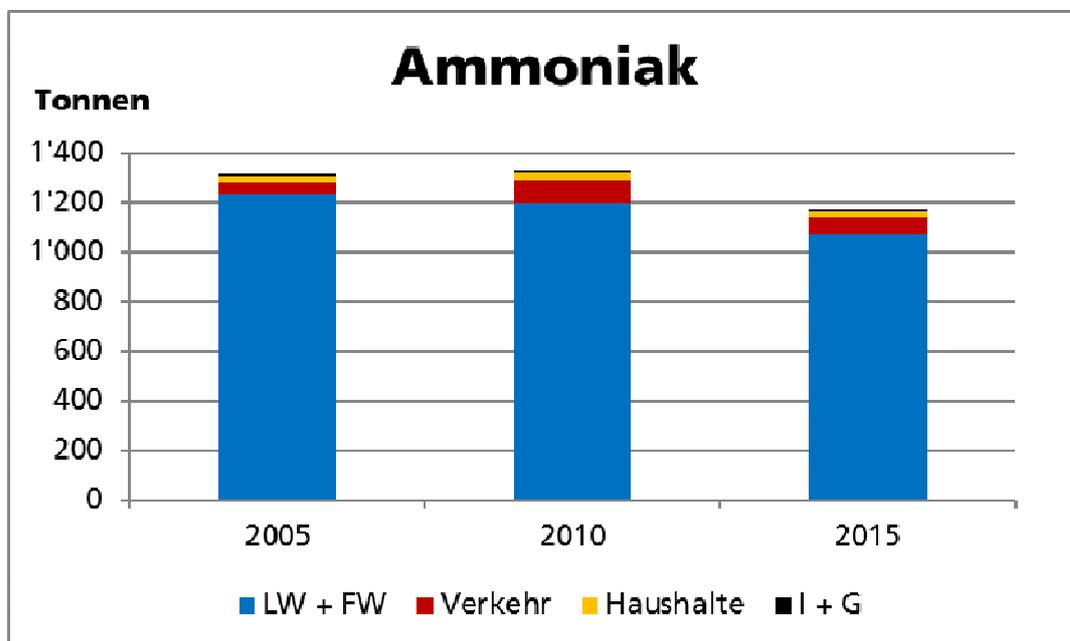
- Reduktion der gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz um 10 % bei Phosphor und Stickstoff (Abschaffung Fehlerbereich von 10 % ab 2024)
- Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement und Mitteilungspflicht (ab 2026, Lieferungen von Düngern und Kraftfutter an Betriebe müssen gemeldet werden)
- Pflicht zu 3.5 % Biodiversitätsförderfläche im Ackerbau (ab 2024, diese Flächen werden nicht gedüngt)
- Anreiz effizienter N-Einsatz im Ackerbau, nur noch 90 % N in der gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanz (ab 2023)
- Förderung langlebige Kühe (ab 2024, weniger Tiere, weil weniger Jungtiere nachgezogen werden müssen)
- Weidebeitrag (ab 2023, weniger Ammoniakemissionen auf der Weide als im Stall)
- Pflicht Phasenfütterung Schweine (Förderung bis 2026, ab 2027 ÖLN Anforderung, geringere N Ausscheidung dank wachstumsangepasster Proteinfütterung).

Dabei handelt es sich um Bundesmassnahmen. Der Kanton ist bei der Bereitstellung der nötigen Vollzugs- und Kontrollinstrumente prioritär gefordert. Die Anstrengungen für eine verbesserte Stickstoffeffizienz, bei grösstmöglicher Beibehaltung des Ertrags- und Qualitätsniveaus, stellt höhere Anforderungen an die Fachkompetenz der Bewirtschaftenden. Düngermengen können nicht mehr aufgrund einer Entzugsnorm bestimmt werden. Der Düngereinsatz ist unter Einbezug von Stickstoffvorräten im Boden, Wetter, Vorkultur, Ernterückständen etc. jedes Jahr neu zu optimieren. Entsprechend werden die Ansprüche an die Aus- und Weiterbildung steigen. Das Bildungszentrum Wallierhof wird im Rahmen der bestehenden Ressourcen die Bewirtschaftenden nach Möglichkeit unterstützen. Als weiteren Beitrag zur Unterstützung der Stickstoffeffizienz, in Verbindung mit der Energiestrategie Kantons Solothurn, sollen im Jahr 2023 in einem Grundlagenprojekt Handlungskonzepte für die energetische Nutzung und die Aufbereitung von Hofdüngern erarbeitet werden. Neben der Gewinnung von Biogas sind die weiteren Ziele, Stickstoff- und Methanemissionen zu reduzieren.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie sehen die Entwicklung der letzten Jahre und der aktuelle Stand der Ammoniakemissionen in unserem Kanton aus? Wie beurteilt der Regierungsrat den Handlungsbedarf im Hinblick auf die Erreichung der Umweltziele für die Landwirtschaft (Begrenzung der Ammoniakemissionen der Schweizer Landwirtschaft auf maximal 25'000 Tonnen Stickstoff pro Jahr)? Der Kanton Solothurn misst mittels Passivsammlern seit 2011 die Ammoniakkonzentrationen bei unterschiedlich landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bei der Betrachtung der Messwerte nach Standorttyp ist deutlich ersichtlich, dass die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung wesentlich ist. Je intensiver die Nutzung, umso höher die Konzentrationen. Ein anderer Faktor ist der Einfluss des Wetters. Heisse und trockene Sommer (2011, 2018, 2019) führen zu höheren Werten. Ein langfristiger Trend ist aus diesen Messreihen nicht zu erkennen. Die Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen im Rahmen des ARES-Projektes zeigten Wirkung. Andere Massnahmen zum Tierwohl, z.B. durch den Bau von offenen Rindviehlaufställen, führten dagegen zu einem Anstieg der Emissionen.



Auch die modellierten Daten aus dem Emissionskataster zeigen, dass Handlungsbedarf besteht. Dieser ist im Vergleich zu tierintensiven Regionen in der Zentralschweiz jedoch geringer, weil die Ammoniakbelastung im Kanton Solothurn gegenüber den dortigen Verhältnissen ungefähr auf halbem Niveau liegt. Dies korrespondiert mit dem Tierbestand, der im Kanton Solothurn auch nur ungefähr der Hälfte der viehdichten Regionen entspricht. Das Emissionsziel von 25'000 to NH₃-N ist ein nationales Ziel und ist in Relation zu den Standortgegebenheiten in den Regionen und dem Viehbesatz zu setzen.

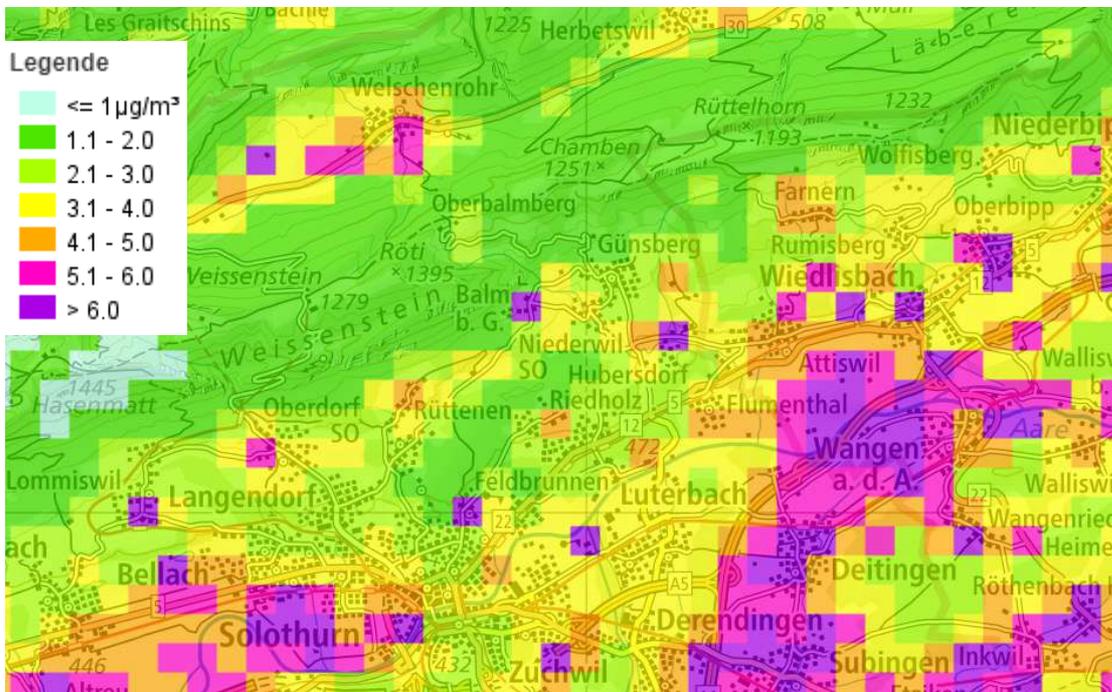


Entwicklung der Emissionen von Ammoniak / Aufteilung nach Verursachern
 LW = Landwirtschaft / FW = Forstwirtschaft / I+G = Industrie und Gewerbe

3.2.3 Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung der Ammoniakimmissionen in den letzten Jahren im Vergleich zu den Critical Levels für Ammoniak und den Critical Loads für Stickstoff? Falls kein klarer Abwärtstrend vorhanden ist: Was sind die Gründe dafür? Ein klarer Abwärtstrend ist

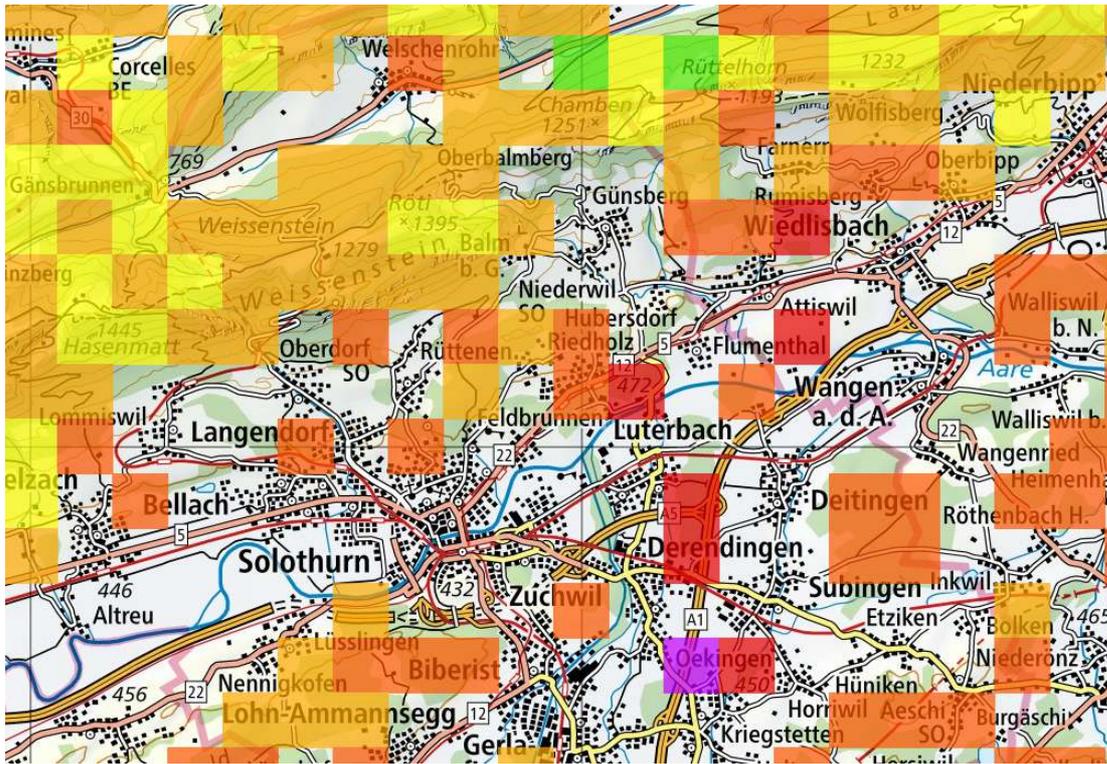
nicht zu erkennen, auch wenn der Kanton bereits Massnahmen umgesetzt hat (siehe auch Antwort zu Frage 7). Gründe dürften die gestiegenen Anforderungen an das Tierwohl sein. Immer weniger Tiere stehen in Anbindehaltungen mit geringeren Emissionen. In modernen Laufstallsystemen haben die Tiere viel mehr Bewegungsraum, der zu einer grösseren, mit Kot und Harn verschmutzten Oberfläche führt. Von dieser verflüchtigt sich mehr Ammoniak. Die grösste Verlustquelle ist die Hofdüngerausbringung. Diese Verluste werden mit einer bodennahen Ausbringtechnik reduziert (z.B. Schleppschlauch). Diese Ausbringtechnik wurde bisher nur über Förderinstrumente unterstützt. Ab dem Jahr 2024 wird diese Technik verbindlicher Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises auf Flächen mit weniger als 18 % Hangneigung sein. Ebenfalls wird die Abdeckung von bisher offenen Hofdüngerlagern Pflicht. Diese beiden Bundesmassnahmen sind aktuell die «längsten Hebel», um die Ammoniakemissionen zu senken.

3.2.4 Zu Frage 4: An welchen Standorten im Kanton sind die Critical Loads und Levels um wieviel überschritten (in kg N/ha/Jahr bzw. in $\mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ und in %)? Gemäss den Belastungskarten des Bundesamtes für Umwelt BAFU (Stand 2020) wird der Critical Level für Moose und Flechten von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Jahresmittelkonzentration von Ammoniak), mit Ausnahme von einzelnen Gebieten auf den Jurahöhen, überall überschritten. Der Critical Level für höhere Pflanzen liegt bei $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Überschreitungen kommen vor allem bei den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen am Jurasüdfuss sowie in der Nähe von grösseren landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung.



BAFU: Durchschnittliche, jährliche Ammoniakkonzentration Critical Level (Stand 2020)

Die Überschreitung der kritischen Eintragungsgrenzen (Critical Loads) für Stickstoff zeigt, dass bei vielen sensiblen Gebieten wie Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie den Waldflächen die Critical Loads überschritten sind.



BAFU: Critical Loads für Stickstoff (Stand 2020)

3.2.5 Zu Frage 5: Sind unsere Wälder (und insbesondere unsere Schutzwälder) angesichts des am 02.05.2022 erschienenen BAFU-Dossiers «Weshalb zu viel Stickstoff den Wald krankmacht» und der vom Institut für Angewandte Pflanzenbiologie im November 2021 publizierten Studie «Wie geht es unserem Wald? 38 Jahre Walddauerbeobachtung» durch übermässige Stickstoffeinträge gefährdet? Wenn ja, was unternimmt der Regierungsrat, um die Wälder vor der schleichenden, zerstörerischen Wirkung von Stickstoffeinträgen zu schützen? Die Resultate aus den erwähnten Studien sind eindeutig und auch schon lange bekannt. In der ganzen Schweiz sind die Stickstoffeinträge in den Wald erhöht und liegen teilweise weit über den international festgelegten Grenzwerten - dies gilt auch für die Solothurner Wälder. Überhöhte Stickstoffeinträge führen zu einem Ungleichgewicht bei den Nährstoffen und zu einer Schwächung der Bäume. Kombiniert mit den Folgen des Klimawandels (Trockenheit) sowie der Zunahme von Extremereignissen führt dies zu einem erhöhten Absterben von einzelnen Bäumen und damit zu einer verstärkten Instabilität im Wald. Auf Ebene der Massnahmen stehen eindeutig Massnahmen an der Quelle (insbesondere Landwirtschaft) im Vordergrund; siehe die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 6. Massnahmen im Wald gegen überhöhte Stickstoffeinträge gibt es wenige: Im Rahmen der Waldbewirtschaftung wird darauf geachtet, dass bei der Holzernte ein Teil der Biomasse im Wald belassen wird - insbesondere die Baumkrone und Äste, obwohl die sogenannte Ganzbaumnutzung oft rentabler wäre. Auf nationaler Ebene ist ein Versuch mit den Auswirkungen einer Kalkung im Gange. Es wird getestet, ob das Ausbringen von Kalk die auf den Stickstoffeintrag folgende Versauerung des Bodens bremsen kann. Erste Resultate werden in den nächsten Jahren erwartet.

3.2.6 Zu Frage 6: Massnahmenplan: Die Luftreinhalteverordnung (LRV) sieht in ihrem Art. 31 vor, dass der Kanton einen Massnahmenplan ausarbeiten muss, «wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass trotz vorsorglicher Emissionsbegrenzungen übermässige Immissionen entstehen oder verursacht werden». Zwar sieht Anhang 7 der LRV keinen Immissionsgrenzwert für Ammoniak vor, doch da die Schweiz 2005 das Göteborg-Protokoll ratifiziert hat, können die auf internationaler Ebene geltenden Critical Loads & Levels zur Bestimmung übermässiger Immissionen angewendet werden.

6.1 Hat der Regierungsrat einen Massnahmenplan zur Reduktion der Ammoniak-emissionen erstellt? Wenn nein, warum nicht?

6.2 Wenn ja, wie lauten die Reduktionsziele, welche Massnahmen sieht er vor, welche Frist wurde für die Erreichung der Ziele gesetzt?

6.3 Falls keine Reduktionsziele gesetzt wurden oder sie mit keiner Umsetzungsfrist versehen wurden: Warum ist dies der Fall? Ist der Regierungsrat bereit, ein Reduktionsziel für die Ammoniakemissionen zu definieren, das den Zielen des Bundes entspricht, dieses mit einer Umsetzungsfrist zu versehen und ei-

nen konsequenten und realistischen Reduktionspfad zu entwickeln? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann wird er dies tun?

6.4 Welche konkreten Massnahmen und Mittel wird er einsetzen, um das Ziel zu erreichen? Der Regierungsrat erachtet die Erarbeitung eines speziellen Massnahmenplanes zur Reduktion der Ammoniakemissionen zum jetzigen Zeitpunkt weder zielführend noch zweckmässig. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass lufthygienische Vorschriften, insbesondere mit Blick auf die Gleichbehandlung der Adressaten, grundsätzlich durch die nationale Gesetzgebung geregelt werden sollen. So hat sich der Kanton Solothurn in diesem Bereich immer für schweizweit einheitliche Regelungen eingesetzt. Für die zwei wichtigsten Massnahmen hat der Bund nun Anforderungen in der Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) festgesetzt. Einerseits die Abdeckung der offenen Güllelager ab 1. Januar 2022 und andererseits die Pflicht, ab dem 1. Januar 2024 Gülle und flüssige Vergärungsprodukte mit emissionsmindernder Technik (Schleppschlauchobligatorium) auszubringen. Ebenfalls fördert der Bund mit Investitionshilfen für bauliche Massnahmen die Reduktion der Ammoniakverluste bei neuen Ställen (Harnsammelrinnen, erhöhte Fressstände, Abluftreinigung, Gülleensäuerung). Weitere Bundesmassnahmen werden im Rahmen der Pa.lv. 19.475 umgesetzt (siehe Punkt 1). Neben diesen wesentlichen Massnahmen beteiligt sich der Kanton Solothurn auch am Projekt «Nationale Drehscheibe Ammoniak» www.ammoniak.ch. Die Ziele dieses Projektes sind der Wissenstransfer und die Bereitstellung von harmonisierten Empfehlungen für emissionsmindernde und tierfreundliche Massnahmen beim Bau und Betrieb von Ställen. Mit (Stall)Baucoaches werden kantonale Fachstellen, Bauherrschaften und die Branche von der Planung bis zur Umsetzung tierfreundlicher, emissionsmindernder Bauvorhaben fachlich unterstützt.

3.2.7 Zu Frage 7: Umsetzung der Massnahmen

3.2.7.1 Zu Frage 7.1: Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherige Umsetzung der kantonalen Bemühung zur Reduktion der Ammoniakemissionen? Siehe auch Rechenschaftsbericht 2012-17 zum Luftmassnahmenplan 2008, LMP 2008, S. 9 Zielsetzung und weiteres Vorgehen (https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-afu/40_Luft/2_Luft/sb_18_01_lmp_rechenschaftsbericht.pdf). Der Kanton Solothurn hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Reduktion Solothurn (ARES) erarbeitet und in den Jahren 2010 bis 2015 umgesetzt. Ein wichtiges Element bildete die Förderung des Schleppschlauch-einsatzes. Die Arbeiten dienten als wichtige Grundlage für das anschliessende Ressourceneffizienzprogramm des Bundes. Dabei wurden Beiträge für das emissionsarme Ausbringen von Gülle (Fr. 30.00/ha und Jahr) und für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen gesprochen. Neben diesem Ressourcenprojekt setzt der Kanton Solothurn die LRV bei Neubauten konsequent um. Neue Güllelager müssen abgedeckt sein und bei grösseren geschlossenen Tierhaltungen (Schweine und Hühner) müssen Abluftreinigungsanlagen installiert werden (Anhang 2 Ziffer 514 LRV). Aufgrund der standortangepassten Rindviehbestände in Verbindung mit den geringen Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die einzelbetrieblichen Massnahmen wurde der zusätzliche Nutzen von weitergehenden Bemühungen als unverhältnismässig beurteilt.

3.2.7.2 Zu Frage 7.2: Entsprechen sie seinen Erwartungen? Wenn ja, warum? Wenn nein, was müsste er unternehmen, um diese Situation zu ändern? Die Erwartungen waren nicht allzu hoch, da der Haupteinfluss, die Tierbestände, in etwa gleich geblieben sind. Diese freiwilligen Massnahmen haben sicher zu einer Reduktion der Ammoniak-emissionen geführt. Im gleichen Zeitraum gab es auch Massnahmen zu mehr Tierwohl (Laufställe, Ausläufe), die aber zu mehr Emissionen führten. Mit den zu Frage 6 aufgeführten Massnahmen erhofft sich der Regierungsrat, dass die Ammoniakemissionen gemäss den Zielvorgaben, die in der Beantwortung der Pa.lv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» festgelegt worden sind (Reduktion der Stickstoffverluste der Schweizer Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 % im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 bis 2016), vermindert werden können. Diese Reduktion der gesamten Stickstoffverluste wird dazu beitragen, dass die angestrebten Critical Loads von 10 kg Stickstoff pro Hektare näher rücken. Damit könnte ein wesentlicher Teil der empfindlichen Ökosysteme vor Eutrophierung geschützt werden.

3.2.7.3 Zu Frage 7.3 und zu Frage 7.4: Gibt es andere effektive Massnahmen, die die Ammoniakemissionen schnellstmöglich und langfristig reduzieren könnten? Wenn ja, welche? Werden diese in Betracht gezogen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann werden sie umgesetzt? Bei der Haltung von Tieren, insbesondere Rindvieh, entsteht Ammoniak. Wie auch Massnahmenpläne anderer Kantone zeigen, gibt es nicht eine einfache Lösung. Verbesserungen müssen mit einem Puzzle aus Einzelmassnahmen erarbeitet werden. Die Weichen mit einem hohen Wirkungspotential wurden auf Bundesstufe in die richtige Richtung gestellt. Eine hohe Wirkung hätte eine Reduktion der Tierbestände. Dies ist für den Kanton Solothurn keine Option, weil die Nutzung des Grünlandes und damit insbesondere der Erhalt der Kulturlandschaft im Jura nicht mehr sichergestellt werden könnte. Einen gewissen Einfluss hat der Kanton

Solothurn bei Stallneubauten. Dieser wirkt über die Beteiligung an der Drehscheibe Ammoniak und über das neue Beratungsangebot «emissionsfreundliche Ställe».

K 0237/2022

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Möglichkeit einer Lenkungsabgabe durch die Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1) zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Internalisierung von externen Kosten der publikums-, verkehrs- und güterintensiven Anlagen gemäss kantonalem Richtplan

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 21. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. März 2023:

1. Vorstosstext. Die Verteil- und Logistikbetriebe haben sich zu einer Leitbranche des Kantons Solothurn entwickelt, welche sich vor allem entlang der Autobahn und der Bahnlinie sowie in der Nähe von Autobahnausfahrten angesiedelt haben. Die Zukunfts- und Wachstumschancen sind gut. Aus volkswirtschaftlicher und ökologischer Sicht ist eine Konzentration von Logistik-Unternehmungen an bestehenden und idealen Standorten sinnvoll, auch wenn deren Flächenbedarf hoch ist, was vor allem bei verkehrs-, publikums- und güterintensiven Anlagen generell festgestellt werden muss. Aus einer vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Auftrag gegebenen Studie geht hervor, dass mit einer Flächennutzungsabgabe die zunehmende Versiegelung des Bodens verringert und zur Internalisierung der externen Kosten des Flächenverbrauchs beigetragen werden kann. Die Flächennutzungsabgabe kann die ökologisch unvorteilhafte Nutzung solcher Flächen verhindern und fördert den Anreiz zum verdichteten Neubau. Die Wirkung solcher jährlichen Abgaben auf bebauten und neu zu bebauenden Flächen wird in der ganzen Schweiz mit 3.5 Mrd. Franken beziffert. Eine Flächennutzungsabgabe, definiert als Lenkungsabgabe, hat als Ziel, die von solchen Anlagen verursachten Strukturkosten in den Standortgemeinden zu decken und den Verbrauch von Land zu verringern. Die externen Kosten fallen hauptsächlich in der betroffenen Standortgemeinde an, während der Nutzen der systemrelevanten Unternehmungen kantonal oder sogar national ist. Es sollen für die betroffenen Regionen und Gemeinden auch genug finanzielle Anreize bestehen und im Minimum eine gewisse finanzielle Sicherheit garantiert sein. In einigen Gemeinden bestehen bereits gegenseitige Vereinbarungen mit verkehrsintensiven Anlagen über Infrastruktur-, respektive Flächennutzungsabgaben, welche nur eine vertragliche Grundlage haben und somit meist nur für einige Jahre gelten. Um zu gewährleisten, dass alle Unternehmungen gleichbehandelt werden, wäre die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wohl der richtige Weg.

Aufgrund der oben erwähnten Überlegungen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat § 118 Abs. 1 Bst. b Planungs- und Baugesetz als ausreichende Basis für ein rechtssetzendes Gemeindereglement für eine reine Flächennutzungsabgabe?
2. Könnte sich der Regierungsrat deshalb vorstellen, im Planungs- und Baugesetz die Rahmenbedingungen zu definieren, z.B. ab welchem Umfang der Landbeanspruchung, eine solche Abgabe von der Standortgemeinde erhoben werden kann?
3. Welche weiteren Kriterien könnte er sich vorstellen?
4. In welchem Erlass müsste die Wirkung der Flächennutzungsabgabe als Lenkungsabgabe, d.h., dass deren Ertrag zwingend für Steuererleichterungen in der Standortgemeinde eingesetzt werden müsste, aufgenommen werden?
5. In welchem Erlass müsste verankert werden, dass von einer allfälligen Lenkungsabgabe die tatsächlichen Gemeindesteuern berücksichtigt werden?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die im Vorstoss zitierte Studie wurde im Juli 2012 zu Händen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erstellt und liefert eine systematische Übersicht über Abgabemöglichkeiten auf der Flächennutzung. Dabei wurden diese analysiert und mittels Modellrechnungen erforscht. Einer vertieften Prüfung unterzogen wurde die Flächennutzungsabgabe, als eine von drei Abgabetypen neben der Versiegelungs- und Zersiedlungsabgabe. Das im Vorstoss angeführte Aufkommen von 3.5 Mrd. Franken pro Jahr basiert auf der «Variante III», die eine Erhebung auf bebautem Land vorsieht, wobei bereits bebau-

te Flächen einem bestimmten und neu bebaute Flächen einem separaten, höheren Abgabesatz unterliegen sollen. Fraglich ist in einem ersten Schritt, wie die im Vorstoss angeführte Flächennutzungsabgabe - die gemäss Fragen 4 und 5 sowie dem Vorstosstext primär dem allgemeinen Gemeindehaushalt zu Gute kommen sollte - rechtlich zu qualifizieren ist. Im System des Abgaberechts wird in Lehre und Rechtsprechung zwischen Steuern und Kausalabgaben unterschieden. Bei Kausalabgaben handelt es sich um individuelle Geldleistungen, die der Abgabepflichtige aufgrund des öffentlichen Rechts als Entgelt für eine bestimmte staatliche Gegenleistung oder besondere Vorteile zu entrichten hat (bspw. Gebühren, Beiträge oder Mehrwertabgaben). Meist stellen sie das Gegenbild einer staatlichen Leistung zugunsten des pflichtigen Individuums dar. Steuern dagegen sind voraussetzungslos, d.h. unabhängig vom konkreten Nutzen oder Verursacheranteil der steuerpflichtigen Person geschuldet, ohne dass eine individuell zurechenbare Gegenleistung durch den Staat erfolgt. Ein Teil der Lehre erachtet die reinen Lenkungsabgaben als eine eigenständige dritte Abgabekategorie. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. zum Ganzen BGE 140 I 176) nicht von unmittelbarer Bedeutung für die Abgrenzung von Steuern und Abgaben ist die Lenkungsabgabe. Bei der Qualifizierung einer Abgabe ist nicht auf ihren Zweck, sondern auf ihre Natur abzustellen. Demgemäss können sowohl Steuern als auch Kausalabgaben eine Lenkungsabgabe haben. So mag beispielsweise die gewichts- oder mengenabhängige Kehrichtgebühr auch eine Reduktion der Abfallmenge bezwecken, was an ihrer Rechtsnatur als Gebühr aber nichts ändert. Von Relevanz ist das Bestehen einer Lenkungswirkung in erster Linie hinsichtlich der erforderlichen gesetzlichen Grundlage für die Abgabe: Für die Erhebung von Steuern muss - bereits in bundesrechtlicher Hinsicht und ungeachtet der kantonalen Rechtsgrundlagen - eine «klare Finanzkompetenz» (vgl. BGE 140 I 176 E. 5.4) vorhanden sein. Eine Lockerung dieses Prinzips gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Statuierung von sogenannten «reinen» Lenkungsabgaben (beispielsweise CO₂- oder VOC-Abgaben), wo beispielsweise die Erträge aus der VOC-Lenkungsabgabe als Prämienreduktion der Krankenversicherung an die Bevölkerung zurückerstattet werden, welche keinerlei Fiskalzweck verfolgen. Ein Teil der Lehre setzt voraus, dass ein allfälliger Ertrag stillzulegen oder jedenfalls nicht der allgemeinen Staatskasse zuzuführen sei. Andere Autoren sind - im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung - gar noch strenger und erachten eine reine Lenkungsabgabe nur dann als gegeben, wenn die Lenkungsabgabe völlig ertragslos und somit fiskalquotenneutral sei. Für solche reinen Lenkungsabgaben sei es mit Blick auf die gesetzliche Grundlage in der Regel ausreichend, wenn das betreffende Gemeinwesen über eine Sachkompetenz im entsprechenden Gebiet verfügt. Ein Beispiel für eine kantonale Lenkungsabgabe ist im Kanton Basel-Stadt zu finden. Im Jahr 1998 wurde die Lenkungsabgabe auf Strom gesetzlich eingeführt, um einen finanziellen Anreiz zum Stromsparen zu setzen. Derzeit beträgt die Lenkungsabgabe zwischen 3.1 und 6.0 Rappen/kWh. Die Rückvergütung der Einnahmen an Privatpersonen sowie Betriebe im Kanton Basel-Stadt erfolgt über den jährlichen Strompreis-Bonus. Die entsprechende Lenkungsabgabe ist mithin vollständig fiskalquotenneutral, da die entsprechenden Erträge nicht in die Staatskasse, sondern vollumfänglich an die Bevölkerung und an die Betriebe im Kanton Basel-Stadt fliessen. Ausgehend von den im Vorstoss angeführten Überlegungen, weshalb eine solche Flächennutzungsabgabe zu erheben sei, nämlich primär für die Deckung der «von solchen Anlagen verursachten Strukturkosten in den Standortgemeinden», ist nicht von einer reinen Lenkungsabgabe auszugehen. Dem Vorstoss wie auch den dazugehörigen Fragen ist zu entnehmen, dass ein fiskalisches Interesse vorhanden respektive dieses gar zentral ist. Selbst wenn also davon ausgegangen würde, dass die reine Lenkungsabgabe als eigenständige Abgabekategorie neben den Steuern und Kausalabgaben bestehe, fällt eine Qualifikation der im Vorstoss angeführten Flächennutzungsabgabe als reine Lenkungsabgabe ausser Betracht. Dass es sich bei der angeführten Flächennutzungsabgabe nicht um eine Kausalabgabe handelt, dürfte unbestritten sein (vgl. auch S. 97 der im Vorstoss zitierten Studie), zumal den entsprechenden Grundeigentümern keine bestimmte staatliche Gegenleistung zukommt. Die reine Möglichkeit der Benützung öffentlicher Infrastruktur, insbesondere Strassen, kann nicht als staatliche Gegenleistung qualifiziert werden. Anzumerken ist, dass die Benützung öffentlicher Strassen bereits gemäss Art. 82 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gebührenfrei zu sein hat. Angesichts des vorhandenen fiskalischen Interesses an der Flächennutzungsabgabe bleibt somit zu prüfen, ob diese als Steuer zu qualifizieren ist. In Frage kommt hierbei eine eigentliche Grundsteuer, da die im Vorstoss angeführte Flächennutzungsabgabe daran anknüpft, dass durch die Verwendung des entsprechenden Grundeigentums die umliegenden Erschliessungsanlagen belastet und somit das Grundeigentum und dessen Nutzung als auslösendes Element angesehen werden. Entscheidend für die rechtliche Qualifikation ist dabei weder die Terminologie, noch, dass dieser Abgabe möglicherweise eine gewisse Lenkungswirkung zukommen würde. Folglich sind die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Die Abgrenzung der Steuererhebungshoheit zwischen Bund und Kantonen folgt der allgemeinen verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung: Gemäss Art. 3 BV i.V.m.

Art. 42 BV) gilt der Grundsatz, dass die Kantone alle Rechte ausüben, die nicht dem Bund übertragen sind. Somit besteht eine subsidiäre Generalkompetenz der Kantone; alles, was nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fällt, verbleibt im kantonalen Zuständigkeitsbereich. Nach Art. 46 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) erheben die Einwohnergemeinden auf der Grundlage der Staatssteueranlagung Steuern auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Reingewinn und dem Kapital der juristischen Personen. Die Einwohnergemeinden können weitere Abgaben erheben, soweit das Gesetz es gestattet. Laut § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG; BGS 614.11) können die Einwohnergemeinden nebst den vorgenannten Steuern eine Personalsteuer sowie Spezialsteuern auf Gegenständen erheben, die der Staat nicht besteuert. Aus den damaligen Beratungen zum Steuergesetz geht hervor, dass mit den freiwilligen Spezialsteuern der Gemeinden neben der Beherbergungsabgabe, Pferdesteuern, Billettsteuern, Stempelsteuern, Reklameplakatsteuern, Spielkartensteuern und dergleichen gemeint waren. Explizit davon ausgenommen ist hingegen die Grundstücksteuer resp. die Sondersteuer auf Grundeigentum. Dies geht aus der Entstehungsgeschichte zum kantonalen Steuergesetz hervor. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 2. April 1984 lautete § 2 Abs. 1 StG noch wie folgt: «Die Einwohnergemeinden erheben eine Einkommens-, Gemeinde- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen und eine Grundstücksteuer». In der vorberatenden Kommission wurde der Passus bezüglich Grundstücksteuern gestrichen. Den Protokollen lässt sich in der auf die Streichung des Passus folgende Diskussion entnehmen: Dr. Ulrich Isch: «Könnte eine Gemeinde, gestützt auf diese Bestimmung, wonach Spezialsteuern erhoben werden können, die Grundstücksteuer einführen?» Dr. Peter J. Marti: «Grundstücke unterliegen der Vermögensbesteuerung des Staates, sind also nicht Gegenstände, die der Staat nicht besteuert. Die Gemeinden dürfen deshalb darauf keine Grundstücksteuer erheben. Es würde im Übrigen die verfassungsmässige Grundlage fehlen. Der Regierungsrat beantragte, diese Grundlage zu schaffen; da die Grundstücksteuer aber nicht erhoben werden soll, ist die Verfassung auch nicht in diesem Sinne zu revidieren. Wir verweisen auf unseren Vorschlag, der nachfolgend beraten wird. Unter die möglichen Spezialsteuern fällt beispielsweise die Kurtaxe, wie sie etwa Solothurn und Lostorf erheben.» Anlässlich der Eintretensdebatte vom 17. Januar 1985 hielt der damalige Präsident der vorberatenden Kommission, Dr. Heinz Frey, zu der nunmehr nicht mehr vorgesehenen Grundstücksteuer fest: «Keine Gnade fand die vorgeschlagene Grundstücksteuer zu Gunsten der Gemeinden. Wir befürchten, dass diese neue Steuer das ganze Gesetz zu Fall bringen würde. Nachdem die Einwohnergemeinden selbst in dieser Frage gespalten sind und der Vermögenssteuerertrag mit dem Kommissionsvorschlag wieder etwas höher ausfallen wird als nach Antrag des Regierungsrates, erachtet die grosse Mehrheit der Kommission es als richtig, diese Steuer zu streichen. Die Hauseigentümer und ihr mit Argusaugen die Szene verfolgende Verband werden Freude daran haben, wenn Sie unserem Antrag folgen.» In der Folge fand die Grundstücksteuer keinen Eingang in das kantonale Steuergesetz. Folglich besteht gegenwärtig in der Steuergesetzgebung keine rechtliche Grundlage für die Gemeinden, eine Grundstücksteuer einzuführen. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch eine kantonale Grundstücksteuer gegenwärtig wohl nicht erhoben werden könnte. Hierfür bedarf es nämlich einer ausdrücklichen Grundlage in der Kantonsverfassung (vgl. Art. 132 Abs. 3 KV). Anzuführen ist im Übrigen, dass eine Grundstücksteuer nach dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung (Art. 127 Abs. 2 BV) nicht gewisse Personengruppen steuerlich schlechterstellen darf, sondern alle Grundeigentümer gleich behandeln müsste. Eine Grundstücksteuer, die sich auf die Erhebung von Abgaben bei Grundeigentümern beschränkt, die über grosse, verkehrsentensive Anlagen verfügen, dürfte diesem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung widersprechen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Erachtet der Regierungsrat § 118 Abs. 1 Bst. b Planungs- und Baugesetz als ausreichende Basis für ein rechtssetzendes Gemeindereglement für eine reine Flächennutzungsabgabe? Wie bereits vorstehend erwähnt bedürfte es einer Änderung des kantonalen Steuergesetzes und allenfalls der Kantonsverfassung. Dies ungeachtet des Umstands, dass die Abgabe in der Frage 1 als «reine» Flächennutzungsabgabe betitelt wird. Wie dargelegt, handelt es sich bei der im Vorstoss beschriebenen Abgabe eben gerade nicht um eine reine Lenkungsabgabe. Im Übrigen sind diejenigen Abgaben, die gegenwärtig im Rahmen des kantonalen Bau- und Planungsrechts erhoben werden, ausschliesslich Kausalabgaben. Wollen Gemeinden tatsächlich eine reine Lenkungsabgabe, mithin eine Abgabe ohne jeglichen Fiskalzweck erheben, und knüpft diese an Grundeigentum an, so dürfte § 118 Abs. 1 lit. b PBG einem kommunalen Reglement nicht entgegenstehen. Beim Erlass eines solchen wären selbstverständlich die verfassungsrechtlichen Grundlagen, namentlich das Rechtsgleichheitsgebot, das Willkürverbot sowie die Eigentumsgarantie zu berücksichtigen.

3.2.2 Zu Frage 2: Könnte sich der Regierungsrat deshalb vorstellen, im Planungs- und Baugesetz die Rahmenbedingungen zu definieren, z.B. ab welchem Umfang der Landbeanspruchung, eine solche Abgabe von der Standortgemeinde erhoben werden kann? Wie vorstehend erwähnt, wäre eine steuerrechtliche Grundlage nicht im Planungs- und Baugesetz zu schaffen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Einführung einer Grundstücksteuer zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder geboten noch politisch mehrheitsfähig ist. Soweit die Frage tatsächlich auf reine Lenkungsabgaben ohne Fiskalzweck zielt, so sieht der Regierungsrat gegenwärtig keinen Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene eine solche Abgabe einzuführen oder Kriterien hierfür zu normieren.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche weiteren Kriterien könnte er sich vorstellen? Siehe Antwort zu Frage 2.

3.2.4 Zu Frage 4: In welchem Erlass müsste die Wirkung der Flächennutzungsabgabe als Lenkungsabgabe, d.h., dass deren Ertrag zwingend für Steuererleichterungen in der Standortgemeinde eingesetzt werden müsste, aufgenommen werden? Es bedürfte keiner Anpassung mit Blick auf eine allfällige Grundstücksteuer. § 136 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) normiert als Haushaltsgrundsatz, dass die Zweckbindung von Steuern verboten ist. Die entsprechenden Erträge würden somit ohnehin dem allgemeinen Gemeindehaushalt zu Gute kommen und diesen entlasten. Im Übrigen darf, wie bereits vorstehend erwähnt, reinen Lenkungsabgaben kein Fiskalzweck zukommen.

3.2.5 Zu Frage 5: In welchem Erlass müsste verankert werden, dass von einer allfälligen Lenkungsabgabe die tatsächlichen Gemeindesteuern berücksichtigt werden? Siehe Antwort zu Frage 4.

K 0010/2023

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Künstliche Intelligenz

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 24. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. März 2023:

1. *Vorstosstext.* Das Thema Künstliche Intelligenz (KI) schreitet rasant voran und führt in mancherlei Hinsicht zu verschiedenen neuen Herausforderungen. Für den Kanton Solothurn dürfte sich primär die Frage stellen, wie die KI im Rahmen der Verwaltungstätigkeiten des Kantons und der Gemeinden zielgerichtet eingesetzt werden kann. Andererseits geht es aber auch darum, allfälliges Missbrauchspotential frühzeitig zu erkennen und diesem entgegenzuwirken. Auch im Bereich der Schulbildung eröffnen sich neue Fragen, ist doch das Erkennen von KI gestützten Texten je länger, je weniger auf den ersten Blick möglich. So gibt es bereits heute Berichte darüber, dass KI fähig ist, wissenschaftliche Arbeiten zu schreiben. Da die Kantone für das Schulwesen und somit auch für die Qualitätssicherung zuständig sind, sind sie gefordert, den Schulen und den Lehrpersonen frühzeitig die nötige Unterstützung bereitzustellen und im Rahmen der Ausbildung nötige Richtlinien zu erlassen. Trotz der hohen Aktualität und der raschen Entwicklung sucht man in der Digitalisierungsstrategie «Impulsprogramm SO!Digital 2023 bis 2025» (SGB 0192/2022) vergebens nach Hinweisen zum Thema KI. Auch in den Leitlinien für die Schulen fehlt dieses Kapitel.

Aus diesem Grund wird die Regierung gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo sieht der Regierungsrat die grössten Chancen der KI für die Verwaltung? Welches sind die Risiken? Wie will man diesen begegnen?
2. In welchen Verwaltungsbereichen und wie wird bereits heute im Kanton Solothurn KI eingesetzt? Welche Erfahrungen hat man damit gemacht?
3. In welchen weiteren Bereichen sind in Zukunft Einsätze von KI angedacht bzw. möglich? Wie sieht der Zeitplan dazu aus?
4. Wie stellt die Regierung sicher, dass sie mit der rasanten Entwicklung in diesem Bereich mitgehen kann?
5. Welche Chancen und Risiken sieht der Regierungsrat im Bereich der Schulbildung? Wie will man diesen begegnen?
6. Wie werden die Lehrpersonen und Schulen auf die neuen technischen Möglichkeiten sensibilisiert und welche Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 Zu Frage 1: Wo sieht der Regierungsrat die grössten Chancen der KI für die Verwaltung? Welches sind die Risiken? Wie will man diesen begegnen? Die künstliche Intelligenz (KI) steht für die Verbindung und die mathematische Analyse von Daten sowie maschinelles Lernen durch unendliches Wiederholen von Trainingsübungen. So können aus grossen Datenmengen vielfältige Informationen gezogen, Muster erkannt und Prozesse gesteuert werden. Im Kontext der digitalen Transformation in der öffentlichen Verwaltung bietet KI zahlreiche mögliche Anwendungsformen. Der richtige Einsatz von KI polarisiert und muss auch nach ethischen Kriterien beurteilt werden. KI als technisches Instrument der digitalen Verwaltung wird nicht in einem separaten Projekt des Impulsprogramms SO!Digital aufgearbeitet, sondern kann in allen Projekten gezielt dort eingesetzt werden, wo der Einsatz von KI gesamthaft abgewogen sinnvoll und nützlich ist. Dabei wird auch in Betracht gezogen, wie andere Kantone und Bund die KI einsetzen. Seit 2022 laufen beispielsweise im Bundesamt für Statistik (BFS) zwei Projekte: «Machine Learning Soziale Sicherheit» und «Machine Learning Poverty». Darin soll eruiert werden, wie typische Bezugsverläufe von Sozialhilfebeziehenden aussehen und in welchen Regionen Armut besonders verbreitet ist. Im Bereich der Sprach- und Textgeneratoren zeichnen sich deutliche Vorbehalte ab. Die aktuellen Angebote sind nur cloudbasiert zugänglich und lassen sich derzeit nicht lokal oder auf eigenen Servern installieren. Die Anbieter stellen die KI-Sprachgeneratoren zurzeit oft kostenlos zur Verfügung, um gezielt Daten zu erheben und für eigene Zwecke zu nutzen (Weiterentwicklung der Spracherkennungstools, Verkauf für Marketingzwecke usw.). Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden solche KI-Sprachgeneratoren in der kantonalen Verwaltung zurzeit nicht eingesetzt.

3.2 Zu Frage 2: In welchen Verwaltungsbereichen und wie wird bereits heute im Kanton Solothurn KI eingesetzt? Welche Erfahrungen hat man damit gemacht? Es wird heute keine KI eingesetzt und entsprechend bestehen keine Erfahrungen mit KI.

3.3 Zu Frage 3: In welchen weiteren Bereichen sind in Zukunft Einsätze von KI angedacht bzw. möglich? Wie sieht der Zeitplan dazu aus? Das Steueramt prüft zurzeit den Einsatz eines Machine Learning-Modells als Unterstützung in der Veranlagung von natürlichen Personen. Erste Produktivtests finden voraussichtlich im Jahr 2024 statt. Andere KI-Handlungsfelder werden in den nächsten Jahren gezielt identifiziert und auf der Zeitachse kontinuierlich entlang dem Projektportfolio in Prozesse und Services integriert. Mögliche Anwendungen sind auch die Ressourcenallokation im Portfoliomanagement und Budgetprozess oder die anwenderzentrierte Unterstützung in allen Behördenleistungen auf der Plattform so.ch mit Chatbots und anderen Selfcare Instrumenten.

3.4 Zu Frage 4: Wie stellt die Regierung sicher, dass sie mit der rasanten Entwicklung in diesem Bereich mitgehen kann? Das Technologie Management beim AIO wird fortgesetzt und fliesst wie bisher in die technischen Lösungen für die spezifischen Fachanforderungen aus allen Teilen der Verwaltung. Wo KI effektiv Mehrwert schafft, wird der Einsatz von KI kontinuierlich steigen. Mit dem Impulsprogramm zur Strategie SO!Digital werden weitere Strukturen und Gefässe geschaffen, um die technischen Möglichkeiten gezielt in den einzelnen Projekten zu integrieren. Mögliche Anwendungsfelder werden in den Projektteams identifiziert, zusammen mit dem AIO und seinen technischen Partnern verifiziert und anschliessend über die Steuerungsgremien plausibilisiert. Für alle Anwendungen von KI muss der rechtliche Rahmen individuell analysiert werden. Allenfalls sind parallel zu den Projekten Anpassungen der Rechtsgrundlagen anzustossen und Übergangsregelungen mit den Entscheidungsträgern zu vereinbaren.

3.5 Zu Frage 5: Welche Chancen und Risiken sieht der Regierungsrat im Bereich der Schulbildung? Wie will man diesen begegnen? Das im Jahr 2015 eingeführte Konzept «Regelstandards informatische Bildung» positioniert die Digitalität, die «digital Literacy», neben Lesen, Rechnen und Schreiben als weitere Kulturtechnik. Zusätzlich verfügen alle Schulen über ein pädagogisches ICT-Konzept. Die Entwicklung der KI-Textgeneratoren ist eine logische technologische Weiterentwicklung, wie sie in den Regelstandards beschrieben sind. Die bevorstehende Marktreife der KI-Textgeneratoren werden unserer Einschätzung zufolge unumkehrbare Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und die Schulen haben. Das Verständnis und die kompetente Nutzung von KI-Textgeneratoren ist Teil der «digital Literacy» und gehört zur Allgemeinbildung. Dabei reicht - wie auch bei bisherigen (digitalen) Werkzeugen und Medien - eine reine Anwendungskompetenz nicht aus. Vielmehr müssen die technologischen, gesellschaftlich-kulturellen sowie die anwendungsbezogenen Aspekte einbezogen werden. Um die Potenziale und die Grenzen von KI-Sprachgeneratoren besser abschätzen und die Systeme effektiv sowie effizient nutzen zu können, ist ein grundlegendes Verständnis ihrer Funktionsweise notwendig. KI-Textgeneratoren werden unser Leben und Arbeiten nachhaltig beeinflussen. Um Textgeneratoren im Alltag nutzen zu können, sind - wie bei allen (digitalen) Werkzeugen und Medien - gewisse Anwendungskompetenzen notwendig. Insbesondere die Medienkompetenz wird stark an Bedeutung gewinnen. Vermehrt müssen Schülerinnen und Schüler den Wahrheitsgehalt von computergenerierten Texten prüfen und die Quellenbezüge einordnen. Wir gehen auch davon aus, dass das kognitive Anspruchsniveau für das berufliche

und gesellschaftliche Leben weiter ansteigt. Wenn auch geistige Routinetätigkeiten zunehmend automatisiert werden können, sind Menschen einerseits mit den Produkten dieser automatisierten Prozesse konfrontiert und müssen sich andererseits mit den sich ergebenden noch komplexeren Herausforderungen auseinandersetzen. Grundsätzlich bieten KI-Sprachgeneratoren das Potenzial personalisierter Förderinstrumente. Es ist aber noch nicht geklärt, wie didaktisch passend sich solche Texte generieren lassen und welche unerwünschten Nebenwirkungen sich ergeben können. Wie bei sämtlichen technologischen Innovationen im Schulbereich wird sich künftig auch bei KI-Textgeneratoren die Frage stellen, in welchen Unterrichtssituationen und aus welchen didaktischen Gründen diese Technologie erlaubt bzw. verboten sein soll. Ebenso stellt sich die Frage, wie authentische, förderorientierte Schüler- und Schülerinnenbeurteilungen zustande kommen und welche Beurteilungs- und Betreuungsinstrumente die Lehrpersonen einsetzen. Welche Auswirkungen die mit den intelligenten Suchmaschinen von Microsoft (Chat GPT) und Google (Bard) einhergehende medientechnische Revolution auf die Bildung hat, ist heute noch nicht abschätzbar. Wir haben uns im Impulsprogramm 2021–2025 dafür ausgesprochen, das Positive der digitalen Welt für die zukünftige Bildung zu nutzen. Wir sehen darin grosses Potenzial für die Weiterentwicklung des Bildungswesens. Neben den erforderlichen Kompetenzen sollen digital und analog weiterhin auch die kreativen, kollaborativen und kommunikativen Fähigkeiten gefördert werden.

Chancen von KI im Schulunterricht:

- KI-basierte Werkzeuge können helfen, komplexe Konzepte wie Programmierung, Robotertechnik, maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz sowie Fähigkeiten einfacher und intuitiver zu vermitteln.
- KI kann den Unterricht personalisieren und an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler anpassen. KI-basierte Werkzeuge unterstützen Schülerinnen und Schüler dabei, die Inhalte auf eine Weise zu lernen, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.
- KI-basierte Werkzeuge tragen dazu bei, den Unterricht effizienter vor- und nachzubereiten sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler durchzuführen. Künstliche Intelligenz könnte in Zukunft die Lehrpersonen auch bei der Korrektur von Schularbeiten unterstützen.
- KI-basierte Werkzeuge können die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler effektiver vorantreiben. Mit KI-basierten Werkzeugen können die Lehrpersonen die Lernfortschritte ihrer Schülerinnen und Schüler beobachten und bei Schwierigkeiten rasch reagieren.

Gefahren von KI im Schulunterricht:

- Es besteht die Gefahr, dass KI den Schülerinnen und Schülern die Fähigkeit nimmt, kritisch zu denken und selbstständig zu lernen.
- KI kann eine Abhängigkeit von Technologien erzeugen, welche die Schülerinnen und Schüler davon abhält, eigene Ideen zu entwickeln und zu lernen, wie man Probleme löst.
- Künstliche Intelligenz kann eine gefährliche Kontrolle ausüben, indem sie den Zugang zu bestimmten Informationen und Inhalten einschränkt.
- Es besteht auch die Gefahr, dass KI die Schülerinnen und Schüler identifiziert und klassifiziert, was zu einer ungleichen Behandlung und Diskriminierung führen kann.
- Darüber hinaus kann KI unerwünschte Ergebnisse wie sexistische, rassistische oder andere diskriminierende Informationen liefern, wenn sie auf ungenaue, veraltete oder ungeeignete Daten zurückgreift.

Die bisherigen Unterrichts- und Prüfungspraktiken müssen überdacht werden, um die neuen Möglichkeiten sinnvoll in den Unterricht und die Prüfungen einzubinden. Es ist notwendig, didaktische Ansätze zu entwickeln, um KI in den Unterricht zu integrieren.

3.6 Zu Frage 6: Wie werden die Lehrpersonen und Schulen auf die neuen technischen Möglichkeiten sensibilisiert und welche Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt? Die Volksschulen im Kanton Solothurn sind grundsätzlich gut unterwegs. Sämtliche Schulen verfügen über ein dynamisches pädagogisches ICT-Entwicklungskonzept. Zurzeit bauen die Schulen die vom Kanton subventionierten pädagogischen ICT-Supporters (PICTS) auf. Zusätzlich zu den Informationen des Volksschulamtes werden die Lehrpersonen von der Beratungsstelle «Digitale Medien in Schule und Unterricht – imedias» der Pädagogischen Hochschule FHNW mit Weiterbildungs- und Beratungsangeboten unterstützt. Zurzeit werden zahlreiche Anleitungen für die Nutzung von Chat GPT im Unterricht publiziert. Diese Anleitungen sind, wegen der raschen Veränderung von Chat GPT und der Gefahr der Beendigung der freien Verfügbarkeit des Dienstes, vermutlich nur von sehr kurzer Gültigkeit. Im Bereich der Berufs- und Mittelschulen hat sich gezeigt, dass KI-Programme sofort bei allen möglichen Aufgaben zur Anwendung gelangen. Es ist wichtig, dass die Lehrpersonen befähigt werden, die technologische Unterstützung bestmöglich zu nut-

zen. Es ist nun Aufgabe der Schulen und des zuständigen Amtes, Handlungsmöglichkeiten zu definieren, um einen erfolgreichen Einsatz von KI in den Schulen zu ermöglichen.

K 0012/2023

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Kantonales Spital-Debakel geht weiter

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 24. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. März 2023:

1. *Vorstosstext.* Die Unruhen im Bürgerspital nehmen kein Ende. Schon lange gibt es Anzeichen, dass es strukturelle Schwierigkeiten und Führungsprobleme gibt. Da die Personalnot grundsätzlich gross ist, braucht es hier dringend eine strategische Kurskorrektur.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie will der Regierungsrat verhindern, dass sich die wiederholten und akuten Personalfluktuationen an der Spitze des Bürgerspitals auf den allgemeinen Personalnotstand, die Qualität und Versorgungssicherheit auswirken?
2. Wieso haben der Verwaltungsrat und der Regierungsrat als Eigner keine Massnahmen ergriffen, obwohl es schon seit längerem kritische Personalwechsel und Unruhen im Betrieb gibt?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, der Verbreitung von Falschaussagen bezüglich Kündigungsgründen durch das Bürgerspital auf den Grund zu gehen?
4. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass Personen an der Spitze des Bürgerspitals das Spital verlassen, weil sie gemäss eigenen Aussagen die Arbeit in Solothurn mit ihren berufsethischen und moralischen Grundsätzen nicht mehr vereinbaren können?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat, die grosse Unzufriedenheit mit der Führungskultur, mit der offenbar fehlenden Wertschätzung sowie das Klima des Misstrauens und der Angst durch die Spitalführung zu beenden?
6. Wie sieht die Vergleichssituation im Kantonsspital Olten aus und wie könnte man daraus lernen?
7. Welche Massnahmen ergreifen der Verwaltungsrat und die Regierung, um die oft propagierte, aber leider fehlende offene Dialogkultur auch wirklich zu leben, gegenüber dem Personal, gegenüber der Führungsscrew, gegenüber der Politik und der Bevölkerung?
8. Wie gedenken der bisher zurückhaltende Verwaltungsrat und die Kantonsregierung proaktiv und strategisch Einfluss geltend zu machen, um das öffentliche Vertrauen in die Spitalleitung und Führung wiederherzustellen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Einleitend wird auf die beiden ähnlich gelagerten, dringlichen Interpellationen der Fraktion SP/Junge SP: Situation im Bürgerspital Solothurn der Solothurner Spitäl AG (KR. Nr. ID 0009/2023) und der Mitte Fraktion. Die Mitte / EVP: Ungeklärte wiederholte personelle Unruhen und Abgänge bei der Solothurner Spitäl AG (KR. Nr. ID 0008/2023) verwiesen, welche durch den Regierungsrat am 25. Januar 2023 beantwortet wurden. Weiter wird einleitend auf die Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure hingewiesen: Die Solothurner Spitäl AG (soH) ist als Aktiengesellschaft nach Art. 620 Abs. 3 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) mit gemeinnützigem Zweck organisiert. Der Kanton Solothurn ist alleiniger Aktionär der soH. Die Selbständigkeit des kantonalen Spitals ist in § 6 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) festgelegt. Es bestehen gemäss dem Kapitel Beteiligungsstrategie des WoV-Handbuches und den darin enthaltenen Richtlinien zur Public Corporate Governance folgende Rollen und Zuständigkeiten:

- Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus. Sie umfassen insbesondere die Eigentümerstrategie des Kantons für die soH, die Anträge an die Generalversammlung sowie die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
- Dem Departement des Innern(Ddl) obliegen die Aufgaben des Gewährleisters der öffentlichen Aufgabe und die Federführung für die Beteiligung an der soH. Die Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich nimmt das Finanzdepartement wahr.

- Das strategische Leitungsorgan der soH ist der Verwaltungsrat. Er hat seine Aufgaben und Verantwortung gemäss den aktienrechtlichen Regelungen (Art. 620 ff. OR) sowie gestützt auf die Statuten der soH sorgfältig wahrzunehmen.
- Die operative Leitung liegt beim CEO und der Geschäftsleitung der soH.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie will der Regierungsrat verhindern, dass sich die wiederholten und akuten Personalfluktuationen an der Spitze des Bürgerspitals auf den allgemeinen Personalnotstand, die Qualität und Versorgungssicherheit auswirken? Die Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin des Bürgerspitals Solothurn und für die beiden eingereichten Kündigungen sind bekannt, können jedoch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht kommuniziert werden. Seitens soH wurden die erforderlichen Massnahmen ergriffen, um die Folgen dieser Personalwechsel rasch zu beheben. Dank der gefestigten Basis, sowohl im medizinischen und pflegerischen Kader als auch in den administrativen Leitungsfunktionen, können diese Personalwechsel gemäss soH vollständig kompensiert werden. Der Regierungsrat konnte sich durch die soH versichern lassen, dass der Spitalbetrieb uneingeschränkt weiterläuft und die sichere sowie qualitativ hochstehende Patientenversorgung jederzeit gewährleistet ist. Desweiteren gibt es keine Meldungen oder Anzeichen, dass die Versorgung nicht sichergestellt ist. Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit wird das Ddl überprüfen, ob infolge der personellen Wechsel die Erfüllung des Leistungsauftrags gewährleistet ist.

3.2.2 Zu Frage 2: Wieso haben der Verwaltungsrat und der Regierungsrat als Eigner keine Massnahmen ergriffen, obwohl es schon seit längerem kritische Personalwechsel und Unruhen im Betrieb gibt? Wie einleitend ausgeführt, obliegt die strategische Führung des Unternehmens dem Verwaltungsrat und die operative Führung dem CEO und der Geschäftsleitung, darunter fällt auch die Personalpolitik. Personalentscheide auf Ebene Geschäftsleitung obliegen dem Verwaltungsrat, welcher vorgängig eine umfassende Situationsbeurteilung vornimmt und seine Entscheide auf Basis von Daten und Fakten fällt. So tun es auch der CEO und die Mitglieder der Geschäftsleitung (Direktorinnen und Direktoren) bei Personalentscheidungen, die in ihren Kompetenzbereichen liegen. Die Personalwechsel wirken sich nicht kritisch auf die Versorgung aus. Ausserhalb von ordentlichen Pensionierungen und Austritten aufgrund von Kündigungen von Arbeitnehmenden, gab und wird es auch in Zukunft vereinzelt Personalwechsel geben, die von Arbeitgeberseite her initialisiert werden. Gründe dafür gibt es verschiedene. Die Sicherstellung der optimalen Patientenbehandlung und -versorgung und der Erhalt der seitens soH gewünschten Werte und Verhaltensweisen entlang dem Leitbild und der Strategie haben in jedem Fall oberstes Gebot. Gibt es Anzeichen von «Unruhen im Betrieb», werden gemäss soH die Ursachen nach Bekanntwerden umgehend und breit abgestützt analysiert, alle relevanten Personen miteinbezogen und gemeinsam Massnahmen zur Lösung erarbeitet und umgesetzt. Zudem ist für Frühling 2023 eine Mitarbeitendenbefragung geplant, um ein objektives Bild zu erhalten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Personalfluktuationsrate am Bürgerspital Solothurn und in der soH insgesamt im branchenüblichen Schnitt liegt und zentrale Positionen in den allermeisten Fällen jeweils innerhalb nützlicher Frist besetzt werden können.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie gedenkt der Regierungsrat, der Verbreitung von Falschaussagen bezüglich Kündigungsgründen durch das Bürgerspital auf den Grund zu gehen? Die mündliche Aussage der Kommunikation soH zu den Gründen zur Kündigung des Chefarztes an der Klinik für Allgemeine Innere und Notfallmedizin am Bürgerspital Solothurn muss als Fehler bezeichnet werden, welcher nicht hätte passieren dürfen. Es muss jedoch festgehalten werden, dass es sich dabei nicht um ein systematisches Problem, sondern um einen Einzelfall handelt. Gleichwohl muss die soH das künftige Vorgehen und die Rollen bei der Kommunikation von personellen Veränderungen klären und zuhanden des Ddl im Rahmen eines Kommunikationskonzeptes festhalten.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie steht der Regierungsrat dazu, dass Personen an der Spitze des Bürgerspitals das Spital verlassen, weil sie gemäss eigenen Aussagen die Arbeit in Solothurn mit ihren berufsethischen und moralischen Grundsätzen nicht mehr vereinbaren können? Die Hintergründe der beiden eingereichten Kündigungen sind bekannt, können jedoch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht kommuniziert werden. Der Regierungsrat kann sich entsprechend zu diesem Zeitpunkt nicht zu dieser Frage äussern.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie gedenkt der Regierungsrat, die grosse Unzufriedenheit mit der Führungskultur, mit der offenbar fehlenden Wertschätzung sowie das Klima des Misstrauens und der Angst durch die Spitalführung zu beenden? Die Arbeitssituation im Gesundheitswesen ist aktuell schweizweit angespannt, einerseits als Folge der enormen Leistungen und Belastungen während der Covid-19-Pandemie und andererseits wegen den schwierig zu besetzenden Stellen. Dies gilt auch für die Spitäler der soH. Es sind deshalb dringend Massnahmen nötig, wie beispielsweise die Umsetzung der Pflegeinitiative. Die Vernehmlassung zur kantonalen Umsetzung der Pflegeinitiative soll bereits diesen Frühling eröffnet

werden. Fragen der Personalführung und der Führungskultur fallen in die Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrats und nicht des Eigentümers. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die aktuelle Berichterstattung bei vielen Mitarbeitenden Verunsicherung ausgelöst hat. Die soH wird deshalb noch diesen Frühling eine Umfrage bei ihren Mitarbeitenden durchführen. Die Ergebnisse sowie allfällig daraus abgeleitete Massnahmen werden der Vorsteherin des DdI zur Verfügung gestellt, welche den Regierungsrat informieren wird.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie sieht die Vergleichssituation im Kantonsspital Olten aus und wie könnte man daraus lernen? Sollten die Resultate der für Frühling 2023 geplanten Mitarbeitendenbefragung je Standort signifikante Differenzen aufweisen, ist dies aus Sicht des Regierungsrates bei der Definition allfälliger Massnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche Massnahmen ergreifen der Verwaltungsrat und die Regierung, um die oft propagierte, aber leider fehlende offene Dialogkultur auch wirklich zu leben, gegenüber dem Personal, gegenüber der Führungsscrew, gegenüber der Politik und der Bevölkerung? Der Regierungsrat erwartet von der soH weiterhin eine transparente Kommunikation und Information, soweit sie rechtlich zulässig ist und ist dazu in engem Austausch mit dem Verwaltungsratspräsidenten.

3.2.8 Zu Frage 8: Wie gedenken der bisher zurückhaltende Verwaltungsrat und die Kantonsregierung proaktiv und strategisch Einfluss geltend zu machen, um das öffentliche Vertrauen in die Spitalleitung und Führung wiederherzustellen? Der Regierungsrat nimmt mittels seiner Eigentümerstrategie strategischen Einfluss auf die soH. Sollten Massnahmen zur Wiederherstellung des öffentlichen Vertrauens in die Spitalleitung und -führung notwendig sein, obliegen entsprechende operative Massnahmen der soH. Eine proaktive und transparente Kommunikation wird diesbezüglich als zwingend notwendig und ziel führend erachtet. Dies wurde gegenüber dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der soH klar signalisiert.

K 0013/2023

Kleine Anfrage Nicole Hirt (glp, Grenchen): Auswirkungen von schlechter respektive einseitiger Ernährung bei Schulkindern

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 24. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. März 2023:

1. Vorstosstext. Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst steigen in den letzten Jahren sprunghaft an, ebenso psychische Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern. Mit dieser Kleinen Anfrage möchte ich den Fokus auf die möglichen Ursachen dieser Zunahme legen. Nicht nur eine Studie belegt, dass der Mangel an Omega-3-Fettsäuren, Vitamin B3 sowie Mineralstoffen einen grossen Einfluss auf unser Gehirn hat. Nicht umsonst heisst es: Unser Hirn ist, was es isst (<https://www.arte.tv/de/videos/082725-000-A/unser-hirn-ist-was-es-isst/>). Umfragen zeigen, dass die Menschen zwar wissen, dass eine gesunde Ernährung wichtig ist. Dass aber die Qualität unserer Nahrung einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf unser Verhalten und unsere Psyche hat, wissen die wenigsten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Abklärungen hat der Schulpsychologische Dienst (SPD) in den letzten fünf Jahren vorgenommen und welche Quote davon resultierte in einer Diagnose mit Massnahmen? (absolute und relative Zahlen und aufgeteilt nach Zyklus 1, 2 und 3)
2. Wie viele Massnahmen davon sind verhaltensauffälliger, wie viele kognitiver, wie viele entwicklungsphysiologischer Art? (absolute und relative Zahlen)
3. Wie lange dauern die unterschiedlichen Massnahmen durchschnittlich?
4. Wie hoch sind die Kosten für die einzelnen Massnahmen und insgesamt pro Jahr respektive die letzten fünf Jahre?
5. Teilt die Regierung die Meinung, dass dem Thema Ernährung in der Öffentlichkeit zu wenig Beachtung geschenkt wird, vor allem in Bezug auf die Tatsache, dass das Fehlen von oben erwähnten Stoffen vermehrt zu aggressivem/emotionalem Verhalten und psychischen Krankheiten führen kann? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

6. Teilt die Regierung die Meinung, dass viel in die Symptombekämpfung und wenig in die Ursachenbekämpfung investiert wird? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
7. Was könnte die Regierung unternehmen, um das Thema der Öffentlichkeit näherzubringen oder die Situation zu verbessern?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu Frage 1: Wie viele Abklärungen hat der Schulpsychologische Dienst (SPD) in den letzten fünf Jahren vorgenommen und welche Quote davon resultierte in einer Diagnose mit Massnahmen (absolute und relative Zahlen und aufgeteilt nach Zyklus 1, 2 und 3)?* Eine sprunghafte Zunahme der Abklärungen beim SPD ist nicht zu verzeichnen, es zeigen sich Schwankungen, welche unter Berücksichtigung der Pandemie mit Vorsicht zu interpretieren sind. Eine Auflistung der Anzahl Kinder, welche beim SPD vorgestellt wurden (mit und ohne testpsychologischer Untersuchung), sowie der Anteil der Kinder, bei welchen die Abklärungen zu einem Antrag auf Sonderschulung (integrative sonderpädagogische Massnahmen [ISM] und Separation) oder zu einer Empfehlung für den Besuch einer Vorbereitungsklasse (SpezA VK) oder einer Klasse für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten) führten, findet sich in der nachfolgenden Tabelle. Eine Aufteilung auf die gewünschten Zyklen ist nicht ohne weiteres möglich, da die beim Anmeldezeitpunkt erfasste Schulstufe nicht zwingend mit dem Zeitpunkt des Antrags bzw. der Umsetzung übereinstimmt.

Tabelle 1: Anzahl Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes (SPD), 2018–2022

Jahr Zahlen	2018		2019		2020		2021		2022	
	absolut	relativ								
Anmeldungen SPD	2147	100 %	2763	100 %	2455	100 %	2864	100 %	2483	100 %
Anträge Sonderschulung	217	10.11 %	233	8.43 %	223	9.08 %	222	7.75 %	260	10.47 %
Anträge SpezA	11	0.51 %	23	0.83 %	13	0.53 %	63	2.20 %	75	3.02 %

Quelle: Klientenverwaltung SPD

3.2 *Zu Frage 2: Wie viele Massnahmen davon sind verhaltensauffälliger, wie viele kognitiver, wie viele entwicklungsphysiologischer Art? (absolute und relative Zahlen)*

Die Analyse einer Stichprobe von 500 Untersuchungsberichten von Schülerinnen und Schülern, die aktuell in einem kantonalen Spezialangebot beschult werden, zeigt die Verteilung der Indikationskriterien. Es wurden folgende Kriterienkategorien angewendet: Autismus-Spektrumstörungen, kognitive Beeinträchtigungen, Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen, Verhaltens- und Kommunikationsbeeinträchtigungen, psychische Beeinträchtigungen und Mehrfachbeeinträchtigungen. Die Auswertung zeigt, dass die Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensbeeinträchtigungen und/oder Kommunikationsbeeinträchtigungen die grösste Gruppe sowohl bei den integrativ wie bei den separativ beschulten Sonderschülerinnen und -schülern darstellt.

Tabelle 2: Verteilung der Indikationskriterien bei Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulung (ISM und Separation)

	Autismus-Spektrum-Störung	Kognition	Körper- und Sinnes	Verhalten und Kommunikation	Psyche	Mehrfach
Integrativ Anzahl	19	44	21	69	1	5
Integrativ Prozent	12 %	28 %	13 %	43 %	1 %	3 %
Separativ Anzahl	56	86	28	113	12	35
Separativ Prozent	17 %	26 %	8 %	34 %	4 %	11 %

Quelle: Klientenverwaltung Abteilung Individuelle Leistungen, Dossiers im laufenden Schuljahr 2022/2023

3.3 Zu Frage 3: *Wie lange dauern die unterschiedlichen Massnahmen durchschnittlich?* Es wird zwischen den zeitlich befristeten Spezialangeboten und den andersschulischen Angeboten unterschieden.

SpezA Vorbereitungsklasse (VK): Dauer 1 bis 2 Jahre, Verlängerung um 1 Jahr möglich

SpezA Verhalten: Dauer 1 Jahr, Verlängerung um 1 Jahr möglich

Externes Berufswahljahr: Dauer 1 Jahr

Unterricht in Sonderschulen: Siehe Tabelle 3

Zur Beurteilung der Dauer der unterschiedlichen Massnahmen wurden 109 Dossiers von Schülerinnen und Schülern, die in einem kantonalen Spezialangebot beschult werden und sich derzeit im 11. Schuljahr befinden, analysiert.

Tabelle 3: Aufenthaltsdauer in kantonalen Spezialangeboten

	Grundangebot (Bedarfsstufe 1)		Spezifische Angebote (Bedarfsstufe 2)	Individual-/Intensivangebote (Bedarfsstufe 3)
	Integrativ	Separativ	Separativ	Separativ
Mittelwert (Jahre)	4.2	6.1	6.5	7.8
Median (Jahre)	5	6	5	9.5
Spannbreite (Jahre)	1 bis 11	1 bis 11	2 bis 11	1 bis 11

Quelle: Klientenverwaltung Abteilung Individuelle Leistungen, Dossiers im laufenden Schuljahr 2022/2023

Bei 6 Schülerinnen und Schülern konnte die Separation mit einer Integration abgelöst werden, bei 11 Schülerinnen und Schülern folgte auf die Integration eine Separation. Integrative Massnahmen sind von kürzerer Dauer als separative. Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Bedarf an Betreuung, Unterstützung und Therapie sind am längsten auf die kantonalen Spezialangebote angewiesen. Dies ist bedingt durch die Beeinträchtigungen, die bei diesen Kindern mehrfach und schwerwiegend sind. Aufgrund der Beeinträchtigungen verbleiben etliche Jugendliche nach den obligatorischen 11 Schuljahren an einer Sonderschule, weil die Berufswahlreife noch nicht gegeben ist oder nie erreicht werden kann. Im Durchschnitt befanden sich in den letzten 5 Jahren jeweils 115 Schülerinnen und Schüler im nachobligatorischen Bereich und wurden während ihrer Schulkarriere aufgrund ihres hohen Bedarfes mehrheitlich separativ beschult.

3.4 Zu Frage 4: *Wie hoch sind die Kosten für die einzelnen Massnahmen und insgesamt pro Jahr respektive die letzten fünf Jahre?* Tabelle 4 zeigt die gesamte Kostenentwicklung bei allen kantonalen Spezialangeboten in den Jahren 2017–2021. Darin inbegriffen sind auch die Kosten, die im Frühbereich sowie im nachobligatorischen Bereich entstehen. Die integrativen Massnahmen sind deutlich günstiger als die separativen Massnahmen. Im Grundangebot (Bedarfsstufe 1) entstehen bei einem integrativ beschulten Kind oder Jugendlichen monatliche Kosten von durchschnittlich 3'250 Franken. Bei separativ beschulten Kindern und Jugendlichen liegen die monatlichen Kosten zwischen 5'000 und 10'000 Franken. Die höchsten Kosten entstehen bei Kindern und Jugendlichen mit einem Hochbedarf an Beschulung, Betreuung, Therapie und Koordination, da sie sehr personalintensiv ist.

Tabelle 4: Gesamtkosten kantonale Spezialangebote (HPSZ und Private), Kanton und Gemeinden (Schweizer Franken)

	2017	2018	2019	2020	2021
Anteil Gemeinden	19'326'000	20'112'300	20'281'500	21'488'100	22'404'000
Anteil Kanton	74'530'000	72'509'539	76'036'916	74'332'988	80'053'726
Gesamtkosten	93'856'000	92'621'839	96'318'416	95'821'088	102'457'726

Quelle: Staatsrechnung - Geschäftsberichte

3.5 Zu Frage 5: *Teilt die Regierung die Meinung, dass dem Thema Ernährung in der Öffentlichkeit zu wenig Beachtung geschenkt wird, vor allem in Bezug auf die Tatsache, dass das Fehlen von oben erwähnten Stoffen vermehrt zu aggressivem/emotionalem Verhalten und psychischen Krankheiten führen kann? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?* Tatsächlich kam es in den Medien und in der Wissenschaft in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen zu möglichen Zusammenhängen zwischen Ernährung und auffälligem Verhalten. Hier ist allerdings Vorsicht geboten, da sich in vielen Fällen gezeigt hat, dass die Übertragung von einzelnen Studienergebnissen auf die Gesamtpopulation eine Ver-

einfachung darstellt, die der Komplexität der Effekte und der Zusammenhänge nicht gerecht wird. Es liegt nicht im Aufgaben- und Kompetenzbereich der Regierung, zu beurteilen, ob und in welchem Ausmass sich die Ernährung auf das Verhalten auswirkt.

3.6 Zu Frage 6: Teilt die Regierung die Meinung, dass viel in die Symptombekämpfung und wenig in die Ursachenbekämpfung investiert wird? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Eine möglichst frühe Intervention und damit auch mehr Prävention sind grundsätzlich wünschenswert und anzustreben. Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten und Behinderungen sind auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Daher ist die Fokussierung auf mehrere Faktoren erforderlich (sog. multifaktorielles Modell).

3.7 Zu Frage 7: Was könnte die Regierung unternehmen, um das Thema der Öffentlichkeit näherzubringen oder die Situation zu verbessern? Eine ausgewogene Ernährung ist entscheidend für einen gesunden Lebensstil. Sie steigert das allgemeine Wohlbefinden, wirkt sich positiv auf die Gesundheit aus und beugt vielen Krankheiten vor. Die Eltern prägen als Vorbilder das Ess- und Ernährungsverhalten ihrer Kinder. Der Kanton unterstützt und fördert ergänzend die gesunde Ernährung im Alltag auf verschiedenen Ebenen. Projekte und Angebote in Kindergärten und Schulen stärken gesunde Gewohnheiten. Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene und ältere Menschen lernen, wie sie sich gesund und ausgewogen ernähren. Dafür steht auch Informationsmaterial mit wertvollen Tipps zum Thema Ernährung für verschiedene Altersstufen zur Verfügung. Auf der Webseite stehen Informationen und Angebote zum Thema Ernährung bereit. Auch im Solothurner Lehrplan in den Fachbereichen «Natur, Mensch, Gesellschaft» sowie «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» sind die Themen Ernährung und Gesundheit enthalten. Der Unterricht unterstützt die Eltern in ihrer Arbeit, indem vorhandene Kompetenzen zu ausgewogener Ernährung und deren Einfluss auf die eigene Gesundheit vertieft oder gegebenenfalls aufgebaut werden. Exemplarisch thematisieren viele Schulen das «gesunde Znüni». Viele Gemeinden bieten für Schülerinnen und Schüler Mittagstische an und achten dabei auf gesunde und saisonale Menüangebote.

K 0018/2023

Kleine Anfrage David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Doppelspurausbau Grellingen-Duggingen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. März 2023:

1. Vorstosstext. Der geplante Doppelspurausbau der SBB zwischen Grellingen-Duggingen wird Realität. Hierzu wird ein zweites Gleis auf diesem Streckenabschnitt geschaffen. Der Zeitplan sieht einen Baubeginn im Frühling 2025 vor. Damit zusammen hängt eine rund fünfmonatige Totalsperre zwischen Laufen und Aesch. Diese fünfmonatige Totalsperre ist die Schattenseite dieses sonst positiven Projektes. Diese Sperre lässt sich nach heutigem Projektstand nicht vermeiden. Die Sperre ist bekannt. Wie jedoch die Logistik für den Personen- und den Güterverkehr während dieser Zeit aussehen wird, ist nicht bekannt. Ebenfalls nicht bekannt ist, wie sich die Regierung einsetzen wird, diese Sperre so kurz wie nötig und so erträglich wie nötig zu gestalten. Die Bahnlinie nach Basel ist die wichtigste Pendleroute für den Bezirk Thierstein und das Laufental.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht der Regierungsrat die Tragweite einer solchen Sperre der Hauptpendleroute für die Bezirke Thierstein und Dorneck?
2. Wie sehen die Massnahmen für die Pendler aus dem Bezirk Thierstein aus, welche durch diese Sperre direkt betroffen sind?
3. Steht der Regierungsrat mit dem Kanton Baselland sowie auch mit der SBB im Austausch mit Blick auf die Sperre und den nötigen Massnahmen?
4. Wie sehen die konkreten Massnahmen aus?
5. Was ist vorgesehen auf den Entlastungssache Chall und der Route via Nunningen, damit diese Routen nicht überbelastet werden?
6. Welche Ersatzmassnahmen sind geplant?
7. Wieso wird die Sperrung nicht in der Nacht, an Wochenenden oder während den Ferien vorgenommen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Der Kanton Solothurn unterstützt den Ausbau der Bahninfrastruktur im Laufental massgeblich. Die Planung und Projektierung wurden in der ersten Phase von den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn als Auftraggeber finanziert. Seit 1. Januar 2020 ist der Ausbauschnitt 2035 rechtskräftig. Somit ist die Finanzierung der Umsetzung durch den Bund gesichert und das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat die Rolle als Auftraggeberin übernommen. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat am 7. Februar 2023 die Baubewilligung für das Bahnausbauprojekt Doppelspur Grellingen-Duggingen im Laufental erteilt. Gehen keine Beschwerden gegen die Bewilligung ein, starten die Arbeiten für das 133-Millionen-Franken-Paket im Frühling 2023. Ende 2025 soll die Doppelspur in Betrieb gehen. Weitere Informationen zum Bauprojekt hält die SBB auf www.sbb.ch/grellingenduggingen bereit. Bei der Beantwortung stützen wir uns auf die entsprechende Beantwortung zweier ähnlich lautender Vorstösse im Landrat des Kantons Basel-Landschaft (Interpellation 2022/508 «Doppelspur Laufental: Konkrete Massnahmen» sowie Postulat 2020/241 «Totalsperre Laufental verkürzen»).

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie sieht der Regierungsrat die Tragweite einer solchen Sperre der Hauptpendlerroute für die Bezirke Thierstein und Dorneck?* Der Regierungsrat ist sich der grossen Bedeutung der Bahnlinie im Laufental für die Bezirke Thierstein und Dorneck bewusst und kennt daher ebenfalls die Tragweite der geplanten fünfmonatigen Totalsperre.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie sehen die Massnahmen für die Pendler aus dem Bezirk Thierstein aus, welche durch diese Sperre direkt betroffen sind?* Die Bauarbeiten haben unweigerlich grosse Einschränkungen für die Fahrgäste zur Folge. Diesen steht ein umfassendes Ersatzkonzept gegenüber. Dieses sieht während der fünfmonatigen Totalsperre vor, dass das Bahnangebot zwischen Basel und Aesch zum 15'-Takt verdichtet wird. Zwischen Aesch und Laufen verkehren acht Bahnersatzverbindungen pro Stunde und Richtung. Das Bahnangebot zwischen Laufen und Delsberg bleibt unverändert.

3.2.3 *Zu Frage 3: Steht der Regierungsrat mit dem Kanton Baselland sowie auch mit der SBB im Austausch mit Blick auf die Sperre und den nötigen Massnahmen?* Der Kanton Solothurn befindet sich in engem Austausch mit der SBB und den weiteren Bestellern des Schienenpersonenverkehrs im Laufental, insbesondere mit dem Kanton Basel-Landschaft. Dabei setzt er sich dafür ein, dass sich die mit den Bauarbeiten einhergehenden Einschränkungen auf ein Minimum beschränken.

3.2.4 *Zu Frage 4: Wie sehen die konkreten Massnahmen aus?* Für die konkrete Ausgestaltung des Angebotskonzepts während der fünfmonatigen Totalsperre sowie die Begleitmassnahmen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Einsitz darin haben die SBB Infrastruktur, der SBB Personenverkehr, das Bundesamt für Strassen ASTRA, das Tiefbauamt und die Abteilung öffentlicher Verkehr des Kantons Basel-Landschaft. Der Kanton Solothurn ist als korrespondierendes Mitglied in dieser Arbeitsgruppe vertreten.

3.2.5 *Zu Frage 5: Was ist vorgesehen auf den Entlastungsachse Chall und der Route via Nunningen, damit diese Routen nicht überbelastet werden?* Wir sehen die Verbindungen via Chall oder via Nunningen nicht als Entlastungsrouten. Dazu sind diese Verbindungen im öV zeitlich zu wenig attraktiv.

Eine relevante Verkehrsverlagerung vom öV zum Individualverkehr mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das Strassennetz wird nicht erwartet.

3.2.6 *Zu Frage 6: Welche Ersatzmassnahmen sind geplant?* Mit einem dichten Ersatzangebot zwischen Laufen und Aesch wird dafür gesorgt, dass die Wunschlinien gegenüber heute unverändert abgedeckt werden können. Dabei wird darauf geachtet, dass die nötige Kapazität beim Busbetrieb, aber auch der möglichst ungehinderte Verkehrsfluss auf der Strasse sichergestellt sind.

3.2.7 *Zu Frage 7: Wieso wird die Sperrung nicht in der Nacht, an Wochenenden oder während den Ferien vorgenommen?* Beim Doppelspurausbau im Laufental teilen sich die Einschränkungen im Wesentlichen in zwei Phasen. In der ersten Phase wird der nötige Platz für die Doppelspur geschaffen. Dafür sind Nacht- und Wochenendsperrungen nötig. In der zweiten Phase wird die Doppelspur gebaut. Für diese Arbeiten braucht es eine fünfmonatige Totalsperre. Die Arbeiten im Gleisbett werden in der zweiten Phase vorgenommen. Da es aktuell nur ein Gleis gibt und wegen der engen Platzverhältnisse das zweite Gleis nicht neben das bestehende gelegt werden kann, ist eine Totalsperre unumgänglich. In dieser Phase besteht das Ziel, die Einschränkungen für die Reisenden möglichst kurz zu halten.

K 0019/2023

Kleine Anfrage Mark Winkler (FDP.Die Liberalen, Witterswil): Ausbaupläne Spital Dornach

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. März 2023:

1. *Vorstosstext.* Das Spital Dornach ist eine für die Region wichtige Institution. Allerdings sind verschiedene Einrichtungen in die Jahre gekommen. Die Auslastung liegt zurzeit bei über 95 % bei einer Bettenzahl von 66 Betten.

1. Welche Ausbaupläne respektive Renovationspläne sind vorgesehen?
2. Wenn solche vorgesehen sind; wie ist der Zeitplan?
3. Könnte bei einem möglichen geplanten Ausbau der Betrieb während der Bauphase aufrechterhalten werden?
4. Was könnte gegen einen möglichen Ausbau sprechen respektive wo sind die Hürden?
5. Wie hoch ist der Stellenwert der Tagesklinik?
6. Die Notfallstation ist stark ausgelastet. Soll diese ausgebaut werden?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Solothurner Spitäl AG (soH) ist als Aktiengesellschaft nach Art. 620 Abs. 3 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) mit gemeinnützigem Zweck organisiert. Der Kanton Solothurn ist alleiniger Aktionär der soH. Die Selbständigkeit des kantonalen Spitals ist in § 6 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) festgelegt. Daraus ergibt sich, dass die soH verantwortlich ist für die Sicherstellung einer geeigneten Infrastruktur. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen erfolgt entsprechend direkt durch die soH. Gemäss Baurechtsvertrag zwischen dem Kanton Solothurn und der soH vom 13. Dezember 2006 bedingen allerdings alle Verfügungen über das Baurecht der Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Baurechtgebers Kanton Solothurn, vertreten durch den Regierungsrat. Das Projekt der soH ist noch nicht soweit konkretisiert, dass eine Anfrage der soH an den Grundeigentümer hinsichtlich eines Bauvorhabens beim Spital Dornach sowie dessen notwendigen Zustimmungen (Umzonung, finanzielle Abgeltung und Baugesuch) vorliegen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Welche Ausbaupläne respektive Renovationspläne sind vorgesehen?* Bereits seit 2015 stehen verschiedene Ausbaupläne des Spital Dornachs zur Diskussion. Vorgesehen ist ein Anbau an die bestehenden Gebäuderäumlichkeiten. Um den Betrieb des Spitals Dornach langfristig zu gewährleisten, werden die folgenden infrastrukturellen Erneuerungen als notwendig erachtet:

- Erneuerung des Operationsbereichs inkl. der vor- und nachgelagerten Räume (Aufwachraum und Intermediate Care Unit IMC)
- Erweiterung Tagesklinik
- Verbesserung/Optimierung Parkierungssituation

3.2.2 *Zu Frage 2: Wenn solche vorgesehen sind; wie ist der Zeitplan?* Solange die Baupläne noch nicht konkretisiert sind und keine Baubewilligung (inkl. der notwendigen Teilzonenplanänderung) vorliegt, lässt sich diesbezüglich noch keine verbindliche Aussage machen. Aktuell wird von einer Projektdauer von vier Jahren mit Beginn 2024 ausgegangen.

3.2.3 *Zu Frage 3: Könnte bei einem möglichen geplanten Ausbau der Betrieb während der Bauphase aufrechterhalten werden?* Die medizinische Grundversorgung für die Bevölkerung der Region Thierstein und Dorneck wäre selbstverständlich auch während der Bauphase vollumfänglich und jederzeit gewährleistet.

3.2.4 *Zu Frage 4: Was könnte gegen einen möglichen Ausbau sprechen respektive wo sind die Hürden?* Die soH ist heute im Besitz von zwei Grundstücken (nördlich des Spitals Dornach), welche sich in einer Wohnzone befinden. Um diese Grundstücke für das Spital nutzen zu können, müsste eine Umzonung stattfinden. Aus diesem Grund hat die soH bei der Gemeinde Dornach im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Teilzonenplanänderung angestossen, über die der Gemeinderat gemäss öffentlich-rechtlichem Verfahren und unter Mitwirkung aller Betroffenen entscheiden wird. Die Teilzonenplanänderung ist derzeit durch die Gemeinde Dornach in Vorbereitung, die Mitwirkungsphase lief bis zum 26. Januar 2023. Da sich das Spital Dornach unterhalb eines Wohnquartiers befindet, ist bereits bei der Mitwirkung

zur Teilzonenplanänderung Widerstand seitens Anwohnerschaft erkennbar. Dies kann den notwendigen Anbau zeitlich verzögern und könnte einen Kostentreiber darstellen.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie hoch ist der Stellenwert der Tagesklinik? Die heutigen Gegebenheiten und Vorgaben durch Bund und Kantone fördern/fordern eine Ambulantisierung im Gesundheitswesen. Daraus resultiert zweifelsohne ein gesteigerter Stellenwert von medizinischen und chirurgischen Tageskliniken. Solche Erkenntnisse/Tatsachen werden konzeptionell in die Planung eines Anbaus mit einfließen.

3.2.6 Zu Frage 6: Die Notfallstation ist stark ausgelastet. Soll diese ausgebaut werden? Die Notfallstation des Spitals Dornach wurde bereits Ende 2021 vollumfänglich saniert, erneuert und vergrössert. Ein weiterer Ausbau ist derzeit weder notwendig noch geplant.

K 0022/2023

Kleine Anfrage Fraktion SP/Junge SP: Versorgungssituation der Grund- und Notfallversorgung im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. März 2023:

1. Vorstosstext. Wie bereits 2019 in einem Schreiben der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn an die Regierung festgehalten, verschärft sich die Unterversorgung im Bereich der ärztlichen Grundversorgung des Kantons Solothurn sowohl im Erwachsenen- wie auch im Kinderbereich und in der Folge auch im Bereich der Notfallversorgung. Daneben sind aber auch die Spezialisten betroffen, wenn auch nicht in allen Fachbereichen gleich. Die Demographie unter den Grundversorgern führt dazu, dass in den nächsten Jahren die Hälfte im Pensionsalter stehen werden und 10 bis 17 % der berufstätigen Hausärzte in den Ballungszentren Solothurn, Grenchen und Olten bereits das 70. Lebensjahr erreicht haben. Viele dieser Ärzte und Ärztinnen arbeiten nicht zuletzt mangels einer Nachfolgelösung für ihre Patienten und Patientinnen weiter. Selbstverständlich gibt es immer wieder jüngere Ärzte und Ärztinnen, welche sich als Hausärzte und Kinderärzte im Kanton niederlassen. Diese arbeiten aber immer seltener in einem 100 % Pensum. Das hat einerseits mit der gestiegenen Arbeitslast nicht zuletzt im administrativen Bereich zu tun, andererseits mit der Feminisierung des Ärzteberufes und mit der schwierigen Vereinbarkeit der Praxistätigkeit mit dem Familienleben. Erschwerend hinzu kommt das Pensum, welches neben der Praxistätigkeit an Notfalldiensten geleistet werden muss, wozu jeder Arzt und jede Ärztin mit einer Berufsausübungsbewilligung und von Gesetzes wegen verpflichtet ist. Im Moment wird diese Notfalldienstpfllicht von den Grundversorgern an den der Notfallstationen der Solothurner Spitäler AG (soH) vorgelagerten, hausärztlichen Notfallpraxen (Olten/Solothurn) geleistet. Hinzu kommen die Einsätze im Hintergrunddienst, welche jeweils 24 Stunden abdecken und vor allem die Beurteilung von immobil Patienten zu Hause mit nicht klarer Hospitalisationsindikation, Todesfälle oder Einsätze bei fürsorglicher Unterbringung (FU) betreffen. Diese Notfalldienstleistungen bedingen Stillstand in der eigenen Praxis. Die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung kann somit nicht mehr prioritär durch die privaten Leistungserbringer sichergestellt werden. Den Patienten und Patientinnen ohne hausärztliche Versorgung bleibt nichts Anderes übrig, als die vorgelagerte Notfallstation aufzusuchen. Dies beweist auch die seit einigen Jahren bestehende Verschiebung der Gesundheitskosten vom ambulanten Bereich in das ambulant-stationäre Angebot. Dies führt nicht zuletzt auch auf Grund des höheren Taxpunktwertes zu einer Kostensteigerung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Der aktuell hohe und belastende Einsatz der Grundversorger in den vorgelagerten Notfallstationen der soH führt zu einer Verknappung der Ressourcen in den ebenso überlasteten Hausarztprechstunden. Diesbezüglich muss der Kanton als Verantwortlicher für die Gesundheitsversorgung die nötigen Massnahmen treffen. Wie stellt sich die Regierung zu diesem Thema?
2. Wie steht die Regierung zu einem Ausbau der vorgelagerten Notfallstationen in walk-in-Praxen als Anlaufstelle für Patienten ohne Hausarzt?
3. Die heute aktuell 12 subventionierten Praxisassistentenstellen sind voll besetzt. Studien zeigen, dass die Erfolgsquote dieses Projekts hoch ist und sich weit über die Hälfte der Teilnehmenden im Kanton niederlassen. Ist eine Erhöhung der Stellen für die Regierung denkbar?

4. Welche weiteren Verbesserungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der speziellen Arbeitszeiten der Ärzte und Ärztinnen, kann sich die Regierung vorstellen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Rechtsgrundlagen für die Versorgungssicherheit im Kanton Solothurn bilden Art. 100 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sowie § 42 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11). Nach § 42 Abs. 1 GesG wird die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung prioritär durch private Leistungserbringer sichergestellt. Öffentliche Leistungsanbieter nehmen im Rahmen von Leistungsaufträgen und gesetzlichen Rahmenvorgaben lediglich ergänzende Funktionen wahr. Insbesondere kann der Kanton in Bereichen, in denen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht gewährleistet ist, den Aufbau und Betrieb ambulanter Einrichtungen mit finanziellen Beiträgen unterstützen (§ 42 Abs. 3 GesG). Das Departement des Innern (DDI), namentlich das zuständige Gesundheitsamt (GESA), nimmt gemäss § 5 Abs. 1 GesG alle Aufgaben des Kantons im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen sind. Nach Art. 40 Bst. g des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) gehört es zu den Berufspflichten von Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mitzuwirken. § 20 Abs. 1 GesG verpflichtet Ärztinnen und Ärzte, sich persönlich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen und diesen einwandfrei zu gewährleisten. Die kantonalen Berufsorganisationen der Ärztinnen und Ärzte sorgen mittels entsprechender Reglemente, die vom Regierungsrat in einer Verordnung als verbindlich erklärt werden, für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes und können die hierfür notwendigen Personendaten erheben (§ 20 Abs. 2 GesG). Im ambulanten Bereich haben somit Leistungserbringende mit den vorliegenden Gesetzesgrundlagen eine grösstmögliche Autonomie erhalten, die Grund- und Notfallversorgung im Kanton Solothurn sicherzustellen. Der Kanton kann (subsidiär) nur dann Aufgaben übernehmen, wenn die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Der aktuell hohe und belastende Einsatz der Grundversorger in den vorgelagerten Notfallstationen der soH führt zu einer Verknappung der Ressourcen in den ebenso überlasteten Hausarztsprechstunden. Diesbezüglich muss der Kanton als Verantwortlicher für die Gesundheitsversorgung die nötigen Massnahmen treffen. Wie stellt sich die Regierung zu diesem Thema?* Wir sind uns der aktuellen versorgungspolitischen Situation im Bereich Grund- und Notfallversorgung bewusst. Es laufen deshalb bereits seit letztem Jahr intensive Gespräche zwischen dem GESA, der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) sowie der Solothurner Spitäler AG (soH), um der sich zunehmend drohenden Unterversorgung im Bereich der Grund- und Notfallversorgung entgegen zu treten. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der GAeSO, soH und des GESA erarbeitet zurzeit mögliche Lösungswege für die vielschichtige Problematik. Über daraus entstehende finanzielle Konsequenzen für den Kanton wird der Kantonsrat im Rahmen des Globalbudgetprozesses «Gesundheitsversorgung» 2024-2026 befinden.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie steht die Regierung zu einem Ausbau der vorgelagerten Notfallstationen in walk-in-Praxen als Anlaufstelle für Patienten ohne Hausarzt?* Diese Idee wird unter anderem von der in Frage 1 erwähnten Arbeitsgruppe als möglicher, auszuarbeitender Lösungsansatz weiterverfolgt.

3.2.3 *Zu Frage 3: Die heute aktuell 12 subventionierten Praxisassistentenstellen sind voll besetzt. Studien zeigen, dass die Erfolgsquote dieses Projekts hoch ist und sich weit über die Hälfte der Teilnehmenden im Kanton niederlassen. Ist eine Erhöhung der Stellen für die Regierung denkbar?* Eine Erhöhung dieser Praxisassistentenstellen ist grundsätzlich denkbar und wird als sinnvoll erachtet, sofern diese weiterhin voll besetzt werden können. Eine finanzielle Mehrbelastung für den Kanton wird im Rahmen des Globalbudgetprozesses «Gesundheitsversorgung» 2024-2026 zu genehmigen sein. Die in Frage 1 erwähnte Arbeitsgruppe evaluiert den entsprechenden Ausbaubedarf an Praxisassistentenstellen sowie die damit verbundenen finanziellen Konsequenzen.

3.2.4 *Zu Frage 4: Welche weiteren Verbesserungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der speziellen Arbeitszeiten der Ärzte und Ärztinnen, kann sich die Regierung vorstellen?* Grundsätzlich liegt im Kanton Solothurn die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gemäss den §§ 26 Abs. 1 Bst. a und 107 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) in der Verantwortung der Gemeinden. Betreffend die Thematik der Kinderkrippen an den Spitälern sei an dieser Stelle auf die Interpellation Sarah Schreiber (Die Mitte, Lostorf): Kinderkrippen der soH (KR. Nr. I 0234/2022) verwiesen. Weitergehende Massnah-

men sind diesbezüglich seitens Kanton nicht geplant. Darüber hinaus wäre auch ein Ausbau des bestehenden telemedizinischen Notfallangebotes oder eine Neukonzeption der medizinischen Betreuung in Solothurner Alters- und Pflegeheimen denkbar, um die vorgelagerten Notfallstationen von Bagatellfällen zu entlasten. Die in Frage 1 erwähnte Arbeitsgruppe prüft entsprechende Möglichkeiten.

K 0024/2023

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Kontrolle von adaptiven Mobilfunkantennen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. März 2023:

1. *Vorstosstext.* Adaptive Mobilfunkantennen ermöglichen es, die Daten gezielt dorthin zu senden, wo sie nachgefragt werden und reduzieren die Strahlung in andere Richtungen. Dazu können sie ihre Einstellungen innert Millisekunden verändern. Am 23. Februar 2021 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Kantonen und Gemeinden in einer Vollzugshilfe aufgezeigt, wie die Adaptivität dieser Antennen berücksichtigt werden soll. Die angepasste Verordnung über den Schutz von nichtionisierender Strahlung (NIS) trat vor einem Jahr (1. Januar 2022) in Kraft, welche es diesen adaptiven Antennen erlaubt, die Anlagengrenzwerte deutlich zu überschreiten, respektive nur noch im 6-Minuten-Mittel einzuhalten. Für den Vollzug sind gemäss NIS-Verordnung die Kantone zuständig. Soweit die Theorie. In der Praxis scheint es schwierig, diese Antennen, die ihre Einstellungen permanent ändern können, kontrollieren zu können. Bei Abnahmemessungen müssen die Betreiber einbezogen werden und Daten zum aktuellen Betrieb liefern. Selbst das BAFU hat in einer Stellungnahme an das Bundesgericht im Januar 2022 eingeräumt, dass Manipulationen bei Abnahmemessungen und in den Qualitätssicherungssystemen nicht ausgeschlossen werden können. Es ist daher zum Schutz der Bevölkerung wichtig, dass zusätzlich noch unabhängige Kontrollmessungen stattfinden.

Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele adaptive Antennen sind im Kanton Solothurn bereits in Betrieb?
2. Bei wie vielen davon wurde bis jetzt eine Kontrollmessung ohne Mitwirkung der Betreiber durchgeführt? Wie sind die Resultate ausgefallen?
3. Wie viele Kontrollmessungen sind im laufenden Jahr geplant und welche Messmethode wird dabei angewendet?
4. Falls keine unabhängigen Kontrollmessungen durchgeführt werden: Warum nicht? Wie stellt der Kanton sicher, dass die Grenzwerte eingehalten werden?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Wie viele adaptive Antennen sind im Kanton Solothurn bereits in Betrieb?* Bis Ende Januar 2023 sind im Kanton Solothurn 143 Anlagen mit adaptiven Antennen in Betrieb.

3.1.2 *Zu Frage 2: Bei wie vielen davon wurde bis jetzt eine Kontrollmessung ohne Mitwirkung der Betreiber durchgeführt? Wie sind die Resultate ausgefallen?* Bisher wurden bei 53 Anlagen mit adaptiven Antennen Abnahmemessungen durch akkreditierte Messfirmen durchgeführt. Abnahmemessungen werden angeordnet, sofern im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die rechnerische Immissionsprognose ausweist, dass bei einem Ort mit empfindlicher Nutzung (OMEN) der Anlagegrenzwert zu 80 % erreicht wird. Diese Abnahmemessungen lassen sich prinzipiell nicht gänzlich ohne Mitwirkung der Betreiber durchführen. Einerseits muss je nach Lage der zu messenden OMEN die elektrische Neigung (Tilt) der Antennen auf den für dieses OMEN schlechtesten Fall eingestellt werden. Andererseits muss die aktuelle Sendeleistung abgefragt werden, damit die gemessene elektrische Feldstärke auf die potentielle Feldstärke mit der maximal bewilligten Leistung hochgerechnet werden kann. Bei Swisscom haben die Messfirmen dazu die Möglichkeit, per Fernzugriff die Einstellungen selber vorzunehmen. Bei Salt und Sunrise ist dies noch nicht möglich. Bei den bisher 53 ausgeführten Abnahmemessungen mit adaptiven Antennen wiesen 10 Messungen Überschreitungen des Anlagegrenzwertes auf. Hierzu muss jedoch angemerkt werden, dass insbesondere die frequenzselektive Messmethode eine grössere Messunsicherheit aufwies. Diese Messmethode wurde angewendet, bis akkreditierte Messgeräte zur codeselektiven Messung verfügbar waren. Durch das angewendete Schwenkverfahren können

durch mehrmaliges Ausmessen des Messortes zu tiefe Messwerte ausgeglichen werden. Hingegen reicht ein Ausreisser, um eine Überschreitung des Grenzwertes auszuweisen. Im Falle einer gemessenen Überschreitung wird entweder die Leistung der Anlage reduziert oder die Winkeleinstellungen werden angepasst, bis der Grenzwert eingehalten werden kann. Anschliessend wird das Standortdatenblatt entsprechend angepasst und als verbindliche Vorgabe hinterlegt.

3.1.3 Zu Frage 3: Wie viele Kontrollmessungen sind im laufenden Jahr geplant und welche Messmethode wird dabei angewendet? Die Anzahl Messungen für das laufende Jahr ergibt sich aus der Anzahl der Anlagen, welche in Betrieb genommen wurden und für welche eine Abnahmemessung verfügt wurde. Diese Messungen werden gemäss der Messempfehlung des Bundes respektive der METAS durchgeführt. Die Abnahmemessung muss in der Regel bis spätestens 90 Tage nach Inbetriebnahme der Anlage durchgeführt werden. Weitere unabhängige Messungen sind nicht geplant.

3.1.4 Zu Frage 4: Falls keine unabhängigen Kontrollmessungen durchgeführt werden: Warum nicht? Wie stellt der Kanton sicher, dass die Grenzwerte eingehalten werden? Im Rahmen der Abnahmemessungen wird kontrolliert, ob die Immissionsprognosen bei den maximal bewilligten Leistungen und Einstellungen der Anlagen korrekt sind und die Anlagegrenzwerte eingehalten werden. Seit dem Jahr 2006 müssen zudem die Mobilfunkanbieter ein Qualitätssicherungssystem (QS-System) auf ihren Steuerzentralen unterhalten. Dieses QS-System überprüft dabei täglich, ob die eingestellten Werte der einzelnen Anlagen den Bewilligungsvorgaben entsprechen. Dieses System ist direkt in den Datenbanken der Anbieter implementiert und wird regelmässig von unabhängiger Stelle validiert. Obwohl die Validierung der QS-Systeme Aufgabe des Bundes ist, werden durch das Amt für Umwelt jährlich rund 30 Anlagen im Kanton Solothurn stichprobenweise in den Datenbanken der Anbieter überprüft. Mit diesem Vorgehen wird somit sichergestellt, dass die Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) eingehalten werden. Unabhängige Expositionsmessungen lässt zudem das Bundesamt für Umwelt durchführen. Der erste Jahresbericht zu den Messungen 2021 wurde am 24. Mai 2022 veröffentlicht.

K 0223/2022

Kleine Anfrage Thomas Giger (SVP, Nuglar): Neues Bürgerspital

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 14. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. März 2023:

1. Vorstosstext. Zur Situation im Bürgerspital Solothurn (soH) hört man immer wieder Unterschiedliches, sodass eine Klärung diverser offener Fragen wünschenswert erscheint. Der Regierungsrat ist darum höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

Zum Neubau-Projekt und seiner Umsetzung:

1. Wie hoch waren die tatsächlichen Projektkosten nach Vorliegen der Schlussrechnung?
2. Wie stehen die ursprünglich veranschlagten Kosten zu diesen tatsächlichen Kosten?
3. Wie werden allfällige Abweichungen (grösser als 15 % bei den wichtigsten Teilkostenbereichen) begründet?
4. Wie gross waren die durch den verzögerten Umzug anfallenden Kosten? Wer bezahlt diese?
5. Falls die Schlussabrechnung noch nicht vorliegt: Bis wann ist damit zu rechnen und können diese Fragen dann beantwortet werden?

Zum Betrieb des neuen Bürgerspitals: Angeblich sind diverse Abteilungen nur teilweise ausgelastet. Zudem sollen diverse Teams nicht vollständig oder unterbesetzt sein. Man hört auch, dass in den Bereichen der Teamzusammenarbeit oder bei neuen Betriebskonzepten noch viel Potential brachläge.

6. Fragen zu unterausgelasteten Abteilungen:

- 6.1 Welche Infrastrukturen und/oder Abteilungen sind nicht voll ausgelastet?
- 6.2 Wie hoch sind deren Anteile an der gesamten Investitionssumme?
- 6.3 Was wären die Gründe für eine allfällige teilweise Auslastung der Abteilungen und/oder Infrastrukturen?

7. Zur Attraktivität des Bürgerspitals

- 7.1 Was beeinträchtigt die Attraktivität des Bürgerspitals als Arbeitgeber?
- 7.2 Was macht das Bürgerspital zu einem attraktiven Arbeitgeber?

- 7.3 Wie wird die verkehrstechnische Anbindung in Bezug auf die Rekrutierung beurteilt?
8. Temporäre Mitarbeiter
- 8.1 Warum werden temporäre Mitarbeiter angestellt?
- 8.2 Wie viele sind es absolut respektive in Relation zur Gesamtzahl in den betroffenen Abteilungen?
- 8.3 Warum können temporäre Mitarbeiter nicht fest angestellt werden?
- 8.4 Welche Teams harmonisieren nicht gut, und was wären die Gründe dafür?
9. Für die Zukunft
- 9.1 Wie gedenkt das Bürgerspital die festgestellten Mängel zu beheben?
- 9.2 Wie wirken sich diese Massnahmen kosten- und profitseitig aus?
2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates zu den Fragen 1 bis 5
Stellungnahme der Solothurner Spitäler AG (soH) zu den Fragen 6 bis 9
- 3.1 Zu den Fragen
- 3.1.1 Zu Frage 1: *Wie hoch waren die tatsächlichen Projektkosten nach Vorliegen der Schlussrechnung?*
Eine Schlussrechnung wird erst nach Fertigstellung von Haus 2 vorliegen. In der Zwischenzeit konnte das Haus 1 in Betrieb genommen werden. Der vom Stimmvolk am 17. Juni 2012 beschlossene Verpflichtungskredit für beide Häuser beträgt 340 Mio. Franken inkl. MWST., exkl. Teuerung. Die Zwischenabrechnung für Haus 1 liegt vor. Sie beträgt 275,74 Mio. Franken inkl. MWST. und Teuerung (ca. 10 Mio. Franken). Der teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit beträgt z.Z. rund 350 Mio. Franken.
- 3.1.2 Zu Frage 2: *Wie stehen die ursprünglich veranschlagten Kosten zu diesen tatsächlichen Kosten?*
Gemäss Botschaftsprojekt sind für das realisierte Haus 1 ca. 287 Mio. Franken inkl. MWST., exkl. Teuerung veranschlagt. Dies entspricht einem teuerungsbereinigten Betrag von 297 Mio. Franken. Die Zwischenabrechnung des Verpflichtungskredites weist für Haus 1 Kosten in der Höhe von 275,74 Mio. Franken aus. Der teuerungsbereinigte Kostenrahmen für das Haus 1 wurde demnach um 21,26 Mio. Franken unterschritten.
- 3.1.3 Zu Frage 3: *Wie werden allfällige Abweichungen (grösser als 15 % bei den wichtigsten Teilkostenbereichen) begründet?* Zum heutigen Zeitpunkt müssen keine derart grossen Abweichungen begründet werden. Mehrkosten können aus verschiedenen Gründen, wie z.B. wegen unvorhersehbaren Ereignissen oder Tatbeständen (z. B. Altlasten, Geologie, Rohstoffverknappung) oder in Folge verändertem Raumprogramm, veränderten Nutzungsanforderungen, verändertem Pflichtenheft und veränderten gesetzlichen Anforderungen (z. B. Brandschutzanforderungen) etc. entstehen.
- 3.1.4 Zu Frage 4: *Wie gross waren die durch den verzögerten Umzug anfallenden Kosten? Wer bezahlt diese?* Dem Hochbauamt sind keine Mehrkosten bekannt.
- 3.1.5 Zu Frage 5: *Falls die Schlussabrechnung noch nicht vorliegt: Bis wann ist damit zu rechnen und können diese Fragen dann beantwortet werden?* Die Schlussrechnung kann erst nach Fertigstellung des Gesamtprojektes «Neubau Bürgerspital Solothurn» (gemäss Abstimmungsvorlage vom 17. Juni 2012) vorliegen. Dieses umfasst den bereits fertiggestellten Bettentrakt (Haus 1) sowie den Wirtschaftstrakt (Haus 2). Die Abrechnung für das Gesamtprojekt wird voraussichtlich im Jahr 2030 vorliegen.
- 3.1.6 Zu Frage 6: *Fragen zu unterausgelasteten Abteilungen:*
- 3.1.6.1 Zu Frage 6.1: *Welche Infrastrukturen und/oder Abteilungen sind nicht voll ausgelastet?* Es sind alle Organisationseinheiten inkl. Operationssäle entsprechend dem Bedarf ausgelastet. Die Ressourcen werden täglich intern und übergeordnet gesteuert. Die Betten- sowie OP-Kapazitäten werden laufend bedarfsgerecht geplant.
- 3.1.6.2 Zu Frage 6.2: *Wie hoch sind deren Anteile an der gesamten Investitionssumme?* Die gesamte neu erstellte Infrastruktur wurde von der soH in Betrieb genommen.
- 3.1.6.3 Zu Frage 6.3: *Was wären die Gründe für eine allfällige teilweise Auslastung der Abteilungen und/oder Infrastrukturen?* Die Steuerung ist vom täglichen Bedarf, aber auch von den vorhandenen Ressourcen abhängig. Die Versorgung ist gemäss Vorgaben aus den Leistungsaufträgen sichergestellt.
- 3.1.7 Zu Frage 7: *Zur Attraktivität des Bürgerspitals*
- 3.1.7.1 Zu Frage 7.1: *Was beeinträchtigt die Attraktivität des Bürgerspitals als Arbeitgeber?* Es sind keine Beeinträchtigungen bekannt.
- 3.1.7.2 Zu Frage 7.2: *Was macht das Bürgerspital zu einem attraktiven Arbeitgeber?* Das neue Bürgerspital zeichnet sich durch eine innovative Infrastruktur mit neuester Gebäude- und Medizintechnik aus. Die moderne Optik und die freundliche Farbgestaltung der Räume haben zudem eine positive Wirkung auf das Wohlbefinden von Patienten und Mitarbeitenden. Bereits während der Planung des Neubaus war der Fokus auf optimale Prozessabläufe gerichtet. Die offene und einladende Architektur mit Bezug nach aussen sorgt mit viel Tageslicht für ein angenehmes Raumgefühl. Mit der gewählten Minergiebauweise

kann ein natürliches Raumklima erzielt werden und die moderne Gestaltung gibt Raum für aktiven Austausch und Inspiration.

3.1.7.3 Zu Frage 7.3: Wie wird die verkehrstechnische Anbindung in Bezug auf die Rekrutierung beurteilt? Das Bürgerspital Solothurn verbindet ländliche und urbane Gebiete und zeichnet sich durch eine gute Verkehrsinfrastruktur aus. Aus den umliegenden Dörfern ist das Bürgerspital Solothurn auch leicht mit dem Fahrrad zu erreichen. Die Nahverkehrsanbindung mit Bus direkt vor dem Bürgerspital im Viertelstundentakt sowie die Nähe zum Hauptbahnhof Solothurn werden als sehr gut beurteilt. Ob von Bern, Basel oder Zürich - das Bürgerspital Solothurn erreicht man in wenigen Minuten via den Autobahnanschlüssen A1 und A5.

3.1.8 Zu Frage 8: Temporäre Mitarbeiter

3.1.8.1 Zu Frage 8.1: Warum werden temporäre Mitarbeiter angestellt? Der Fachkräftemangel in der Schweiz nimmt zu. Insbesondere im Gesundheitswesen blickt man besorgt auf die sich deutlich abzeichnende Entwicklung. Es ist nicht einfach, auf dem Arbeitsmarkt geeignetes Personal zu finden. Aus diesem Grund sind deshalb temporäre Anstellungen zurzeit unumgänglich, um Vakanzen zeitnah zu besetzen.

3.1.8.2 Zu Frage 8.2: Wie viele sind es absolut respektive in Relation zur Gesamtzahl in den betroffenen Abteilungen? Im Pflegedienst BSS sind aktuell 32 temporäre Mitarbeitende im Einsatz (Stand: 17. Februar 2023). Dies sind in Relation zur Gesamtzahl Mitarbeitende im Pflegedienst BSS knapp 7 %.

3.1.8.3 Zu Frage 8.3: Warum können temporäre Mitarbeiter nicht fest angestellt werden? Die Temporärarbeit wurde bei Arbeitnehmenden in den vergangenen Jahren immer beliebter. Viele temporäre Mitarbeitende wählen aus bestimmten Gründen (wie z.B. verschiedene Unternehmen kennenlernen) diese Art der Anstellung. Es gibt jedoch immer wieder temporäre Mitarbeitende, welche anschliessend fest angestellt werden.

3.1.8.4 Zu Frage 8.4: Welche Teams harmonieren nicht gut, und was wären die Gründe dafür? Für Mitarbeitende im Gesundheitswesen ist der Fachkräftemangel ein belastender Faktor, weil dadurch Stress und Zeitdruck entstehen. Die Einbindung aller Beteiligten in schwierigen Situationen ist daher wichtig und trägt wesentlich zur Entlastung aber auch Stärkung einzelner Personen sowie Teams bei.

Aufgrund der Ergebnisse der Austrittsbefragungen werden laufend Massnahmen abgeleitet sowie Prozesse angepasst. Die Mitarbeitenden werden dabei aktiv in die Anpassungen sowie deren Umsetzung einbezogen.

3.1.9 Zu Frage 9: Für die Zukunft

3.1.9.1 Zu Frage 9.1: Wie gedenkt das Bürgerspital die festgestellten Mängel zu beheben? Die Behebung der baulichen Mängel wird laufend vorgenommen und ein Grossteil davon ist bereits abgeschlossen. Mittels Mängelrügen werden Unternehmer und Generalplaner in die Behebung der Mängel miteinbezogen.

3.1.9.2 Zu Frage 9.2: Wie wirken sich diese Massnahmen kosten- und profitseitig aus? Seit der Inbetriebnahme im Mai 2021 haben keine Mängel oder Mängelbehebungen zu Ertragsausfällen geführt.

K 0014/2023

Kleine Anfrage Fraktion SP/Junge SP: Sicherung der Qualitätsanforderungen nach dem Gesundheitsberufegesetz (GesBG) und Finanzierung von genügenden Praktikumsplätzen für die Ausbildung der Hebammen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 24. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. März 2023:

1. Vorstosstext. Seit dem 1. Februar 2020 ist das Gesundheitsberufegesetz (GesBG) in Kraft. Dieses regelt schweizweit die Anforderungen an die Ausbildung und die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung. Für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht sind die Kantone zuständig. Neben den Kompetenzprofilen des GesBG regeln verschiedene Bundesgesetze und Verordnungen, welche Leistungen und in welcher Menge eine Hebamme über die obligatorische Krankenversicherung erbringen kann und welche Zulassungsbedingungen sie erfüllen muss:

- Art. 29 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG): Leistungen bei Mutterschaft

- Art. 16 Kpt. 4 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV): Leistungen der Hebamme
- Art. 45 und 45a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV): Zulassungsbedingungen für Hebammen und Organisationen der Hebammen

Die KL-Verordnung regelt, dass Hebammen Leistungen während der Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett bis 56 Tage nach der Geburt des Kindes erbringen können, bzw. im Falle einer Stillberatung solange eine Mutter ihr Kind stillt. Seit der Einführung der «Diagnosis Related Groups» (DRG) 2015 in der Schweiz hat sich die stationäre Aufenthaltsdauer drastisch verkürzt. In der Regel werden Frauen nach einer unkomplizierten Spitalgeburt maximal vier Tage hospitalisiert, nach einem unkomplizierten Kaiserschnitt fünf Tage. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Solothurner Spitäler AG betrug 2020 5,3 Tage (ohne Austrittstag). Diese verkürzte Aufenthaltsdauer in Verbindung mit der längeren Betreuungsdauer der Hebamme im ambulanten Wochenbett erfordert Kompetenzen, welche studierende Hebammen auf stationären Wochenbettabteilungen nicht erarbeiten können. Die kompetente Ausbildung studierender Hebammen erfordert von den Ausbilderinnen und Ausbildern ein hohes Mass an Fach- und Sozialkompetenz sowie zeitlicher und finanzieller Ressourcen. Im Kanton Solothurn gibt es (im Gegensatz zu anderen Kantonen) keine Finanzierung der Ausbildungsleistung im ambulanten ausserklinischen Bereich. Um seinen Auftrag der qualitativ hochwertigen und quantitativ genügenden Gesundheitsversorgung im Perinatal-Bereich erfüllen zu können, muss der Kanton Solothurn eine geeignete Strategie entwickeln und seinen Beitrag leisten.

Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche konkreten Massnahmen sieht der Kanton im Zusammenhang mit der Annahme der Pflegeinitiative im Bereich Hebammen vor?
2. Wie schätzt der Kanton die Grundversorgungssicherheit im perinatalen Bereich ein und wie will er diese langfristig sicherstellen?
3. Wo sieht der Kanton die Rolle und Zuständigkeiten der (ausserklinisch tätigen) Hebammen in Zusammenhang mit der bundesrätlichen «Politik der frühen Kindheit»?
4. Wie sichert der Kanton Solothurn die langfristige, qualitativ hochstehende und den Kompetenzen entsprechende Ausbildung der Hebammen?
5. Wo sieht der Kanton Solothurn das grösste Potential zum Ausbau der Praktikumsplätze?
6. Inwiefern gewährleistet der Kanton Solothurn die Ausbildung der Hebammen gemäss den Qualitätsanforderungen des GesBG in den verschiedenen Settings (stationär und ambulant während der gesamten Perinatalzeit)?
 - 6.1 Wie können Hebammen in Ausbildung in den Praktika ausserklinische Geburten begleiten?
 - 6.2 Wie können Hebammen in Ausbildung in den Praktika Erfahrungen bei hebammengeleiteten Geburten erwerben?
7. Wie werden die Ausbildungsleistungen der Fachpersonen in den verschiedenen stationären und ambulanten Settings entschädigt/finanziert?
8. Wie steht der Kanton zur Tatsache, dass den gesunden Low-risk-Schwangeren lediglich eine sehr beschränkte Möglichkeit zur hebammengeleiteten, also interventionsarmen Geburt offensteht?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Rechtsgrundlagen für die Versorgungssicherheit im Kanton Solothurn bilden Art. 100 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sowie § 42 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11). Nach § 42 Abs. 1 GesG wird die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung prioritär durch private Leistungserbringer sichergestellt. Öffentliche Leistungsanbieter nehmen im Rahmen von Leistungsaufträgen und gesetzlichen Rahmenvorgaben lediglich ergänzende Funktionen wahr. Insbesondere kann der Kanton in Bereichen, in denen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht gewährleistet ist, den Aufbau und Betrieb ambulanter Einrichtungen mit finanziellen Beiträgen unterstützen (§ 42 Abs. 3 GesG). Im ambulanten Bereich haben somit Leistungserbringende mit den vorliegenden Gesetzesgrundlagen eine grösstmögliche Autonomie erhalten, die Grundversorgung im Kanton Solothurn sicherzustellen. Diese Ausführungen gelten auch in Bezug auf die Hebammen. Mit Blick auf die Bildungsthematik ist festzuhalten, dass im Kanton Solothurn per 1. Januar 2012 die Förderung der Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen etabliert wurde. Diese gilt nicht ausschliesslich in Bezug auf Hebammen, sondern auch für Pflegefachpersonen der Tertiär- und Sekundarstufe sowie für weitere Kategorien nicht-universitärer Gesundheitsberufe und für bestimmte Weiterbildungen. Die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort ist in der kantonalen Spitalgesetzgebung geregelt (vgl. §§ 3^{quinquies} f. Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11] und §§ 9 ff. Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 [SpiVO; BGS 817.116]). Jene für stationäre und ambulante Einrichtungen mit einer kantonalen Betriebsbewilli-

gung ist in der kantonalen Sozialgesetzgebung normiert (§§ 22^{bis} f., § 159 Abs. 4 und § 168^{bis} Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1] und §§ 3^{bis} ff. Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 [SV; BGS 811.2]). Der Regierungsrat hat den Vollzug und die Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung per 1. Januar 2018 an die Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SOdAS) übertragen. Zudem hat er das Reglement der SOdAS über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn (nachfolgend: Reglement SOdAS), welches die Einzelheiten regelt, für verbindlich erklärt (§ 3^{sexies} Abs. 1 und 2 SpiG und § 9^{bis} SpiVO sowie § 22^{ter} und § 159 Abs. 4 SG und § 3^{ter} SV). Die Erfüllung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung kann in Form eigener Aus- und Weiterbildungsplätze, in einem Ausbildungsverbund, dessen Aus- und Weiterbildungsplätze sich im Kanton Solothurn befinden, oder durch Einkauf bei einem anderen Betrieb im Kanton Solothurn erfolgen (§ 9 Abs. 2 SpiVO und § 3^{bis} Abs. 1 SV). Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots der Einrichtungen, der Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie im Verhältnis zum Bedarf bzw. der Versorgungslage festgelegt (§ 3^{quingies} Abs. 2 SpiG sowie § 22^{bis} Abs. 2 SG). Die SOdAS überprüft die verfügbaren Ausbildungsleistungen und berechnet für alle Einrichtungen die Abweichungen zwischen den erbrachten und den vorgegebenen Ausbildungsleistungen. Sie führt einen zweckgebundenen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich. Einrichtungen mit einem negativen Saldo bezahlen eine Ersatzabgabe und Einrichtungen mit einem positiven Saldo erhalten eine Entschädigung (Art. 16 ff. Reglement SOdAS). Zusammenfassend kann bezüglich Aus- und Weiterbildungsverpflichtung festgehalten werden, dass diese für Spitäler und somit für deren Geburtenabteilungen gilt, jedoch nicht für freiberuflich tätige Hebammen oder deren Organisationen. Diesen steht es grundsätzlich frei, ob sie Ausbildungs- bzw. Praktikumsplätze anbieten wollen oder nicht.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche konkreten Massnahmen sieht der Kanton im Zusammenhang mit der Annahme der Pflegeinitiative im Bereich Hebammen vor? In der Volksabstimmung vom 28. November 2021 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» (BBl 2021 1488) angenommen. Darauf basierend hat der Bundesrat am 12. Januar 2022 beschlossen, die Pflegeinitiative – in zwei Etappen – folgendermassen umzusetzen:

- Dem Mangel an Pflegefachpersonen sollen Bund und Kantone im Rahmen der 1. Etappe mit einer sog. «Ausbildungsoffensive» entgegentreten. Des Weiteren sollen Pflegefachpersonen gewisse Leistungen künftig direkt – ohne ärztliche Anordnung – zulasten der Sozialversicherungen abrechnen können.
- Die Regelung der angemessenen Abgeltung der Pflegeleistungen, der anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und der Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung soll demgegenüber im Rahmen der zweiten Etappe erfolgen.

Der Bundesrat hat die Botschaft über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege an seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 zuhanden des Bundesparlaments verabschiedet (BBl 2022 1498). Das entsprechende Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BBl 2022 3205 [nachfolgend: Bundesgesetz]) wurde am 16. Dezember 2022 durch das Bundesparlament verabschiedet. Das Bundesgesetz beschränkt sich auf Pflegefachpersonen HF und FH der Tertiärstufe. Die Ausbildung von Hebammen ist nicht Teil der «Ausbildungsoffensive», entsprechend sind seitens Kanton bei der Umsetzung der Pflegeinitiative keine konkreten Massnahmen für Hebammen vorgesehen. Bezüglich der zweiten Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative hat der Bundesrat am 25. Januar 2023 beschlossen, ein für den gesamten Pflegebereich geltendes Bundesgesetz über die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen in der Pflege ausarbeiten zu lassen. Das Bundesamt für Justiz und das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO haben nun bis Frühling 2024 Zeit, um einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten. Ob und welche konkreten Massnahmen daraus für den Bereich Hebammen abgeleitet werden können, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie schätzt der Kanton die Grundversorgungssicherheit im perinatalen Bereich ein und wie will er diese langfristig sicherstellen? Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) sind im Jahr 2021 insgesamt 2'798 Kinder von Solothurner Müttern geboren worden. Demgegenüber wurden laut einem Bericht des Schweizerischen Hebammenverbands (SHV) 2'946 im Kanton Solothurn wohnhafte Frauen durch insgesamt 240 frei praktizierende Hebammen betreut. Die Differenz ergibt sich insbesondere dadurch, dass die Wochenbettbetreuung über mehrere Wochen erfolgt und somit auch Frauen mit einer Vorjahresgeburt erfasst werden. Zudem sind per Ende Februar 2023 insgesamt 47 Hebammen bei der Solothurner Spitäler AG (soH) tätig. Um die Versorgungssicherheit im ambulanten Bereich einschätzen zu können, wurde das Betreuungsverhältnis (Anzahl Geburten pro Hebamme) im Kanton Solothurn mit demjenigen umliegender Kantone verglichen. Im 2021 lag das Betreuungsverhältnis im Kanton Solothurn bei 11.7 Geburten pro Hebamme, während es in den umliegenden Kantonen deutlich höher lag

(Kanton Aargau: 23.5, Kanton Basel-Landschaft: 18.1, Kanton Basel-Stadt: 20.1, Kanton Bern: 25.9). Im stationären Bereich gestaltet sich zwar die Rekrutierung von erfahrenen Hebammen gemäss Aussage der soH zunehmend schwierig. Bis anhin konnten offene Stellen aber immer rechtzeitig besetzt werden. Basierend auf den zur Verfügung stehenden Zahlen kann die Grundversorgungssicherheit im perinatalen Bereich im Kanton Solothurn sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich als gegeben beurteilt werden. Um die Versorgungssicherheit auch langfristig sicherstellen zu können, gilt es seitens der Leistungserbringer die Attraktivität des Berufs weiterhin zu erhalten und dafür zu sorgen, dass einerseits ausreichend Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sind, um den Berufsnachwuchs sicherzustellen (vgl. Frage 5), und andererseits die ausgebildeten Fachkräfte möglichst lange im Beruf tätig bleiben. Mögliche Massnahmen dafür sind die Gewährleistung einer möglichst guten Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die Integration der Mitarbeitenden in Entscheidungen hinsichtlich der Abläufe und Prozesse sowie eine faire Entlohnung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen im Berufsalltag.

3.2.3 Zu Frage 3: Wo sieht der Kanton die Rolle und Zuständigkeiten der (ausserklinisch tätigen) Hebammen in Zusammenhang mit der bundesrätlichen «Politik der frühen Kindheit»? Die Politik der frühen Kindheit sorgt für Rahmenbedingungen und Angebote, welche die Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern in den ersten vier Lebensjahren unterstützen und ein gesundes Aufwachsen ermöglichen. Zu den involvierten Politikbereichen zählen gemäss der Schweizerischen UNESCO-Kommission insbesondere die Bildungs-, Sozial-, Gesundheits-, Integrations-, aber auch die Kultur- und Steuerpolitik sowie die Raumplanung. Die Leistungen im Bereich der Politik der frühen Kindheit umfassen sowohl die allgemeine Förderung in der frühen Kindheit, Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und besonderer Lebenslagen als auch ergänzende Erziehungshilfen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass Hebammen eine wichtige Rolle für den Bereich der frühen Kindheit einnehmen. Sie erbringen primär Leistungen im Bereich «allgemeine Förderung», können aber auch eine wichtige Triagefunktion erfüllen und so eine Schnittstelle zu anderen Leistungen bilden. Hebammen leisten einen wichtigen Beitrag dafür, dass auch sozioökonomisch und gesundheitlich erheblich belastete Familien eine chancengleiche perinatale Versorgung erhalten. Sie sind oft die ersten Personen, die Eltern nach der Niederkunft in das neue und fragile Familienkonstrukt hineinbegleiten und haben entsprechend die Möglichkeit, sich einen authentischen Eindruck über die Familiensituation zu machen. Gerade für den Bereich Früherkennung und Frühintervention stellt dies eine grosse Chance dar. Darüber hinaus können Hebammen aber auch als Multiplikatorinnen für andere Themen des Bereichs frühe Förderung wie bspw. die frühe Sprachförderung wirken. Dem Kanton sind die vielseitigen Rollen der Hebammen bewusst. Diese werden denn auch in der aktuellen Ausarbeitung einer kantonalen Strategie für die frühe Förderung als wichtige Akteurinnen benannt. Der Kanton sieht damit keine abweichende Rolle der Hebammen von der bundesrätlichen Politik vor.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie sichert der Kanton Solothurn die langfristige, qualitativ hochstehende und den Kompetenzen entsprechende Ausbildung der Hebammen? Basierend auf der Verordnung über die berufsspezifischen Kompetenzen für Gesundheitsberufe nach GesBG vom 13. Dezember 2019 (Gesundheitsberufekompetenzverordnung, GesBKV; SR 811.212) hat die Fachkonferenz Gesundheit der Schweizerischen Fachhochschulen (FKG) im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit professions-spezifische Kompetenzen definiert. Die Inhalte der Studiengänge Bachelor of Science Hebamme an den verschiedenen Fachhochschulen basieren auf diesen Vorgaben. Die konkreten Ausbildungsinhalte werden somit durch Fachexpertinnen und -experten erarbeitet, der Kanton macht keine weiteren Vorgaben bezüglich der Ausbildungsinhalte.

3.2.5 Zu Frage 5: Wo sieht der Kanton Solothurn das grösste Potential zum Ausbau der Praktikumsplätze? Teil der Ausbildung Bachelor of Science Hebamme sind vier Praxismodule à jeweils zehn Kalenderwochen, welche in einem Spital, einem Geburtshaus oder bei einer freischaffenden Hebamme absolviert werden müssen. Seit 2018 wurde die Anzahl Praktikumsplätze bei der soH von insgesamt acht pro Jahr auf aktuell 18 reguläre Praktikumsplätze pro Jahr ausgebaut. Mittelfristig ist ein weiterer Ausbau auf insgesamt 22 reguläre Praktikumsplätze vorgesehen. Dies unter dem Vorbehalt, dass eine ausreichende Anzahl Ausbilderinnen rekrutiert werden kann. Weitere Praktikumsplätze, beispielsweise bei freiberuflichen Hebammen, bestehen im Kanton Solothurn nicht. Gemäss der FKG gibt es schweizweit zu wenig Praktikumsplätze, unter anderem für Hebammen, aber auch in den Bereichen Ergotherapie, Ernährung und Diätetik, Physiotherapie, Optometrie, Osteopathie und Pflege. Die FKG hat der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK basierend darauf am 16. Januar 2023 verschiedene Lösungsvorschläge unterbreitet, um diese Situation zu entschärfen. Unter anderem wird vorgeschlagen, in allen Kantonen Ausbildungsverpflichtungen einzuführen und dabei zu spezifizieren, in welchen Berufen wie viele Ausbildungsplätze angeboten werden müssen. Weiter wird vorgeschlagen, dass die Abrechenbarkeit von Studierendenleistungen rechtlich einheitlich geregelt werden sollte. Unter

Berücksichtigung des Umstands, dass alle vorhandenen Praktikumsplätze jeweils besetzt werden können, besteht sowohl im stationären wie auch im ambulanten Bereich weiteres Potential. Während im stationären Bereich ein weiterer Ausbau geplant ist, sind im ambulanten Bereich keine entsprechenden Tendenzen erkennbar. Dies ist hauptsächlich auf die bestehende Finanzierungsproblematik zurückzuführen (vgl. Frage 7). Die aktuelle Ungleichverteilung von Praktikumsplätzen führt zudem dazu, dass die angehenden Hebammen während der Ausbildung nur mit einem Teil ihres zukünftigen Betätigungsfelds in Berührung kommen.

3.2.6 Zu Frage 6: Inwiefern gewährleistet der Kanton Solothurn die Ausbildung der Hebammen gemäss den Qualitätsanforderungen des GesBG in den verschiedenen Settings (stationär und ambulant während der gesamten Perinatalzeit)? Hinsichtlich der Ausbildungsinhalte kann auf Frage 4 und in Bezug auf die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung im Kanton auf die Vorbemerkungen verwiesen werden. In seiner Rolle als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde prüft der Kanton im Rahmen der Erteilung der Bewilligung für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21) erfüllt sind, insbesondere ob der erforderliche Bildungsabschluss Bachelor of Science in Hebamme FH vorhanden ist. Bei der Prüfung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden zusätzlich die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 45 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) geprüft. Dazu gehört eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit (zu 100 %) als Hebamme in einer geburtshilflichen Abteilung eines Spitals, einer Organisation der Hebammen oder bei einer Hebamme, die nach KVV zugelassen ist sowie die Prüfung der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV (geeignetes Qualitätsmanagementsystem, internes Berichts- und Lernsystem, Anschluss an ein gesamtschweizerisch einheitliches Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen, Ausstattung zur Teilnahme an nationalen Qualitätsmessungen).

3.2.6.1 Zu Frage 6.1: Wie können Hebammen in Ausbildung in den Praktika ausserklinische Geburten begleiten? Bei einem Praktikum auf der Geburtenabteilung der soH besteht keine Möglichkeit zur Begleitung einer ausserklinischen Geburt. Würde das Praktikum bei einer freiberuflichen Hebamme oder in einem Geburtshaus absolviert, könnten ausserklinische Geburten begleitet werden.

3.2.6.2 Zu Frage 6.2: Wie können Hebammen in Ausbildung in den Praktika Erfahrungen bei hebammengeleiteten Geburten erwerben? In der soH haben Hebammen in Ausbildung die Möglichkeit, hebammengeleitete Geburten als Beobachterin zu begleiten und so Erfahrungen zu sammeln. Dasselbe gilt für Praktika, die bei einer freiberuflichen Hebamme oder in einem Geburtshaus absolviert würden.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie werden die Ausbildungsleistungen der Fachpersonen in den verschiedenen stationären und ambulanten Settings entschädigt/finanziert? Im stationären Setting erfolgt die Abgeltung von akutsomatischen Leistungen über das Tarifsysteem SwissDRG, welches im Tarif einen Anteil für Ausbildungsleistungen vorsieht. Leistungen im ambulanten Setting werden basierend auf dem vom Bundesrat genehmigten Tarifstrukturvertrag zwischen den Krankenversicherungsverbänden santésuisse und curafutura, der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz und dem SHV abgegolten. Dieser Tarifstrukturvertrag sieht keine Abgeltung von Ausbildungsleistungen vor. Ausbildungsleistungen im ambulanten Setting werden entsprechend weder gegenüber der Auszubildenden noch gegenüber der Auszubildenden entschädigt. Aus diesem Grund unterstützen einige Kantone Ausbildungsleistungen von freischaffenden Hebammen finanziell, beispielsweise die Kantone Thurgau, St. Gallen und Bern.

3.2.8 Zu Frage 8: Wie steht der Kanton zur Tatsache, dass den gesunden Low-risk-Schwangeren lediglich eine sehr beschränkte Möglichkeit zur hebammengeleiteten, also interventionsarmen Geburt offensteht? Bei der hebammengeleiteten Geburtshilfe wird die Geburtsvorbereitung, der Geburtsvorgang und die Nachbetreuung von Mutter und Kind nicht von einer Ärztin oder einem Arzt, sondern von einer Hebamme geleitet und verantwortet. Die Hebamme arbeitet dabei eigenverantwortlich und selbstständig. Eine ärztliche Fachperson wird nur beigezogen, wenn ein pathologisches Ereignis oder sonstige Komplikationen auftreten. Die hebammengeleitete Geburtshilfe kann in einer Klinik, in einem Geburtshaus oder im Rahmen einer Hausgeburt erfolgen. Im Kanton Solothurn können hebammengeleitete Geburten entweder als Hausgeburt oder an der soH erfolgen, es stehen also verschiedene Möglichkeiten für eine hebammengeleitete Geburt offen. Die hebammengeleitete Geburtshilfe wird im Rahmen der Aktualisierung der Spitalliste Bereich Akutsomatik (voraussichtlich per 1. Januar 2024) mit der Einführung der neuen Leistungsgruppe «Hebammengeleitete Geburtshilfe am/im Spital» (GEBS) im Kanton Solothurn weiter gefördert.

K 0020/2023

Kleine Anfrage Remo Bill (SP, Grenchen): Mit intelligenten Ampeln gegen Stau

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. März 2023:

1. Vorstosstext. Lichtsignalanlagen (LSA) oder Ampeln sind ein wichtiges Element des Verkehrsmanagements. Sie haben die Aufgabe, den Verkehr an den Kreuzungen innerhalb eines Strassennetzes effizient, sicher und umweltschonend abzuwickeln. Dabei müssen die Interessen von vielen verschiedenen Verkehrsteilnehmern berücksichtigt und in einer Steuerung vereint werden: Die Ampelsteuerung des Motorfahrzeugverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie von Fussgängern und Radfahrern muss bestmöglich aufeinander abgestimmt sein. Im Unterschied zu herkömmlichen Lichtanlagen teilt die intelligente Ampel die Verkehrsführung nicht in vorprogrammierte Grün- oder Rot-Phasen ein. Sie entscheidet von Sekunde zu Sekunde neu, ob die Ampeln auf Grün oder Rot schalten sollten. Dieser Entscheid übernimmt ein Algorithmus, der pro Sekunde bis zu 10'000 Varianten prüft. Zum Beispiel im luzernischen Sursee werden sieben Kreisel durch intelligente Ampeln ersetzt. Die Kreisel verstopfen zunehmend und sind dem wachsenden Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen. An anderen Orten in der Schweiz kennt man das Problem auch. Für den Kanton Solothurn könnte die intelligente Ampel Lösungen gegen den Verkehrsstau bieten. Eine Kreiselösung benötigt Land und kostet viel.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zum Einsatz von intelligenten Ampeln?
2. Wird im Kanton Solothurn das Element mit intelligenten Ampeln im Verkehrsmanagement schon eingesetzt? Wenn ja, an welchem Ort? Wie sind die Erfahrungen?
3. Sind bei der Planung von laufenden, kantonalen Strassenprojekten anstatt einer Kreiselösung Lösungen mit intelligenten Ampeln schon geprüft worden? Wenn ja, bei welchen Strassenprojekten?
4. Ist vorgesehen, Kreisel wegen wachsendem Verkehrsaufkommen (Stau) durch intelligente Ampellösungen zu ersetzen, um den Verkehrsfluss zu verbessern, ohne Strassen auszubauen? Wenn ja, an welchen Orten?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Wahl der richtigen Knotenform auf hoch belasteten Strassenabschnitten ist - wie im Vorstosstext beschrieben - sehr komplex. Häufig stehen dabei im Variantenstudium sowohl Kreiselösungen als auch Varianten mit Lichtsignalanlagen zur Auswahl. Eine generelle Aussage pro/contra Lichtsignalanlage oder Kreisel lässt sich dabei nicht machen. Die Ausgestaltung eines Knotens ist im Einzelfall anhand verschiedener Kriterien festzulegen. Mit den nachfolgenden Antworten auf die Fragen soll dieser Prozess erläutert und die Gründe für den Einsatz bestimmter Knotenformen beleuchtet werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zum Einsatz von intelligenten Ampeln? Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich den Einsatz von intelligenten Ampelsystemen als wichtiges Element des Verkehrsmanagements. Die Fähigkeit, den Verkehr auf effiziente, sichere und umweltfreundliche Weise an Kreuzungen zu steuern, ist von hoher Bedeutung.

3.2.2 Zu Frage 2: Wird im Kanton Solothurn das Element mit intelligenten Ampeln im Verkehrsmanagement schon eingesetzt? Wenn ja, an welchem Ort? Wie sind die Erfahrungen? Im Kanton Solothurn sind in den Verkehrsmanagementgebieten Solothurn und Olten bereits vernetzte Ampelsysteme im Einsatz. Diese werden durch einen Zentralrechner koordiniert und dienen der übergeordneten Verkehrskoordination in den städtischen Verkehrsnetzen und der Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs. Im Weiteren wird auch der Betrieb aller technischen Komponenten überwacht. Bei Störungen kann so rasch gehandelt werden, beispielsweise bei einem Lampenausfall. Der Verkehrszustand wird über Sensoren erfasst und der Verkehr über ausgeklügelte Algorithmen gesteuert. Die Daten der Sensoren werden auch für die Verkehrsdatenerhebungen verwendet. Die Erfahrungen mit den bestehenden Systemen sind sehr positiv. Wichtig sind bei den technischen Systemen der fortlaufende Unterhalt und die Erneuerung der Systemkomponenten. Die Lebensdauer der technischen Systeme ist relativ kurz und die technische Entwicklung schreitet zügig voran. Die Komplexität der Systeme erhöht sich rasch und es ist konsequent darauf zu achten, dass diese in der Funktionalität überschaubar bleiben. So genannte intelligente

(«selbstlernende») Ampeln, welche mit künstlicher Intelligenz (KI) ausgestattet sind, wurden jüngst häufig in der Presse thematisiert und es gibt verschiedene Pilotversuche im In- und Ausland mit solchen Systemen. Die Gefahr dieser Systeme ist, dass sie eine «Black Box» sind, bei welchen nicht nachvollzogen werden kann, wie die Verkehrsabläufe gesteuert werden. Sie sind noch wenig erprobt, haben die Marktreife noch nicht erreicht und müssen sich noch bewähren. Mit dem Einsatz solcher Systeme übt der Kanton Solothurn noch Zurückhaltung, bis entsprechende Erfahrungen vorliegen.

3.2.3 Zu Frage 3: Sind bei der Planung von laufenden, kantonalen Strassenprojekten anstatt einer Kreiselösung Lösungen mit intelligenten Ampeln schon geprüft worden? Wenn ja, bei welchen Strassenprojekten? In Bezug auf laufende, kantonale Strassenprojekte wurden bei der Planung jeweils auch Lösungen mit intelligenten Ampelsystemen geprüft. Diese Prüfungen finden immer im Kontext der jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort statt. In den städtischen Netzen von Solothurn und Olten werden dabei neue Knotenelemente möglichst in das bestehende System integriert.

Beispiele dafür sind:

- Verkehrsmanagement Solothurn: Umsetzung 2002 bis 2012 in Zusammenhang mit der SEW (Solothurn Entlastung West). Alle Lichtsignalanlagen im städtischen Netz wurden erneuert und mit einem Zentralrechner vernetzt.
- Verkehrsmanagement Region Olten: Umsetzung 2008 bis 2013 in Zusammenhang mit der ERO (Entlastung Region Olten). Alle Lichtsignalanlagen der Region wurden erneuert und mit einem Zentralrechner vernetzt.
- Verkehrsmanagement Biberist: Umsetzung 2016. Neue Busspur zwischen Solothurn und Biberist mit Dosierung Fahrtrichtung Biberist.
- Verkehrsmanagement Luzernstrasse Zuchwil-Derendingen: Umsetzung 2017. Autobahnanschluss Solothurn Ost mit Dosiersystem Richtung Kreuzplatz. Am Kreuzplatz Derendingen hat sich dabei ein Kreisel als Bestlösung herausgestellt. Der Kreisel wurde aber für die öV- Priorisierung mit Ampeln ausgerüstet.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Kanton Solothurn betreibt rund 65 Lichtsignalanlagen mit ganz unterschiedlichen Anforderungen und Ausprägung der Anlagen, vom einfachen Fussgängerstreifen über Tunnelsteuerungen bis hin zu sehr komplexen Knoten.

3.2.4 Zu Frage 4: Ist vorgesehen, Kreisel wegen wachsendem Verkehrsaufkommen (Stau) durch intelligente Ampellösungen zu ersetzen, um den Verkehrsfluss zu verbessern, ohne Strassen auszubauen? Wenn ja, an welchen Orten? Es ist zurzeit nicht geplant, Kreisel wegen wachsendem Verkehrsaufkommen durch intelligente Ampellösungen zu ersetzen, um den Verkehrsfluss zu verbessern, ohne Strassen auszubauen. Die laufenden Projekte im Kanton Solothurn sind mit der Situation in Sursee nicht direkt vergleichbar.

Überlegungen betreffend die Knotenformen (Kreisel oder lichtsignalgesteuerter Knoten) werden aber ständig im Kontext des Verkehrsmanagements und der Bedürfnisse der Region überprüft. Für die Wahl einer Knotenform sind dabei sehr unterschiedliche Faktoren zu berücksichtigen, beispielsweise:

- Verkehrsaufkommen und Kapazität: Die Menge an Verkehr, die durch die Kreuzung fliesst, ist ein wichtiger Faktor bei der Entscheidung für eine bestimmte Knotenform.
- Verkehrssicherheit: Die Auswirkungen der Knotenform auf die Verkehrssicherheit müssen ebenfalls berücksichtigt werden.
- Verkehrstypen: Die verschiedenen Verkehrstypen, einschliesslich Kraftfahrzeugverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fussgänger und Radfahrer, beeinflussen die Wahl einer Knotenform.
- Verkehrsprognosen: Die erwartete Veränderung des Verkehrsaufkommens in der Zukunft kann ebenfalls ein Faktor bei der Wahl einer Knotenform sein.
- Geographische Lage: Die geographische Lage, einschliesslich Nähe zu Wohngebieten, Geschäften und anderen attraktiven Standorten, kann ebenfalls ein Faktor sein.
- Platzbedarf: Besonders in engen, urbanen Verhältnissen ist oft der verfügbare Raum ein entscheidendes Kriterium bei der Wahl der Knotenform. Kreisellösungen benötigen - sofern sie eine hohe Kapazität gewährleisten sollen - relativ viel Platz. Bei Lichtsignalanlagen fällt hingegen der benötigte Raum für Vorsortierstreifen ins Gewicht.
- Umweltauswirkungen: Die Auswirkungen der Knotenform auf die Umwelt, einschliesslich Lärm, Abgasemissionen und Landschaftsbild, müssen berücksichtigt werden.
- Kosten: Die Kosten für den Bau und den Betrieb der Knotenform sind ein weiterer wichtiger Faktor.

K 0229/2022

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Sicherheit der Schulwege für Fahrräder verbessern

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 21. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. März 2023:

1. *Vorstosstext.* Am Jugendpolititag vom 9. November 2022 war eines der Hauptthemen der Individualverkehr, insbesondere die Nutzung von Fahrrädern. Die meisten Jugendlichen nützen Velos (mit und ohne E-Motor), um zur Schule zu gelangen. Da es nicht mehr in jeder Ortschaft eine Schule hat, müssen zum Teil lange Strecken zurückgelegt werden. Bei weiterführenden Schulen oder mit dem Start einer Berufslehre werden die Pendelbewegungen noch ausgeprägter. Die Sicherheit ist ein Hauptanliegen der Jugendlichen und wird stark bemängelt und kritisiert, insbesondere bei der Nutzung von Überlandstrassen. Da oft separate Radwege fehlen, ist der Schulweg häufig gefährlich und das Sicherheitsgefühl ist vermindert. Speziell bei schlechten Lichtverhältnissen und bei Regen ist die Nutzung von Zweirädern nicht mehr attraktiv. Von den Jugendlichen wurde der Wunsch geäussert, bei der Sanierung von Strassen vermehrt darauf zu achten, die Strassen für Radfahrer und Radfahrerinnen sicherer zu machen. Dass es auf Strassen ausserorts auch sicherer geht, zeigen umliegende Länder wie Deutschland und Frankreich. Es gibt viele separate Radwege. Die Radstreifen auf der Strasse sind deutlich markiert und erhöhen somit die Sicherheit. Eine vorgebrachte und diskutierte Idee war auch die Nutzung vorhandener Busspuren für Zweiräder jeglicher Art. Dies kann den Verkehr entlasten und erhöht die Sicherheit erheblich. Die Gruppe hat zusammen mit den beiden Kantonsratsmitgliedern Marianne Wyss und Richard Aschberger einige Fragen formuliert und dankt für die zeitnahe Beantwortung:

1. Wie gedenkt die Regierung die Sicherheit der Radfahrer und Radfahrerinnen bei Überlandstrassen zu verbessern?
2. Gibt es die Möglichkeit, Überlandstrassen mit einem gezeichneten Velostreifen oder einem abgetrennten Veloweg sicher zu gestalten, wie man es beispielsweise aus Deutschland kennt?
3. Wie können Kreuzungssituationen für Fahrräder entschärft werden?
4. Können im Kanton Solothurn Busspuren für Fahrräder generell freigegeben werden, auch ohne Fahrrad-Piktogramm auf dem Boden?
5. Falls nein, wäre eine Empfehlung an die Gemeinden (welche eigene Busspuren auf ihrem Gemeindegebiet haben) möglich?
6. Gibt es eine Art Masterplan im Kanton, in dem erkennbar ist, bis wann alle Hauptverbindungen zwischen den einzelnen Orten mit sicheren Radwegen ausgestaltet sein sollen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Im Kanton Solothurn werden die Bedürfnisse des Veloverkehrs hoch gewichtet. Dies zeigt sich unter anderem auch daran, dass eine eigene Fachstelle für den Fuss- und Veloverkehr besteht, welche im Rahmen der Strassenbauprojekte jeweils die geeigneten Massnahmen für den Fuss- und Veloverkehr prüft. Auch besteht mit dem Velonetzplan Kanton Solothurn eine übergeordnete Planung für den Veloverkehr, welche den Massnahmenbedarf aufzeigt. Ein Blick auf die Unfallstatistik zeigt, dass die Mehrheit der Velounfälle Stürze sind. Zusammenstösse mit motorisierten Fahrzeugen finden vor allem an Knotenpunkten wie Kreuzungen und Kreiseln statt (Abbiege- und Einbiege-Unfälle). Die Geschwindigkeiten in diesen Bereichen sind in der Regel niedriger, was den Schweregrad der Unfälle verringert. Frontalzusammenstösse und Auffahrunfälle mit Autos sind ausserhalb von Städten kaum zu verzeichnen. Bei einer Frontalkollision auf offener Strecke kann die Schwere des Unfalls aufgrund hoher Geschwindigkeiten jedoch schwerwiegend sein. Von 2012 bis und mit 2021 ereigneten sich im Kanton Solothurn 194 Unfälle mit Beteiligung von Kindern auf dem Schulweg. Die Kinder zogen sich in den meisten Fällen leichte Verletzungen zu, in einigen Fällen schwere Verletzungen. Glücklicherweise kam kein Kind auf dem Schulweg ums Leben.

Im gleichen Zeitraum wurden der Polizei 1'393 Unfälle mit beteiligten Kindern und Jugendlichen gemeldet. In den meisten Fällen waren die Kinder als Mitfahrer im Auto unterwegs. Während dieses Zeitraums ereignete sich ein tödlicher Velounfall mit einem Kind, zudem starb ein Kind als Mitfahrer in einem PKW. Die Sorge um die eigene Sicherheit beeinflusst das Verhalten und das persönliche Empfinden. Die subjektive Sicherheit ist deshalb ein zentraler Motivationsfaktor bei der Wahl des Verkehrsmittels. Neue Veloinfrastrukturen werden gezielt so geplant, dass sie möglichst vielen Menschen eine

stressfreie und subjektiv sichere Fahrt sowohl innerorts als auch ausserorts ermöglichen. Dabei werden Strassenabschnitte oder Knoten nach Faktoren wie dem Aufkommen des motorisierten Verkehrs, der signalisierten Geschwindigkeit und der vorhandenen Veloinfrastruktur bewertet. Ziel ist es in den nächsten Jahren ein zusammenhängendes und sicheres Velonetz zu schaffen, damit das Velo als Verkehrsmittel vermehrt genutzt wird.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie gedenkt die Regierung die Sicherheit der Radfahrer und Radfahrerinnen bei Überlandstrassen zu verbessern? Knoten im Ausserortsbereich stellen erhöhte Anforderungen an die Verkehrsteilnehmenden. Aus diesem Grund werden auf stark befahrenen Velorouten Knoten gezielt mit Querungshilfen für Velofahrende ausgestattet und die Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 60 reduziert. Ein Beispiel für ein solches Projekt ist die Umgestaltung der Kreuzung der Velolandroute 50 mit der Fridaustasse in Neuendorf. Im Vergleich dazu ereignen sich auf offener Strecke relativ wenige Unfälle, weshalb sie auch bei hohem Autoverkehrsaufkommen objektiv sicher sind. Allerdings führt eine Geschwindigkeit von 80 km/h zu einem subjektiven Unsicherheitsgefühl auf stark befahrenen Strassen und unangenehmen Überholmanövern. Deshalb meiden die meisten Menschen trotz gut ausgebauter und objektiv sicherer Fahrradinfrastruktur die Hauptverkehrsachsen. Um die subjektive Sicherheit zu erhöhen und insbesondere den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden, wird die Infrastruktur mit ausreichend breiten Velostreifen oder abgetrennten Velowegen angepasst. Ein Beispiel hierfür ist der zwischen Solothurn und Lüsslingen verlaufende strassenbegleitende Veloweg, der auch als Schulweg genutzt wird.

3.2.2 Zu Frage 2: Gibt es die Möglichkeit, Überlandstrassen mit einem gezeichneten Velostreifen oder einem abgetrennten Veloweg sicher zu gestalten, wie man es beispielsweise aus Deutschland kennt? Dies ist auch im Kanton Solothurn möglich. § 4 bis des Strassengesetzes (BGS 725.11) gibt dem Kanton die Möglichkeit, strassenbegleitende Velowege (§ 4^{bis} Abs. 1) als auch Velowege von kantonaler Bedeutung (§ 4^{bis} Abs. 3 und Abs. 4) zu erstellen. Nach den Standards des Amtes für Verkehr und Tiefbau müssen Hauptverkehrsstrassen bereits heute eine Veloinfrastruktur aufweisen. Wo dies noch nicht der Fall ist und wo eine Nachfrage nach einer Veloinfrastruktur besteht, werden in Zukunft sukzessive Velostreifen oder separate Velowege erstellt. Dabei werden die subjektiven Sicherheitsbedürfnisse der Velofahrenden berücksichtigt und die Infrastruktur entsprechend angepasst.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie können Kreuzungssituationen für Fahrräder entschärft werden? Die Faktoren Sicht und Geschwindigkeit spielen eine entscheidende Rolle im Unfallgeschehen. Daher werden Kreuzungen generell auf ausreichende Sichtweiten überprüft. Der Kanton Solothurn saniert Unfallschwerpunkte mit infrastrukturellen Defiziten systematisch. Um das Sicherheitsgefühl der Velofahrenden zu erhöhen, setzt der Kanton auf niveaufreie Kreuzungen, wie beispielsweise Über- und Unterführungen. Wo immer es technisch möglich und betrieblich notwendig ist, werden eigene Veloüber- und -unterführungen errichtet. Darüber hinaus bietet der Kanton für stark befahrene Knoten Umfahrungsrouten für Velos an, um Unfallrisiken zu minimieren. So kann beispielsweise der Kreuzplatz in Derendingen heute bequem umfahren werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Können im Kanton Solothurn Busspuren für Fahrräder generell freigegeben werden, auch ohne Fahrrad-Piktogramm auf dem Boden? Nein. Busspuren sind gemäss Art. 74b der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) den Bussen des öffentlichen Verkehrs vorenthalten. Ausnahmen werden durch Signale und Piktogramme angezeigt. Solche Ausnahmen gibt es auch einige im Kanton Solothurn. Kriterien für die Ausnahmen sind beispielsweise

- genügend Fahrstreifenbreite, damit Busse die Velofahrenden sicher überholen können;
- die Verflechtung in Knotenpunkten;
- Haltestellen, Behinderungen und Überholmöglichkeiten für den Veloverkehr;
- ein stabiler Fahrbetrieb der öffentlichen Busse.

Die Signalisationen von Ausnahmen werden in den Projekten jeweils überprüft.

3.2.5 Zu Frage 5: Falls nein, wäre eine Empfehlung an die Gemeinden (welche eigene Busspuren auf ihrem Gemeindegebiet haben) möglich? Die meisten Busspuren befinden sich auf Kantonsstrassen. Wie bei Frage 4 beschrieben, macht eine generelle Empfehlung keinen Sinn.

3.2.6 Zu Frage 6: Gibt es eine Art Masterplan im Kanton, in dem erkennbar ist, bis wann alle Hauptverbindungen zwischen den einzelnen Orten mit sicheren Radwegen ausgestaltet sein sollen? Ja, die Grundlage dafür bildet der kantonale Velonetzplan. Dieser wird zurzeit überarbeitet. Er durchläuft im Jahr 2023 das Richtplanverfahren. Mit diesem «Masterplan Velo» werden neu Korridore für Velovorangrouten und Velohaupttrouten festgelegt. Dadurch können in den nächsten rund 20 Jahren etwa 150 Kilometer neue Velowege geschaffen werden, die nicht nur den Anforderungen der objektiven Sicherheit entsprechen, sondern auch die subjektiven Sicherheitsbedürfnisse der Menschen berücksichtigen und somit ein angenehmes Fahrerlebnis bieten.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Wir sehen, dass der Regierungsrat viel gearbeitet hat, und zwar gestützt darauf, dass wir auch viel gearbeitet haben. Wir beginnen nun mit der Beratung der ordentlichen Geschäfte.

SGB 0216/2022

Mümliswil-Ramiswil, Langenbruckstrasse, Abschnitt Dorfstrasse bis Feldstrasse, Strassensanierung und Gehwegausbau / Neubau Kunstbauten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Dezember 2022:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 8^{ter} Abs. 4 des Strassengesetzes sowie § 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Dezember 2022 (RRB Nr. 2022/1858), beschliesst:

1. Für die Realisierung «Mümliswil-Ramiswil, Langenbruckstrasse, Abschnitt Dorfstrasse bis Feldstrasse, Strassensanierung und Gehwegausbau / Neubau Kunstbauten» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 6,5 Mio. Franken (inkl. MWST.) bewilligt (Basis Schweizerischer Baupreisindex, Teilindex Tiefbau, Stand April 2022).
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 26. Januar 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 1. März 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft beinhaltet die Sanierung der Langenbruckstrasse in Mümliswil auf einem Abschnitt von 840 Metern. Die Langenbruckstrasse ist eine Lokalverbindungsstrasse zwischen Mümliswil und Langenbruck über die Breitenhöhe. Sie wird vor allem von Arbeitspendlern in Richtung Liestal, Basel oder ins Niederamt genutzt. Alle diese Pendler müssen dadurch nicht durch das Nadelöhr Klus reisen. Beim vorliegenden Gesamterneuerungsprojekt handelt es sich um ein typisches Werterhaltungsprojekt. Der Strassenabschnitt weist in weiten Teilen Beschädigungen im Ober- und im Unterbau auf. Nach mehreren Teilsanierungen muss jetzt die Gesamterneuerung vorgenommen werden. Im Zuge dieser Sanierungsmassnahmen wird die Fahrbahn auf 5,9 Meter leicht verbreitert. Es werden Trottoirs gebaut und es sind verschiedene Stützmauern auf der oberen und unteren Strassenseite zu ersetzen oder neu zu bauen. In der Fachsprache der Strassenbauer sind diese Stützmauern sogenannte Kunstbauten. Die Kunstbauten nehmen mit rund 3 Millionen Franken einen bedeutenden Anteil ein, nämlich praktisch die Hälfte des Gesamtkredits von 6,5 Millionen Franken. Das Gelände ist in diesem Bereich zum Teil steil und deshalb sind die Mauern nötig. Zudem wird auch der Knoten im unteren Abschnitt, angrenzend an die Dorfstrasse, angepasst. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat das vorliegende Geschäft am 26. Januar 2023 in Anwesenheit des Kantonsingenieurs Peter Heiniger, des Projektleiters Roger Luginbühl und unserer Regierungsrätin Sandra Kolly behandelt. Die Mitglieder der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission haben sich sehr für das Projekt interessiert. Elf der 15 vollzählig anwesenden Mitglieder haben Fragen gestellt oder Stellung bezogen. Die Fragen betrafen folgende Punkte: den nötigen Landerwerb, das vorhandene aktuelle Verkehrsaufkommen, den vorgesehenen Trottoirbau, die Notwendigkeit einer Tempo 30-Zone auf diesem Abschnitt und die Abklärungen dazu, die Herkunft der Randsteine und des Fundationsmaterials, den möglichen Einsatz von Recyclingmaterial, die Pflanzung von Bäumen auf oder entlang der Strasse, die Ergänzung von zukünftigen Projektdossiers von Strassenbauprojekten bezüglich Herkunft des Baumaterials und einem Unterkapitel betreffend Bepflanzung, die

Finanzkompetenz des Kantonsrats betreffend Strassenbauprojekten, natürlich auch die Kosten des vorliegenden Projekts, die Einsprachen und den Verlauf der Bereinigung derselben in diesem Projekt, die Details vom Knoten bei der Dorfstrasse und die Platzierung und Gefährlichkeit des vorgesehenen Fussgängerstreifens im Kurvenbereich. Auch gab es Fragen zum nicht geplanten Fahrradstreifen, Fragen zur Lärmentwicklung und zum gewählten konventionellen Oberflächenbelag, der kein Flüsterbelag ist. Die Fragen konnten alle beantwortet werden und die meisten Mitglieder der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission waren mit diesen Antworten zufrieden und mit dem Vorliegenden einverstanden. Ich gehe davon aus, dass sie das zwei Monate später immer noch sind. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission spricht sich dafür aus, dass man die Langenbruckstrasse im Siedlungsgebiet der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil, einen Abschnitt von rund 840 Metern, wie vorliegend geplant bauen soll. Mit 14 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme empfehlen wir Ihnen, dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu folgen.

Remo Bill (SP). Ich danke dem Kommissionssprecher für die Erläuterungen zum vorliegenden Strassenprojekt. Die Vorlage mit der Projektdokumentation gibt einen Überblick über das Projekt der sanierungsbedürftigen Langenbruckstrasse in Mümliswil. Die Zielsetzungen bei den Projektbeschrieben und bei den Kosten geben über den Umfang der Arbeiten des 840 Meter langen Strassensanierungsprojekts im Detail Auskunft. Es ist eine sorgfältig ausgearbeitete Projektvorlage. Bei diesem Strassensanierungsprojekt geht es geringfügig um Anpassungen für den motorisierten Verkehr. Vor allem geht es aber darum, dass Gehwege für den Fussverkehr ausgebaut werden und die Sicherheit der Schulwege massiv verbessert wird. Schade finden wir, dass keine Tempo 30-Zone in diesem Projektperimeter vorgesehen ist. Eine solche hätte zu mehr Sicherheit und einer Lärminderung in diesem Dorfbereich beigetragen. Das Argument, dass die Hürden, eine Tempo 30-Zone auf Kantonsstrassen einzurichten, hoch sind, kann ich nicht ganz nachvollziehen. Als gutes Beispiel möchte ich die Durchfahrt in Grenchen erwähnen, wo auf einer Kantonsstrasse sogar eine Tempo 20-Zone eingerichtet wurde. Es wäre wünschenswert, wenn der Kanton in Zukunft mit gutem Beispiel vorangeht, mehr Tempo 30-Zonen in Ortsdurchfahrten auf Kantonsstrassen plant und die Gemeinden für die Realisation gewinnt. Im Siedlungsgebiet ist Tempo 30 eine wirksame und zweckmässige Sicherheitsmassnahme, die den Städten, den Agglomerationen, aber auch den ländlichen Ortschaften mehr Wohn- und Aufenthaltsqualität bringt. Das ist nur ein Hinweis. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem Beschlussesentwurf mit dem Verpflichtungskredit von 6,5 Millionen Franken zustimmen.

Thomas Lüthi (glp). Die Grünliberale Fraktion steht geschlossen hinter diesem Werterhaltungsprojekt der bestehenden Strasseninfrastruktur. Der Strassenabschnitt, über den wir sprechen, ist ein sehr unübersichtlicher Abschnitt. Wir begrüßen daher insbesondere auch die Verbesserungen für den Fussgängerverkehr, wie sie vom Kommissionssprecher bereits erwähnt wurden. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission habe ich nachgefragt, warum man kein verbindliches Bekenntnis zur Verwendung von Recyclingbaustoffen in der Botschaft findet. Es heisst dort lediglich, dass die Verwendung angestrebt wird. Beim Studium des Protokolls der Finanzkommission war ich sehr erfreut darüber, dass man mit Recyclingbaustoffen projektiert und sie auch entsprechend in der Submission ausgeschrieben hat. Wenn man wie hier den gesamten Oberbau des Strassenkörpers ersetzt oder ersetzen muss, dann bietet sich die Verwendung von solchen Baustoffen an, die bereits im Stoffkreislauf verwendet wurden. So können die Materialien ohne Vermischung später wieder ausgebaut und weiter verwertet werden. Wir würden uns wünschen, dass in der Botschaft des Regierungsrats bei solchen Projekten etwas weniger Copy-Paste-Standardformulierungen einfliessen und das Bekenntnis zur Kreislaufwirtschaft, das Bestandteil des Legislaturplans ist und hier im Rat schon mehrfach besprochen wurde, entsprechend berücksichtigt wird - genau so wie der erheblich erklärte Auftrag für mehr Bäume im Strassenbereich. Diese Fragen sollen nicht erst auf Nachfrage in der Kommission Antworten finden, sondern bereits im Projektdossier erwähnt werden. Insgesamt sind wir aber zufrieden und stimmen der Vorlage wie eingangs erwähnt einstimmig zu.

Mark Winkler (FDP). Der Kommissionssprecher hat bereits alles erwähnt. Es handelt sich um ein klassisches Werterhaltungsprojekt. Die Kosten von 6,5 Millionen Franken für die 840 Meter sind auf den ersten Blick vielleicht etwas hoch. Wenn man aber sieht, wie sich die topografische Lage in diesem Gelände präsentiert und welche Kunstbauten erforderlich sind, dann versteht man das relativ schnell. Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist einstimmig für das Projekt.

Christof Schauwecker (Grüne). Die Grüne Fraktion wird dem Verpflichtungskredit zur Sanierung und für den Trottoirausbau bei der Langenbruckstrasse in Mümliswil-Ramiswil zustimmen. Trotzdem möchte ich

an dieser Stelle folgende Punkte erwähnen: Im Abschnitt 2 der Botschaft steht als Ziel klar geschrieben: «Erhöhung Verkehrssicherheit für sämtliche Verkehrsteilnehmer, insbesondere die der Fussgänger». Leider können wir nirgends lesen, was konkret für die Sicherheit von erwachsenen Fahrradfahrenden unternommen wird. Wir erwarten allgemein aber vor allem, wenn schon mit dem Argument «Sicherheit für alle» gross geworben wird, dass mindestens Stellung zum Fahrradverkehr genommen wird. Bei einem Projekt von 6,5 Millionen Franken darf man durchaus für alle Fahrrad fahrenden Solothurner und Solothurnerinnen verlangen, dass das Fahrrad nicht aussen vor gelassen wird. Weiter vermissen wir, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass das vorliegende Projekt mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden bringen soll, Überlegungen zu Tempo 30. Offenbar wehrt man sich im Kanton aber immer noch dagegen, die Geschwindigkeit auf Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet zu drosseln - für mehr Sicherheit und für weniger Lärm. Eine andere Frage stellt sich zur Begrünung. Ich erinnere daran, dass wir hier im Saal als Kantonsrat bekundet haben, dass die Begrünung von Kantonsstrassen in Betracht gezogen werden muss. Wir erwarten also, dass dieser Punkt in jedem Projekt für Kantonsstrassen überprüft wird. Dazu möchte ich gerne erwähnen, dass mit der Begrünung nicht nur Bäume gemeint sind. Beispielsweise könnten auch Stützmauern, die im vorliegenden Projekt realisiert und erneuert werden sollen, durch Kletterpflanzen begrünt werden und so das Mikroklima positiv beeinflussen. Als letzten Punkt kann ich sagen, dass wir zur Kenntnis genommen haben, dass das Fundament mit Recyclingmaterialien erstellt werden soll. Das ist nichts Neues und wird schon seit eh und je so gemacht. Wir möchten allerdings einen Schritt weitergehen und fordern, dass nicht nur beim Füllmaterial für Fundamente und bei anderen Füllarbeiten auf Recyclingmaterial zurückgegriffen wird, sondern auch bei Belägen, bei Kunstbauten oder beispielsweise bei Randsteinen. Zu diesem Punkt hat es bereits einen Auftrag gegeben.

Sibylle Jeker (SVP). In der SVP-Fraktion wurde das vorliegende Geschäft wohlwollend aufgenommen. Die SVP-Fraktion stimmt der Vorlage einstimmig zu und sieht die Notwendigkeit dieser Sanierung. Es ist uns bewusst, dass die Kosten für die Kunstbauten erheblich sind, doch durch die bereits genannte Fahrbahnerweiterung und die daraus resultierende Verkehrssicherheit für Schüler und Schülerinnen respektive für Fussgänger ist das nachvollziehbar. Gut aufgenommen haben wir auch, dass aufgrund des doch eher geringeren Verkehrsaufkommens auf unnötige grössere Ausgaben verzichtet wurde, wie beispielsweise auf einen Flüsterbelag oder auf Bäume entlang der Kantonsstrasse. Das vorliegende Projekt scheint innerhalb der Gemeinde Mümliswil gut aufgenommen worden sein. Das zeigen auch die verhältnismässig wenig Einsprachen. Durch die umfassende Sanierung hoffen wir auf eine lange Nutzungsdauer und auf geringe Unterhaltskosten.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Es wurde bereits fast alles gesagt. Auch unsere Fraktion wird diesem Geschäft einstimmig zustimmen. Gerne möchte ich noch einen Hinweis anbringen. Die Komplexität von solchen Geschäften liegt in der Vorbereitung. Ich habe den Eindruck, dass das bei diesem Geschäft sehr gut gemacht wurde, auch wenn man sich die Faktoren wie Baulinienabstände, die festgelegt werden müssen, ansieht. Es braucht Pragmatismus, damit ein solches Projekt letztendlich in der Bevölkerung angenommen wird. Vielleicht haben Sie gesehen, dass man bei der Baulinie an gewissen Stellen sogar eine Unterschreitung zulässt. Dies geschieht ganz bewusst, weil man ansonsten die Grundstücke gar nicht mehr bebauen könnte. Auf der anderen Seite muss man Kunstbauten errichten, damit man die Strasse bauen kann. Ich bin der Meinung, dass es diesen Pragmatismus bei solchen Projekten braucht. Wie erwähnt, werden wir diesem Projekt einstimmig zustimmen.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich bedanke mich für die gute Aufnahme des Geschäfts. Gerne möchte ich auf zwei, drei Punkte eingehen, die erwähnt wurden, insbesondere auf Tempo 30. Das Thema wurde bereits in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission eingehend diskutiert. In diesem Fall haben wir Tempo 30 geprüft. Die Gemeinde hat sich jedoch dagegen gewehrt. Im Moment gilt die Devise, dass wir nicht gegen den Willen einer Gemeinde Tempo 30 einführen. Wenn sich die Gemeinde wehrt und keine Einführung wünscht, so lassen wir es bleiben. Selbstverständlich ist das aber immer ein Thema. Diejenigen, die die Strecke kennen, haben angeführt, dass in diesem Bereich von Natur aus fast nicht schneller als mit Tempo 30 gefahren wird, weil es kurvig und eine spezielle Strasse ist. Ich möchte betonen, dass wir es aber auf jeden Fall angeschaut haben. Die anderen Aussagen nehme ich gerne auf. Das Kapitel der Bäume entlang von Kantonsstrassen ist noch neu. Wir können gerne aufgreifen, dass gewünscht wird, dass das oder allgemein die Begrünung in die Projektdokumentation zu integrieren ist. Für uns im Kanton ist es wohl bereits selbstverständlich, dass wir die Kreislaufwirtschaft fördern und Recyclingmaterial verwenden, so dass wir es nicht explizit erwähnt haben. Aufgrund des neuen Submissionsgesetzes machen wir das so. Es ist klar, dass wir als Kanton eine

Vorbildfunktion haben und das auch so umsetzen. Wir haben bereits bestätigt, dass die Ausschreibung ebenfalls so erfolgt. Wir können aber aufnehmen, dass das künftig explizit in den Dokumentationen erwähnt wird. Ich danke Ihnen nochmals für die gute Aufnahme und auch dafür, wenn Sie diesem Kredit zustimmen.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Für das Protokoll halte ich fest, dass das Eintreten unbestritten ist. Wir kommen damit zur Detailberatung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2. und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	92 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

RG 0193/2022

Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. Oktober 2022 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 2. Februar 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 1. März 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 13. März 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Thomas FÜRST (FDP), Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat die Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz an ihrer Sitzung vom 2. Februar 2023 behandelt. Vorab werden der Name der Verordnung und auch die betroffenen Stellen im Verordnungstext geändert, weil das entsprechende Bundesgesetz neu nicht nur Ausländergesetz, sondern Ausländer- und Integrationsgesetz heisst. Der inhaltliche Hauptgegenstand der aktuellen Vorlage bildet eine Änderung der Aufteilung von Gebührenerträgen für Ausländerausweise zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Neu soll die Verteilung nicht mehr anhand eines fixen Verteilschlüssels, sondern basierend auf bestimmten Geschäftsfällen erfolgen. Für die Adressmutationen innerhalb der Gemeinde sowie für einen Gemeindefwechsel innerhalb des Kantons und für einen Kantonswechsel, also beim Zuzug in den Kanton, werden die Gebühren neu durch die Gemeinden direkt bei den gesuchstellenden Personen erhoben und stehen in vollem Umfang auch den entsprechenden Gemeinden zu. Die nachgelagerte Verarbeitung der Informationen der Geschäftsfälle löst beim Migrationsamt keinen zusätzlichen Aufwand und folglich auch keine zusätzlichen Kosten aus. Entsprechend

sind aufgrund der neuen Gebührenaufteilung keine Verrechnungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton mehr notwendig. Alle Gebühren aus den übrigen Geschäftsfällen stehen in vollem Umfang dem Kanton zu und werden von ihm direkt bei den gesuchstellenden Personen eingefordert. Die Anpassung des erwähnten Verteilschlüssels wurde bereits mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und dem Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) abgesprochen. Weiter wird bei Gesuchen, die dem Inländervorrang light unterliegen, das Einholen einer Stellungnahme bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) neu als «Kann-Vorschrift» formuliert. Die Praxis hat gezeigt, dass das nicht bei sämtlichen Berufen tatsächlich erforderlich ist. Schliesslich wird eine Regelungslücke in Bezug auf nötige Hausdurchsuchungen in ausländerrechtlichen Verfahren geschlossen. Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig die Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats. Im Übrigen erlaube ich mir an dieser Stelle namens der Fraktion FDP.Die Liberalen Stellung zu nehmen. Die Fraktion wird dem Antrag der Justizkommission beziehungsweise des Regierungsrats ebenfalls einstimmig zustimmen.

Simone Rusterholz (glp). Wir Grünliberalen begrüßen die Vereinfachung bei den Gebühren für den Ausländerausweis, die eine Abrechnung zwischen dem Kanton und den Gemeinden überflüssig macht. Wir sind natürlich auch mit der Verbesserung der Kundenfreundlichkeit einverstanden. Es ist zu begrüßen, dass die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen nicht ein zweites Mal auf die Gemeinde gehen müssen, um den Ausländerausweis abzuholen, sondern dass ihnen dieser Ausweis zugestellt wird. Damit wird zusätzlich auch der Aufwand der Gemeinden gemindert. Auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage, dass auch Wohnungen oder andere Räumlichkeiten durchsucht werden dürfen, wenn der Verdacht besteht, dass sich eine weg- oder auszuweisende Person dort aufhält oder dass sich Identitätspapiere dort befinden könnten, befürworten wir. Es erscheint uns ebenfalls richtig, dass für die Anordnung des Haftgerichtes zuständig sein soll. Wir Grünliberalen stimmen daher diesem Geschäft einstimmig zu.

Karin Kissling (Die Mitte). Die wichtigste Änderung in der Einführungsverordnung betrifft die vom Kommissionssprecher ausgeführte neue Aufteilung der Gebührenerträge. Wir begrüßen es, dass die Abläufe überprüft wurden, effizienter und kundenfreundlicher gestaltet werden konnten und so vor allem das zweimalige Erscheinen der Kunden auf der Gemeinde wegfällt. Für die Gemeinden gibt es damit auch weniger administrativen Aufwand. Positiv erachten wir den Prozess, der zu dieser Änderung geführt hat, indem die Gemeinden rechtzeitig einbezogen wurden. Aus diesem Grund können wir diesen Änderungen ohne Bedenken zustimmen. Von den weiteren Änderungen erscheint uns die Schliessung der Regelungslücke bei Hausdurchsuchungen als wichtig, auch wenn eine solche gemäss Aussagen der Verantwortlichen nicht häufig angefordert wird. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP wird dem vorliegenden Geschäft einstimmig zustimmen.

Urs Huber (SP). Die Fraktion SP/Junge SP stimmt der Vorlage zu. Viele meiner Vorredner sowie der Kommissionssprecher haben inhaltlich bereits Stellung genommen. Ich möchte vor allem noch etwas feststellen. Es gibt doch eine Vorlage, bei der der Kanton und der VSEG zusammen eine Lösung finden und die alle zufrieden zurücklässt. Da bleibt uns quasi nur noch, danke zu sagen. Für einmal gibt es «Blum...en» für diejenigen, die «geschaffneret» haben.

Werner Ruchti (SVP). Wir danken den Ausführungen von Thomas Fürst und den vorhergehenden Sprechern. Wir schliessen uns den Blumen von Urs Huber an. Es ist sehr erfreulich, dass in dieser Verordnung eine Verbesserung des Verwaltungsaufwands, ein besserer Kundendienst und eine klare Rechtsdurchsetzung gemacht werden konnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass in Bezug auf die «Kann-Formulierung» bei den arbeitsrechtlichen Vorgängen beim RAV sorgfältig entschieden werden sollte und sie bedingt anzuwenden ist. Die SVP-Fraktion stimmt der Vorlage einstimmig zu.

Daniel Urech (Grüne). Die Grüne Fraktion begrüsst die Änderungen, die vom Regierungsrat vorgeschlagen werden, ebenfalls. Es ist eine Vereinfachung für die Gemeinden, für die Verwaltung und vor allem für die Bürger und Bürgerinnen, die davon betroffen sind. In Bezug auf die Hausdurchsuchung erachten wir die Zuständigkeitsregelung als sinnvoll. Wir haben uns in der Kommission über die Quantität dieser Hausdurchsuchungen informieren lassen. Wir gehen davon aus, dass sie auch weiterhin mit Augenmass und nicht übermässig angewendet werden.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Das Eintreten scheint nicht bestritten zu sein. Wir kommen damit zur Detailberatung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Wir kommen damit zur Schlussabstimmung. Ich weise Sie darauf hin, dass gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dieser Beschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	86 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Sie haben diesem Beschlussesentwurf mit 86 Stimmen zugestimmt (*Unruhe im Saal und Information des Ratssekretärs aus dem Hintergrund, dass offenbar die Abstimmungsanlage nicht bei allen Parlamentariern funktioniert hat*). Darf ich Sie um Ihre Aufmerksamkeit bitten? Bei der Abstimmung scheint es ein Problem gegeben zu haben. Der Vollständigkeit halber frage ich Sie an, ob wir die Abstimmung wiederholen können. Spricht sich jemand dagegen aus? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir wiederholen daher die Abstimmung.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	90 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Allenfalls könnte ein Grund für das Nichtfunktionieren der Anlage darin begründet sein, dass der Abstimmungsknopf zu früh betätigt wird, das heisst, bevor ich die Abstimmung freigegeben habe.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 und 96 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Oktober 2022 (RRB Nr. 2022/1614) beschliesst:

I.

Der Erlass Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV) vom 21. Juli 2011 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration und zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005; Artikel 17 und 88 Absatz 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007, Artikel 14 Absatz 2 und 46 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998, Artikel 67 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) vom 11. August 1999 und Arti-

kel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/728) beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des AIG und des AsylG.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement vollzieht das AIG und das AsylG, soweit das Bundesrecht oder kantonale Vorschriften keine andere Behörde bezeichnen.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen ausländerrechtliche Vorschriften werden nach Artikel 115 ff. AIG sowie Artikel 115 ff. AsylG verfolgt.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Gesuchen, die dem Vorrang inländischer Arbeitskräfte unterliegen, kann das Departement die Stellungnahme des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) einholen.

§ 9 Abs. 3 (neu)

Anordnung (Art. 70, 73-80a AIG, Art. 9 AsylG) (Sachüberschrift geändert)

³ Anordnungen nach Artikel 70 Absatz 2 AIG trifft der Haftrichter oder die Haftrichterin.

§ 10

Richterliche Überprüfung (Art. 73 Abs. 5, Art. 80, Art. 80a AIG) (Sachüberschrift geändert)

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapiere werden nach Artikel 81 AIG und nach der kantonalen Strafvollzugsgesetzgebung vollzogen.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die im ausländerrechtlichen Verfahren anfallenden Gebühren werden gemäss der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (GebV-AIG) vom 24. Oktober 2007 erhoben.

² Für Verfügungen und Dienstleistungen, die nicht in Artikel 8 GebV-AIG vorgesehen sind, sowie für arbeitsmarktliche Begutachtungen gilt der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979.

§ 13^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Aufteilung Gebührenertrag (Sachüberschrift geändert)

¹ Den Gemeinden stehen die Gebühren aus folgenden Geschäftsfällen zu:

- a) (geändert) Adressmutationen von EU-/EFTA- und Drittstaatsangehörigen innerhalb der Gemeinde;
- b) (geändert) Gemeindefwechsel von EU-/EFTA- und Drittstaatsangehörigen innerhalb des Kantons;
- c) (neu) Kantonswechsel (Zuzug in den Kanton Solothurn) von EU-/EFTA-Staatsangehörigen.

² Die Gebühren werden durch die Gemeinden direkt mittels Vorinkasso bei der Beantragung erhoben.

³ Sämtliche Gebühren aus anderen Geschäftsfällen stehen dem Kanton zu und werden durch diesen direkt erhoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 0217/2022

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2022 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 25. Januar 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 1. März 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 13. März 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 25^{bis} Absatz 3 soll lauten:

³ Sie erlischt, wenn ihr Inhaber oder ihre Inhaberin nicht innert sechs Monaten nach der Erteilung von ihr Gebrauch macht, wobei das Departement diese Frist aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin verlängern kann.

- e) Änderungsantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen vom 16. März 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Das Geschäft sei an den Regierungsrat zurückzuweisen, zwecks

- Regelung der erforderlichen Details im formellen Gesetz,
- Überprüfung und Begründung der personellen Konsequenzen und
- Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens.

- f) Änderungsantrag (Eventualantrag bei Nichtrückweisung) der Fraktion FDP.Die Liberalen vom 16. März 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 25^{ter} (neu) soll lauten:

¹ Liegt der Versorgungsgrad in einem medizinischen Fachgebiet gemäss Verordnung des EDI über die Festlegung der regionalen Versorgungsgrade je medizinisches Fachgebiet im ambulanten Bereich über 110 %, kann der Regierungsrat in diesem medizinischen Fachgebiet auf dem ganzen Kantonsgebiet oder in bestimmten Regionen Höchstzahlen für Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen, gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben in einer Verordnung festlegen.

² Liegt der Versorgungsgrad in keinem medizinischen Fachgebiet über 110 %, kann der Regierungsrat Höchstzahlen für Ärzte und Ärztinnen festlegen in einem Fachgebiet mit hohem Versorgungsgrad gemäss dieser Bundesverordnung, unter Berücksichtigung der interkantonalen Patientenströme.

Eintretensfrage

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Zum Vorgehen möchte ich folgenden Hinweis geben: Wir führen zuerst die Eintretensdebatte durch, in der sich die vorberatende Kommission, die Fraktionen und die Regierungsrätin dazu äussern können, wie sie sich grundsätzlich zur Vorlage stellen. Das beruht auf § 43 Absatz 1 vom Geschäftsreglement. Am Schluss der Eintretensdebatte werden wir den Rückweisungsantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen behandeln. Sollte dieser nicht gutgeheissen werden, werden die Detailberatung und im Anschluss die Schlussabstimmung durchgeführt. Wir starten nun mit der Eintretensdebatte.

Franziska Rohner (SP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Wir beraten hier die Änderung des Gesundheitsgesetzes, die aufgrund eines Beschlusses des nationalen Parlaments vom Juni 2020 neu die Zulassungsprüfung und die Zulassungsbeschränkung der ambulanten Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen zuhanden der obligatorischen Krankenversicherung beim Kanton regeln

wollte. Neu ist relativ, weil die entsprechende Änderung sehr schnell eingeführt wurde und seit dem 1. Januar 2022 gilt. Die Kantone sind nun dabei, das umzusetzen. Mit dieser Vorlage wird jetzt die formelle Grundlage im Gesetz geregelt, damit die Prüfung und die Zulassungsbeschränkungen gemacht werden können. Die Vorlage sieht vor, dass man es dem Regierungsrat respektive dem Departement des Innern (DDI) zuweist. Das ist auch der Unterschied zum Kanton Basel, der Verordnungen gemacht hat, aber keine gesetzliche Grundlage gehabt hat. Wir würden genau diese gesetzliche Grundlage nun schaffen. Soweit, so klar. In der Sozial- und Gesundheitskommission wurde uns sehr gut aufgezeigt, was die kleine Umsetzung alles beinhaltet. Für den Kanton ist es sehr umfangreich und aufwendig. Das hat sich auch in unseren Fragen und in unserer Diskussion gezeigt. Ich versuche, strukturiert wiederzugeben, was wir diskutiert haben. Zum ersten Punkt, zur Zulassungsprüfung: Sie wird vom Gesundheitsamt und vom Rechtsdienst des DDI ausgeführt. Die Prüfung dient der Qualitätssicherung, damit alle Leistungserbringerinnen die organisatorischen, sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen mitbringen. Nebst dieser formellen Prüfung durch den Kanton müssen aber die Leistungserbringenden weiterhin Berufs- und Betriebsbewilligungen bei den jeweiligen Stellen beantragen. Uns wurde versichert, dass Synergien, soweit das möglich ist, genutzt werden können. Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen, die in mehreren Kantonen tätig sind und zuhanden der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen, müssen in jedem Kanton eine Zulassung beantragen. Zweitens Zulassungsbeschränkung: Um das Leistungsangebot steuern zu können und um ein Überangebot zu verhindern, hat der Bund schon ganz viel geregelt. Es sollten weiterhin über die Kantongrenzen hinaus die regionalen Patientenströme beachtet und mit einbezogen werden. So kann man auch einem Kompetenzzentrum Rechnung tragen. Der Bund gibt den Versorgungsgrad des jeweiligen Leistungsfelds vor und der Kanton kann den Gewichtungsfaktor und die Angebote steuern. Die Formel ist im Anhang des Protokolls der Sozial- und Gesundheitskommission ersichtlich, würde aber einige weitere Erläuterungen benötigen. Aber darum geht es jetzt nicht, sondern es geht vielmehr darum, wer das machen soll. Im Kanton müssen zuerst die Datengrundlagen erhoben werden, damit der Versorgungsgrad überhaupt beurteilt werden kann. Gemäss Auskunft besteht bei der bisherigen Sichtung keine übermässige Überversorgung in diesen verschiedenen Leistungsfeldern im Kanton. Wenn man die Daten hat, werden die Angebote festgelegt und die Gewichtungsfaktoren definiert. Das wird mit den betroffenen Berufsverbänden abgesprochen und koordiniert. Das ist so im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geregelt. Praxen, die am 31. Dezember 2021 eine Bewilligung hatten, haben einen Besitzstand für die Angebote, die sie hatten und abrechneten. Es wird also keine bestehende Praxis geschlossen. Neue Praxen respektive solche, die seit dem 1. Januar 2022 neu eröffnet wurden oder solche, die neue Angebote geschaffen haben, fallen unter diese Zulassungsprüfung. Mit der Vorlage wird die Kompetenz der Zulassungsbeschränkung dem Regierungsrat zugewiesen. Das Monitoring der Angebote wird regelmässig überprüft und somit kann der Regierungsrat bei Bedarf flexibel reagieren. Bei einem allfälligen Überangebot werden die Beschränkungen durch eine Verordnung festgelegt. Die Verbände, das habe ich bereits erwähnt, werden gemäss KVG ein Anhörungsrecht haben. Der Kantonsrat kann bei Bedarf via Verordnungsveto reagieren und die einzelnen Leistungserbringerinnen können die Verfügung, die sie bekommen, bis vor Bundesgericht anfechten. Nach einer ausführlichen Diskussion hat die Sozial- und Gesundheitskommission dieser Änderung mit einer Gegenstimme und mit drei Enthaltungen klar zugestimmt. In der Kommission wurde im Weiteren diskutiert, ob dem Bund zurückgemeldet wurde, welchen Aufwand die schnelle Umsetzung für die Kantone bedeutet hat. Das wurde uns versichert. Als Sozial- und Gesundheitskommission war uns das wichtig.

Rolf Jeggli (Die Mitte). Franziska Rohner hat sehr gut erläutert, um was es bei dieser Gesetzesänderung geht. Vielen Dank. Wir von der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP werden der Gesetzesänderung teils etwas zähneknirschend zustimmen. Wir stimmen nicht zu, weil wir der Meinung sind, dass es eine gute Sache ist, dass diese Aufgaben neu durch die Kantone geregelt werden, sondern primär, um nicht in eine Handlungsunfähigkeit zu geraten. Die Aufgabenübertragung an die Kantone ist nicht widerrufbar und daher braucht es diese Gesetzesanpassung. Die übertragenen Aufgaben sind solche, die im Gegensatz zur bisherigen Praxis im Kanton viele Ressourcen binden. Es sind Aufgaben, die keinen Mehrwert für den Kanton, für die Gesundheitsfachleute oder für die Bevölkerung, die auf die Dienstleistung angewiesen ist, bringen. Das finden wir als Partei störend. Neu ausgestaltete Prozesse sollten gemäss unserer Ansicht grundsätzlich lösungsorientierter, ressourcenschonender und einfacher sein als die bisherige Praxis. Das steht aber grundsätzlich nicht zur Diskussion. Zum ersten Teil der Zulassungsprüfung: Wir sind der Meinung, dass die Verfahren auch dort aufgrund des momentan herrschenden Fachkräftemangels eher vereinfacht und nicht verkompliziert und verteuert werden sollten. Erlauben Sie mir kurz zu veranschaulichen, welcher Prozess für eine Bewilligung bei den Gesundheitsfachgruppen durchlaufen werden muss. Wenn sich eine Person als Hebamme oder in einem anderen der 13 Gesundheitsberufe

selbständig machen will, so braucht es zuerst eine Berufsausübungsbewilligung. Wenn man diese hat, dann braucht man eine Betriebsbewilligung. Wenn man diese hat, so braucht man eine kantonale Bewilligung zur Abrechnung über die obligatorische Krankenversicherung. Wenn man diese hat, so braucht man für die Abrechnung über die obligatorische Krankenversicherung zusätzlich eine Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer), damit man abrechnen kann. Das muss über das SASIS beantragt werden. Die einzelnen Schritte benötigen Ressourcen, Zeit und Geld. Ich bin der Meinung, dass das Einfordern einer Berufsausübungsbewilligung relativ schnell geht. Die anderen Prozesse brauchen Wochen. Wenn nicht alle Informationen, wie das immer mal wieder der Fall ist, eingereicht werden oder nicht nachvollziehbar sind, verstreicht immer mehr Zeit. Bei den Aufgaben an den Kanton durchlaufen die Personen und Institutionen neu eine Stufe mehr, nämlich die kantonale Zulassung für die Abrechnung über die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP). Und weil die Hebamme, wie wir das von Franziska Rohner bereits gehört haben, auch ausserkantonale ihre Leistungen erbringen will, beginnt das ganze Spiel im nächsten Kanton - vielleicht ein paar Meter nebenan - noch einmal von vorne, dies mit leicht adaptierten Prozessen. Für die beantragenden Personen sowie für die Ämter ist das kein frohlockender Prozess. Unsere Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP fordert eine höchstmögliche Konsolidierung und Vereinfachung der verschiedenen Gesuche und Bewilligungen für das Amt und für die Antragstellenden sowie eine pragmatische Bearbeitung der Zulassungsprüfungen für die 13 betroffenen Berufsgruppen. Jetzt zum zweiten Teil, zur Zulassungsbeschränkung: Um überhaupt eine Zulassungsbeschränkung via Verordnungsweg in die Wege leiten zu können, wie das angedacht ist, braucht es Grundlagen zur Beurteilung der Ist-Situation. Durch das Übertragen der Aufgaben an den Kanton heisst das zuerst einmal, eine Übersicht zu erhalten, eine Bestandesaufnahme zu machen oder all die Daten, die man vom Bund erhält zu überprüfen. Personen, die im ambulanten Bereich tätig sind, müssen mit den jeweiligen Arbeitspensen erfasst werden. Die Daten werden gesammelt, um in einem möglichen Fall pro Region anhand der komplexen, vom Bund vorgegebenen Formel sowie unter Berücksichtigung von überkantonalen Patientenströmen überhaupt eine Zulassungsbeschränkung erlassen zu können. Es ist kompliziert, nicht wahr (*Heiterkeit im Saal*)?

Momentan herrscht eher eine Unterversorgung als eine Überversorgung. Der Bund verpflichtet zu einer interkantonalen Zusammenarbeit und zur Anhörung der möglicherweise zu beschränkenden Berufsgruppen. Auch hier hoffen wir auf eine pragmatische Vorgehensweise des Amtes und des Regierungsrats, falls ein solcher Fall eintreffen sollte. Zu erwähnen ist, dass die Zulassungsbeschränkungen doch einen positiven Aspekt haben, den man hätte einbringen wollen, nämlich dass sie eine Art Steuerinstrument für Monokulturen in den verschiedenen Fachbereichen sind. Dem soll entgegengewirkt werden, um so die Diversität an Gesundheitsdienstleistern für unseren Kanton gewähren zu können. Ebenfalls erhofft man sich, damit einer weiteren Kostenausdehnung im ambulanten Gesundheitswesen entgegenwirken zu können. Gerne würde ich zu den Anträgen der Fraktion FDP.Die Liberalen kurz Stellung nehmen. Mit dem Rückweisungsantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen sind wir nicht einverstanden. Die Gesetzesänderung soll möglichst schlank gehalten werden. Wenn man Details im Gesetz regelt, so führt das zu weniger Spielraum und Konsolidierungsmöglichkeiten im bevorstehenden Prozess. Wir sind aber auch der Meinung, dass die Spielregeln für alle klar und einheitlich definiert werden müssen. Es ist geplant, die Details dafür auf Verordnungsstufe mit den entsprechenden Anhängen zu regeln. Der Kanton Solothurn und auch die Nachbarkantone stehen erst am Anfang dieser komplexen Umsetzung. Es herrscht der Grundsatz, lieber keine materiellen Inhalte zu definieren als falsche oder solche, die später wieder angepasst werden müssen. Wenn wir zu viel in das Gesetz schreiben, so laufen wir Gefahr, Falsches oder nicht mit den Nachbarkantonen Koordiniertes definiert zu haben. Das wäre ineffizient und würde erneut langwierige Gesetzesanpassungen erfordern. Hinzu kommt, dass während der Übergangsphase, bis das neue Gesetz in Kraft tritt, immer noch das alte Recht gilt. Die Gesetzesänderung hat keine materiellen Inhalte und daher wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet. Die materiellen Inhalte sind auf Bundesstufe geregelt, auf die sich der Kanton berufen kann. Eine Pensenerhöhung soll im Globalbudgetverfahren beantragt werden. Bei den Begründungen, die in der Rückweisung aufgeführt werden, hat es nach Meinung unserer Partei zu wenig Fleisch am Knochen. Punkt 1 ist klar vom Bund geregelt. Punkt 2: Solche Massnahmen sind gar nicht vorgesehen und kein Bestandteil der Vorlage oder der Aufgabenübertragung des Bundes. Punkt 3 ist noch nicht so klar, als dass man das im Gesetz verankern könnte. Es wird in einer späteren Verordnung geregelt. Punkt 4: Der Bund verpflichtet zu einer interkantonalen Zusammenarbeit und Anhörung der Leistungserbringer. Eine Regelung von Punkt 5 im Gesetz ist ebenfalls nicht angedacht. Weiter wurden wir in der Sozial- und Gesundheitskommission über den Fall des Kantons Basel-Landschaft in Kenntnis gesetzt. Es wurde keine zu allgemeine gesetzliche Grundlage formuliert, sondern es war gar keine gesetzliche Grundlage vorhanden. Aufgrund des erwähnten Falles ist unser Nachbarkanton jetzt dabei, die Umstände zu korrigieren. Das würde uns Mitte Jahr ebenfalls drohen, weil wir dann die Verpflichtung haben und ohne Gesetz wären. Der Eventual-

auftrag wäre eine Solothurner Light-Version. Zugegebenermassen würde es weniger Arbeit für das Amt bedeuten. Es ist jedoch möglich, dass mehr praktizierende ambulante Leistungserbringer, die eigentlich in beschränkenden Fachgebieten tätig sind, bei uns im Kanton als Überläufer praktizieren könnten. Wenn wir die 100 % oder die 110 % definieren und ein Fachgebiet im Kanton Aargau oder im Kanton Bern beschränkt wäre, so könnten sie im Kanton Solothurn weiter praktizieren, was grundsätzlich zu höheren Gesundheitskosten und somit zu höheren Prämien führen könnte. Wir von der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP lehnen den Rückweisungsantrag und ebenso den gestellten Eventualantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen ab.

Beat Späti (FDP). Ich danke dem Vorredner für die kritische Betrachtung. Die Vorlage ist eine reine Delegationsnorm, die im Wesentlichen Zuständigkeiten, nicht aber Inhalte regelt. Der Regierungsrat begründet daher auch den Verzicht auf die Vernehmlassung damit, dass keine neuen Rechte und Pflichten im vorliegenden Gesetzesentwurf festgesetzt seien. Genau daran stösst sich die Fraktion FDP.Die Liberalen. Die Gesetzesvorlage ist zu vage formuliert. Eine klare Festsetzung zum formellen Rahmen würde eine Guideline zu Grundsatzfragen geben: In welchem Rahmen definiert sich die Grundversorgung? Was sind jetzt 100 %? Bei welchem Versorgungsgrad besteht eine Über- respektive eine Unterversorgung? Was sind die Kriterien für eine Neuzulassung von Leistungserbringern bei einer Unterversorgung und insbesondere, welche Kriterien werden bei einer Nachfolgeregelung für die Weiterführung einer bestehenden Praxis oder von bestehenden Leistungsangeboten angewendet? Wie wird der Rahmen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen abgesteckt? Im Weiteren sind, wie es der neue § 25^{ter} vorsieht, eine Zulassungsbeschränkung von Ärzten und Ärztinnen durch den Kanton respektive ein sofortiger Zulassungsstopp durch den Regierungsrat möglich. Das sind Massnahmen von erheblicher politischer Tragweite, obschon die Anordnung einer Kann-Formulierung angedroht ist. Die Wichtigkeit dieser beiden Massnahmen alleine rechtfertigt, ja sie erfordert unseres Erachtens eine Vernehmlassung. Im Rahmen einer Vernehmlassung könnten einige Feststellungen gebührend berücksichtigt werden. Erstens: Wir debattieren hier über Zulassungsbeschränkungen und stellen gleichzeitig eine Unterversorgung von Ärzten und Ärztinnen in der ambulanten Grundversorgung fest. Gegen diese Unter-Grundversorgung hilft nur eine pragmatische und den Hausärzten entgegenkommende Umsetzung der Gesetzesvorlage mit gleichzeitiger und längst überfälliger Anpassung der Tarifbestimmungen. Zweitens: Die Erarbeitung von zusätzlichen Datengrundlagen für das Monitoring ist sehr aufwendig und bedarf eines erheblichen Koordinationsaufwands. Dieser zusätzliche Papierkrieg darf die produktive Zeit am Patienten nicht weiter einschränken. Von einer weiteren Desavouierung unserer noch verbleibenden Hausärzte und Hausärztinnen ist abzusehen. Drittens: § 42 des Gesundheitsgesetzes stellt die prioritäre Sicherstellung in der ambulanten Gesundheitsversorgung durch private Leistungserbringer sicher. Das ambulante Leistungsangebot der öffentlichen Spitäler darf die privaten Leistungserbringer nicht konkurrieren. Zulassungsbeschränkungen müssen diesem Umstand zwingend Rechnung tragen und sie müssen transparent und nachvollziehbar sein. Die Fraktion FDP.Die Liberalen stellt aufgrund dieser Ausführungen grossmehrheitlich den Antrag auf Rückweisung dieser Vorlage zwecks Nachbesserung, Überprüfung der Auswirkungen und zugunsten einer ordentlichen Vernehmlassung. Sollte dieser Rückweisungsantrag keine Mehrheit finden, verlangen wir mit dem Eventualantrag eine Präzisierung des neuen § 25^{ter}.

Anna Engeler (Grüne). Wir haben mit der Änderung des Gesundheitsgesetzes heute keine leichte Aufgabe vor uns, und zwar weil die Thematik der Zulassungsregelung an sich von äusserst grosser Tragweite ist, wir jedoch heute lediglich die Delegation der Verordnungskompetenz an den Regierungsrat beschliessen sollen. Es ist nicht ganz einfach, hier keine Vermischung der formalen und inhaltlichen Thematiken zu machen. Der Bund gibt den Kantonen zudem für die gesetzlichen Anpassungen sowie für die Regelung der Höchstzahlen eine äusserst kurze Frist - aus unserer Sicht eine unrealistische Frist - bis Ende Juni 2023. Wenigstens hat der Bund das anscheinend schon selber erkannt und räumt zumindest eine Übergangsfrist für die Regelung der Höchstzahlen bis Mitte 2025 ein. Damit nämlich die Höchstzahlen seriös bestimmt werden können - das haben wir bereits mehrmals gehört - braucht es initial eine solide Datengrundlage, um überhaupt zu bestimmen, wie sich die aktuelle Versorgungslage darstellt. Das ist bei der hohen Zahl von Leistungserbringern im Kanton mit den unterschiedlichsten Daten, Datenhaltungen, Definitionen und Auslegungen von gewissen Begrifflichkeiten alleine schon eine Herkulesaufgabe. Dies alles erfolgt in einer Situation, die äusserst angespannt ist beziehungsweise in der man sogar von einer Unterversorgung in der Grundversorgung sprechen kann. Dieser Tatsache muss in der Diskussion ebenfalls Rechnung getragen werden, nämlich dass es vermutlich eher nicht um eine Beschränkung, sondern um eine Förderung von gewissen Bereichen in der Gesundheitsversorgung geht. Wir haben uns von der Diskussion und den Antworten auf die gestellten kritischen Fragen in der

Sozial- und Gesundheitskommission davon überzeugen lassen, dass sich der Regierungsrat der Sensibilität des Themas und dem erhöhten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit sowie der Schwierigkeit bei der Festlegung bei den Höchstzahlen durchaus bewusst ist und das auch entsprechend angehen wird. So soll breit informiert werden, auf welcher Datengrundlage Entscheide von Höchstwerten festgelegt werden. Eine solche Deckelung findet frühestens dann statt, wenn die entsprechenden Daten vorliegen. Es macht aus unserer Sicht Sinn, dass das Vorgehen so ist, wie es der Regierungsrat gewählt hat, indem man mit den Berufs- und Interessenverbänden erst dann in die Vernehmlassung geht. Wenn man jetzt eine Vernehmlassung machen würde, dann haben die Verbände das gleiche Problem wie wir jetzt auch. Es sind zu wenig Datengrundlagen vorhanden, um sich überhaupt materiell äussern zu können. Zusammen mit der Tatsache, dass wir als Kantonsräte sowohl im Rahmen der Globalbudgetbeschiessung als auch über das Instrument des Verordnungsvetos jederzeit die Möglichkeit haben, korrigierend einzugreifen - falls das nötig sein sollte - sowie der Tatsache, dass auch weiteren Stellen der Beschwerdeweg bei möglichen Zulassungsbeschränkungen offen steht, sind wir zum Schluss gelangt, der Delegation der Verordnungskompetenz heute zustimmen zu können. Wir lehnen den Rückweisungsantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen entsprechend ab. Wie wir uns zum Eventualantrag verhalten, wage ich aktuell keine Prognose.

Luzia Stocker (SP). Bei der Änderung des Gesundheitsgesetzes geht es einerseits um die Regelung der Zulassung und andererseits um die Zulassungsbeschränkung. Beides sind neue, vom Bund den Kantonen zugewiesene Aufgaben. Die Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission hat das bereits sehr ausführlich erläutert. Die Zulassung ist nötig, damit die Leistungserbringer überhaupt weiterhin arbeiten respektive eine neue Leistung anbieten können. Da gibt der Bund klare Kriterien vor, was geprüft werden soll. Die Zulassung muss in jedem Kanton separat eingeholt werden und ist auch nicht übertragbar. Das Ziel soll sein, dass unter anderem eine Steigerung der Qualität damit einhergeht. Der Aufwand für die Betroffenen, die eine solche Zulassung erhalten wollen sowie auch die Prüfung der Zulassungen ist allerdings sehr gross und äusserst komplex. Dafür werden einige Ressourcen nötig. Das hat Rolf Jeggli bereits ausgeführt. Für die Kantone gibt es kaum Spielraum, weil die Kriterien wie erwähnt schon vorgegeben sind. Wir müssen nicht darüber diskutieren, ob das in dieser Art und Weise sinnvoll ist. Wie erwähnt, handelt es sich dabei um eine vom Bund zugewiesene Aufgabe. Die Zulassungsbeschränkung ist eine Sonderregelung zur Begrenzung der Angebote von Ärzten und Ärztinnen. Es geht vor allem darum, ein Überangebot zu verhindern. Die Umsetzung davon ist noch komplexer und ein aufwendiger Prozess. Auch hier gibt der Bund die Kriterien respektive die Formeln vor, wie das zu berechnen ist. Dafür braucht es allerdings sehr viele Daten und es müssen Begriffe wie zum Beispiel «was ist ein volles Arbeitspensum» definiert werden. Das ist eine grosse Herausforderung und bedingt eine sehr gute Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern respektive vor allem mit dem Ärzteverband. Die Höchstzahlen werden laut dem Regierungsrat in einer Verordnung geregelt. Dagegen kann das Veto ergriffen werden. Das haben wir bereits gehört. Es ist demnach anfechtbar. Wichtig ist, dass man die beiden Bereiche auseinanderhält, das heisst die Zulassung sowie die Zulassungsbeschränkung, und es nicht vermischt, so wie das die Fraktion FDP.Die Liberalen in ihrem Antrag macht. Grundsätzlich begrüssen wir die Möglichkeit, dass eine Zulassungsbeschränkung in diesem Bereich möglich ist. Eigentlich ist es nicht sinnvoll, dass man sich unabhängig vom Bedarf spezialisieren und eine Praxis eröffnen kann - ob das nun nötig ist oder nicht. Wir haben eine massive Unterversorgung in verschiedenen Disziplinen im Kanton, beispielsweise bei den Hausärzten und Hausärztinnen, aber auch bei den Psychiaterinnen und Psychiatern. Demzufolge macht es Sinn, dass es eine Form der Steuerung gibt und dass so vielleicht der Anreiz etwas erhöht wird, ein Fachgebiet zu wählen, in dem Bedarf besteht und nicht eines, für das es eh schon genügend Ärzte und Ärztinnen hat. Zum Rückweisungsantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen: Es ist ein Auftrag des Bundes, dass wir das regeln müssen, und zwar möglichst zeitnah. Wir haben nicht mehr so viel Zeit. Wenn wir es nicht regeln, sind wir einer der Kantone ohne Zulassungsbeschränkung und auch ohne offizielles Gesetz für die Zulassung von Ärzten und Ärztinnen. Dann kommt es vielleicht zum Umstand, dass aus anderen Kantonen, die die Beschränkung bereits eingeführt haben, Ärzte und Ärztinnen bei uns einwandern, ohne dass wir das regulieren können. Das wollen wir natürlich nicht. Es braucht eine sogenannte Delegationsnorm im Gesetz, damit der Regierungsrat die entsprechende Verordnung machen kann. Es ist nicht sinnvoll, alle die von der Fraktion FDP.Die Liberalen aufgeführten Punkte auf Gesetzesstufe zu regeln. Das ist viel zu komplex und würde bei jeder Anpassung eine Gesetzesrevision bedeuten. Das heisst, wenn wir irgendein Kriterium in diesem Katalog ändern oder die Höchstzahl angepasst werden muss, was durchaus möglich ist, muss jedes Mal ein Gesetzgebungsprozess beginnen. Das ist völlig übertrieben und bestimmt nicht sinnvoll. Der Kanton Basel-Landschaft hatte übrigens, wie das bereits erwähnt wurde, keine ungenügende Bestimmung, sondern gar keine Gesetzesregelung, um die Verordnung zu erlassen. Das war auch der Grund, weshalb das Kantonsgericht die

Verordnung aufgehoben hat. Der Bund gibt die Kriterien für die Zulassung vor und dafür werden auch die meisten Ressourcen benötigt. Sie werden via Globalbudget 2024 bis 2026 ausgewiesen. Auch für die Zulassungsbeschränkung gibt es klare Kriterien. Es entsteht der Eindruck, als ob die Fraktion FDP.Die Liberalen die Zulassungsbeschränkung nicht möchte, und wenn, dann möchte sie diese politisch regeln. Das heisst, dass die Politik - respektive wahrscheinlich wir - die Höchstzahl bestimmt und nicht die Situation im Kanton. Das heisst, dass nicht das Über- oder Unterangebot bestimmend sind, sondern dass wir sagen, wie es sein müsste. Aus unserer Sicht ist das bestimmt nicht sinnvoll.

Eine Vernehmlassung zu diesem Gesetz - das haben wir ebenfalls bereits gehört - wäre zwar möglich gewesen, aber eigentlich nicht sinnvoll, da es keine materielle Änderung gegeben hat. Viel wichtiger wird die Ausgestaltung der Verordnung sein und die dazugehörenden Möglichkeiten der Intervention, das heisst, das Einbinden der entsprechenden Fachgruppen, aber auch die Möglichkeit, gegen die Verordnung ein Veto einlegen respektive eine Verfügung anfechten zu können. Wir lehnen aus diesen Gründen die Rückweisung ab und wollen auf das Geschäft eintreten. Ich komme nun noch zum Eventualantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen. Es macht keinen Sinn, im Gesetz eine konkrete Höchstzahl festzulegen. Das wird auf der Stufe der Verordnung zu regeln sein. Das Gesetz soll nur den Rahmen geben, damit die Verordnung eine Grundlage hat. Höchstzahlen alleine sagen zu wenig über eine Überversorgung oder Unterversorgung aus. Es kommt auf die jeweilige Situation und/oder auf das Fachgebiet an. Ein Festlegen der Höchstzahlen für das Einführen einer Zulassungsbeschränkung - das haben wir nun schon oft gehört - ist sehr komplex. Dazu braucht es viele Daten, die zuerst erhoben werden müssen. Es werden Kriterien festgelegt und Verbände müssen anschliessend dazu angehört werden respektive sie müssen mitarbeiten. Das ist ein aufwendiger und zeitintensiver Prozess und für ein Gesetz nicht geeignet - und dies schon gar nicht zum jetzigen Zeitpunkt. Zudem muss die Höchstzahl flexibel gehandhabt werden können, damit auf Situationen reagiert werden kann. Als Beispiel nenne ich den Umstand, wenn unsere Nachbarkantone Höchstzahlen tiefer ansetzen als wir. Das würde bedeuten, wie ich das vorhin bereits ausgeführt habe, dass eine Zulassung bei uns noch möglich ist, aber zum Beispiel in den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau nicht mehr. Somit würden Fachärzte und Fachärztinnen aus den entsprechenden Gebieten in unseren Kanton kommen und hier eine Praxis eröffnen, weil es bei uns noch möglich ist. Das wiederum würde unsere Kosten in die Höhe treiben und das macht keinen Sinn. Die Möglichkeit, in diesem Fall die Zulassung zu beschränken, ohne dass die Höchstzahl erreicht ist, wäre via Notklausel zwar möglich, aber das macht überhaupt keinen Sinn und ist viel zu kompliziert. Es ist wichtig, dass man mit dem Festlegen der Zulassungsbeschränkung eine gewisse Flexibilität belässt und dass man auf Veränderungen reagieren kann. Der Handlungsspielraum muss gewährleistet sein, ansonsten wird das System starr und unflexibel. Ausserdem muss der Kanton in einem Gebiet eine Zulassungsbeschränkung machen. Das ist ebenfalls vom Bund so vorgegeben, auch wenn keine Überversorgung besteht und in keinem Bereich eine Höchstzahl erreicht wird. Das alles ist mit dem Festschreiben der Höchstzahl im Gesetz viel zu wenig flexibel. Zudem sind beide Artikel der Fraktion FDP.Die Liberalen in der «Kann-Formulierung» formuliert. Aus unserer Sicht geht das nicht, weil der Kanton zur Umsetzung verpflichtet ist. Wir werden beiden Anträgen nicht zustimmen. Zu guter Letzt möchte ich noch anregen - das haben wir in der Sozial- und Gesundheitskommission wohl auch schon angesprochen - dass bei der Festlegung der Höchstzahlen allenfalls auch die Sozial- und Gesundheitskommission in Form von Informationen eingebunden wird. Die Fraktion SP/Junge SP wird der Vorlage zustimmen und wie bereits erwähnt und begründet sowohl den Rückweisungsantrag wie auch den Eventualantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen ablehnen.

Christian Ginsig (glp). Die Grünliberalen begrüssen die Änderung im Gesundheitsgesetz. Wir folgen den Anträgen der Sozial- und Gesundheitskommission und der Finanzkommission. Es ist wichtig, dass auf Kantonsebene Höchstzahlen für die Zulassung von Ärzten verbindlich definiert werden können. Wir haben den Eindruck, dass eine mögliche Kostenexplosion im Gesundheitswesen vermieden werden muss. Es ist richtig, dass die Steuerungsinstrumente auf kantonaler Ebene jetzt gesetzlich definiert werden, um die Leistungen im ambulanten Bereich zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu steuern. Für uns ist in der Konsequenz klar, dass es gegebenenfalls ein Thema sein wird, die Anzahl der Ärzte in mehreren medizinischen Fachgebieten zu beschränken. In der Tendenz, das haben wir nun schon mehrfach gehört, ist auch klar, dass im Kanton Solothurn insgesamt eher eine Unterversorgung besteht. Richtig ist auch, dass die interkantonalen Patientenströme bei den Berechnungen der Höchstzahlen für den Kanton Solothurn ebenfalls in die Kalkulationen einfließen, um die Zahl der Leistungserbringer zu definieren. Aber es braucht jetzt in einem ersten Schritt die Berechnungsgrundlagen. Mehrere Vorredner haben bereits auf die komplizierte Formel hingewiesen, die in der Sozial- und Gesundheitskommission vorgestellt wurde. Man muss nun aber genau darauf achten, dass beispielsweise die Pallas-Kliniken in Olten, erwiesenermassen Spezialisten in der Augenheilkunde, nicht zu stark von

den Kennzahlen vom Kanton Solothurn beeinflusst sind, sondern auch Patientenströme der gesamten Nordwestschweiz berücksichtigt werden. Das Beispiel der Pallas-Kliniken zeigt aber auch, wie wichtig die Zahlenbasis und auch die gesetzlichen Grundlagen sind. Aus Sicht der Grünliberalen sind wir der Meinung, dass die «Kann-Formulierung» und nicht die starre «Muss-Formulierung» in den Zulassungsbedingungen für Leistungserbringer in der Praxis genügend Spielraum bieten wird, um die Kostenentwicklungen zu steuern und trotzdem auf regionale Befindlichkeiten eingehen zu können. Stichworte haben wir dazu vorhin bereits gehört: Anhörungsrecht und, wo notwendig, auch der Rechtsweg. Auch der Aufbau der 1,5 Stellen zur Kontrolle der entsprechenden Anfragen auf Seiten des Kantons sehen wir im Kontext der gegenüberstehenden möglichen Kostenfolgen als gegeben. Für die Gesuchprüfungen werden zudem Gebühren erhoben. Sie fliessen entsprechend wieder zurück. Die Grünliberale Fraktion wird die beiden Anträge der Fraktion FDP.Die Liberalen ablehnen. Die gesetzlichen Grundlagen sind aus unserer Sicht wichtig, um jetzt einen Schritt vorwärts zu kommen. Der Vorredner der Mitte hat die einzelnen Punkte sehr gut und äussert detailliert ausgeführt. Der Kantonsrat hat die Möglichkeit, weiterhin über das Veto entsprechend zu reagieren. Eine Regelung über die Verordnungsstufe ist aus unserer Sicht in diesem Sinn auch sinnvoll. Das sind alles Gründe, warum die Grünliberale Fraktion dem Gesetz des Regierungsrats entsprechend geschlossen zustimmen wird.

Thomas Giger (SVP). Die vorgesehene Gesetzesänderung ist schwere Kost. Auch wenn der Kanton zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung verpflichtet sein wird, wird die SVP-Fraktion die Vorlage aus vier Gründen ablehnen. Erstens - und zwar als wichtigsten Grund: Der Regierungsrat hat keine Vernehmlassung durchgeführt, obwohl die Gesetzesänderung einen direkten und weitreichenden Einfluss auf die Berufsausübungsmöglichkeiten von mehreren Berufsgruppen hat. Dem Parlament liegt keine Information vor, wie sich die verschiedenen betroffenen Berufsgruppen zu diesem neuen Gesetz stellen, wo ihre Bedenken sind und was ihre Vorschläge wären. Bei der Gesetzeserstellung wird zum Beispiel auch der mögliche Handlungsspielraum nicht ausgelotet. Man hat darum ein Gesetz geschrieben, das vieles zu vage lässt. Unklar ist auch, wie die Bestimmungen überhaupt umgesetzt werden sollen. Die Datenlage im Medizinwesen und zu den einzelnen betroffenen Berufsgruppen ist äusserst dürftig. Die Anzahl der verschiedenen Spezialisten lässt sich zum Teil wohl an einer Hand abzählen und die Feststellung, dass eine Über- oder Unterversorgung vorliegt, ist eine ziemliche Herausforderung. Unklar ist auch, wie die Bestimmungen in einem Kanton, der mehrheitlich aus Randregionen besteht und die zudem Teil von unterschiedlichsten Metropolitanregionen sind, zielführend und effizient umgesetzt werden können. Da sind erhebliche Zweifel angebracht. Zweitens: Die Gesetzesnorm ist wie erwähnt so weit gefasst, dass fast alles in die Verordnung geschrieben werden kann. Weil keine Vernehmlassung durchgeführt wurde, kennt der Kanton oder kennen wir hier im Kantonsrat die Situation und die Bedürfnisse von den verschiedenen Betroffenen zu wenig. Es besteht die Möglichkeit, dass der Kanton an der Realität vorbei legiferieren wird. Weil der Pfeffer in der Verordnung liegt und man die Situation im Kanton zu wenig kennt, kann die noch zu schreibende Verordnung unbeabsichtigt einen grösseren Flurschaden anrichten. Da soll man zuerst Transparenz in der Datenlage schaffen. Drittens: Die Gesetzesänderung wird Mehrkosten verursachen und einen weiteren Personalaufbau nach sich ziehen. Das lehnen wir ab. Viertens: Das Bundesgesetz ist bereits wieder in Überarbeitung. Neu soll ein Teil der ambulanten Versorger, beispielsweise Hausärzte und Psychiater, generell von Beschränkungen ausgenommen werden. Das wird so gesagt. Solange die Bundesparlamentarier die Rahmenbedingungen in dieser Geschwindigkeit verändern, sehen wir keinen Grund, warum der Kanton Solothurn hier versuchen soll, dem nachzurrennen und dies erst noch, ohne dass die nötigen Diskussionen mit den Betroffenen vertieft geführt wurden. Abgesehen davon sind wir der Meinung, dass weitergehende Regulierungen und Vorschriften nur mit Bedacht angewendet werden sollen. Seit Jahren verschlechtert der Bund die Rahmenbedingungen und die Zulassungsbestimmungen für ambulante Leistungserbringer, sei es mit dem Numerus clausus beim Studium oder mit Zulassungsbeschränkungen und mit anderen Anforderungen. Der Sprecher der Mitte hat es anhand des Beispiels der Hebammen ausführlich dargelegt. Aufgrund des herrschenden Mangels an Fachkräften, sogar bei Ärzten und vor allem bei Hausärzten und Psychiatern, scheint die Skepsis gegenüber dem Gesetz hier sehr angebracht zu sein. Einmal mehr scheint der Einfluss der staatlichen Bürokratie eher negativ als förderlich zu sein.

Stefan Nünlist (FDP). Ärzte und Ärztinnen haben in unserem Kanton keine Lobby. Niemand aus diesem Berufsstand sitzt im Parlament und niemand klatscht auf dem Balkon. Und dies, obwohl Ärzte und Ärztinnen eine der zentralen Säulen unserer Gesundheitsversorgung sind. So gesehen ist es sehr gut und richtig, dass wir einmal über die ärztliche Grundversorgung in unserem Kanton sprechen können. Leider tun wir das heute unter ganz falschen Vorzeichen. In Umsetzung eines einmal mehr missglückten Bundesrechts im Hauruck-Verfahren will der Regierungsrat die Zulassung von im ambulanten Bereich täti-

gen Leistungserbringern im kantonalen Recht normieren. Sein Vorschlag besteht darin, die Möglichkeit eines Berufsverbots für Ärzte und Ärztinnen an den Regierungsrat zu delegieren und neue Stellen zu schaffen. Gemäss dem Regierungsrat geht es um die Bekämpfung der Überversorgung von einzelnen medizinischen Fakultäten. Das ist richtig, aber nicht ganz richtig. Der Regierungsrat kann mit diesem Gesetz noch viel mehr. Denn neu kann der Kanton auch jede weitere Zulassung in einem bestimmten medizinischen Fachgebiet sofort stoppen, und zwar unabhängig von der festgelegten Höchstzahl. Das ist der Fall, wenn die jährlichen Kosten pro versicherte Person in einem Fachgebiet im Kanton mehr steigen als die jährlichen Kosten in anderen Fachgebieten im Kanton oder die jährlichen Kosten im gesamtschweizerischen Durchschnitt im betroffenen Fachgebiet. Das heisst, dass der Zulassungsstopp sämtliche Ärzte und Ärztinnen betrifft und nicht nur ein paar Radiologinnen oder Urologen. In seiner Botschaft schreibt der Regierungsrat, ich zitiere: «Der Regierungsrat hält es für richtig und wichtig, dass sich der kantonale Gesetzgeber mit dieser Materie, die insbesondere für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung von erheblicher Tragweite ist, näher befasst und einige grundlegende Vorschriften über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich auf Gesetzesstufe beschliesst.» Das sehe ich - und ich glaube Sie alle auch - genau gleich. Aber bevor wir uns als Parlament weitreichende Kompetenzen mit einschneidender Wirkung auf die Gesundheitsversorgung von uns weg an den Regierungsrat delegieren lassen, sollte der Regierungsrat die Grundlagen aufarbeiten und aufzeigen, wo genau das Problem liegt. Nur so können wir als Parlament unsere Verantwortung wahrnehmen. Die zentralen Fragen sind - viele Fraktionssprechenden haben es bereits erwähnt - die folgenden: Wie steht es in unserem Kanton mit der Grundversorgung im Bereich Gesundheit? Wie sind die einzelnen Regionen in unserem Kanton mit ärztlichen Dienstleistungen abgedeckt? Von welchen ärztlichen Dienstleistungen haben wir zu wenig? Gibt es in unserem Kanton tatsächlich Fachbereiche, in denen wir ein Überangebot haben? Wie genau würde ein Zulassungsstopp umgesetzt? Würde der Kanton von seinem Gewichtungsfaktor, den er gemäss Gesetz hat, Gebrauch machen? Falls ja, wie? Wie würde der Kanton mit der Solothurner Spitäler AG (soH), der grössten Anbieterin von ambulanten Gesundheitsdienstleistungen im Kanton, umgehen? Welche ärztlichen Dienstleistungen werden überhaupt im Kanton erbracht? Welche Dienstleistungen sind es in den umliegenden Kantonen? An dieser Stelle nenne ich noch ein paar Zahlen: Im Jahr 2022 beliefen sich im Kanton Solothurn die obligatorischen Kosten der Gesundheitsversorgung pro Kopf auf 11'150 Franken. So viele Kosten hat jeder von uns aus der Grundversicherung verursacht. Den grössten Anteil bilden die Spitäler ambulant mit 245.30 Franken. Dann kommen die Spitäler stationär mit 245 Franken. Dann erst kommen auf Platz drei mit 226.20 Franken die niedergelassenen Ärzte. Auch hier brauchen wir Transparenz. Gemäss einer Erhebung des Ärzteverbands stehen 50 % der Hausärzte kurz vor ihrer Pensionierung. Die Bezirke Gäu, Gösgen und Thierstein haben ein akutes Problem. Dort hat man praktisch einen Notstand in der Hausarztversorgung. Ich komme nun noch zum Bundesrecht. Von 2001 bis 2021 wurden 44 neue Versionen des Krankenversicherungsgesetzes verabschiedet. Der Personalaufwand im Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist in den letzten zehn Jahren um 60 % gestiegen. Eine Hausärztin wendet heute zwei Stunden pro Tag für Büroarbeiten auf. Nicht alles im Bereich Gesundheit, das aus Bern kommt, sollten wir zum Nennwert nehmen und sklavisch umsetzen. Wir brauchen nicht mehr Bürokratie im Gesundheitswesen, sondern eine vorausschauende, auf Fakten basierende Gesundheitspolitik unter Einbezug von allen Betroffenen. Der Regierungsrat schlägt vor, dass wir das Gesetz jetzt abändern, die Kompetenzen an den Regierungsrat delegieren und er dann zusammen mit den Verbänden die Grundlagen für die Erarbeitung und Umsetzung auf der Basis einer Verordnung erstellt. Damit sind sehr viele Hoffnungen verbunden. Rolf Jeggli hat es bereits erwähnt (*die Kantonsratspräsidentin weist auf das Ende der Redezeit hin*). Ich denke, dass das Vorgehen nicht ideal ist. Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass wir als Parlament die Meinung und Einschätzung der Ärztinnen über den Zustand der Gesundheitsversorgung kennen, bevor wir eine Gesetzesanpassung vornehmen. Bedauerlich ist, dass dieser Punkt nicht schon in der Sozial- und Gesundheitskommission vertieft diskutiert wurde. So gesehen verstehe ich auch den Unmut unserer Gesundheitsdirektorin. Also, ich würde es für richtig halten eine Auslegeordnung über den Zustand der Gesundheitsversorgung zu machen, gestützt darauf die Grundzüge einer kantonalen Gesundheitsversorgungsstrategie zu formulieren und erst dann das Geschäft in den Kantonsrat zu bringen. So gesehen bitte ich Sie, das Geschäft zurückzuweisen oder zumindest dem Änderungsantrag der Fraktion FDP. Die Liberalen zuzustimmen. Ich entschuldige mich für meine langen Ausführungen. Ich bin emotional mit diesem Thema verbunden.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich danke für die Ausführungen von allen Sprecherinnen und Sprechern. Ich denke, dass Sie alle erkannt haben, wie komplex, aber auch wie wichtig die ganze Gesundheitsversorgung ist und wie schwierig es ist, die entsprechenden Stellschrauben am richtigen Ort zu stellen. Zuerst möchte ich beim Votum von Stefan Nünlist anschliessen. Es wäre

schön, wenn wir als Kanton die Gesundheitsversorgung selber steuern und selber analysieren könnten. Leider ist dem nicht so. Alle diese Stellschrauben befinden sich auf Bundesebene. Man versucht immer wieder, an einer Ecke anzusetzen, um Lösungen zu finden, damit die Gesundheitskosten eingedämmt werden. Die Vorlage, über die wir heute befinden, ist eine der Vorlagen, die versucht, den Gesundheitskosten Herr zu werden - auf jeden Fall in einem der beiden Teile. Es wurde gut ausgeführt, dass die Vorlage aus zwei Teilen besteht. Einerseits haben wir die Zulassungsbewilligungen. Der Kanton hat es ganz bestimmt nicht freiwillig übernommen, diese Aufgaben nun zu erfüllen. Bisher haben dies die Krankenkassen erledigt. In Bezug auf die Ressourcen kann ich Ihnen mitteilen, dass wir die meisten - so auch die 1,5 Stellen - für die Arbeiten rund um die Zulassungsbewilligungen benötigen. Wir müssen die Voraussetzungen prüfen. Der Sprecher der SVP-Fraktion hat erwähnt, dass man dort noch Änderungen gemacht hat. Das betrifft die Zulassungsbewilligungen. Wegen der Grundversorger hat man gewisse Erleichterungen eingeführt, damit man auch diejenigen, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen, die Zulassung erteilen kann. Ich habe den Sprecher der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP sehr gut verstanden. Wir sehen es gleich. Es ist ein äusserst kompliziertes Verfahren und es ist sehr mühselig, dass man all diese verschiedenen Ebenen hat, angefangen von der beruflichen Bewilligung bis schlussendlich hin zur Zulassungsbewilligung. Wir sind bestrebt, dies alles effizient zu organisieren. Das braucht Ressourcen, über die wir dann im Rahmen des Globalbudgets sprechen werden. Über den anderen Teil, nämlich über die Zulassungsbeschränkung, hat man vor allem hier im Rat gesprochen. Bis jetzt gab es auf Bundesebene eine Verordnung zu den Zulassungsbeschränkungen, welche wir umgesetzt haben. Sie wurde immer wieder verlängert. Damit hat man gewisse Fachgebiete beschränkt. Der Bund respektive das Parlament sind nun zur Auffassung gelangt, dass man schweizweit eine Zulassungsbeschränkung für Fachgebiete, in denen ein Überangebot besteht, einführt. Man hat gesehen, dass die Kantone eine gewisse Steuerung haben müssen, wenn man schon die Kosten des ambulanten Bereichs überträgt. Wir haben die Vorlage zur Einheitlichen Finanzierung (EFAS), die einige von Ihnen kennen und die auf uns zukommen wird. Das Parlament hat das zwar noch nicht verabschiedet, aber bereits den richtigen Weg gewiesen. Die Kantone werden im ambulanten Bereich ebenfalls Kosten übernehmen müssen. Daher ist es sicher sinnvoll, wenn wir auch über eine gewisse Steuerungsmöglichkeit im ambulanten Bereich verfügen, wie wir das im stationären Bereich haben. Auf Bundesebene wurde im Gesetz und in den Verordnungen zu dieser Zulassungsbeschränkung alles detailliert geregelt. Zudem wurde ganz detailliert geregelt, dass man die Leistungserbringer, die Versicherten wie die Versicherer in diesem Prozess anhören muss. Es wurde weiter ganz detailliert geregelt, welche Kriterien gelten und wie man das umsetzen muss. Das Einzige, was es auf kantonaler Ebene braucht, ist eine Delegationsnorm, damit wir als Regierungsrat entsprechende Umsetzungsbestimmungen in der Verordnung regeln können. Wir müssen sie auch immer wieder überprüfen und anpassen. Das wurde so ausgeführt. Allen wird dazu entsprechendes Gehör und entsprechendes Recht erteilt. Das gilt auch für die einzelnen Betroffenen, die Beschwerde machen können. Die Situation im Kanton Solothurn präsentiert sich so, dass wir grundsätzlich keine Überversorgung haben. Das ist wohl die Fehlvorstellung hier im Rat, wenn es heisst, dass der Kanton Solothurn mindestens in einem Gebiet Höchstzahlen festlegen muss. Das heisst noch lange nicht, dass wir die Höchstzahlen auf dem heutigen Stand festlegen. Wenn es heisst, Höchstzahlen festzulegen, so bedeutet das, dass wir erst einmal prüfen, wo das überhaupt ein Thema wäre. Mit der Höchstzahl verhält es sich dann aber keineswegs so, dass sie auf dem heutigen Stand ist. Die Höchstzahl kann auch viel weiter oben angesetzt sein. Der Grund, warum wir diese Vorlage umsetzen wollen, besteht darin, weil alle Kantone um uns herum solche Höchstzahlen einführen werden. Es gibt nämlich Kantone, die in einigen Fachgebieten eine sehr hohe Versorgung haben. Es muss doch verhindert werden, dass uns im Kanton Solothurn das Mittel fehlt, um diese Höchstzahlen festzulegen, und zwar in Abstimmung mit den Regionen und mit den anderen Kantonen. Ansonsten werden wir in ein paar Jahren eine Überversorgung haben und damit werden bei uns die Kosten steigen. Wer eine Überversorgung aufweist, der hat auch mehr Gesundheitskosten. Was bedeutet nun die Rückweisung dieser Delegationsnorm, die übrigens in anderen Kantonen auch so gemacht wurde? Ich kann hier die Kantone Nidwalden und Graubünden erwähnen. Der Kanton Bern war der Ansicht, dass es keine Delegationsnorm braucht und man hat gleich eine Verordnung gemacht. Auch der Kanton Basel-Landschaft war dieser Meinung, wurde nun aber zurückgepfiffen und muss nun noch eine Delegationsnorm machen. Der Kanton Basel-Stadt verfügt hingegen bereits über eine Delegationsnorm. Was bedeutet es nun, wenn wir keine Delegationsnorm haben? In diesem Fall müssten wir die Kriterien, auf die ich noch zurückkommen werde, zuerst festlegen und anschliessend in ein Gesetz giessen. Das können wir aber schlichtweg nicht. Das würde bedeuten, dass wir in der nächsten Zeit keine Möglichkeit hätten, den Zustrom von Fachärzten in irgendeiner Art und Weise zu regeln, auch wenn die umliegenden Kantone in einigen Bereichen Höchstzahlen festlegen. Das hätte dann höhere Kosten zur Folge. Was muss der Kanton machen? Das wurde richtig ausgeführt, so auch von denjenigen, die die Vorlage zurückweisen wollen. Es handelt sich um ein

Verfahren, das wir nicht in einem Gesetzgebungsprozess machen können, sondern das muss jetzt anschliessend erfolgen. Wir können uns nicht einfach auf die starren Prozentzahlen der Versorgungsgrade abstützen, die der Bund in der Verordnung festgelegt hat. Daher macht auch der Eventualantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen keinen Sinn. Ich kann Ihnen ein Beispiel aufzeigen, damit das Ganze vielleicht etwas klarer wird. Gehen wir davon aus, dass wir erst Höchstzahlen festlegen könnten, wenn der Versorgungsgrad von 110 %, wie das in der Tabelle des Bundes aufgezeigt wird, erreicht wird. Ich kann Ihnen sagen, dass heute vier Fachgebiete darunterfallen. Es sind dies: Hämatologie, Handchirurgie, Nuklearmedizin und Gastroenterologie. In unserem Kanton hat es dafür gar keine Ärzte. Daher macht es gar keinen Sinn, dass man sich an diese Prozentzahlen hält. Aus diesem Grund sagt der Bund, dass man aufgrund der Prozentzahlen zuerst prüfen muss, wie viel Ärzte und Ärztinnen auf diesen Gebieten in unserem Kanton arbeiten. Bei den Prozentzahlen handelt es sich lediglich um eine Annahme, dass man so versorgt wäre. Weiter gilt es, die regionalen Gegebenheiten sowie die Patientenströme zu prüfen. Zudem sollen weitere Gewichtungsfaktoren festgelegt werden. Mit den Verbänden, den Ärzten und allen Betroffenen soll das dann diskutiert werden. In unserem Kanton gibt es grosse Gebiete, in denen viele Ärzte und Ärztinnen tätig sind. Dort liegen die Prozentsätze zwischen 100 % und 110 %. Daher macht der Antrag, das festzulegen, überhaupt keinen Sinn. Das würde bedeuten, dass wir uns zurücklehnen können. Der Kanton Solothurn hätte in diesem Bereich nichts zu tun. Wir würden dann warten, bis wir einen übermässigen Zulauf von Fachärzten aus anderen Kantonen hätten. Dann müssten wir als Regierungsrat die Notklausel, die von Stefan Nünlist erwähnt wurde, anwenden. Das ist eine direkt anwendbare Bestimmung im KVG, die besagt, dass man alle Ärzte in einem Fachgebiet stoppen muss, wenn man über dem schweizerischen Schnitt liegt und übermässige Kosten hat. Das wollen wir in unserem Kanton nicht. Wir wollen eine angemessene Lösung, mit der wir das regional abstimmen können. Wir wollen die Daten ganz seriös erheben und prüfen, wie wir das messen wollen. Wahrscheinlich werden wir eine Höchstzahl festlegen. Sie wird in den nächsten Jahren jedoch gar niemanden in diesem Kanton betreffen. Es wird aber so sein, dass wir dadurch reagieren können, wenn sich die Situation verändert. In diesem Sinn bitte ich Sie, dieser Vorlage zuzustimmen und den Rückweisungsantrag abzulehnen. Im Namen des Regierungsrats bitte ich Sie zudem, auch dem Eventualantrag nicht zuzustimmen.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Besten Dank für diese Erläuterungen. Für das Protokoll halte ich fest, dass das Eintreten nicht bestritten ist. Hingegen liegt ein Rückweisungsantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen vom 16. März 2023 vor. Wir ziehen diesen Antrag nun in die Behandlung. Wird das Wort zu diesem Rückweisungsantrag gewünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir schreiten demnach zur Abstimmung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Annahme des Rückweisungsantrags	39 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I., § 4^{bis}, Titel nach § 25 Angenommen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Zum Artikel 25^{bis} liegt der Änderungsantrag der Redaktionskommission vor. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Entsprechend ist diese Änderung unbestritten und stillschweigend genehmigt.

§ 25^{bis} Angenommen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Damit kommen wir zum Artikel 25^{ter} mit dem Änderungsantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das scheint ebenfalls nicht der Fall zu sein. Wir kommen daher zur Abstimmung über den Änderungsantrag

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Zustimmung zum Änderungsantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen	39 Stimmen
Dagegen	55 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

§ 25^{ter}, § 48^{bis}, Ziffern II., III. und IV.

Angenommen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Wir kommen demnach zur Schlussabstimmung. Nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung gilt hier in Bezug auf die Unterstellung unter das obligatorische Referendum das Zweidrittelquorum.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Frau Kantonsratspräsidentin hat soeben auf das Quorum und auf die Volksabstimmung hingewiesen. Das soll nun ein scheuer Versuch sein, darauf hinzuwirken, ob man hier nun tatsächlich eine Volksabstimmung provozieren will oder ob man sich nicht in der Schlussabstimmung so verhalten könnte, dass es zu keiner Volksabstimmung kommt.

Markus Spielmann (FDP). Wenn ich mich richtig erinnere, habe ich im letzten November in einem anderen Zusammenhang bereits gesagt, dass Demokratie droht. In einem weiteren Votum, das ich wahrscheinlich morgen halten werde, habe ich das ebenfalls geschrieben. Sie können sich dann daran erinnern. Ich verstehe die Angst, die man vor dem Volk hat, einfach nicht. Das Quorum ist in der Verfassung erwähnt. Nun, dann gibt es in Gottes Namen eine Volksabstimmung. Vor etwa 20 Jahren kamen im Kanton Solothurn jedes Gesetz und jede Gesetzesrevision vor das Volk. Alsdann hat man das Quorum eingeführt und jetzt will man auf Biegen und Brechen das Quorum erreichen, damit das Volk nichts zu sagen hat. Hergott, das ist unsere Kantonsverfassung und das ist Demokratie. Die Debatte haben wir auch bei uns in der Fraktion geführt. Es ist kein Kriterium, ob das Volk abstimmen soll oder nicht. Wir stimmen inhaltlich ab, ob wir etwas unterstützen oder ob wir es nicht tun. Danach sagt das Volk noch etwas dazu oder nicht. Ich sage nichts dazu, ob man dazu Ja oder Nein stimmen soll. Aber man sollte aufhören, sich vor einer Volksabstimmung zu fürchten.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Das wurde wahrscheinlich mutwillig so interpretiert. Markus Spielmann legt mir die Aussage in den Mund, dass man Angst habe vor dem Volk oder vor einer Volksabstimmung. Das ist nicht der Fall. Es gibt durchaus auch andere Gründe, weshalb es sinnvoll sein könnte, dass es nicht zwingend bei jedem Geschäft die Volksabstimmung braucht. Aber das weiss Markus Spielmann selber und er wollte mir das Ganze mutwillig in den Mund legen.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 63, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	55 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen
Enthaltungen	10 Stimmen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Dem Beschlussesentwurf wurde mit 55 Stimmen zugestimmt. Das Quorum liegt bei 63 Stimmen und wurde somit nicht erreicht. Das Volk wird daher darüber befinden dürfen.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf die Artikel 36, 38 Absatz 1 und 55a Absätze 1 und 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Dezember 2022 (RRB Nr. 2022/1923) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf die Artikel 36, 38 Absatz 1 und 55a Absätze 1 und 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie die Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Mai 2018 (RRB Nr. 2018/820) beschliesst:

Titel nach § 25 (neu)

4^{bis} Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

§ 25^{bis} (neu)

Zulassung

¹ Wer als Leistungserbringer im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein will, bedarf einer Zulassung des Departements und untersteht dessen Aufsicht.

² Die Zulassung kann mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlich ist.

³ Sie erlischt, wenn ihr Inhaber oder ihre Inhaberin nicht innert sechs Monaten nach der Erteilung von ihr Gebrauch macht, wobei das Departement diese Frist aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin verlängern kann.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die Meldepflichten der Inhaber und Inhaberrinnen einer Zulassung in einer Verordnung.

§ 25^{ter} (neu)

Beschränkung der Zulassung von Ärzten und Ärztinnen

¹ Der Regierungsrat legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen Höchstzahlen für Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen, gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben in einer Verordnung fest.

² Er kann einen sofortigen Zulassungsstopp in einem bestimmten Fachgebiet anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 55a Absatz 6 KVG erfüllt sind.

§ 48^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat verwendet Bundes- und Drittmittel, insbesondere die Abgabe gemäss KVG für die allgemeine Krankheitsverhütung, im Rahmen der Zweckbestimmung zur Finanzierung von Projekten der Prävention und Gesundheitsförderung im Sozial- und Gesundheitsbereich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Wir legen an dieser Stelle eine Pause bis um 10.45 Uhr ein, bevor wir das nächste Geschäft in die Beratung ziehen.

Die Verhandlungen werden von 10.15 bis 10.45 Uhr unterbrochen.

VET 0033/2023

Einspruch gegen die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter vom 12. Dezember 2022 (VETO Nr. 497)

Es liegt vor:

Wortlaut des Verordnungsvetos vom 25. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Februar 2023:

1. *Ausgangslage.* Am 25. Januar 2023 haben 21 Mitglieder des Kantonsrates gegen die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter vom 12. Dezember 2022 Einspruch erhoben (VETO Nr. 497). Der Einspruch wurde folgendermassen begründet: Insbesondere § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 lit. b sind aus nachfolgenden Gründen nicht gesetzeskonform und nicht rechtmässig:

1. § 1 Abs. 2

Diese Bestimmung ist zu streichen, weil einerseits die Umkehr der Beweislast gegen das im Verwaltungsverfahren geltende Officialprinzip nach Art. 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) verstösst und andererseits die Beweislast-Verteilung Sache des Bundes ist (Art. 8 Zivilgesetzbuch [ZGB]).

2. § 1 Abs. 3

Diese Bestimmung ist zu streichen, weil der Kanton mit dieser Bestimmung eigene, restriktivere Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung schafft.

3. § 2 Abs. 1 lit. b

Diese Bestimmung ist zu ergänzen mit folgendem Zusatz «... aus technischen Gründen nicht möglich ist, namentlich wenn die Dachfläche für andere betriebsnotwendige Einrichtungen benötigt wird oder die Erstellung einer Solaranlage an der Fassade nicht möglich ist; oder». Grund für diese Änderung ist, dass es in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Bestimmung klar sein muss, dass es sich in § 2 Abs. 1 um eine alternative und nicht um eine kumulative Aufzählung handelt.

Weitere Begründungen im Rat werden vorbehalten.

2. *Zustandekommen.* Mit Verfügung vom 26. Januar 2023 haben die Parlamentsdienste festgestellt, dass der Einspruch gegen die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter zustande gekommen ist. Der Regierungsrat wurde eingeladen, bis 7. März 2023 schriftlich zum Einspruch Stellung zu nehmen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Zur besseren Nachvollziehbarkeit der untenstehenden Ausführungen und auch der Systematik soll an dieser Stelle Art. 45a des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), der in der Herbstsession 2022 vom Bundesparlament beschlossen wurde und per 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, wiedergegeben werden. Durch die Lektüre des entsprechenden Gesetzestextes sollten sich einige der im Einspruch aufgeworfenen Fragen direkt beantworten lassen.

Art. 45a Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

¹ Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m² oder weniger vorsehen.

² Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:

- a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;
- b. technisch nicht möglich ist; oder
- c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen regeln die Kantonsregierungen diese auf Verordnungsstufe.

⁴ Kantone, welche Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKE n 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 eingeführt haben, sind von der Umsetzung der Absätze 1 bis 3 befreit.

3.2 *Zum Sinn und Zweck der Verordnung.* Der Bundesgesetzgeber hat mit Art. 45a EnG für diverse Kantone, nämlich diejenigen, welche die Voraussetzungen nach Art. 45a Abs. 4 EnG nicht erfüllen (so auch der Kanton Solothurn), eine Solarpflicht auf Neubauten ab einer gewissen Grösse vorgesehen. Die Regelung gilt seit dem 1. Januar 2023 (vgl. Art. 75b EnG). Diese Kantone wurden ebenso verpflichtet, Ausnahmen zu regeln (vgl. Art. 45a Abs. 2 EnG). Dafür zählt der Bundesgesetzgeber beispielhafte Konstellationen auf. Die betroffenen Kantone waren bzw. sind in der Pflicht, eine sogenannte gesetzvertretende Verordnung zu erlassen. Gesetzliche Grundlage für die Ausnahmen bildet mithin die vorliegend streitbetreffene Verordnung, die der Regierungsrat am 12. Dezember 2022 erlassen hat. Durch den Einspruch wurde die Verordnung einstweilen unwirksam. Im Falle der Bestätigung des Einspruchs durch den Kantonsrat fallen die seit dem Einspruch gehemmten Rechtswirkungen der Verordnung dahin. Dementsprechend sind keine Ausnahmen mehr anwendbar, die Solarpflicht für Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² gilt mithin absolut und ausnahmslos. Kurz gesagt: Keine Verordnung - keine Ausnahmen.

3.3 *Zur Zuständigkeit des Regierungsrates.* Im Einspruchstext nicht aufgeführt, aber in der Presse kolportiert wurde die Auffassung, der Regierungsrat sei gar nicht zuständig zum Erlass der streitbetreffenen

Verordnung. Zudem haben die entsprechenden Kantonsräte mit Mail vom 22. Februar 2023, mithin zwölf Tage nach Ablauf der Vetofrist, zu Händen der Parlamentsdienste eine erweiterte Begründung zur angeblichen Unzuständigkeit des Regierungsrates nachgereicht. Wie Art. 45a Abs. 2 EnG entnommen werden kann, regeln die Kantone die Ausnahmen. Dabei handelt es sich um einen üblichen Gesetzgebungsauftrag zu Händen der Kantone. Art. 45a Abs. 3 EnG stellt jedoch unmissverständlich klar, dass bis zum Inkrafttreten allfälliger Gesetzesbestimmungen die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe zu regeln haben. Vor dem Hintergrund, dass die Bundesbestimmungen innert weniger Wochen umgesetzt werden mussten, macht eine solche Kompetenzregelung auch Sinn. Art. 45a Abs. 3 EnG übersteuert bzw. derogiert damit die «übliche» Kompetenzordnung gemäss Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) zum Erlass von Einführungsverordnungen. Dass das Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht, sieht Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) explizit vor. Für eine (kantonale) verfassungskonforme Auslegung von Bundesrecht in dem Sinne, dass der Kantonsrat für den Erlass der Einführungsverordnung zuständig wäre, besteht angesichts des klaren Wortlautes von Art. 45a Abs. 3 EnG kein Raum. Soweit darüber hinaus in den Raum gestellt wurde, beim Vorrang des Bundesrechts würde das Vetorecht des Kantonsrates auch dahinfallen, sei Folgendes erwähnt: Einerseits regelt Art. 45a Abs. 3 EnG nur, aber immerhin, die Kompetenzordnung zum Erlass der Verordnung. Allfällige Vetorechte (die übrigens nur der Kanton Solothurn kennt), werden dadurch nicht direkt in Abrede gestellt, zumal diese die eigentliche Zuständigkeitsordnung nicht berühren. Andererseits wurde im Nachgang zum Erlass der entsprechenden Bundesbestimmung im Herbst 2022 seitens zuständiger Personen des Bundes die Ansicht vertreten, das solothurnische Vetorecht des Kantonsrates finde keine Anwendung auf Art. 45a Abs. 3 EnG, da das Bundesrecht auch in diesem Punkt vorgehe. Der Regierungsrat hat ungeachtet dieser Einschätzung des Bundes gestützt auf die vorstehend dargelegten Gründe die entsprechende Verordnung dennoch dem Vetorecht unterstellt. Zusammengefasst ist der Vorwurf, der Regierungsrat handle ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs, nachweislich falsch.

3.4 Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung. § 1 Abs. 2 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter vom 12. Dezember 2022 lautet wie folgt: *Ersucht die Bauherrschaft um eine Ausnahme nach § 2, so trägt sie für den Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen die Beweislast.* Die Einsprecher führen an, die Bestimmung widerspreche dem Officialprinzip (gemeint ist der Untersuchungsgrundsatz) nach Art. (recte: §) 14 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) und kehre in unzulässiger Weise die Beweislast um. Vorneweg ist zu bemerken, dass die Vorschrift den Untersuchungsgrundsatz in keiner Weise tangiert. Die Baubehörde wird den Sachverhalt weiterhin von Amtes wegen zu untersuchen haben. Beweislast und Untersuchungsgrundsatz haben in verwaltungsrechtlichen Verfahren nichts miteinander zu tun (siehe dazu unten mehr). Der Einspruch ist in diesem Punkt unbegründet. Nichtsdestotrotz soll an dieser Stelle Folgendes, insbesondere zum besseren Verständnis eines Verwaltungsverfahrens, angemerkt werden: Eine starke Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes findet sich bereits heute in § 26 VRG, die Mitwirkungspflicht der Parteien (siehe auch BGE 138 II 465 m.w.H.). Gerade im Baubewilligungsverfahren und insbesondere wenn es um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung geht, ist es rechtmässig, sachlogisch und gängige Praxis, dass die Bauherrschaft die entsprechende Bewilligung erstens zu beantragen und zweitens auf die entsprechenden Sachverhaltselemente hinzuweisen hat. Dies gilt insbesondere für Tatsachen, welche sie besser kennt als die Behörde (BGE 138II 465). Gerade wenn es beispielsweise darum geht, dass die Erstellung einer Solaranlage aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismässig sein soll, kann niemand anders als die Bauherrschaft die entsprechenden Offerten und Baukostenberechnungen beibringen. Auch im «gewöhnlichen» Baurecht ist es Sache der Bauherrschaft darzulegen, gestützt auf welchen Sachverhalt sie die Ausnahmegewilligung begehrt und die entsprechenden Sachverhaltselemente beizubringen und soweit möglich zu belegen. Wäre dem nicht so, könnte die Bauherrschaft die Ausnahmegewilligung beantragen und der Baubehörde mit dem lapidaren Hinweis auf die Untersuchungsmaxime vorhalten, diese habe die entsprechenden Sachverhaltselemente überhaupt erst zu suchen. Soweit noch die unzulässige Beweislastumkehr gerügt wird, vermag das Argument der Einsprecher ebensowenig zu überzeugen. Vom Untersuchungsgrundsatz ist nämlich die objektive Beweislast zu unterscheiden. Bleibt eine rechtserhebliche Tatsache trotz rechtskonform durchgeführtem Verfahren unbewiesen, trägt nach den üblichen Beweislastregeln, die auch im öffentlichen Recht als allgemeiner Rechtsgrundsatz gelten, diejenige Person die Folgen, die Rechte aus der behaupteten, aber unbewiesenen Tatsache ableitet (vgl. BGE 144 II 332). Bei der Ausnahmegewilligung ist es die Bauherrschaft, welche aus den entsprechenden behaupteten Tatsachen eine Rechtsfolge für sich ableiten will. Sie trägt folglich auch die Beweislast. Die in der Verordnung vorgesehene Bestimmung widerspiegelt somit nichts anderes als die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Eine eigentliche Umkehr der Beweislast findet, entgegen den im

Einspruch geäusserten Befürchtungen, nicht statt. Die entsprechenden Einwände zur angeblichen Rechtswidrigkeit von § 1 Abs. 2 der streitgegenständlichen Verordnung sind mithin unbegründet.

3.5 Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung. § 1 Abs. 3 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter vom 12. Dezember 2022 lautet wie folgt: *Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a und b werden nur gewährt, wenn die Solaranlage trotz Berücksichtigung der wirtschaftlich zumutbaren technischen und gestalterischen Möglichkeiten nicht erstellt werden kann.* Die Einsprecher führen an, diese Bestimmung sei zu streichen, weil damit eigene, restriktivere Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung geschaffen werden. Hiezu ist auf den Charakter einer Ausnahmegewilligung zu verweisen, welcher in der Rechtsprechung vielfach definiert wurde: Ausnahmeregelungen bezwecken, im Einzelfall Härten und offensichtliche Unzweckmässigkeiten zu beseitigen. Solche Härtefälle können als Folge besonderer Umstände auftreten, mit denen die notwendigerweise generalisierenden und schematisierenden Normen nicht gerechnet haben. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist, dass besondere Umstände vorliegen (sog. Ausnahmesituation). Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist sorgfältig zu prüfen, da eine leichtfertige Erteilung von Ausnahmegewilligungen die verfassungsrechtlichen Gebote der Gesetzmässigkeit der Verwaltung und der rechtsgleichen Behandlung der Bürger verletzen würde. Die Gewährung einer Ausnahmeregelung impliziert eine Ausnahmesituation und kann nicht zur Regel werden, andernfalls würde die für die Erteilung von Baubewilligungen zuständige Behörde den kantonalen oder kommunalen Gesetzgeber durch ihre abweichende Praxis ersetzen. Es geht um ein Gleichgewicht zwischen den öffentlichen und privaten Interessen an der Einhaltung der Bestimmungen, von denen abzuweichen wäre, und den Interessen des privaten Eigentümers an der Gewährung einer Ausnahmeregelung, wobei rein wirtschaftliche Gründe oder die Absicht, die beste architektonische Lösung oder eine optimale Landnutzung zu erreichen, für sich allein nicht ausreichen, um eine Ausnahmeregelung zu rechtfertigen (vgl. BGE 117 Ia 141 E. 4 S. 146; 112 Ib 51 E. 5 S. 53; Urteil 1C_279/2018 vom 17. Dezember 2018 E. 4.1.3; je mit Hinweisen). Damit ist dargetan, dass Ausnahmegewilligung, bereits ihrem Wortlaut entsprechend, eine Ausnahme darstellen sollen und müssen. Der Bundesgesetzgeber hat mit Art. 45a EnG normiert, dass beim Neubau von Gebäuden ab einer gewissen Grösse Solaranlagen zu erstellen sind. Dies stellt die Regel dar, unbesehen davon, ob dies in politischer Hinsicht goutiert wird. Die entsprechenden Ausnahmen hierzu sind und bleiben Ausnahmen. Im konkreten Fall, bei den Solaranlagen, geht es mithin darum, dass die Bauherrschaft zwingend zu prüfen hat, ob mit der gesetzlichen Regelung in Einklang stehende Varianten zur Erstellung einer Solaranlage realisierbar sind. Dazu ein Beispiel: Steht ein Neubau mit einem Satteldach in einer Ortsbildschutzzone zur Diskussion, wobei nur die strassenseitige Erstellung einer Solaranlage aus Gründen des Ortsbildschutzes nicht zulässig wäre, so kann sich die Bauherrschaft nicht von der vom Bundesgesetzgeber normierten Solarpflicht befreien, ohne eine Erstellung der Solaranlage an der strassenabgewandten Seite geprüft zu haben. Die entsprechenden technischen und gestalterischen Alternativen sind nur, aber immerhin, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren - so steht es denn auch in der Verordnung geschrieben - zu prüfen. In Anbetracht der vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Solarpflicht und dem restriktiven Charakter einer Ausnahmegewilligung kann keineswegs davon die Rede sein, dass § 1 Abs. 3 der Verordnung restriktivere Voraussetzungen schafft. Vielmehr dient sie, im Übrigen gleich wie § 1 Abs. 2, den kommunalen Baubehörden als Klar- und Hilfestellung für die tagtägliche Arbeit.

3.6 Zu § 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung. § 2 Abs. 1 lit. b der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter vom 12. Dezember 2022 lautet wie folgt: *Die Bauherrschaft ist von der Pflicht zur Erstellung einer Solaranlage befreit, wenn ihre Befolgung [...] aus technischen Gründen nicht möglich ist, namentlich wenn die Dachfläche für andere betriebsnotwendige Einrichtungen benötigt wird und die Erstellung einer Solaranlage an der Fassade nicht möglich ist.* Die Einsprecher verlangen, dass am Schluss der Bestimmung ein «oder» anzufügen ist. Ebenso solle das «und» zwischen «...benötigt wird...» und «...die Erstellung...» durch ein «oder» ersetzt werden. Grund für diese Änderung sei, dass es in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Bestimmung klar sein muss, dass es sich in § 2 Abs. 1 um eine alternative und nicht um eine kumulative Aufzählung handelt. Die Ausnahmetatbestände in § 2 lit. a - c sind untereinander selbstverständlich als alternativ zu verstehen. Dazu bedarf es aus legistischer Sicht nicht des Ausdrucks «oder» nach § 2 Abs. 1 lit. b. Dies ist denn auch im Regierungsratsbeschluss zur Verordnung sowie in der Arbeitshilfe für die Gemeinden dargelegt. Der Einspruch ist in diesem Punkt unbegründet. Ebenso wenig begründet ist die Ergänzung von § 2 Abs. 1 lit. b mit dem Ausdruck «oder» zwischen den betriebsnotwendigen Einrichtungen und den Solaranlagen an den Fassaden. Im Gegenteil, würde dieses «oder» eingefügt, so würde die Bestimmung der bundesrechtlichen Bestimmung widersprechen. So sieht das Bundesrecht vor, dass die Solaranlage auf den Dächern oder an den Fassaden zu erstellen ist. Von Bundesrechts wegen wird somit verlangt, dass - wenn das Dach nicht benützt werden kann - die

Fassade entsprechend zur Benützung herangezogen werden muss. Ist die Erstellung der Solaranlage auf dem Dach mithin nicht möglich, muss bereits aus bundesrechtlicher Sicht die Erstellung an der Fassade geprüft werden. Das wird mit dem Verordnungstext dargetan.

3.7 *Fazit*. Sämtliche Vorhalte und angebliche Rechtswidrigkeiten, die im Einspruch dargelegt werden, erweisen sich als unbegründet. Die Verordnung steht - sowohl formell wie auch materiell - ohne Weiteres im Einklang mit dem übergeordneten Recht. Der Einspruch ist mithin abzulehnen.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Ablehnung des Einspruchs gegen die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Es gibt keine Kommissionen, die darüber beraten haben. Folglich steigen wir mit den Fraktionsvoten ein.

Rémy Wyssmann (SVP). Vorab möchte ich dem Regierungsrat für die profunde sechsstufige Stellungnahme sowie auch für die wichtigen Präzisierungen, die der Regierungsrat in der Auslegung dieser Verordnung gemacht hat, danken. Mehrere Punkte waren unklar. Der Regierungsrat hat es nun klargestellt. Es handelt sich um eine alternative Aufzählung bei den Ausnahmetatbeständen. Vor allem hat der Regierungsrat auch ausgeführt, dass keine Beweislast beim Grundherr ist, sondern eine Mitwirkungspflicht. Das sind wichtige Punkte, die wir im Veto aufgegriffen haben. Das wurde nun klargestellt. Das ist wichtig, denn der Rechtsanwender muss sich bei den konkreten Fällen auf diese Materialien stützen, wenn der Gesetzeswortlaut nicht klar ist. Daher hat dieses Veto schon eine wichtige Grundaufgabe erfüllt. Die Tatbestände wurden nun präzisiert und der Rechtsanwender kann später in den konkreten Einzelfällen die Materialien hinzuziehen. Wichtig ist natürlich auch, dass die Materialien dokumentiert werden. Das heisst, dass das Kantonsratsprotokoll möglichst schnell erstellt werden sollte. Auch sollte die Homepage, auf der die Anweisungen zur Solarverordnung aufgezeigt werden, mit diesen Präzisierungen aktualisiert werden. Zuerst also ein grosses Dankeschön für die Präzisierungen. Ich komme nun zum anderen Punkt und das ist der rechtsstaatliche Punkt, der verfassungsrechtliche Punkt. Ich möchte darauf hinweisen, dass es bei diesem Votum nicht primär um solar oder um nicht-solar, um rot oder grün, um blau oder gelb oder um links oder rechts geht. Es geht vielmehr um grundsätzliche Fragen. Es geht um Fragen, die vielleicht später anders auftreten können und vielleicht eine andere Gruppierung in einem anderen Thema davon betroffen ist. Es geht auch um unser Verhältnis zum Regierungsrat, um unser Verhältnis zur Verfassung und auch um unser Verhältnis zum Bund, also zum Föderalismus. Das sind wichtige Themen, die hier zur Diskussion und auf dem Prüfstand stehen. Ich bin der Meinung, dass man heute einmal kritisch hinterfragen muss, was hier gerade passiert. Es ist nämlich erstens eine Einschränkung und eine Entmachtung des Parlaments. Ich komme später auf die Begründung zurück. Zweitens ist es - ich nenne es nun mal so - eine Schwächung unserer kantonalen Verfassung. Man könnte es auch eine Verlüderung unserer kantonalen Verfassung nennen, wenn man es etwas härter formulieren möchte. Es ist ein Angriff auf den Föderalismus. Wir sind der Gesetzgeber im Kanton Solothurn. Wir sind die oberste Aufsichtsbehörde in diesem Kanton. Das heisst, dass wir über die Einhaltung der Verfassung wachen. Das ist, unabhängig vom Parteibuch, unsere zentrale Aufgabe. Warum haben wir eine Kantonsverfassung? Es ist ganz einfach: damit sie eingehalten wird. Warum haben wir den Regierungsrat? Er soll die Kantonsverfassung ebenfalls beachten und, das ist ein wichtiger Punkt bei der Rollenverteilung zum Bund, er soll Aufträge aus Bern verfassungskonform im Sinne des Föderalismus umsetzen. Bern ist nicht Paris und die Schweiz ist nicht Frankreich. Man kann es auch anders sagen, wie das Stefan Nünlist in seinem vorherigen Votum getan hat: Nicht alles, was aus Bern kommt, sollte man zum Nennwert nehmen. Eigentlich sollte das der Regierungsrat auch wissen. Das wünschen wir uns seitens der SVP-Fraktion auch, unabhängig vom Parteibuch. Wir wünschen uns auch wieder mutige Kantonsrätinnen wie zum Beispiel Susanne Schaffner. Im Jahr 2011 gab es einen ähnlichen Fall. Susanne Schaffner ist im Moment leider nicht im Saal, und das, wenn ich ihr schon einmal ein Kompliment mache (*Heiterkeit im Saal*). Ich muss neidlos sagen, was Susanne Schaffner damals gemacht hat, war eine grandiose Meisterleistung. Sie ist zwar im Moment nicht im Saal, aber vielleicht wird es protokolliert. Damals hat sie hochintelligent, machtkritisch, blitzschnell und messerscharf reagiert. Wann war dies der Fall? Es war damals, als der Regierungsrat das Verfahren zur Staatshaftung in einer Verordnung schnell husch-husch durchexerzieren wollte. Sie hat das Veto ergriffen und hat genauso argumentiert wie wir. Die Verordnung verstösst gegen die Kantonsverfassung, nämlich gegen den Artikel 71 Absatz 2. Zum Glück bin ich jetzt Fraktionssprecher und kann daher zehn Minuten sprechen und nicht fünf Minuten. Was ist passiert? Walter Straumann hat einen Salto rückwärts gemacht. Er hat diesen Salto gut überstanden, denn er war damals noch jung und dynamisch. Er hat mit dem Regierungsratsbeschluss vom März 2011 seine eigene Verordnung zurückgenommen. Er hat den Fehler eingestanden und gemerkt, dass er die Verfas-

sung verletzt hat. Das hat funktioniert. Sie müssen mir verzeihen, dass ich jetzt etwas trockener werde. Susanne Schaffner betritt gerade den Kantonsratssaal. Sie kann mein Riesenkompliment, das ich ihr gemacht habe, im Protokoll nachlesen. Susanne Schaffner hat sich seinerzeit auch auf den Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung berufen, sie hat das Veto eingereicht und ist damit durchgekommen, indem der Regierungsrat die Verordnung zurückgenommen hat. Genauso argumentieren wir auch jetzt. Die Verordnung, die wir heute auf dem Tisch haben, verstösst gegen Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung. Warum? Ausführungsverordnungen zu Bundesgesetzen sind in der Kompetenz des Kantonsrats. Der Kantonsrat muss solche Verordnungen machen. Es trifft nicht zu, dass man das übersteuern kann, denn die Bundesverfassung gibt uns diese Verfassungsautonomie und diese Organisationsautonomie. In der Bundesverfassung werden sie uns im Artikel 3 und im Artikel 47 Absatz 2 gegeben. Das heisst, dass es zulässig ist, dass Kantone Gesetzesdelegationen von gewissen Voraussetzungen abhängig machen können wie einem Kantonsratsbeschluss. Das hat der Kanton in der letzten Verfassungsrevision in Artikel 71 im Absatz 2 gemacht. Wenn wir schon eine Delegation im Bundesgesetz zugunsten einer kantonalen Exekutive haben, wie das hier der Fall ist, dann muss man dabei die kantonale Organisationsautonomie wahren. Das sagt auch ein Rechtsgutachten von Isabelle Häner vom 8. Februar 2023, das ich Ihnen allen per E-Mail zugestellt habe. Ich hoffe, dass es überall angekommen ist. Ich habe bei einigen Personen nachgefragt, ob sie es bekommen haben und das wurde so bejaht. Wichtig ist, sie sagt das auch, dass das Bundesgericht den Grundsatz vom Vorrang des Bundesrechts betont kantonsfreundlich auslegt. Das heisst, dass die kantonalen Normen - wenn immer möglich - neben den Bundesbestimmungen weiter bestehen sollen. Es soll versucht werden, eine friedliche Co-Existenz zwischen dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht zu erreichen. Das ist so zu erreichen, indem man die Bundesgesetze kantonsverfassungskonform auslegt. Genau das hat der Regierungsrat gemacht, zwar erst in einem zweiten Schritt, indem er die Verordnung dem Veto unterstellt hat. Er hätte sagen können, dass der Kantonsrat hier gar nichts zu suchen hat. Aber nein, er hat es dem Veto unterstellt. Damit hat er den ersten Schritt gemacht, damit wir eine materielle Überprüfung vornehmen können. Und jetzt kommt der entscheidende Punkt. Man kann nicht sagen, wenn man den zweiten Schritt machen muss, dass wenn schon der Kantonsrat das Veto einlegt und man die Verfassung einhält, dass man in einem zweiten Schritt die Verfassung einhält, wenn es darum geht, wer die Verordnung macht. Das ist doch selbstverständlich. Man kann das Ganze nicht in der Hälfte abbrechen und den zweiten Schritt nicht machen. Ansonsten hätte man konsequent sein und es gar nicht dem Veto unterstellen müssen. Ich habe es am Anfang gesagt. Ich bedanke mich, dass der Regierungsrat in der Stellungnahme die Präzisierungen gemacht hat. Er hat inhaltlich klargestellt, dass es sich bei den Ausnahmetatbeständen um eine alternative Aufzählung und nicht um eine kumulative Aufzählung handelt. Man hat das ganz klar präzisiert, und zwar zugunsten der Bauherrschaft. Das ist wichtig und das muss man den Bauherren und den Gemeinden in der Anwendung auch so mitteilen. Man hat zudem die Beweislast relativiert, indem man gesagt hat, dass es sich um eine Mitwirkungspflicht und um eine Dokumentationspflicht des Bauherrn handelt. Das erleichtert die Praxis. Unklar ist jedoch noch ein anderer Punkt und ich wäre froh, wenn die zuständige Baudirektorin etwas dazu sagen könnte. Im Bundesgesetzwortlaut ist unter Artikel 45a das Wort «insbesondere» bei den Ausnahmetatbeständen enthalten. Es würde mich interessieren, ob die Aufzählung, die der Kanton gemacht hat, abschliessend ist oder ob auch andere Ausnahmetatbestände möglich sind. Hierzu nenne ich ein kleines Beispiel: Man findet keinen Elektroinstallateur oder keinen Solariinstallateur und kann daher nicht bauen, weil über mehrere Jahre hinweg keine Fachkräfte zu finden sind. Das wäre auch ein Ausnahmetatbestand der möglich wäre und vielleicht gar nicht so unrealistisch ist. Ich wäre froh, wenn man hierzu eine Präzisierung machen könnte, ob die Aufzählung abschliessend oder auch offen ist, wie es der Bundesgesetzgeber vorgesehen hat. In der Auslegung würde ich sagen, dass sie offen ist. Der Regierungsrat hat geschrieben, dass man sich an den Bundesgesetzwortlaut anlehnt (*die Kantonsratspräsidentin weist auf das Ende der Redezeit hin*). Ich glaube, dass ich nun die zehn Minuten überschritten habe. Das heisst, dass ich abschliessen muss. Ich möchte Ihnen danken, dass Sie mein Votum positiv aufnehmen und uns bei unserem Veto unterstützen.

Kuno Gasser (Die Mitte). Ich versuche, mich kurz zu halten und möchte Rémy Wyssmann für die juristischen Belehrungen danken. Unsere Fraktion hat eine eher pragmatische Sicht auf das Ganze. Unseres Erachtens würden bei einer Annahme des Vetos gegen die Verordnung die stipulierten Ausnahmen wegfallen. Das hätte vor allem für die Landwirtschaft gravierende Folgen, weil sie in ihrer Entwicklung massiv eingeschränkt würde. Sie wären bei den Bauten, sei es das Dach einer Scheune oder eines Stalles, meistens verpflichtet, eine Solaranlage zu installieren. Es wären keine Ausnahmen möglich. Schon heute ist es so, dass die Bauten ausserhalb der Siedlungszonen nur sehr mangelhaft an das Stromnetz angeschlossen sind. Oftmals reichen die Querschnitte der Leitungen nicht, um den Strom, der produziert wird, auch abzuführen. Das führt dazu, dass zusätzlich Transformatoren aufgestellt werden müssen.

Dann kommt das Amt für Raumplanung ins Spiel, das solche Geräte ausserhalb des Siedlungsgebietes nicht haben will. Sie sehen es selber - diese Ausnahmen sind nach unserer Ansicht enorm wichtig. Der Bund hält ganz klar fest, dass die Kantone die Ausnahmen regeln können. Der Bund schreibt ausdrücklich vor, dass Kantonsregierungen bis zum Inkrafttreten von allfälligen Gesetzen Ausnahmen in Verordnungen regeln können. Weil das Bundesbestimmungen sind, die innert weniger Wochen umgesetzt werden müssen, hat unser Regierungsrat gehandelt und eine solche Verordnung erlassen. Für die meisten von uns gilt nach wie vor, dass Bundesrecht über Kantonsrecht geht. Bei allem Verständnis für den Föderalismus ist das für uns klar. Aus diesem Grund werden wir das Veto Nr. 497 ablehnen.

Martin Rufer (FDP). Ich möchte im Namen der Fraktion für die Beantwortung und für die Klärung der offenen Fragen im Rahmen dieses Vetos ganz herzlich danken. Auch ich bin der Meinung, dass dies zur Rechtssicherheit beiträgt. Wir selber, das darf ich auch unterstreichen, waren von dieser Verordnung nicht sehr begeistert. Wir sind es immer noch nicht. Es handelt sich nach unserer Beurteilung nicht um ein Meisterstück. Uns fehlt insbesondere die exakte Formulierung, was der Begriff «wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit» beinhaltet. Das ist sehr einseitig und sehr kurz in der Verantwortung angedeutet. Der Hauptgrund wird in der Verordnung nicht aufgenommen, nämlich dass die Anlagen nicht wirtschaftlich werden, weil sie teuer sind, insbesondere dort, wo hohe Erschliessungskosten anfallen, weil die Kabel nicht dort sind. Der Punkt wird dann in den Erläuterungen erwähnt. Das wäre durchaus etwas, das man aus unserer Optik in einer Gesetzgebung, die folgen wird, aufnehmen sollte. Man sollte beispielsweise eine Regelung aufnehmen, dass die Solaranlagen inklusive der gesamten Kosten innerhalb von 15 Jahren abgeschrieben werden müssen. Wenn das nicht der Fall ist, so fallen sie in die Ausnahmeregelung. Das ist durchaus eine Lücke in dieser Verordnung, welche wir festgestellt haben. Trotzdem unterstützen wir das Veto nicht, und zwar aus den gleichen Gründen wie der Vorredner das ausgeführt hat. Die Situation präsentiert sich so, dass das Bundesparlament das Energiegesetz, den Artikel 45a, beschlossen hat. Man kann ihn als gut oder als schlecht befinden. Ich bin auch der Meinung, dass damit relativ stark in die Kantonshoheit eingegriffen wird. Der Beschluss wurde aber so gefällt und die Pflicht gilt. Die Kantone müssen nun die Ausnahmen machen. Wenn wir nun keine kantonale Regelung haben, dann haben wir eine Pflicht ohne Ausnahmen. Das wurde bereits erwähnt. Wir wollen die betroffenen Bauherren nicht im Regen oder in der sengenden Sonne stehen lassen, indem wir alle mit einer Gebäudefläche von über 300 m² in eine Pflicht drängen respektive sie dazu drängen, Bauvorhaben zu verzögern, bis eine kantonale Regulierung vorhanden ist. Daher stimmen wir diesem Veto nicht zu, damit wir über eine Ausnahmeregelung verfügen. Von unserer Seite her fordern wir den Kanton auf, dass man das pragmatisch und grosszügig anwenden soll, so auch im Sinn der Bauherren. Aus diesen Gründen lehnen wir das Veto ab, obschon es gewisse Gründe gibt, die Verordnung anzupassen. Aus unserer Optik ist es aber wichtig, dass rasch eine Gesetzesvorlage gemacht wird, in der die definitive Verankerung der Ausnahmen von der Solarpflicht sauber geregelt wird. Diese Vorlage soll den bundesrechtlichen Handlungsspielraum vollumfänglich ausnutzen und eine saubere Formulierung zu dieser wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit machen.

Matthias Anderegg (SP). Das Bundesgesetz führt per 1. Januar 2023 eine Solarpflicht bei Hochbauten ein und überlässt es den Kantonen, über die Einführungsverordnung die Ausnahmen zu definieren. Wir bedauern in erster Linie auch, dass der Bund nicht klarere Vorgaben bei der Einführung gemacht hat. Das bietet allerdings die Chance, dass wir jetzt auf Kantonsebene eine pragmatische Verordnung einführen können. Die Fraktion SP/Junge SP kann die Ausnahmebewilligungen nachvollziehen und hat dazu inhaltlich keine Anmerkungen. Es wird sich zeigen, wie sich das in der Praxis umsetzen lässt und ob es noch Anpassungen braucht. Wie erwähnt, ist das Gesetz per 1. Januar 2023 in Kraft und verpflichtet die Gesuchsteller, Solaranlagen zu realisieren. Sollte das Veto diese Verordnung verzögern oder verhindern, so sind - einfach gesagt - keine Ausnahmen zu bewilligen und möglich. Das ist bestimmt auch nicht im Sinn der Vetoverfasser und ist zu bezweifeln. Es ist definitiv nicht im Sinn der Gesuchsteller, der Bewilligungsbehörden und der Planenden beziehungsweise der Bauherren. Das führt zu Planungsunsicherheiten und Chaos für die Beteiligten. Zum juristischen Teil danke ich Rémy Wyssman für die E-Mail. Ich habe die E-Mail erhalten und sogar gelesen. Ich kann mich dazu mit meinem laienhaften juristischen Verständnis nur kurz äussern. Für mich sind die Aussagen nicht in jedem Sinn schlüssig. Das aufgeführte Beispiel des Vetos auf das Loblied von Susanne Schaffner ist für uns nicht ganz vergleichbar, da in diesem Fall gar keine gesetzliche Grundlage vorlag. Das ist im vorliegenden Fall jedoch nicht so. Auch die Aussagen von Frau Häner bieten für mich ziemlich viel Spielraum und sind nicht so klar. Fakt ist, dass der Regierungsrat die Verordnung dem Vetorecht unterstellt hat. Somit haben wir nun die Möglichkeit, dank dem Veto, darüber zu diskutieren. Das machen wir jetzt auch. Aus den aufgeführten Gründen lehnt die Fraktion SP/Junge SP das Veto ab.

Simone Rusterholz (glp). Der Wortlaut von Artikel 45a des Energiegesetzes ist eindeutig. So sollen Kantonsregierungen auf Verordnungsstufe Ausnahmen vorsehen für Fälle, in denen keine Pflicht zur Erstellung einer Solaranlage gelten soll. Der Grund für diese Kompetenzordnung ist absolut nachvollziehbar. Der Artikel 45a des Energiegesetzes wurde zusammen mit anderen Bestimmungen dringlich erklärt. Er wurde vom Parlament am 30. September 2022 verabschiedet und ist bereits am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten. Auch im Artikel 45a geht man davon aus, dass in den Kantonen zu einem späteren Zeitpunkt auf Stufe Gesetz Bestimmungen nötig werden. So heisst es ausdrücklich: «Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen regeln die Kantonsregierungen diese auf Verordnungsstufe.» Wir gehen daher davon aus, dass entsprechende Gesetzesbestimmungen erlassen werden, zu denen sich der Kantonsrat äussern kann. Inhaltlich können wir den Ausführungen des Regierungsrats zu den verschiedenen Vorbringen im Veto vollumfänglich folgen. So sind Ausnahmegewilligungen immer nur sehr restriktiv zu gewähren. Unserer Auffassung nach wird aus der Bestimmung klar und es ist unbestritten, dass es sich um alternative Ausnahmen und nicht um kumulative Ausnahmen handelt. Wie schon die Vorredner erläutert haben, ist es sicher nicht im Sinn der Bevölkerung, wenn man gar keine Ausnahmen vorsehen kann. Ich kann mich meinem Vorredner in Bezug auf seine Aussagen zur Vergleichbarkeit mit dem Veto von Susanne Schaffner und zu den Aussagen von Frau Häner anschliessen. Das sehe ich ähnlich. Wir lehnen daher das Veto einstimmig ab.

Daniel Urech (Grüne). Das Veto ist aus Sicht der Grünen Fraktion unverständlich und wird klar abgelehnt. Ich muss sagen, dass ich die Selbstbeweihräucherung, die wir im ersten Votum hören durften, am Rande des Erträglichen gefunden habe. Das gilt insbesondere für die hochgelobte Klärung, die offenbar durch das Veto hätte herbeigeführt werden sollen. Es hätte gereicht, wenn man den Regierungsratsbeschluss und nicht nur die Verordnung dazu gelesen hätte, um ohnehin klarzustellen, was sich eigentlich auch aus der Verordnung schon ergibt, nämlich dass es sich hier um eine alternative und nicht um eine kumulative Aufzählung handelt. Im Weiteren wurde ausführlich aufgezeigt, dass es einigermaßen absurd ist, hier von einer Beweislast im Verwaltungsverfahren zu sprechen. Die grossen Verdienste dieses Vetos stelle ich in Frage. Ausserdem finde ich es an der Grenze des kollegial Zulässigen aus einer angefangenen Aktennotiz, die explizit nicht fertiggestellt ist, als aus einem Rechtsgutachten zu zitieren. Übrigens wurden auch noch die falschen Fragen gestellt. Ich glaube, dass niemand bestritten hätte, dass der Kantonsrat die Ausnahmen regeln könnte. Ich bin der Ansicht, dass die Infragestellung, dass man das überhaupt dem Veto unterstellt hätte, ebenfalls nicht verständlich ist. Selbstverständlich, wie jede andere Verordnung, die der Regierungsrat erlässt, ist das dem Veto zu unterstellen. Entsprechend hat hier der Regierungsrat bestimmt keinen Fehler gemacht und demnach ist das sicher kein Argument dagegen. Der Bundesgesetzgeber hat eine Solarpflicht für Neubauten beschlossen. Sie gilt unmittelbar und es braucht keine Umsetzungsgesetzgebung in den Kantonen. Lediglich in Bezug auf den Aspekt der Regelung von Ausnahmen braucht es eine Gesetzgebungskompetenz. Weil das Inkrafttreten dieser entsprechenden Solarpflicht relativ schnell vonstatten gegangen ist und weil der Bundesgesetzgeber die langsamen Mühlen der kantonalen Gesetzgeber kennt, hat er den Kantonsregierungen eine direkte Kompetenz für die Zeit bis zu einer gesetzlichen Regelung zugeschrieben. Das ist eine klare Kompetenzzuteilung. Wir dürfen festhalten, dass der Regierungsrat, gestützt auf eine solche direkte bundesgesetzliche Regelung, hier legiferiert wird. Dies ist übrigens nur übergangsweise geschehen, bis eine solche Regelung in einem formellen Gesetz verabschiedet wird. Ich gehe davon aus, dass wir das im Rahmen der Revision des Energiegesetzes oder im Rahmen einer künftigen Revision der kantonalen Bauverordnung machen werden. Vielleicht kann der Regierungsrat noch etwas dazu sagen. Eine solche direkte Zuständigkeit des Regierungsrats aufgrund eines Bundesgesetzes ist übrigens gar nichts Exotisches oder verfassungsrechtlich Verwerfliches. Das gibt es noch in weiteren Bundesgesetzen. Ich nenne hierzu ein paar Beispiele: Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege, Artikel 84 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, Artikel 97 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes, Artikel 26 des Familienzulagengesetzes. Es ist nicht der Fall, dass dies eine gänzlich exotische Regelung wäre, die hier zur Anwendung gekommen ist. Weiter möchte ich noch auf die so hoch dargestellte Analogie zur Situation vor zwölf Jahren zurückkommen. Sie ist überhaupt nicht gegeben. Rémy Wyssmann argumentiert mit einer Vetosituation, die ich persönlich sehr gut kenne. In der Debatte zum damaligen Veto habe ich mir als «Rookie-Kantonsrat» erlaubt, den Regierungsrat zu kritisieren. Wir mussten feststellen, dass ich damit Walter Straumann empfindlich getroffen habe. Das hat ihn dazu gebracht, mich so stark zu kritisieren, dass der Kollege Urs Huber sich daraufhin gezwungen gefühlt hat, mich doch noch zu verteidigen. Das rechne ich ihm bis heute sehr hoch an. Herzlichen Dank noch einmal bei dieser Gelegenheit. Wenn man auf die damalige Situation zurückblickt und in die gesetzlichen Grundlagen geht, ist es wichtig zu sehen, dass es anders war, als in der jetzigen Situation mit dem Energiegesetz. Bei der damaligen gesetzlichen Grundlage war die Kantonsregierung überhaupt nicht genannt, sondern

allgemein die Kantone. Das war nämlich Artikel 130 Absatz 4 des Bundesgerichtsgesetzes. Dort ging es um die Möglichkeit des Erlasses von Ausführungsbestimmungen in der Form nicht referendumsfähiger Erlasse. Es gab also keineswegs eine direkte Zuständigkeit eines Kantonsorgans wie im Energiegesetz, sondern es ging um eine generelle Frage, wie der Kanton legislieren kann. Übrigens ging es dabei auch um eine deutlich längere Umsetzungsfrist, nämlich um zwei Jahre. Der Kanton Solothurn konnte aufgrund dieses Vetos die Frist damals nicht ganz einhalten. Man hat sich dann aber wieder gefunden. In Bezug auf das vorliegende Veto sehen wir beim besten Willen nicht, was der Regierungsrat hier falsch oder gesetzeswidrig gemacht haben soll. Daher lehnen wir das Veto einstimmig ab.

Markus Spielmann (FDP). Es will schon etwas heissen, wenn ich der Meinung bin, dass eine Debatte viel zu juristisch ist. Zudem ist sie noch derart historisch, dass wir wahrscheinlich vom Bildungsdirektor ein Votum haben müssten, um die Debatte noch geschichtlich ausleuchten zu können. Ich versuche, es etwas anders zu machen, nämlich etwas weniger juristisch. Eigentlich habe ich in der Vorbereitung mit mir gerungen, und zwar Kopf gegen Bauch. Am Anfang war ich wild entschlossen, das Veto zu unterstützen. Die Ausführungen von Rémy Wyssmann in Bezug auf das Rechtsstaatliche teile ich über weite Strecken absolut. Ich habe bereits mehrfach erläutert, dass wir im Kantonsrat aufpassen müssen, dass wir uns nicht entmachten lassen. Soweit meine Ausführungen zum Bauch. Niemand hat es angesprochen, aber das Solothurner Stimmvolk hat die Pflicht zur Eigenstromerzeugung in einer Volksabstimmung abgelehnt. Die Ablehnung ist deutlich erfolgt. Wir hatten damals keine gute Lösung parat. Ich nehme den Warnruf von Rémy Wyssmann auf in Bezug darauf, was jetzt im Land passiert, denn es ist tatsächlich bedenklich. Der Bund entmachtet die Kantone. Er mischt sich in die Kantonshoheit ein und der Ständerat macht mit. Die Kantone müssten sich da eigentlich wehren. Der Regierungsrat entmachtet den Kantonsrat. Da müsste sich der Kantonsrat wehren. Es ist nicht einfach juristische Kosmetik, dass man das Rechtsstaatliche einhalten müsste und dass es mühsam ist. Das ist vielmehr das Knochengestell unseres Staatswesens und wir sägen an diesen Knochen herum. Das bereitet mir Sorgen. Gestützt auf den Bauch müsste man das Veto unterstützen. Jetzt habe ich nun aber noch den Kopf eingeschaltet. Der neue Artikel 45a des Energiegesetzes sagt, dass die Dachflächen ab 300 m² eine Eigenstromerzeugung brauchen. Die Kantone regeln die Ausnahmen. Wenn wir nun das Veto unterstützen würden, so heisst das einfach, dass es gleichwohl gilt, aber die Ausnahmen in Gottes Namen nicht gelten. Es braucht über kurz oder lang - und da schliesse ich mich Daniel Urech an - ein formelles Gesetz. Ich bin ebenfalls froh, wenn sich der Regierungsrat dazu noch kurz äussert, was hierzu vorgesehen ist. Wenn man die Ausnahmen für alle will, die jetzt bauwillig sind oder bei denen Baugesuche am Laufen sind, dann muss man das Veto wohl oder übel ablehnen. Die Fraktion FDP. Die Liberalen - und da ergänze ich unseren Fraktionssprecher - ist schlau und hat sich durch den Kopf leiten lassen. Daher sagen die Fraktion und ich Nein. Es ist gut, dass das Veto ergriffen wurde. Das möchte ich auch dazu sagen.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich danke für die gute Diskussion. Es wurde ziemlich juristisch, so auch bereits in unserer Beantwortung. Ich erlaube mir einen kurzen Blick zurück, wie das Ganze abgelaufen ist. Am 22. September 2022 hat das Bundesparlament das Gesetz im Eilzugtempo - man darf es wohl schon so sagen - durchgedrückt. Im Nachhinein, das zeigt sich jetzt schon, hat es darin bestimmt die eine oder andere Schwachstelle. Aber es ist per sofort, das heisst per 1. Oktober 2022 in Kraft getreten. Es wurde geregelt, dass in den Kantonen, die die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) noch nicht umgesetzt haben, Ausnahmeregelungen gemacht werden müssen. Sie sind ab dem 1. Januar 2023 gültig. Diese Übergangsfrist wurde uns gewährt. Das war eine sehr kurze Zeit. Der Bund hat das Ganze in diesem Fall bewusst an die Kantonsregierungen und nicht an die Kantone delegiert, nämlich die Ausnahmeregelungen auf Verordnungsbasis zu machen. Zeitlich wäre es nie möglich gewesen, das auf dem ordentlichen Weg zu machen und in drei Monaten bereit zu sein. Wir alle wissen, wie lange es braucht, um ein Gesetz zu erarbeiten. Es wäre in den Kommissionen und in der Session behandelt worden. So gesehen wären wir auf diesem Weg am 1. Januar - das darf ich mit Fug und Recht behaupten - nicht bereit gewesen. Dann wären die Gemeinden schlicht und ergreifend im Regen gestanden. Sie hätten nicht gewusst, wie die Ausnahmen genau geregelt sind und wie es vorwärts gehen wird. Als das Gesetz beschlossen wurde, haben wir uns ebenfalls in Bundesbern schlau machen müssen. Ich darf erwähnen, dass sie selber nicht genau gewusst haben, was sie umsetzen müssen und was nicht, da es im Parlament so schnell abgewickelt wurde. Wir haben die Vorlage sofort ausgearbeitet. Bereits im November waren wir in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Das Ganze haben wir in enger Zusammenarbeit mit der Energiefachstelle erarbeitet. Sie gaben uns einige Hinweise, was sie auch noch gerne darin einfließen lassen möchten. Wir haben das bereits damals aufgenommen und der Regierungsrat hat es beschlossen. Vor Weihnachten, das heisst Mitte Dezember, haben wir die Gemeinden geschult und alle Arbeitshilfen für sie auf der Homepage aufgeschaltet. Uns war es

wichtig, dass sich die Gemeinden daran orientieren können. Das sind meine Ausführungen zur Vorgeschichte. Es war ein Hin und Her, ob der Regierungsrat zuständig ist oder ob es der Kantonsrat ist. Der Artikel 45a sagt klar, dass die Kantonsregierungen das auf Verordnungsstufe regeln würden. Klar kommt dann in der Kantonsverfassung Artikel 79 Absatz 2 zum Tragen. Der Fall, wie er sich im Jahr 2011 ereignet hat, wurde von Daniel Urech sehr gut aufgezeigt. Damals stand tatsächlich geschrieben «die Kantone» und nicht «die Kantonsregierungen». In einem solchen Fall wäre es für uns auch klar gewesen, dass Artikel 71 der Kantonsverfassung zum Tragen kommen würde. Dann wäre die Zuständigkeit beim Kantonsrat gewesen. So gesehen war es für uns nachvollziehbar, warum damals das Veto ergriffen wurde und warum es so anzunehmen war. Es wurde eine Frage in Bezug auf die abschliessende Aufzählung gestellt. Die Ausnahmetatbestände sind soweit abschliessend. Wir haben die Minimalvorgaben umgesetzt, wie das vorgegeben wurde. Es ist aber auch ganz klar, dass die Verordnung einen provisorischen Charakter hat. Das heisst, dass wir die Ausnahmen auf Gesetzesstufe im Rahmen des Energiegesetzes abschliessend regeln werden. Das Energiegesetz ist nun tatsächlich in greifbarer Nähe. Ich verrate wohl kein Geheimnis, wenn ich sage, dass es schon bald in die Mitwirkung respektive in die Vernehmlassung gehen wird. Dann kann man sich dazu äussern. Fazit: Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, dass wir rechtskonform gehandelt haben und dass wir gegen keine Gesetze oder Regeln verstossen haben. Daher bin ich froh, wenn Sie dieses Veto ablehnen. Es wurde erwähnt, dass wir mit der Annahme des Vetos keine Ausnahmen hätten. Damit wäre gar niemandem gedient. Ich danke Ihnen bestens, wenn Sie das Veto ablehnen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Annahme des Vetos	18 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 0080/2022

Auftrag Mathias Stricker (SP, Bettlach): Monitoring zur Sicherstellung von genügend qualifizierten Lehrpersonen und Schulleitungen für die Solothurner Volksschule und die Sekundarstufe II

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 18. Mai 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2022:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Monitoring zur Sicherstellung von genügend qualifizierten Lehrpersonen und Schulleitungen für die Solothurner Volksschule und die Sekundarstufe II aufzubauen. Das Monitoring soll insbesondere aufzeigen, wie viele Stellenprozente, differenziert nach Schulstufen und Fachgebieten, an der Solothurner Volksschule und an der Sekundarstufe II mit adäquat ausgebildeten Lehrpersonen und Schulleitungen besetzt sind und bei wie vielen ein erforderlicher Ausbildungsabschluss fehlt.

2. *Begründung.* Gute Schulen benötigen adäquat ausgebildete Lehrpersonen und Schulleitungen in genügender Anzahl. Infolge von Pensionierungen verlassen tendenziell mehr Lehrpersonen die Solothurner Volksschule und die Sekundarstufe II als an der Pädagogischen Hochschule ausgebildet werden. Zudem streben jüngere Lehrpersonen, die in den Beruf einsteigen, häufig ein Teilzeitpensum an. Hinzu kommt, dass die Schülerzahlen steigen. Im Kanton Solothurn gibt es folglich eine strukturelle Lehrpersonenknappheit. Dasselbe gilt auch für die Schulleitungen. Der Kanton Solothurn hat mit der Kampagne «Einsame Klasse. Schule sucht Sie!», welche sich an Quer- und Wiedereinsteigende richtet, einen ersten Schritt gemacht, um den Fachkräftemangel aktiv anzugehen. Dennoch bleibt die Personalrekrutierung äusserst schwierig. Es fehlt eine periodische Übersicht, wie viele Stellen an der Solothurner Volksschule und an der Sekundarstufe II mit adäquat ausgebildeten Lehrpersonen und Schulleitungen besetzt werden konnten und wie viele Notlösungen es braucht. Nur wenn Daten gesammelt, systematisch aufbereitet, analysiert und interpretiert werden, können die politischen Akteure und Akteurinnen sinnvolle Massnahmen beschliessen und nachhaltige Steuerungsentscheide treffen. Die Qualität des Bildungssystems respektive das Erreichen der Bildungsziele hängt zu einem wesentlichen Teil von kompetenten

Lehrpersonen und Schulleitungen ab. Ein Monitoring legt die Basis, von der aus eine datengestützte Strategie formuliert werden kann, die nicht nur den Bedarf an Lehrpersonen und Schulleitungen deckt, sondern auch deren Ausbildungsstand berücksichtigt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Wir teilen die Haltung der Auftraggebenden, dass in den Schulen genügend adäquat ausgebildete Lehr- und Schulleitungspersonen erforderlich sind. Die Personalrekrutierung wird, insbesondere in der Volksschule, zunehmend schwieriger. Im Bereich Volksschule steigen die Studierendenzahlen an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) zwar an, dennoch wird nicht genügend Nachwuchs ausgebildet, um den Bedarf abzudecken. Mit der Kampagne «Einsame Klasse. Schule sucht Sie!» werden weitere Personenkreise wie Quereinsteigende und Wiedereinsteigende angesprochen. Die für die Berufsausübung erforderliche fachliche Qualifikation sowie persönliche Eignung sind im Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) festgehalten. Die Anstellungsverträge werden gestützt auf das Gesetz über das Staatspersonal (Staatspersonalgesetz) vom 27. September 1992 (BGS 126.1) und den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) abgeschlossen. Auf Sekundarstufe II sind die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes respektive der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) massgebend für die fachliche Qualifikation. Das Staatspersonalgesetz und der Gesamtarbeitsvertrag bilden Grundlagen der Anstellungsverträge. Mit einem Monitoring sollen die Daten zu den Qualifikationen der Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder gesammelt, systematisch aufbereitet, analysiert und interpretiert werden. Wir erachten ein solches Monitoring als sinnvolle Grundlage für die Entscheide über Massnahmen zur Bekämpfung des sich abzeichnenden Mangels an Lehrpersonen.

3.2 Datengrundlage. Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik. Es werden Informationen und Daten in den Bereichen Schülerinnen und Schüler, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben erhoben. Die Daten für eine periodische Übersicht, wie viele Stellen an der Solothurner Volksschule und an der Sekundarstufe II mit adäquat ausgebildeten Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern besetzt werden, liegen vor, sie müssen jedoch systematisch aufbereitet werden. Grundlage für das vom Auftrag geforderte Monitoring bildet somit die Bildungsstatistik des Kantons Solothurn. Der Auftrag kann im Rahmen der jährlichen Auswertungen umgesetzt und publiziert werden (<https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/schulsystem/schule-in-zahlen/>). Das Monitoring soll anhand der vorliegenden Daten die Situation der Lehrpersonen beleuchten, um ein gesamtheitliches Bild auf die Personalsituation an den Solothurner Schulen zu schaffen. Dies umfasst beispielsweise die Qualifikation, die Entwicklung der Unterrichtspensen oder auch die Altersstruktur. Der Erhebungstichtag ist jeweils der 15. November.

3.3 Übersicht Schuljahr 2021/2022. Wie die nachfolgenden Abbildungen zeigen, verfügte die überwiegende Mehrheit der Lehrpersonen in der Volksschule und in der Sekundarstufe II im Schuljahr 2021/2022 (Erhebungstichtag 15. November 2021) über eine adäquate Ausbildung. Gleich verhält es sich bei den Schulleitungsmitgliedern.

Anhand der Daten kann bei den Lehrpersonen unterschieden werden zwischen

- Lehrpersonen mit Lehrdiplom, welche alle Voraussetzungen zur Berufsausübung erfüllen,
- Lehrbeauftragten, welche nur teilweise die Voraussetzungen erfüllen und
- Lehrbeauftragten, welche weder über die fachliche noch die pädagogische Qualifikation verfügen.

Bei den Schulleitungen wird unterschieden zwischen

- Schulleitungspersonen, welche eine Führungsausbildung (Schulleitungsdiplom, Managementdiplom, anderes Führungsdiplom) abgeschlossen haben,
- Schulleitungspersonen, welche sich zum Erhebungstichtag in einer Führungsausbildung befinden und
- Schulleitungspersonen, die noch über keine Führungsausbildung verfügen.

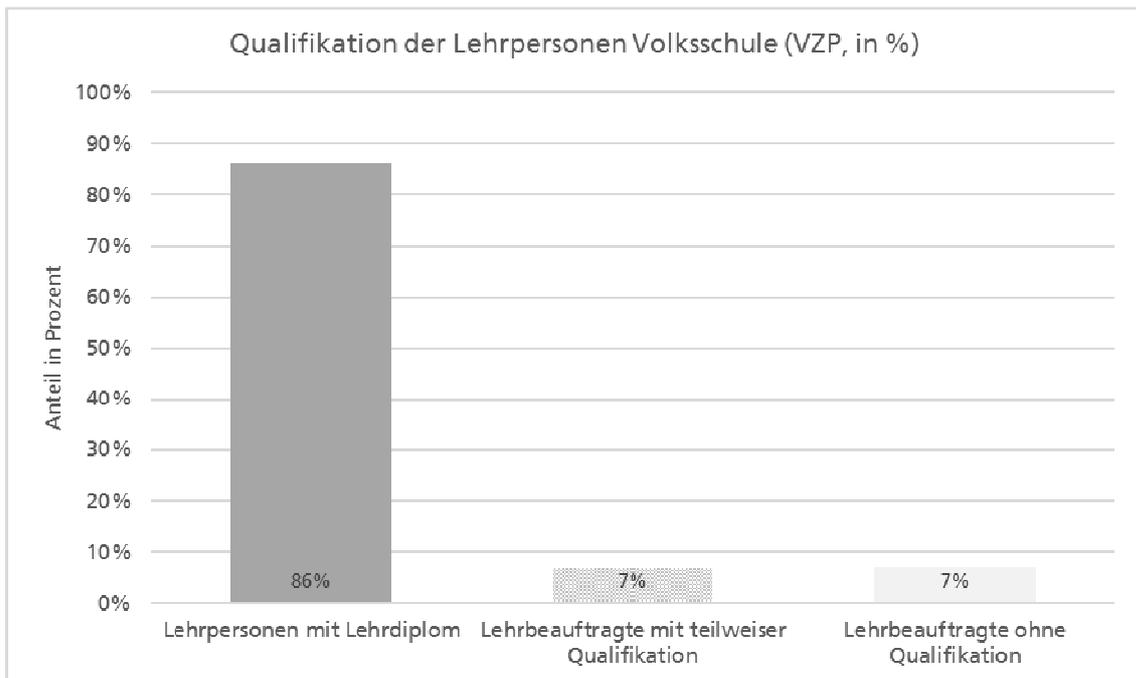


Abbildung 1: Übersicht über die Ausbildung der Lehrpersonen Volksschule, Schuljahr 2021/2022, in Prozent der Vollzeitpensen (VZP)

In der Volksschule sind rund 86 % der VZP mit adäquat qualifizierten Lehrpersonen besetzt; 7 % der VZP entfallen auf Lehrbeauftragte, die den Voraussetzungen nur teilweise entsprechen (fehlende fachliche Qualifikation, stufenfremd).

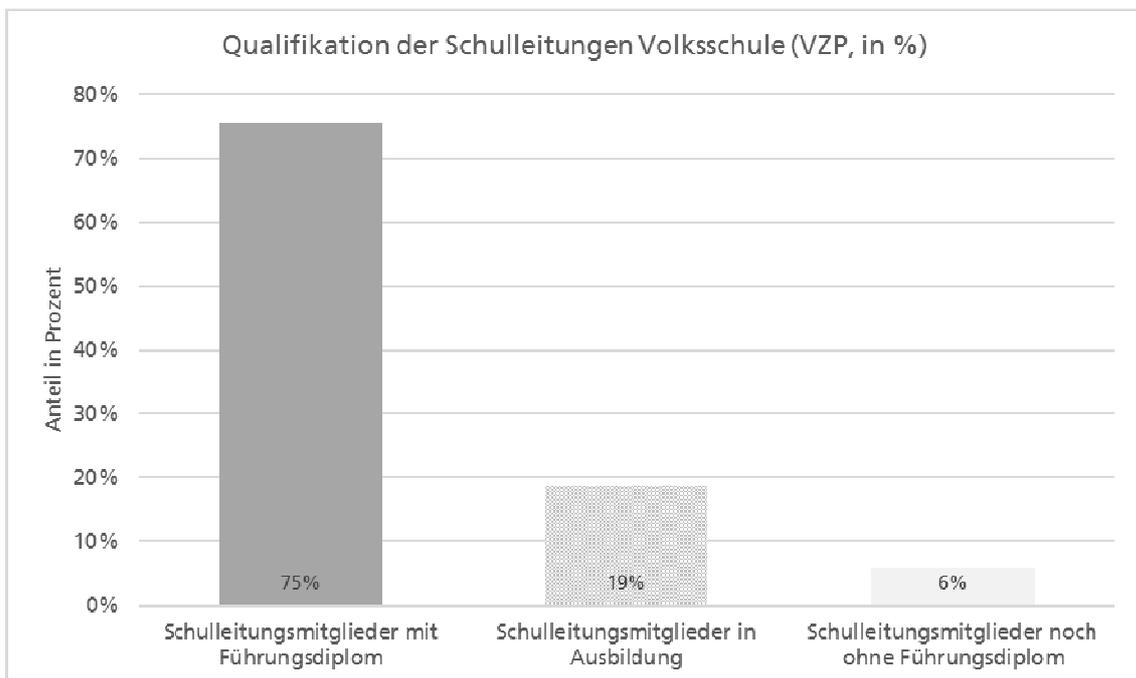


Abbildung 2: Übersicht über die Führungsausbildung der Schulleitungen Volksschule, Schuljahr 2021/2022, in Prozent der Vollzeitpensen (VZP)

Bei den Schulleitungsmitgliedern der Volksschule verfügen rund 75 % über eine entsprechende Führungsqualifikation, 19 % können ein Lehrdiplom vorweisen und befinden sich in einer Führungsausbildung.

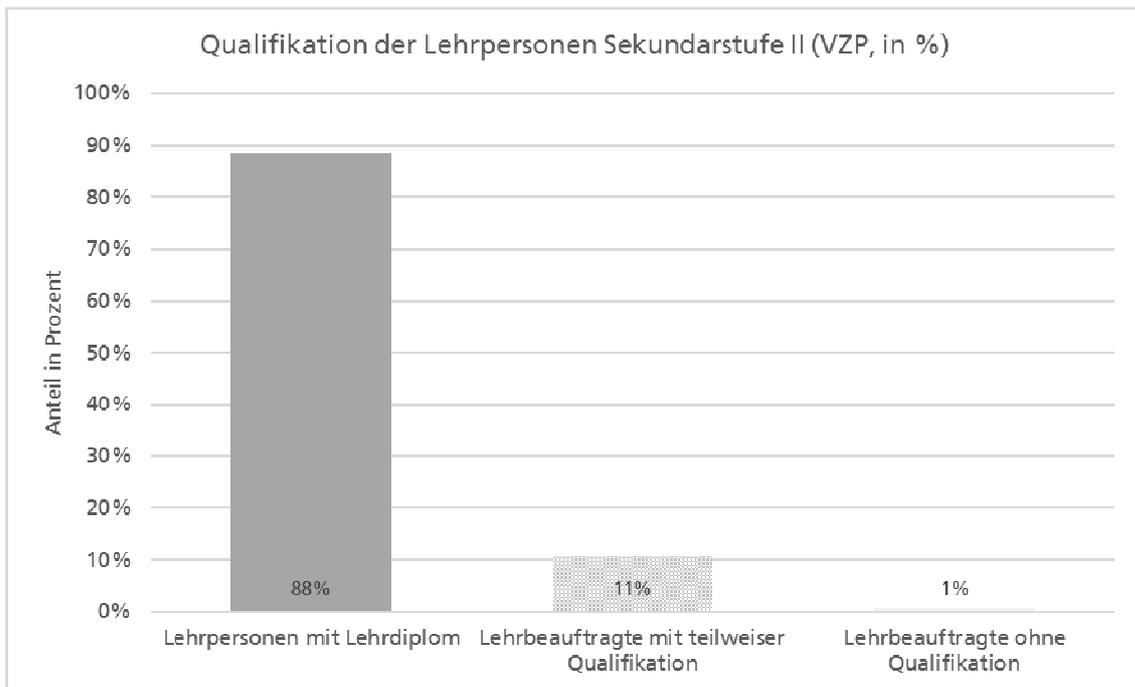


Abbildung 3: Übersicht über die Ausbildung der Lehrpersonen Sekundarstufe II, Schuljahr 2021/2022, in Prozent der Vollzeitpensen (VZP)

Auf der Sekundarstufe II sind rund 88 % der VZP mit adäquat qualifizierten Lehrpersonen besetzt, 11 % der VZP entfallen auf Lehrbeauftragte, die den Voraussetzungen nur teilweise entsprechen, das heisst ihnen fehlt entweder der fachwissenschaftliche oder der didaktisch-pädagogische Abschluss.

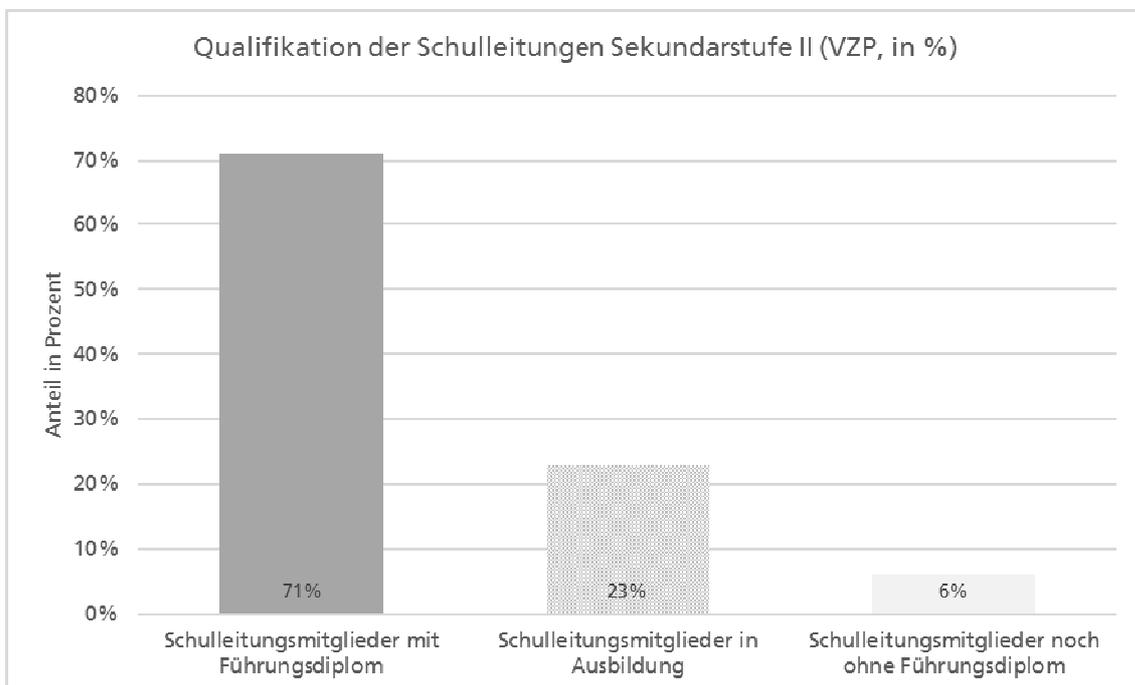


Abbildung 4: Übersicht über die Führungsausbildung der Schulleitungen Sekundarstufe II, Schuljahr 2021/2022, Anzahl Personen in Prozent

Schulleitungen der Sekundarstufe II verfügen in aller Regel über eine vollständige Qualifikation für die entsprechende Stufe und eine mehrjährige Berufserfahrung. Eine Führungsausbildung kann – sofern sie nicht bereits vor der Wahl absolviert wurde – nach erfolgter Wahl nachgeholt werden.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 16. November 2022 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Tamara Mühlemann Vescovi (Die Mitte), Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Im Kanton Solothurn gibt es aktuell eine strukturelle Lehrpersonenknappheit und ein ähnliches Bild zeigt sich auch auf der Stufe der Schulleitungen. Zudem wurden bisher die Zahlen nicht erfasst, wie viele Stellen an der Volksschule und auf den Stufen Sek I und Sek II mit adäquat ausgebildeten Fachpersonen besetzt sind. Eine faktenbasierte Diskussion über den Lehrermangel war somit bislang kaum möglich. Mit dem vorliegenden Auftrag soll sich das nun ändern, was auch der Politik erlaubt, zahlenbasiert Entscheide zu treffen und entsprechende Massnahmen zu definieren. Der Auftrag wurde am 16. November 2022 in der Kommission behandelt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die geforderten Daten im Prinzip bereits vorliegen und durch eine einmalige Programmierung des Statistikprogramms aus der Bildungsstatistik extrahiert werden können. Das sei relativ effizient und könne mit den bestehenden Pensen erfüllt werden. Seitens des Amtes wurde auf die entsprechenden Fragen mehrmals versichert, dass der Auftrag weder heute noch morgen noch in drei Jahren ein Preisschild hat. Das Amt wird die Daten auswerten und eine Kurzinterpretation erstellen. Es werden jedoch keine Massnahmen vorgeschlagen. Das ist dann die Aufgabe der Politik, was auch der Grund ist, weshalb die Auswertung den Kommissionsmitgliedern jährlich zugänglich gemacht wird. Die Kommission hat den Auftrag mit 14:0 Stimmen bei keiner Enthaltung erheblich erklärt und bittet das Parlament, dem Antrag zu folgen. Ich gebe an dieser Stelle noch kurz die Meinung der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP wieder: Die Fraktion wird diesen Auftrag ebenfalls einstimmig erheblich erklären.

Beat Künzli (SVP). Der vorliegende Vorstoss wurde von uns sehr kritisch geprüft, denn wir sind aufgrund des Auftrags textes und der Stellungnahme des Regierungsrats davon ausgegangen, dass dieser Auftrag einmal mehr die Verwaltung aufblähen wird und mehr Stellen geschaffen werden. Es steht wörtlich geschrieben, dass die Daten gesammelt, systematisch aufbereitet, analysiert und interpretiert werden. Dazu braucht es normalerweise auch Personal. Nachdem uns dann - wie wir das vorhin bereits von der Kommissions sprecherin gehört haben - auch nach mehrmaligem Nachfragen bestätigt wurde, dass dem nicht so ist und der Auftrag ohne jeglichen Mehraufwand umgesetzt werden kann, werden wir diesen heute auch einstimmig erheblich erklären. Trotzdem möchte ich noch ein paar kleine Anmerkungen dazu anbringen. Erstens: Wir möchten darauf hinweisen, dass mit der Erheblicherklärung dieses Auftrags kein einziger Lehrer zusätzlich im Kanton Solothurn arbeiten wird. Weiter wird auch keine einzige Lehrkraft eine bessere Qualifikation aufweisen. Wir haben einfach ein Stück Papier in der Hand. Um dem Lehrermangel Herr zu werden, müssten einfach die viel zu tiefen Pensen erhöht werden. Das sagt sogar Crispino Bergamaschi, Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Zweitens: Es ist uns nicht ganz klar, wie die Verwaltung diesen zusätzlichen Aufwand erledigen will, ohne dass es zusätzliches Personal braucht. Unserer Rechnung nach müsste die Auslastung vorher nicht ganz ausgeschöpft gewesen sein. Wie dem auch sei, uns wurde versprochen, dass es keinen Mehraufwand und somit auch keine Mehrkosten gibt. Wir sind gezwungen, das zu glauben und nicht allzu stark zu hinterfragen. Drittens: Wenn die Daten, wie Mathias Stricker sie in seinem Auftrag für das Monitoring fordert, eh schon seit langem alle vorhanden sind, dann fragen wir uns, warum noch niemand im Departement für Bildung und Kultur (DBK) oder im Volksschulamt (VSA) auf die Idee gekommen ist, diese Daten zu verwenden, wenn man sich damit doch so grosse Verbesserungen in der Sicherstellung von genügend qualifizierten Lehrpersonen erhofft. So hat man die Daten in der Vergangenheit mit grossem Aufwand zwar gesammelt, aber offenbar nichts damit gemacht. Wie es uns scheint, war der ganze Fleiss offenbar vergeblich. Wir sehen hier einiges an Effizienzsteigerungen im VSA. Daher staunen wir doch etwas, dass es dazu diesen Auftrag überhaupt braucht. Die Auswertungen der gesammelten Daten sollten in diesem Fall für das Bildungsdepartement eine Selbstverständlichkeit sein, wenn man damit eine Verbesserung herbeiführen kann. Wir stimmen trotz all diesen kritischen Punkten zu.

Manuela Misteli (FDP). Die Daten für das Monitoring liegen vor und können mit einer einmaligen Programmierung einfach aufbereitet werden. Es ist keine Pensenaufstockung nötig und daher spricht nichts dagegen, die Verhältniszahlen zu beobachten. Wie die Statistik 2021/2022 aufzeigt, verfügt die grosse Mehrheit der Lehr- und Schulleitungspersonen in der Volksschule und in der Sekundarstufe II über eine angemessene Ausbildung. Es wird aber die Aufgabe der kommunalen Aufsichtsbehörden sein, also von den Gemeinden, wie sie das Monitoring beurteilen und umsetzen oder Massnahmen daraus ableiten

wollen. Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt der Erheblicherklärung des Auftrags Stricker einstimmig zu.

Rebekka Matter-Linder (Grüne). Ein herzlicher Dank geht an den Auftragsteller Mathias Stricker für das Vorantreiben von Massnahmenverbesserungen für unsere Bildung zugunsten unserer Kinder und zugunsten unserer Zukunft. Die Grüne Fraktion unterstützt die Idee voll und ganz. Eine gesicherte Qualität des Bildungssystems bringt uns der Erreichung der Bildungsziele näher. Dazu benötigt der Kanton Solothurn kompetente und professionelle Lehrpersonen und Schulleitungen. Das gewünschte Monitoring ist kostenneutral umsetzbar, die Daten sind einfach zu beschaffen und können für eine erfolgreiche Bildungszukunft unseres Kantons wegweisend sein. Der Lehrpersonenmangel ist ein aktuelles Thema, das uns noch länger beschäftigen wird. Alle Massnahmen, die dem Mangel von Fachpersonen entgegenwirken können, sollten schnell und wohlwollend umgesetzt werden. Die Grüne Fraktion unterstützt diesen Auftrag einstimmig und bedankt sich bei Mathias Stricker und allen Unterzeichnenden.

Mathias Stricker (SP). Ein herzlicher Dank für die positive Aufnahme geht an die Fraktionen, die sich bislang geäussert haben. Ich darf an dieser Stelle erwähnen, dass es fast etwas Historisches hat, wenn die SVP-Fraktion einem Vorstoss, der aus meiner Feder stammt, zustimmen würde. Ich zitiere: «Gute Lehrkräfte sind nicht alles, doch ohne genügend gute Lehrkräfte ist alles nichts.» Das Zitat von Hans Fahrländer, ehemaliger Chefredaktor der Aargauer Zeitung, ist mir vor rund drei Jahren begegnet. Wie wird es wohl im nächsten Sommer aussehen? Werden die Medien wiederum über den Mangel an ausgebildetem Fachpersonal an den Schulen berichten? Oder wird es heissen, dass alle Stellen kompetent besetzt sind? Wohl kaum. Alleine die demografische Entwicklung wird das unmöglich machen. Vorhin hat mir Simon Esslinger, Schulleiter im Schwarzbubenland, bestätigt, dass er absolut keine Personen anstellen kann und sie werden ihm im nächsten Sommer fehlen. Die Fraktion SP/Junge SP ist froh, dass der Regierungsrat ebenfalls der Meinung ist, dass in den Schulen adäquat ausgebildete Lehr- und Schulleitungspersonen erforderlich sind. Ich danke dafür, dass er ein langfristiges Monitoring zu den Qualifikationen der Lehrpersonen und Schulleitungen aufgleisen will, um eine sinnvolle Grundlage für Entscheide über Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu erhalten. Durch meine Vorredner und Vorrednerinnen wurde bereits ausgeführt, dass dieser Auftrag dafür nötig ist, der keine Kostenfolgen hat und nicht einfach abgeschrieben werden kann. Ich erlaube mir, zum Thema Lehrpersonenmangel noch ganz kurz einen anderen Vorstoss zu erwähnen mit dem Stichwort Quereinstieg. Quereinsteigerprogramme für berufserfahrene Personen ab 30 Jahren sind hilfreich und unterstützen die Suche nach Personal. Wahrscheinlich macht es auch Sinn, eine Senkung der Alterslimite auf beispielsweise 27 Jahre zu prüfen, wie das aktuell die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) macht. Personen, die ausserschulische Berufserfahrung in den Unterricht mitbringen, sind grundsätzlich eine Bereicherung für die Schulen. Ein noch vereinfachter, kürzerer Zugang, wie ihn Johanna Bartholdi in ihrer Kleinen Anfrage zur Diskussion stellt, ist aber klar abzulehnen. Der Regierungsrat hat seine Bedenken dazu ausführlich und aus meiner Sicht richtig geäussert. Schnellbleichen sind in einer qualitativ ausreichenden Ausbildung langfristig kontraproduktiv und gehen effektiv auf Kosten der Qualität. Ich möchte noch ein paar Bemerkungen zu den vorliegenden Zahlen für die Schuljahre 2021/2022 machen. Vielleicht haben Sie sich gedacht, dass die Anteile von 7 % mit nur teilweiser Qualifikation und von 7 % ohne Qualifikation gar nicht so viel sind. 7 % entsprechen etwa 250 Lehrpersonen, die Ihre Kinder und Jugendlichen unterrichten, ohne eine entsprechende Ausbildung oder einen Abschluss zu haben. Noch einmal 250 Lehrpersonen sind teilweise in Funktionen, in denen es um heilpädagogische oder fachspezifische, auf alle Fälle um wichtige Laufbahnentscheide geht. Weiterweise ich darauf hin, dass in diesen Zahlen nicht erfasst ist, dass Lektionen, beispielsweise in Musik, Gestalten, Werken oder Sport von Lehrpersonen gehalten werden, die darin gar nicht ausgebildet sind. Der Grund ist die Abwahlpflicht eines Fachs in der Primarschulbildung. Wir haben das an dieser Stelle schon öfter angeprangert. In der Praxis fehlen diese Lehrpersonen und der organisatorischen Einfachheit halber werden die Fächer trotzdem unterrichtet. Genügend qualifiziertes Personal zu finden bedeutet, weiter zu investieren. Es muss weiter in die Aus- und Weiterbildung und in die Attraktivität des Berufs investiert werden. Die Lehrer und Lehrerinnen sowie die Schulleitungen müssen im Beruf gesund bleiben. Das ist auch im finanziellen und im organisatorischen Interesse der Gemeinden und des Kantons. Ich nenne an dieser Stelle kurz drei Punkte zur Attraktivität des Berufsfelds: Für die Lehrer und Lehrerinnen sind insbesondere die Arbeitsbedingungen im Klassenzimmer entscheidend. Es ist entscheidend, ob ich als Lehrer oder als Lehrerin mit Klassenverantwortung für die ständig zunehmenden Herausforderungen im Klassenmanagement genügend Zeit bekomme. Es ist entscheidend, ob ich in unseren zunehmend heterogenen Klassen genügend zusätzliche Unterstützung bekomme, insbesondere wenn die Klassen die Durchschnittszahlen und die oberen Richtwerte überschreiten. Es ist entscheidend,

ob die Spezielle Förderung so umgesetzt werden kann, dass sie für alle Kinder und Jugendlichen ziel führend ist, vor allem bei massiven Verhaltensauffälligkeiten, die das Klassengefüge sprengen. Die Bildungsverwaltung hat nun erkannt, dass die Volksschule Handlungsbedarf hat und gestärkt werden muss. Das Volksschulamt, der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Solothurn (VSL SO) sowie der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) haben gestern eine Absichtserklärung zur Stärkung der Volksschule unterzeichnet. Gemeinsam soll ein Aktionsplan mit kurz- und langfristigen Massnahmen erarbeitet werden. Dabei sollen ebenfalls Optimierungsmassnahmen aus der Evaluation zur Speziellen Förderung einfließen. Motivierter, gut ausgebildete Lehrer und Lehrerinnen sowie Schulleitungen sind das Grundgerüst für eine gut funktionierende Schule, die den Kindern und Jugendlichen Bildungserfolge ermöglicht, so dass sie dahingehend unterstützt werden, ein selbständiges und verantwortungsvolles Leben zu gestalten. Dieser Vorstoss trägt dazu bei, mittels regelmässigem Monitoring gesichertes Datenmaterial und Grundlagen zu generieren, um die entsprechenden Schlüsse für eine qualitativ gute Schule im Kanton Solothurn zu ziehen. Besten Dank für die Unterstützung. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt dem Auftrag einstimmig zu.

Nicole Hirt (gfp). Wie viel ausgebildete, weniger ausgebildete, gar nicht ausgebildete oder noch in Ausbildung stehende Lehrpersonen sind an den Schulen tätig? Diese Daten haben die Schulträger dem Kanton abgeliefert. Das machen sie nun jedes Jahr. Das ist richtig und auch wichtig. Das haben wir von verschiedenen Seiten bereits gehört. Spannend ist dann aber zu sehen, was man aus diesen Erkenntnissen macht. Fakt ist - die Kommissionssprecherin hat es bereits angedeutet - dass nicht nur Lehrpersonen fehlen. Daher müssen neue Ansätze und pragmatische Lösungen vorliegen. Das bringt mich unter anderem auf das Thema Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen. Der Vorsprecher hat das bereits erwähnt. Ziemlich schwer aufgelegt ist in dieser Sache die Antwort des Regierungsrats auf die Kleine Anfrage von Johanna Bartholdi. Da man den Quereinsteigern das Leben unnötig erschwert respektive die Rahmenbedingungen dazu suboptimal sind, verzichten viele Interessierte auf diesen Weg oder müssen zum Teil auch darauf verzichten. Das geschieht aus unterschiedlichen Gründen. Es ist bestimmt ein erster Schritt, wenn man das Zulassungsalter heruntersetzt, aber das ist nicht der einzige, den es braucht. Ich denke dabei an das Pensum, das sie während der Ausbildung ausüben können. Das reicht einfach nicht zum Überleben. Da wäre eine schweizweite Lösung anzustreben. Wie die Sprecherin der Grünen Fraktion erwähnt hat, muss das schnell gehen. Die Grünliberale Fraktion wird den Auftrag erheblich erklären.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Erheblicherklärung	89 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

I 0204/2022

Interpellation Fabian Gloor (Die Mitte, Oensingen): Schlösser und Burgen im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 9. November 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2023:

1. Vorstosstext. Der Kanton Solothurn verfügt über eine Vielzahl von Schlössern und Burgen, die als Zeugen der Geschichte oftmals bedeutende historische Kulturgüter darstellen. Viele sind sogar von nationaler Bedeutung. Für viele Regionen sind die Schlösser identitätsstiftend und ein wichtiger Ort für kulturelle Anlässe aber auch für die Vermittlung von Kultur und Geschichte. Schlösser können als Sehenswürdigkeit sogar einen wichtigen Teil der Standortqualität ausmachen. Ganz klar wird ersichtlich, dass Schlösser eine zentrale Bedeutung in der Geschichte, der Kultur, der Bildung und auch der Identität des Kantons Solothurn ausmachen. Der Kanton selbst ist bei diversen Schlössern und Burgen engagiert, sei es als Geldgeber, Eigentümer oder sonst wie. Einige Kantone, darunter auch umliegende, haben

bereits das grosse Potenzial ihrer Schlösser und Burgen erkannt. Der Kanton Bern hat beispielsweise eine Schlossmuseumsstrategie ausgearbeitet und der Kanton Aargau bewirbt seine Schlösser sehr aktiv und intensiv. Es bietet sich an, gerade nach der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Chancen für einen nachhaltigen und lokalen Tourismus, sich diesem Potenzial anzunehmen. Da dem Kanton die Aufgabe des Denkmalschutzes zukommt, ist auch ein stärkeres Engagement im Bereich der Schlösser und Burgen angezeigt. Zudem bietet sich die Gelegenheit, die Schlösser und Burgen stärker als Alleinstellungsmerkmale des Kantons zu positionieren.

Dementsprechend stellen sich folgende Fragen:

1. Findet der Regierungsrat, dass Schlösser und Burgen wichtig für die Identität, die Kultur und die Geschichte des Kantons Solothurn sind?
2. Falls ja, wie plant der Regierungsrat sich dieser Relevanz anzunehmen?
3. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat in Bezug auf seine Schlösser und Burgen?
4. Wie steht es um die angedachten Massnahmen des Kulturleitbildes dazu vom Oktober 2020?
5. Wie bezieht der Kanton lokale Institutionen und Organisationen in die Strategie zu den Schlössern und Burgen und bei deren Umsetzung ein?
6. Wie plant der Regierungsrat, darüber hinaus die Schlösser und Burgen im Kantonsgebiet noch mehr als Standortvorteil und als Identifikationsmerkmal zu nutzen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Findet der Regierungsrat, dass Schlösser und Burgen wichtig für die Identität, die Kultur und die Geschichte des Kantons Solothurn sind?* In der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) ist der Wille der Solothurner Bevölkerung festgehalten, Kultur zu fördern, zu schützen, zu erhalten und zu vermitteln. Insbesondere Artikel 102 beschreibt als staatliche Aufgaben des Kantons und der Gemeinden, die Förderung der individuellen schöpferischen Entfaltung, die Erleichterung der Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Schutz und den Erhalt des Kulturguts. Das Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) bildet bis heute die Grundlage der öffentlichen Kulturpflege und Kulturförderung des Kantons Solothurn. Es statuiert in § 2 Buchstaben g und i sowohl die Unterstützung kultureller Institutionen wie Volkshochschulen, Museen und Ausstellungen als auch die Erhaltung und Wiederherstellung geschichtlicher Baudenkmäler, Kulturgüter und heimatlicher Ortsbilder, Landschaftsbilder und Naturlandschaften. Verschiedene Verordnungen regeln die Aufgabengebiete im Detail und enthalten Konkretisierungen, beispielsweise die Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117), die Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004 (BGS 431.115) oder aber auch die Kulturdenkmäler-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11). Auf dieser gesetzlichen Grundlage haben wir vor zwei Jahren das Kulturleitbild zusammen mit einem Katalog von Umsetzungsmassnahmen verabschiedet (RRB Nr. 2020/1494 vom 27.10.2020). Mit dem Kulturleitbild haben wir die Werte, Grundsätze, strategischen Schwerpunkte und Ziele in der Förderung, Pflege und Vermittlung der solothurnischen Kultur festgelegt. Insbesondere haben wir festgehalten, dass sich der Kanton Solothurn zu seinem kulturellen Erbe bekennt, indem er es für gegenwärtige und kommende Generationen schützt und pflegt. Schlösser und Burgen sind ein wesentlicher Teil dieses kulturellen Erbes. Im Kulturleitbild haben wir ausgeführt, dass das kulturelle Erbe als historisch gewachsenes Fundament einer Gesellschaft identitätsstiftend wirkt und der Kanton sich deshalb für Vorhaben, die nachhaltig zum Erhalt, Zugang und zur Vermittlung sowohl des materiellen wie auch des immateriellen Kulturerbes beitragen, engagiert.

3.1.2 *Zu Frage 2: Falls ja, wie plant der Regierungsrat sich dieser Relevanz anzunehmen?* Im eingangs erwähnten Massnahmenkatalog zum Kulturleitbild haben wir die Erarbeitung einer übergeordneten Strategie zur Förderung der Museen, Schlösser und Burgen im Kanton Solothurn als eines der strategischen Ziele definiert.

3.1.3 *Zu Frage 3: Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat in Bezug auf seine Schlösser und Burgen?* Die zu erarbeitende Strategie wird Auskunft über die Schwerpunkte und Ziele der Förderung der Schlösser und Burgen geben.

3.1.4 *Zu Frage 4: Wie steht es um die angedachten Massnahmen des Kulturleitbildes dazu vom Oktober 2020?* Der erwähnte Massnahmenkatalog zum Kulturleitbild umfasst insgesamt 25 konkrete Massnahmen zur kurz-, mittel- bis langfristigen Zielerreichung. Das Amt für Kultur und Sport (AKS) wurde mit der Umsetzung dieser Massnahmen beauftragt. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen des AKS ist bei der Umsetzung gestaffelt vorzugehen. Derzeit befinden sich zehn Massnahmen in der Umsetzung oder sind bereits umgesetzt worden. Dazu gehören diverse Überarbeitungen im Bereich der Kulturförderung (Förderkriterien, Richtlinien, etc.), die digitale Gesuchsabwicklung, der Abbau der Sockelbeiträge, die Realisierung einer Kulturgüterdokumentation und -präsentation in der Nordwestschweiz (Pro-

jektphase), Anpassungen der Zusammensetzung des Kuratoriums sowie der Start von Massnahmen im Zusammenhang mit der Kunstsammlung des Kantons Solothurn. Bei weiteren acht Massnahmen ist vorgesehen, mit der Umsetzung im Jahr 2023 zu beginnen. Dazu gehört die Erarbeitung einer übergeordneten Strategie zur Förderung der Museen, Schlösser und Burgen im Kanton Solothurn, die Stärkung von Schloss Waldegg als Begegnungszentrum, verschiedene Überprüfungen im Bereich der Kulturförderung (Modell der Auszeichnungen, Fördergefässe für Kulturvermittlung, Angebot «SOkultur und Schule») sowie Massnahmen im Bereich Kommunikation des Amtes und des Kuratoriums. Der Massnahmenkatalog des Kulturleitbildes wird aufgrund der Corona-Pandemie verzögert umgesetzt. Die Personalressourcen des Amtes wurden hauptsächlich für die Umsetzung der Covid-Unterstützungsmassnahmen benötigt.

3.1.5 Zu Frage 5: Wie bezieht der Kanton lokale Institutionen und Organisationen in die Strategie zu den Schlössern und Burgen und bei deren Umsetzung ein? Die Mitwirkung verschiedener Anspruchsgruppen hat sich bei der Erarbeitung des Kulturleitbildes als zielführend und gewinnbringend erwiesen. Entsprechend werden wir zu gegebener Zeit auch bei der Erarbeitung der Strategie zur Förderung der Museen, Schlösser und Burgen im Kanton Solothurn verschiedene Akteure begrüssen.

3.1.6 Zu Frage 6: Wie plant der Regierungsrat, darüber hinaus die Schlösser und Burgen im Kantonsgebiet noch mehr als Standortvorteil und als Identifikationsmerkmal zu nutzen? Die Strategie zur Förderung der Museen, Schlösser und Burgen im Kanton Solothurn wird Auskunft über die Schwerpunkte und Ziele in Bezug auf die Schlösser und Burgen geben.

Fabian Gloor (Die Mitte). Schlösser und Burgen sind keine Altlast. Finanziell könnte man zwar ab und zu den Eindruck bekommen. Da spreche ich natürlich aus der Erfahrung als Vizepräsident des Stiftungsrats von Schloss Neu-Bechburg. Damit habe ich nun auch noch gleich meine Interessenbindungen kundgetan. Die Schlösser und Burgen nehmen auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht - und das ist sowohl meine Meinung als auch die Meinung unserer Fraktion - einen sehr wichtigen Part in der Geschichte unseres Kantons und von unserer Kultur ein, nicht zuletzt aber auch von der Identifikation. Dem stimmt der Regierungsrat, da bin ich froh, in den Antworten auf die Fragen zu. Aber es bleibt leider etwas häufig beim reinen Lippenbekenntnis. Vier von sechs Fragen werden mit Nicht-Antworten beantwortet. Es wird erwähnt, dass man noch nichts dazu sagen könne, da die Strategie noch erarbeitet werden muss. Ich habe dafür zwar ein gewisses Verständnis und ich habe nicht erwartet, dass in den Antworten des Regierungsrats loderndes Feuer für die Schlösser und Burgen auszumachen ist. Aber nur mit viel Wohlwollen sieht man wenigstens einen Funken. Ich hätte mir daher aus den Antworten zu dieser Interpellation etwas mehr erhofft. Deshalb bin ich logischerweise von dieser Beantwortung nicht befriedigt. Ich hätte mir vorgestellt, dass wenigstens die eigene Vision oder Grundsätze, die bei der Erarbeitung zu dieser noch zu entwickelnden Strategie dahinterstehen, Erwähnung finden. Wenn nicht einmal das vorhanden ist, so besteht irgendwie der Verdacht, dass vielleicht gar nichts vorhanden ist. Das wäre natürlich eher noch schlimmer. Ich bin der Ansicht, dass der Regierungsrat eine Chance verpasst hat, die Plattform einer parlamentarischen Debatte sinnvoll zu nutzen. Ich hätte mir wenigstens gewünscht, eine Zeitangabe zu sehen, bis wann mit dieser Strategie zu rechnen ist. Andere Kantone zeigen auf, dass es auch anders geht. Als Beispiel nenne ich den Kanton Aargau, der bereits vor Jahrzehnten den eigenen Schlössern und Burgen einen grossen Stellenwert eingeräumt hat und sie prominent bewirbt, so zum Beispiel entlang der ganzen A1. Dort sind die Schlösser und Burgen ein sehr lebendiger Teil der Geschichte, Kultur und Identifikation in allen Regionen. Zumindest einen Schritt in diese Richtung würde ich mir auch im Kanton Solothurn wünschen. Das sollte möglich sein, um das Potential, das aus meiner Sicht brach liegt, besser zu nützen. Damit das Anliegen möglichst rasch weiterverfolgt werden kann, werde ich mir erlauben, einen entsprechenden Auftrag einzureichen. Der Kulturdirektor wurde darüber bereits informiert.

Manuela Misteli (FDP). Im Oktober 2020 wurde das Kulturleitbild mit einem Massnahmenkatalog von 25 Massnahmen erarbeitet beziehungsweise auch genehmigt. Aktuell sind zehn Massnahmen in der Umsetzung oder wurden bereits umgesetzt. Weitere acht Massnahmen sollen in diesem Jahr angepackt werden, dabei geht es auch um die Strategie der Schlösser und Burgen. Die Aussagen sind auch der Fraktion FDP. Die Liberalen etwas zu vage. In der Stellungnahme des Regierungsrats fehlt uns ein terminierter Vorgehensplan, der Prioritäten und Meilensteine definiert und transparent macht. Das macht man eigentlich so, wenn man ein Projektmanagement macht und aufzeigen möchte, wo das Projekt steht. Wir sind der Ansicht, dass der Regierungsrat wahrscheinlich über ein solches Instrument verfügt, mit dem er das kontrollieren kann. Wir werden später noch eine Antwort darauf bekommen.

Christine Rütli (SVP). Vorab möchte ich ein Dankeschön an den Regierungsrat für die Beantwortung der «Interpellation Fabian Gloor: Schlösser und Burgen im Kanton Solothurn» aussprechen. Die Schlösser und Burgen im Kanton Solothurn haben eine historische, kulturelle und architektonische Bedeutung, die es Wert ist, bewahrt und bekannt gemacht zu werden. Wir wissen, dass das Gesetz vom 28. Mai 1967 bis heute die Grundlage für die öffentliche Kulturpflege und Kulturförderung bildet. Auf diesen Grundlagen wurde auch das vom Amt für Kultur und Sport erarbeitete erste Kulturleitbild, zusammen mit einem Katalog der Umsetzungsmassnahmen, am 27. Oktober 2020 verabschiedet. Das kulturelle Leitbild beschreibt die Werterhaltung, die Grundsätze, die strategischen Schwerpunkte und die Ziele des Regierungsrats in der Förderung, Pflege und Vermittlung der solothurnischen Kultur. Es ist eine sinnvolle Strategie, sich auf die Förderung von Kulturvorhaben von überregionaler Bedeutung zu konzentrieren. Diese Vorhaben können dazu beitragen, das kulturelle Erbe zu bewahren und zu fördern, indem sie eine Plattform bieten, um Kunst, Kultur, Schlösser und Burgen des Kantons auf nationaler und internationaler Ebene zu präsentieren. So können der Tourismus angekurbelt sowie die lokale Wirtschaft, das Bewusstsein und das Interesse von den Einheimischen erhöht werden. Einen Katalog mit den Leitsätzen des Kulturleitbilds und den Massnahmen von der Umsetzung kann man jederzeit nachlesen, beispielsweise «bekennt sich zu einem kulturellen Erbe, indem es für gegenwärtige und kommende Generationen schützt und pflegt». Solche Leitsätze mit den zugehörigen Massnahmen gibt es einige mehr. Sie zeigen auf, dass vieles gemacht wurde und gemacht wird, nicht nur für Solothurn, der schönsten Barockstadt der Schweiz. Es gibt die verschiedensten Möglichkeiten, um die Burgen und Schlösser besser zu vermarkten, sei es über die Online-Präsenz oder mit Veranstaltungen usw. Die Verantwortung und die Vermarktung ist nicht nur die Aufgabe des Kantons Solothurn, sondern auch diejenige der Gemeinden selber.

Thomas Marbet (SP). Dass ich zu diesem Geschäft sprechen kann, hängt wohl damit zusammen, dass ich am Fuss des Sälischlösslis wohne und den Blick auf Schloss Wartenfels habe. Aber es gibt noch einen weiteren Bezug. Die Interessenbindung kann ich an dieser Stelle bekanntgeben, denn ich darf die Stadt Olten im Stiftungsrat der Stiftung Schloss Wartenfels vertreten. Dazu kann ich sagen, dass die Zusammenarbeit mit dem Kanton sehr gut funktioniert. Der politisch Zuständige hat sich eingesetzt, damit die Erneuerung im Präsidium stattfinden konnte. Wir werden im Herbst beziehungsweise nach den Sommerferien zusammen mit der Baudirektorin die Erneuerung des Schlosses Wartenfels bestaunen können. Die Erneuerungen laufen aktuell gerade. Sie wurden durch die Bevorschussung des Kantons ermöglicht, und für die Investitionen wie den baulichen Unterhalt im Gebäude, aber auch in der Gartenanlage eingesetzt. So gesehen ist das sehr positiv. Auch ich hätte mir etwas forscher Antworten gewünscht. Da kann ich mich Fabian Gloor, einem meiner Vorredner, der ebenfalls Schlossherr ist, anschliessen. Im Grunde genommen ist die touristische Vermarktung im Kanton nicht so schlecht. Ich habe mir noch die Mühe gemacht, bei Solothurn Tourismus, aber auch bei Olten Tourismus anzufragen. Die Geschäftsführung ist die gleiche Person, aber mit einem unterschiedlichen Rayon. Immerhin kann man sagen, dass es bei Kanton Solothurn Tourismus eine Rubrik «Schlösser, Burgen und Klöster» gibt. Die Liste ist noch im Aufbau, aber sie ist am Entstehen. Bei Schweiz Tourismus gibt es ebenfalls eine entsprechende Rubrik, in der die meisten genannten Burgen und Schlösser erwähnt sind. Auch auf den gedruckten Karten «11 mal Staunen in der Ferienregion Aargau-Solothurn» ist das Thema Schlösser und Klöster abgebildet. Wer heute die Zeitung aufmerksam gelesen hat, dem ist bestimmt der Artikel aufgefallen, der sich um das Bally Schuhmuseum im Niederamt dreht. Man konnte sehen, dass das Kulturleitbild auch dort loblich erwähnt wurde, so auch im Zusammenhang mit der Bewahrung der Museen, bei denen das entsprechende Departement federführend ist und Unterstützung leistet. Zusammengefasst: Wir danken für die Interpellation. Gerne gebe ich Fabian Gloor das Blatt vom Tourismus noch weiter. Dort haben wir auch immer mal wieder zusammen Berührungspunkte. Ich bedanke mich für die Beantwortung der Interpellation.

Anna Engeler (Grüne). Eigentlich habe ich gehofft, dass ich nicht mehr sprechen muss, denn Fabian Gloor hat mein Votum fast 1:1 bereits gehalten. Ich habe daher meine Ausführungen ziemlich gekürzt. Der Kulturgüterschutz und somit auch die Pflege von Schlössern und Burgen ist im Kulturförderungsgesetz geregelt. Das macht es sehr schwierig, da dort die unterschiedlichsten Formen von Kultur - namentlich aufgeführt sind die Volkshochschule, Museen sowie Baudenkmäler und Kulturgüter - miteinander in Konkurrenz treten müssen. Alle diese Bereiche haben ihre eigene Lobby und kämpfen um die beschränkten finanziellen Mittel. Insbesondere die Erhaltung und Pflege von Schlössern und Burgen sind nicht zuletzt mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden und können auch eine Hypothek sein. Der Regierungsrat hat keine einfache Aufgabe, eine Strategie zu erarbeiten, die ausreichend konkret ist, um Handlungsvorgaben abzuleiten. Nichtsdestotrotz finden wir, dass zumindest etwas konkrete-

re Angaben bezüglich der zeitlichen Planung und der Überlegungen, die in das noch zu erarbeitende Strategiepapier einfließen sollen, gerechtfertigt gewesen wären. Die vorliegenden Antworten sind auch aus unserer Sicht eher Nicht-Antworten, die auf eine unbestimmte Zukunft verweisen. Man hat es sich etwas gar einfach gemacht.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Die Grünliberale Fraktion scheint, wie ich eben gesehen habe, auf ein Votum zu verzichten.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Selbstverständlich äussere ich mich gerne zu den Voten, die gefallen sind. Es wurden auch ein paar kritische Bemerkungen gemacht. Es ist nicht so, dass ich den kritischen Aussagen, die gemacht wurden, widerspreche und sage, dass es falsch sei, wie es gesagt wurde. Tatsächlich trifft es zu, dass die Antworten auf die Frage nach der Strategie dünn ausfallen mussten, da es die Strategie so nicht gibt. Es gibt sie noch nicht. Das Kulturleitbild, das wir im Oktober 2020 beschlossen und veröffentlicht haben, zeigt auf, wo die Pendenzen sind und wie wir diese Pendenzen angehen. Man muss nun auch ehrlich sein. In der Coronazeit war das Amt anderweitig beschäftigt. Das mag mit ein Grund sein. Aber es sind auch erst zwei Jahre vergangen und wir konnten einige Massnahmen bereits umsetzen oder sind gerade an deren Umsetzung. Andere Massnahmen warten noch auf ihre Umsetzung. Es handelt sich hier um eine grosse Geschichte. Die Strategie zu den Burgen und Schlössern im Kanton gehört nicht zu den kleinen Massnahmen, sondern zu den grossen. Wenn wir uns überlegen, dass wir nicht nur den Kanton als Eigentümer dieser Schlösser haben, sondern eine vielfältige Schar von Eigentümerinnen und Eigentümern, so ist auch klar, dass es zur Erarbeitung einer Strategie eine breite Organisation braucht. Ich glaube nicht, dass es zielführend ist, wenn wir bei uns im Amt im Rosengarten eine Strategie erarbeiten und sie dann den Besitzerinnen und Besitzern der Schlösser und Burgen über den Kopf ziehen. Ich bin der Meinung, dass dies wohl kaum auf Begeisterung stossen würde. Wir möchten die Strategie mit ihnen zusammen erarbeiten. Der Zeitplan liegt nun tatsächlich intern vor. Es ist richtig, dass es einen Zeitplan braucht, wenn man ein Projekt in Angriff nimmt. Die Interpellation hat tatsächlich auch dazu geführt, dass wir das Projekt bereits Anfang Jahr aufgenommen haben. Der Zeitplan zeigt, dass die Strategie bis Ende 2024 vorliegen soll. Man muss sich aber auch keinen Illusionen hingeben. Wenn man von einer Strategie und von Visionen spricht, so handelt es sich um Ideen. Das bedeutet auch, dass das eine oder andere Schloss vielleicht nicht prominent vorkommt, dafür ein anderes Schloss, weil man dort gewisse Ideen verfolgt. Man kann das so auch im Kanton Aargau sehen. Es würde aber weiter bedeuten, dass finanzielle Mittel zur Verfügung stehen müssen, damit man etwas daraus machen kann. Diese Diskussion muss dann politisch geführt werden. Wir können hier nicht mit der grossen Kelle anrichten. Ich glaube, dem sind wir uns alle bewusst. Blicken wir nun in den Kanton Aargau. Dazu nehme ich das Votum von Fabian Gloor auf, der den Kanton Aargau erwähnt hat. Ich gebe zu, dass der Kanton Aargau ein schönes Beispiel ist. Museen Aargau umfasst mit Lenzburg, Hallwyl, Habsburg und Wildegg vier Schlösser, aber auch noch weitere Anlagen bis hin zum Römermuseum in Vindonissa. Wenn man das alles zusammennimmt, so ist das eine grosse Sache. Dort ist der Kanton Besitzer. Er wendet sehr viele Mittel auf, um das so präsentieren zu können. Ich gebe gerne zu, dass das attraktiv ist. Wenn ich mit diesen Mitteln arbeiten könnte, dann kämen wir auch zu etwas Schönerem. Davon bin ich überzeugt. Ich kann kurz die zwei Ämter vergleichen. Das Amt für Kultur und Sport hat einen Globalbudgetsaldo von 8,5 Millionen Franken bis 9 Millionen Franken. Im Kanton Aargau hat das entsprechende Amt ein Budget von rund 40 Millionen Franken. Wir sind aber nicht fünf Mal kleiner als der Kanton Aargau, sondern wir haben eine andere Verteilung der Mittel. Es sind mehr kantonale Mittel enthalten. Das heisst nicht, dass sie alle in die Museen fliessen, aber in Bezug auf die Verteilung der Aufgaben ist es anders. Bei der Erarbeitung der Strategie muss man nun realistisch sein. Wir werden eine Vorstellung haben, wie wir sie umsetzen können. Dafür braucht es bestimmt auch finanzielle Mittel. Ich freue mich natürlich über den Wind unter den Flügeln des Kulturdirektors, der via Vorstoss kommt (*Heiterkeit im Saal*).

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Besten Dank für diese Ausführungen. Die Schlussklärung hat der Interpellant bereits mitgeteilt. Für das Protokoll halte ich fest, dass er sich von der Antwort des Regierungsrats als nicht befriedigt gezeigt hat.

A 0116/2022

Auftrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission: Güterregulierung im Rahmen des A1-Ausbaus

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 6. Juli 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. November 2022:

1. *Auftragstext.* Die Regierung wird beauftragt, beim Bund eine Finanzierung der Güterregulierung entlang der Autobahn im Rahmen des A1-Ausbaus einzufordern. Allfällige Restkosten für landwirtschaftsrelevante und nichtlandwirtschaftsrelevante Massnahmen hat der Kanton weitgehend zu übernehmen.

2. *Begründung.* Der Ausbau der A1 auf sechs Spuren beansprucht auf dem Gebiet des Kantons Solothurn viel Landwirtschaftsland, rund 18 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, was einem durchschnittlichen Landwirtschaftsbetrieb in der Region entspricht. Viele Grundeigentümer und Landwirte werden wertvolles Agrarland verlieren. Ein Teil davon kann als Realersatz geleistet werden. Während den geplanten Bauarbeiten entlang der N1 wird die bestehende landwirtschaftliche Infrastruktur beeinträchtigt. So werden beispielsweise das Flurwegenetz oder die Entwässerungssysteme verlegt werden müssen. Daraus ergeben sich allenfalls auch Synergien für Bodenaufwertungen im Sinne der qualitativen Verbesserungen von Fruchtfolgeflächen (FFF). Zudem wird das Wegenetz für die Erschliessung der Baustellen und als Deponiestandorte stark beansprucht. Das aktuelle Flurwegenetz soll an die heute geltenden Standards respektive an die künftigen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Mechanisierung angepasst werden. Eine Güterregulierung bietet die Möglichkeit, die erforderlichen Massnahmen wie den Flächenverlust durch den Ausbau der A1 und der Wildtierkorridore, den Hochwasserschutz, den Grundwasserschutz, die Bau- und Sondernutzungszonen, Verbesserungen von Parzellenstrukturen, Be- und Entwässerungssystemen, Wegenetz und Bodenaufwertungen aufeinander abzustimmen und ganzheitlich zu planen. Mit einer Güterregulierung können optimale Strukturen und ein günstiges Umfeld geschaffen werden in Bezug auf die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft, der Schutzobjekte und naturnahen Lebensräume sowie der Erhaltung, Gestaltung und Förderung des ländlichen Raumes. Diese Erkenntnisse und die abgeleiteten Massnahmen wurden mit der landwirtschaftlichen Planung (LP N1/Gäu) im Rahmen der Studie des ländlichen Raums zwischen Luterbach und Härkingen gemacht, und die Umsetzung wurde vom Kanton Solothurn bereits ausgearbeitet. Mit einer Güterregulierung können die negativen Auswirkungen des A1-Ausbaus auf die Landwirtschaft und andere Bereiche etwas abgefedert werden. Die Güterregulierung benötigt entsprechende Ressourcen, welche vor allem durch den Verursacher, in diesem Falle durch das Bundesamt für Strassenbau (ASTRA), zu finanzieren sind. Grundeigentümer und auch die betroffenen Gemeinden sind von diesen Kosten weitgehend zu entlasten, da sie nicht Verursacher der ganzen Bautätigkeit und deren Auswirkungen sind. Allfällige Restkosten, sollte das ASTRA respektive der Bund die Kosten nicht vollumfänglich übernehmen, hat der Kanton für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftlich relevante Massnahmen weitgehend zu übernehmen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Gestützt auf RRB Nr. 2019/1014 vom 2. Juli 2019 gab das für Güterregulierungen federführende Amt für Landwirtschaft (ALW) eine Vorstudie «Landumlegung N1/Gäu» in Auftrag. Der Gesamtkostenschätzung der Landumlegung N1/Gäu (LU N1/Gäu) sowie deren Finanzierung kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Die Gesamtkostenschätzung der LU N1/Gäu beläuft sich auf 11 Mio. Franken (Stand Vorstudie, Kostengenauigkeit $\pm 25\%$). Innerhalb des Bezugsgebietes der LU N1/Gäu soll das Land entlang der Autobahn an den Bund und entlang der Dünnern (Gewässerraum) an den Kanton zugeteilt werden. Im Gegenzug für diese Flächen entlang der Autobahn bzw. entlang der Dünnern wirft der Bund bzw. der Kanton seine, im Bezugsgebiet der Landumlegung liegenden Flächen ins Landumlegungsverfahren ein. Dieses Vorgehen betreffend Realersatz wurde von Seiten Bund und Kanton akzeptiert. Entsprechende Schreiben vom Bundesamt für Bauten und Logistik («Landumlegung N1/Gäu, Kt. SO: Einwerfen von Grundeigentum Bund» vom 4. Mai 2022) und Amt für Umwelt («Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten, Hochwasserschutz und Aufwertung – Realersatz für Gewässerraum Dünnern in der LU N1/Gäu» vom 29. September 2022) liegen vor. Die Finanzierung der LU N1/Gäu konnte in mehreren Verhandlungsrunden geklärt werden: Einerseits wurden Strukturverbesserungsbeiträge von Bund und Kanton in Aussicht gestellt und andererseits Beteiligungen an den Restkosten durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und Amt für Umwelt (AfU). Das ASTRA ist gemäss Schreiben vom 18. Juli 2022 bereit, sich mit 30 % (Basis 11 Mio. Franken, Stand Vorstudie

30.04.2021, Kostengenauigkeit $\pm 25\%$) an den Gesamtkosten der Landumlegung Gäu/N1 zu beteiligen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat sich am 18. August 2022 einverstanden erklärt mit dem Finanzierungsplan, in dem Strukturverbesserungsbeiträge des Bundes von ungefähr 28 % an den geschätzten, beitragsberechtigten Kosten von 8.7 Mio. Franken vorgesehen sind. Der Kanton wird sich mit Strukturverbesserungsbeiträgen in der Grössenordnung von 36 % der (im Rahmen der Schlussabrechnungen festzulegenden) beitragsberechtigten Kosten beteiligen. Die genauen Prozentsätze werden anhand des – bei einem positiven Gründungsbeschluss noch zu erarbeitenden – Vorprojektes festgelegt. Das AfU hat mit Schreiben vom 29. September 2022 in Aussicht gestellt, sich bei einem positiven Gründungsbeschluss der LU N1/Gäu «aufgrund der Zuteilung des Landwirtschaftslandes entlang der Dünnern (Gewässerraum) an den Kanton und des dadurch neu zu bauenden Wegnetzes v.a. im Norden der Dünnern – mit 2.12 Mio. Franken (Genauigkeit $\pm 25\%$) bzw. maximal 3 Mio. Franken an den Restkosten der Landumlegung N1/Gäu zu beteiligen». Damit sind die geschätzten 11 Mio. Franken (Stand Vorstudie, Kostengenauigkeit $\pm 25\%$) abgedeckt. Das Ziel des Kantons in den Verhandlungen zum Finanzierungsplan – dass den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern weitgehend keine Restkosten erwachsen sollen – ist erreicht. Dem Anliegen des Auftrags nach einer finanzierten Güterregulierung entlang der Autobahn im Rahmen des A1-Ausbaus wird Rechnung getragen. Der Kanton unterstützt die Landumlegung N1/Gäu zudem mit amtlicher Mitwirkung (Beratung, Gebührenfreiheit etc.), welche mit RRB Nr. 2019/1014 vom 2. Juli 2019 gesprochen wurde und bei einem positiven Gründungsbeschluss für das gesamte Landumlegungsverfahren gelten soll. Das Gründungsverfahren der Flurgenossenschaft zur Durchführung der LU N1/Gäu kann nun, gestützt auf die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), in Angriff genommen werden.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung und Abschreibung.

- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 26. Januar 2023 zum Antrag des Regierungsrats:
Erheblicherklärung.
- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 21. Februar 2023 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Martin Rufer (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Auftrag steht im Zusammenhang mit dem A1-Ausbau. Wir haben uns in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission im Juli des letzten Jahres mit diesem Thema befasst und aus der Kommission haben wir zwei Aufträge als flankierende Massnahmen zu diesem Ausbau verabschiedet. Einer der Aufträge hatte zum Inhalt, lärm-dämmende Beläge einzubauen. Diesen Auftrag haben wir bereits an der letzten Session gutgeheissen. Über den zweiten Auftrag sprechen wir heute. Hier geht es nun darum, flankierend zum A1-Ausbau Güterregulierungen zu machen. Der A1-Ausbau braucht viel Land, nämlich etwa 18 Hektaren. Davon ist aber nicht nur Land betroffen, sondern auch Infrastruktur wie Flurwege und anderes. Daher ist es auch schlau und sinnvoll, wenn man als Begleitung zum A1-Ausbau eine Güterregulierung vornimmt, damit man die negativen Auswirkungen von diesem grossen Bauprojekt zumindest etwas dämpfen kann. Mit einer solchen Güterregulierung können beispielsweise das Flurwegnetz optimiert und Parzellenstrukturen angepasst werden. Das ist sehr wichtig. Tatsache ist, dass eine solche Güterregulierung etwas kostet. Schätzungen gehen von rund 11 Millionen Franken aus. Wichtig und richtig ist, dass sich auch der Bund an den Kosten dieser Güterregulierung beteiligt. Namentlich ist es das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das im Lead für diesen A1-Ausbau ist. Das Ziel des Auftrags besteht darin, dem Regierungsrat Rückenwind bei den Verhandlungen mit dem Bund und mit dem ASTRA zu geben, damit sich der Bund an diesen Kosten beteiligt. Die Verhandlungen laufen noch. Wir wollen dem Regierungsrat mit dem Auftrag den Rücken stärken, damit er mit dem Support des Kantonsrats an den Verhandlungstisch sitzen kann. Der Regierungsrat schreibt in der Antwort und hat es auch in der Kommission dargelegt, dass man grundsätzlich auf gutem Weg ist. Die Verhandlungen gehen in die richtige Richtung. Am 26. Januar 2023 haben wir uns nochmals mit dem Auftrag befasst und uns informieren lassen. Es geht in eine gute Richtung, aber Fakt ist auch, dass die Beteiligung des Bundes noch nicht in trockenen Tüchern ist. Daher möchten wir diesen Auftrag nicht abschreiben. In der Kommission haben wir den Auftrag erheblich erklärt. Das entspricht auch dem Antrag des Regierungsrats. Der Regierungsrat hat aber gleichzeitig eine Abschreibung beantragt. Davon möchte die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission aber absehen, und dies einstimmig. Wir wollen das Druckmittel und den Rückenwind aufrecht erhalten. Zwi-

schenzeitlich hat der Regierungsrat dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für die Nichtabschreibung zugestimmt. Ich komme nun noch auf unsere Fraktion zu sprechen. Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt dem Auftrag einstimmig zu.

Edgar Kupper (Die Mitte). Beim A1-Ausbau auf sechs Spuren wird bei vielen Ackerparzellen und Grundstücken am Kopf oder an der Längsseite eine Scheibe wertvoller Fläche abgeschnitten. Jeder Grundstückbesitzer, der an die Autobahn im Gäu oder im Wasseramt - natürlich auch im Bernbiet, aber die sind bei uns nicht mit dabei - grenzt, verliert ein Stück Land. Das ASTRA verspricht Realersatz. Dieser Realersatz macht aber nur richtig Sinn, wenn der Anteil des Landes, der verloren geht, auch wieder an ein Grundstück, an eine grössere Parzelle, die dem gleichen Eigentümer gehört, angegliedert werden kann. Nur wenn das so passiert, kann das Land auch wieder rationell bewirtschaftet werden. Das ist der Hauptgedanke dieser flankierenden Massnahmen zum A1-Ausbau, wie es der Kommissionssprecher bereits ausgeführt hat. Das ist auch das Hauptziel der Güterregulierung, die man hier in einem begrenzten Perimeter entlang der A1 machen will. Gleichzeitig können die Grundstücke, die in diesem Perimeter liegen, auch besser arrondiert werden. Flurwege oder Bewirtschaftungswege können den neuen Gegebenheiten angepasst und im Umfang reduziert werden. Andere Infrastrukturbauten, die beim Ausbau der Autobahn in Mitleidenschaft gezogen oder zerstört werden, können wieder funktionsfähig gemacht werden. Der Auftrag hat vor allem auch das Ziel, dass das ASTRA, welches als Bauherrin die Verursacherin dieses ganzen Baus ist, den Hauptharst der Kosten tragen soll. Diese Verhandlungen mit dem ASTRA haben sich als sehr hart erwiesen. Das Ziel des Auftrags besteht darin, den Personen vom Kanton, die diese Verhandlungen führen müssen, den Rücken zu stärken. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass wir diesen Auftrag erheblich erklären und nicht gleichzeitig abschreiben, damit wir den Druck gegenüber dem ASTRA aufrecht erhalten können. Unsere Fraktion wird diesen Auftrag einstimmig gutheissen.

Thomas Lüthi (glp). Der Sechs-Spur-Ausbau in unserem Kanton ist für die Wirtschaft und für die vom Stauausweichverkehr betroffenen Dörfer ein Hoffnungsschimmer. Es ist ein Hoffnungsschimmer für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die jeden Tag für uns auf der Strasse unterwegs sind, weniger wertvolle Arbeitszeit im Stau zu verlieren. Es ist ein Hoffnungsschimmer für die Logistikbetriebe, wieder planbar ihre Dienstleistungen anbieten zu können und uns alle zur richtigen Zeit mit den richtigen Konsumgütern zu versorgen. Es ist ein Hoffnungsschimmer für Egerkingen, Oberbuchsitzen, Oensingen und wie die Orte alle heissen, die nicht nur, aber vor allem vom Ausweichverkehr überschwemmt werden, sobald es auf der A1 zu einer der häufigen Staumeldungen kommt. Dieser Hoffnungsschimmer hat aber auch einen hohen Preis. Der Sechs-Spur-Ausbau braucht Platz, er braucht viel Platz. Ein grosser Teil davon ist Kulturland, wie das bereits der Kommissionssprecher und mein Vorredner ausgeführt haben. Dieser Flächenverlust hat natürlich auch Auswirkungen auf die verbleibenden Flächen, also auf diejenigen, die nicht überbaut werden, sondern noch übrig bleiben. Es hat Auswirkungen auf die Bewirtschaftbarkeit und auf das Wegnetz in diesem Raum. Eine Güterregulierung bietet Chancen, die negativen Auswirkungen durch die Bautätigkeit etwas zu mindern. Der Kommissionssprecher hat den Ausdruck «dämpfen» verwendet. Es geht in diese Richtung. Die Güterregulierung bietet Chancen, das Wegnetz zu optimieren und möglichst viel Kulturland zu erhalten. Auslöser für alle diese Massnahmen, die ich aufgezählt habe oder die schon genannt wurden, sind aber nicht die Grundeigentümer oder die Bewirtschafter von diesem Kulturland, sondern es sind die Bautätigkeit, der Bauherr oder das Projekt an sich. Eine Mehrheit unserer Fraktion unterstützt deshalb den Ansatz, den dieser Kommissionsauftrag verfolgt und stimmt der weitgehenden Kostenübernahme durch die öffentliche Hand zu.

Johannes Brons (SVP). Dieser Auftrag wurde von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission eingereicht, weil durch den A1-Ausbau viele Grundeigentümer und Landwirte wertvolles Agrarland verlieren werden. Es besteht die Angst, dass in der Güterregulierung nicht alle Kosten gedeckt sind und viele dann auf ihren Restkosten sitzen bleiben könnten. In der Stellungnahme des Regierungsrats wurde klar aufgezeigt, dass einerseits Strukturverbesserungsbeiträge von Bund und Kanton in Aussicht gestellt werden und andererseits Beteiligungen an den Restkosten durch das ASTRA und durch das Amt für Umwelt übernommen werden. Eine Abschreibung, wie es der Regierungsrat vorgeschlagen hat, hätte die SVP-Fraktion abgelehnt. Auch wir wollen keine Abschreibung. Wir werden den Auftrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission logischerweise unterstützen.

Myriam Frey Schär (Grüne). Der Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat es erwähnt. Durch den A1-Ausbau verlieren wir unter anderem rund 18 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche. Das entspricht etwa einem durchschnittlichen Landwirtschaftsbetrieb. Wir Grünen finden das höchst betrüblich, nicht zuletzt auch, weil wir überzeugt sind, dass ein Spurausbau letztlich eine wenig wirksame Staubekämpfungsmassnahme ist. Das einerseits, weil ausgebaute Autobahnen unter der Last der weiter steigenden Mobilität und des induzierten Verkehrs erfahrungsgemäss früher oder später wieder wie eh und je verstopft sind. Und andererseits, weil die Beseitigung von Engpässen im Strassennetz meistens nur eine Verschiebung von Engpässen ist, weil anderswo neue Nadelöhre entstehen, und zwar an Stellen, die wiederum von den neu entstandenen Verkehrsströmen überlastet sind. Klar, dieser Spurausbau ist längstens beschlossen und die Diskussion darüber eigentlich auch hinfällig. Aber vielleicht setzt sich doch auch einmal beim ASTRA die Erkenntnis durch, dass man heutzutage zur Staubeckämpfung nicht mehr unbedingt im grossen Stil Landschaft und Kulturland zubetonieren muss. Im Zusammenhang mit der Güterregulierung erscheinen uns sowohl der Zeitpunkt wie auch die Finanzierung, wie sie der Auftrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vorschlägt, absolut richtig. Die Bestätigung des Regierungsrats, dass die Finanzierung durch das ASTRA steht, ist entsprechend erfreulich. Wir sind geschlossen für die Erheblicherklärung.

Simon Esslinger (SP). Die inhaltliche Diskussion, ob dieser Ausbau Sinn macht oder nicht, muss man wohl heute nicht mehr grundsätzlich führen. Aber dass es pragmatisch ist, dass man aufgrund des Landverschleisses von 18 Hektaren gleichzeitig eine Amelioration durchführt, steht ausser Diskussion. Weiter muss man wohl nicht diskutieren, dass grundsätzlich die Verursacher in der Hauptverantwortung stehen. Über das Ziel des Regierungsrats, dass die Enteignung für die Grundeigentümer kostenneutral oder möglichst ohne Kosten verlaufen soll, sind wir uns wohl auch einig. Gleichzeitig bin ich der Meinung, dass man das ASTRA weiterhin in die Verantwortung nehmen muss. Der aktuelle Kostenverteiler mit rund einem Drittel der am Ausbau Beteiligten scheint die richtige Stossrichtung zu sein. Aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP wäre es ein falsches Zeichen, wenn wir den Auftrag heute bereits abschreiben würden. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt auch diesen Auftrag einstimmig.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für Erheblicherklärung	90 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Ich gehe davon aus, dass die Beratung des nächsten Geschäfts mehr als eine Viertelstunde an Zeit benötigen wird. Daher schlage ich vor, dass wir zur Begründung der Dringlichkeit der dringlichen Interpellation Fraktion SVP kommen.

ID 0051/2023

Interpellation Fraktion SVP: Lohnprivilegien für ausgewähltes Topkader

(Wortlaut der dringlichen Interpellation siehe «Verhandlungen» 2023, S. 301)

Begründung der Dringlichkeit

Rémy Wyssmann (SVP). Am 21. Dezember 2022 haben wir das Budget hier im Rat mit einem Verlust von fast 90 Millionen Franken bewilligt. Das war bekannt. Nicht bekannt war, dass der Regierungsrat rund einen Monat vorher, nämlich am 15. November 2022, dem Topkader, also rund 36 ausgewählten Chefsbeamten, die direkt dem Regierungsrat unterstellt sind, Lohnerhöhungen von etwa 10 % zugesichert hat. Das geschah bereits mit Wirkung auf den 1. Januar 2023. Das heisst, dass die Ausgaben nicht im Budget waren. Für uns ist die Situation rechtswidrig. Ein rechtswidriger Zustand muss möglichst schnell und umgehend in einen rechtskonformen Zustand überführt werden, zumal offenbar die Zusicherungen weiterlaufen. Daher ist diese Interpellation dringlich.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Besten Dank für diese Erläuterungen. Die Fraktionen werden das am Nachmittag besprechen. Ich schliesse an dieser Stelle den Vormittag dieser Session und

wünsche Ihnen gute Fraktionssitzungen. Am Nachmittag findet eine Ratsleitungssitzung statt. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

Schluss der Sitzung um 12:20 Uhr